

Die Volkssouverainität im Gegensatz der sogenannten Legitimität.

Von
Friedrich Mürhard.

Kassel, 1832.
Verlag von J. J. Böhnke.

233023-B.



Ein Paar Vortworte.

Die Lehre von der sogenannten Volkssovereinität, so oft mißverstanden, mißdeutet und durch verkehrte Anwendung mißbraucht, schien mir gerade in unserer Zeit einer genauern Untersuchung und umständlicheren Erörterung zu bedürfen, als ihr gewöhnlich in den Lehrbüchern und Systemen des philosophischen Staatsrechts zu Theil zu werden pflegt. Richtig verstanden bildet sie blos den Gegensatz zu der großen Legitimitätsdoktrin, die vorzüglich seit dem wiener Kongreß auf dem europäischen Kontinent aufgekomen und eine Reihe von Jahren hindurch den Völkern gegenüber von den Kabinetten und der Diplomatie geltend gemacht worden ist. Diese beiden Dogmen aber sind einander so diametra-

*

liter entgegengesetzt und widersprechend, daß, wenn das eine wahr ist, das andere notwendig falsch seyn muß. Es ist um so wichtiger, hierüber aufs Reine zu kommen, da die Staatsgelehrten selbst noch in unserer Zeit in dieser Beziehung so sehr von einander abweichen, daß, während ein Theil derselben das Prinzip der Volkssouverainität für blos revolutionär und äußerst staatsgefährlich ausgiebt, ein anderer dagegen es für die sicherste und beste Stütze der Throne hält. Beide Partheien werfen einander wechselseitig Widersinnigkeit und Ungereimtheit des Grundsatzes, dem die Gegenparthei huldigt, vor. Vielleicht gelingt es den vorliegenden Blättern, die Sache auf die richtigen Grundsätze zurückzuführen und dadurch zur endlichen Ausgleichung dieses Streits in der Staatslehre beizutragen.

Uebersicht des Inhalts.

I. Begriffsbestimmung und Rechtfertigung der Idee und Theorie	S. 1
II. Die Ansichten, Meinungen und Lehren verschiedener Staatsgelehrten	» 83
III. Beseitigung von mancherlei Gründen, welche von den Gegnern geltend gemacht worden	» 191
IV. Geschichte und Staatspraxis	» 257
V. Verträglichkeit des Dogma's mit dem Wesen des erbmonarchischen Systems	» 337

Die Volkssouverainität
im Gegensatz
der sogenannten Legitimität.

I.

Begriffsbestimmung und Rechtfertigung der Idee und Theorie.

In den meisten Staaten und bei den meisten Völkern — bemerkt ein Schriftsteller unserer Zeit — erblicken wir freilich das Recht, die allgemeinen Angelegenheiten des politischen Vereins zu leiten und zu verwalten, insbesondere aber Gesetze zu geben oder einzuführen, entweder einem jenes Recht durch Erbschaft, gleich einem Grundeigenthum, besitzenden Geschlechte, wie in absoluten Monarchien, zustehend, oder mehreren, welche es ebenfalls erblich besitzen, wie in Aristokratien, oder wir sehen gedachtes Recht vertheilt unter verschiedenen Einzelnen, Familien oder Körperschaften, aus denen das Gemeinwesen besteht, wie in gemischten Regierungen, wo denn, wenn der Staat eine erbmonarchische Form hat, eine einzige Familie durch Erbschaft einen grossen Theil dieses Rechts besitzt, während eine Klasse von andern Familien sich im Genuße eines andern grossen Theils desselben befindet und die Volksmasse das übrige besitzt. Wie fast allgemein auch diese Erscheinung auf der Erde angetroffen wird, so folgt doch daraus noch nicht, daß dem so seyn müsse oder nicht anders seyn könne.

Die Geschichte lehrt uns, wie diese Einrichtungen entstanden sind und zur Ausbildung gelangten. Sie waren immer nur ein zufälliges Ergebniß von Umständen und Verhältnissen, in welche die Völker meist nothgedrungen sich fügen mußten, obgleich die Macht der Gewohnheit sie nach und nach heiligte, während Mangel an politischer Einsicht nichts besseres zu erfinden vermochte. Offenbar aber entfernte man sich durch Feststellung solcher Einrichtungen von der Idee des Staats als eines Gemeinwesens, und gab das Wohl und Wehe dieses mehr oder weniger in die Hände eines oder mehrerer Menschen.

Es ist — bemerkt der Amerikaner Everett — ein mit dem gesunden Menschenverstande und dem gemeinen Rechte oder der natürlichen Gerechtigkeit so vollkommen übereinstimmender Grundsatz, daß die allgemeinen Angelegenheiten jeder Gesellschaft — sie mögen nun politischer, ökonomischer, litterarischer oder religiöser Art seyn — unter der gemeinschaftlichen Leitung aller Mitglieder stehen und nicht von einem Fremden, oder von einem oder mehrern Mitgliedern, mit Ausschluß der übrigen geleitet werden sollten, daß es mehr an Tollheit als an Irrthum gränzen dürfte, dies im Allgemeinen zu leugnen. Die Staatsgesellschaft hört augenfällig immer mehr auf, dem Begriffe eines achten Gemeinwesens zu entsprechen, je mehr sie den Grundsatz aufgibt, daß alle Gewalt im Volke,

den Bürgern ihren letzten Grund habe. Wird aber dagegen behauptet, daß dieser Grundsatz, so wahr er auch in jedem andern Falle seyn möge, in seiner Anwendung auf die Regierung des Staats falsch sey und daß sich in jedem Staatsvereine eine oder einige Familien fänden, die von Natur mit dem Rechte begabt seyen, die Angelegenheiten der übrigen zu verwalten: so liegt denen, die eine solche Behauptung geltend machen wollen, den Beweis davon zu führen ob, so daß sie uns in jedem Volke jenes herrschende Geschlecht zu zeigen haben würden, das mit Kronen auf den Häuptern und Szeptern in den Händen geboren wird. Da sie nun nicht im Stande sind, uns dies nachzuweisen, vielmehr ursprünglich alle Menschen politisch frei und gleich geboren werden: so bleibt nichts übrig, als eines Theils ein durch die bloße Geburt verliehenes und vermöge derselben einzelnen Menschen oder Familien anklebendes Herrschaftsprärogativ zu leugnen; andern Theils in einem völlig freien Gemeinwesen allen dessen Mitgliedern das Recht zuzusprechen, an der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins Theil zu nehmen.

Die Wahrheit des Grundsatzes der Volkssouveränität kann in der That theoretisch gar keinem Zweifel unterworfen werden, wenn er auch praktisch bei den Völkern, hindernder Umstände wegen, selten, fast nur Ausnahmungsweise, zur Ausführung gekommen

ist. Er würde wahr seyn und bleiben, wenn sich geschichtlich auch bei keinem einzigen Volke nachweisen ließe, daß es seine Angelegenheiten selbst besorgt habe, ohne geborner Herrscher zu bedürfen. Diejenigen, welche den Grundsatz der Volkssouverainität für eine Chimäre, für eine unpraktische Idee spekulativer Philosophen oder wohl gar für eine von den neuern Revolutionairen und Ruhestörern ersonnene Lehre ausgehen, ~~haben vergessen, daß es ganze Völker gegeben hat,~~ ~~wo alle Denker der zivilisirtesten und gebildetesten Nationen auf dem Erdrunde übereinstimmend der Ansicht huldigten,~~ daß die Volksgemeinde die Quelle aller rechtmäßigen öffentlichen Gewalt sey. Wenn fiel es in der Periode des klassischen Alterthums — bei den Griechen, Römern, Karthagern u. — wohl ein, eine ~~andere~~ rechtliche Grundlage freier Staaten anzunehmen und die Doktrin von der Volkssouverainität für staatsgefährlich und verkehrt zu halten? Auch in spätern Republiken, wenn andere Staaten solchen Namen verdienten, ist man stets von diesem Gesichtspunkte ausgegangen und sie haben gemeiniglich geblühet und sich eines ausgezeichneten Wohlstandes der Bürger zu erfreuen gehabt, so lange sie diesen Grundsatz treu aufrecht erhielten. Und ist nicht die Souverainität des Volks gerade in dem Staate, der alle jetzt existirenden Staaten an ~~schicklichem~~ ~~Gebelhen~~ ~~und~~ ~~erfreulichem~~ ~~Wohlbeyhnden~~ ~~in~~ ~~den~~ Zweigen der Kultur

hinter sich zurückläßt, nämlich im freien Nordamerika, der Hauptgrundsatz, oder um das durch den Sprachgebrauch einmal eingeführte Bild beizubehalten, die wichtigste Triebfeder der dortigen Staatsmaschine, der alle andern untergeordnet sind und nachstehen? In der neuen Welt ist man in diesem Punkte so sehr im Reinen, daß dort wohl schwerlich sich irgend ein verständiger Mann finden dürfte, der die Lehre von der Volkssouverainität als unheilbringend und die öffentliche Ruhe bedrohend ansähe; vielmehr betrachten sie alle Amerikaner als die unerläßliche Bedingung ihrer bürgerlichen und politischen Freiheit und als die beste Garantie ihres Wohlergehens.

Wenn es gleichwohl noch in unsern Tagen in den Ländern der alten Welt nicht an Staatsgelehrten fehlt, die, obgleich man ihnen oft keinesweges nachsagen kann, daß sie vom Parteigeiste getrieben werden, den Grundsatz der Volkssouverainität als verwerflich und unhaltbar verschreien, dann ist dies nicht anders zu erklären, als daß sie entweder durch monarchische Vorurtheile geblendet sind oder jenen Grundsatz mißverstehen oder — was ebenfalls nicht selten der Fall ist — sich scheuen, offen mit der Sprache herauszukommen. Die Lehre von der Souverainität des Volks erscheint nämlich allerdings mit dem monarchischen Prinzip im strengen Sinne unverträglich: denn wo Einer Kraft eigenen Rechts die Souverainität allein

für seine Person in Anspruch nimmt, kann von keiner Souverainität des Volks die Rede mehr seyn. Es ist daher sehr natürlich, daß von monarchischen Regierungen abhängige Schriftsteller, die gemeiniglich das monarchische Staatswesen vorzüglich hervorzuheben bestrebt erscheinen, einer Lehre nicht das Wort reden dürfen, die von den Machthabern als im Widerspruche mit ihrem Herrscherrechte betrachtet zu werden pflegt.

Die höchste Gewalt im Staate kann, darf, soll und muß allerdings nur Eine seyn; aber daraus folgt noch keinesweges, daß sie nur bei Einem, bei Einer physischen Person, bei einem einzelnen einzigen Menschen sey. Die Ultramonarchisten begeben offenbar einen Trugschluß, indem sie auf dem Grunde jenes politischen Grundsatzes von der Einheit der Souverainität die Behauptung aufstellen, die Monarchie sey nicht nur die allein haltbare, sondern auch beste Verfassung. Wäre ihre Staatsansicht die richtige, dann müßte die reine absolute Monarchie die vollkommenste Beherrschungsform seyn, da sie doch von der Erfahrung gerade als eine der verderblichsten nachgewiesen wird. Ueberdies ist ein Staatswesen, wo Einer Alles in Allem, der Staat selber seyn soll, wo dieser Eine, als Souverain, allein Rechte hat,

alle übrigen hingegen nur so viel von Rechten, als Genes Gnade ihnen bewilligt, gar nicht einmal mit dem Begriffe eines Gemeinwesens, der doch dem Staate wesentlich ist, vereinbarlich. Man hat also dann ein bloßes Herrschaftswesen, das wohl für ein Staatswesen sich ausgeben mag, letzteres aber in der That nicht ist. Ist die souveraine Macht bei einer Minorität in der Staatsgesellschaft, wie in der reinen Aristokratie, dann tritt diese Minorität ganz und gar an die Stelle des Einherrschers in der Monarchie und die Idee eines Gemeinwesens geht wiederum verloren. Entweder muß man also diese Idee aufgeben oder es bleibt nichts übrig, als in der Gesamtheit sämtlicher Staatsgenossen die Quelle und den Grund der obersten Machtvollkommenheit im politischen Vereine zu erkennen.

Den Subbegriff der Befugnisse, die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zu wählen, aufzubringen und für jenen Zweck zu verwenden, nennt man die Staatsgewalt; das Subjekt oder die Subjekte jener Befugnisse den Souverain. Dasjenige Subjekt, welchem, der Natur der Sache nach, ursprünglich nur allein die oben erwähnten Befugnisse inwohnen können, ist nicht etwa ein oder das andere Individuum, mit Ausschluß der übrigen in der Staatsgesellschaft — denn es läßt sich ursprünglich bei keinem Individuum eine zu Recht beständige Quelle

jener Befugnisse für dasselbe finden, da letztere weder eine unmittelbare Gabe Gottes noch der Natur ist — sondern unstreitig die zum Staate sich vereinigende Menge (das Volk) selbst. Denn eben sie, und zwar nur sie muß, weil sie den Zweck will, somit auch die Mittel dazu wollen muß, nothwendig auch befugt seyn, die Mittel zu ihrem Zwecke zu wählen, aufzubringen und anzuwenden, indem die Befugniß zur Wirksamkeit für einen, mit Freiheit gewollten Zweck nur ein unmittelbarer Ausfluß des Wollens dieses Zwecks seyn, mithin die Befugniß zur Wirksamkeit für einen Zweck ursprünglich nur demselben Subjekte, welches ihn will, beizubohnen kann, und das um so mehr, da auch es selbst nur die Mittel dazu herbeizuschaffen hat, ohne welche der Befugniß keine Realität entspricht. Hieraus folgt, daß die einen Staat konstituierende Menge selbst das alleinige ursprüngliche Subjekt der Staatsgewalt sey oder alle Souverainität ursprünglich im Volke ruhe. (Vergl. W. J. Behrs System der angewandten allgemeinen Staatslehre 1r Th. Frankf. a. M. 1810. § 147.)

Daß die Souverainität immer und überall eigentlich beim Volke oder der Gesamtheit der Staatsgenossen sey, in welchen Händen sich auch die Uebung der souverainen Gewalt befinde, ergibt sich wohl aufs deutlichste aus dem unleugbaren Umstande, daß auf

die Anerkennung und Zustimmung des Volks d. h. den willigen Gehorsam desselben, ohne welchen es keine politische Macht gibt, bei allen Verfassungen ohne Unterschied und wie auch die Regierungsform seyn mag, am Ende doch Alles zurückkommt, die Gründe der Herrschaft mögen seyn, welche sie wollen. Selbst diejenigen Herrschaftsarten, bei denen von gar keinen Rechtsgründen die Rede ist, sondern die Regenten ihre Herrschaftsbefugnisse auf ganz andere Gründe stützen, als denen des Rechts, beruhen doch zuletzt nur auf Meynung und Anerkennung von Seiten des Volks, so daß sie ohne wenigstens stillschweigende Einwilligung der Beherrschten keinen Augenblick von Bestand seyn könnten. So ebensowohl die Theokratie und Priesterherrschaft, das patriarchalische Regiment oder die Autorität der Stammhäupter, die Patrimonialherrschaft oder die Grundherrlichkeit, als die Despotie und das Generalat oder die Militairherrschaft.

Die letzte Quelle und Basis aller Staatsgewalt ist und bleibt immer das Volk, mag dasselbe an der Ausübung derselben in der Wirklichkeit auch Theil nehmen oder nicht. *Rois, princes, magistrats, députés, tous les pouvoirs, toutes les autorités viennent de la nation et n'ont d'existence que par elle* — sagt die *Minerve française* (livrais. 102. 1820). *L'assentiment d'une nation donne seul aux loix leur force; car si la nation ne voulait pas ces loix, el-*

les tomberaient par ce fait même en désuétude. Tout le monde se regarde enfin comme soumis de fait et de droit à la nation, et comme relevant d'elle; tout le monde reconnaît évidemment sa souveraineté. Tout homme qui donne à un roi le nom de Souverain, commet donc une grave erreur; il n'y a de souverain dans un pays que la nation qui l'habite, le féconde et lui assigne une place dans l'histoire. In der That ist es nur in einem uneigentlichen Sinne zu verstehen, wenn man dem Sprachgebrauche gemäß die bloßen Träger der souverainen Gewalt im Staate als wirkliche Souveraine bezeichnet und z. B. in einer Monarchie den Fürsten den Souverain nennt oder in einer Republik, wie in Bern, von einem souverainen Rathe redet.

Die Staatsgelehrten unterscheiden zwischen der *Majestas realis* und *Majestas personalis* in der bürgerlichen Gesellschaft. Sieht man auf das Verhältniß derselben als eines Ganzen, dann zeigt sich uns nur der von fremden Bestimmungen unabhängige politische Verein im Stande, seine Zwecke vollständig und selbstständig zu erfüllen. Der Besitz dieser Unabhängigkeit ist das, was man als *Majestas realis*, als *Souverainität* des Staatsvereins zu bezeichnen pflegt. In diesem aber konzentriert sich die oberste Gewalt

(suprema potestas, summum imperium) in der Regierung als dem Organ des Gesamtwillens, welche insofern nichts über sich haben kann. Diese Unabhängigkeit der Macht im Innern ist es denn, was die Majestas personalis bildet. So gewiß der Staatsgesellschaft eine moralische oder juridische Persönlichkeit zukommt, so gewiß ist die Majestas realis und personalis in ihr verbunden. Als moralische oder juridische Person hat die Staatsgesellschaft einen Willen, der frei und unabhängig von fremder Macht ist und das ist eben der Gesamtwille, der sich durch die Regierung, als Seele oder geistiges Prinzip des Staatskörpers, ausdrückt. Die im Staatsvereine waltende souveraine Gewalt kann daher ursprünglich allein im Gesamtwillen der Glieder desselben d. i. des Volks gesucht werden, wodurch überhaupt jener Verein gebildet und erhalten wird. (Vergl. K. E. Schmid's d. Staatsrecht § 40.) Wird ein künstliches Organ im Staate aufgestellt, um diesem Gesamtwillen vollkommener, als von dem natürlichen Organ, das die Gesamtheit der Staatsgenossen hat, erwartet werden könnte, zum Ausdruck zu dienen: dann entsteht eine besondere, die öffentliche, der Staatsgenossenschaft eigentlich allein selbst zustehende Gewalt ausübende Autorität, deren Verhältniß zur Gesamtheit der Bürger sich schon aus ihrem Ursprunge und ihrer Bestimmung deutlich und unwidersprechlich ergibt.

Dasjenige Subjekt, dem die Wahl und Bevollmächtigung der Individuen, welche die öffentliche Gewalt im Staate ausüben sollen, zukommt, d. i. die Gesamtheit der Staatsglieder verhält sich zu diesen Individuen, wenn sie in Funktion sind, wie aus der Natur der Sache schon hervorgeht, wie der Repräsentirte zu seinen Repräsentanten, oder wie der Mandant zu seinen Mandatarien. Zu gleicher Zeit aber führt die Vollmacht zur Ausübung der höchsten Gewalt, nach der Natur ihres Zwecks, die Folge mit sich, daß die einzelnen Glieder jener Gesamtheit, als Einzelne, sich zu den von der Gesamtheit bevollmächtigten Subjekten wie gehorchende zu gebietenden, wie Unterthanen zu ihrem Oberhaupte verhalten. Als integrierendes Glied der Gesamtheit ist demnach jeder Staatsgenosse Theilhaber des ursprünglichen Rechts der Souverainität; als der im Staate bestellten souverainen Gewalt unterworfenen Individuum hingegen Unterthan. Als von der Gesamtheit zur Ausübung der obersten Gewalt delegirte Personen sind alle Subjekte, sie mögen nun für die Gesetzgebung oder für die Vollziehung ernannt seyn, Repräsentanten und Mandatarien; als Gesetzgeber oder Vollzieher dagegen sind sie Theilhaber der durch sie personifizirten einen souverainen Staatsgewalt, welche durch den Willen Al-

ler zum Behuf ihrer Ausübung in ihre Hände niedergelegt ist. Dieses zweifache Verhältniß wird Sondern klar werden, wenn er erwägt, daß jeder Mandant an die Handlungen seines Mandatars, wozu er ihn bevollmächtigt hat, gebunden sey, daß aber auch hinwiederum jeder Mandatar, als solcher, von seinen Mandanten abhängig sey. Selbst die erblichen Machthaber — Erbmonarchen, Erb-Aristokraten — stehen zu ihren Völkern in keinem andern Verhältnisse. In der ursprünglichen Bestimmung ihres Erbrechts ist nämlich die vorläufige Wahl und Bevollmächtigung derselben von Seiten der Gesamtheit der Staatsglieder enthalten, so wie die Befugniß, an des Volkes Statt die souveraine Staatsgewalt auszuüben, das einzige Object der Vererbung ausmacht. Auch sie müssen daher als Repräsentanten und Mandatarien der Gesamtheit der Staatsglieder in einer und als Staatsoberhäupter in der andern Hinsicht betrachtet werden. Immer aber bleibt die Gesamtheit der Staatsglieder die einzige Quelle, aus welcher die Befugniß zur Ausübung der Staatsgewalt bestimmten Subjekten zufließen kann, so daß allezeit bloß eine Bevollmächtigung zur Ausübung der öffentlichen Gewalt Namens der Gesamtheit, nie aber von Seiten dieser eine Veräußerung ihres ursprünglichen Rechts Statt findet.

Die oberste Staatsgewalt, die Souverainität (*imperium civile*) ist nach Unt. Bauer (Lehrb. des Naturrechts. Marb. 1808. § 218) das Recht, den Gesamtwillen des Staats (des Staatsvereins, der Staatsgesellschaft) auszusprechen und zu realisiren. Offenbar aber ist dieser Gesamtwille ursprünglich und abstrahirt von jeder künstlichen Organisation zu seiner Verwirklichung nirgends anders zu finden, als in der den Staat bildenden Genossenschaft selber, oder mit andern Worten: das natürliche Organ des Gesamtwillens der Staatsgesellschaft ist die Gesamtheit ihrer Glieder, die dieselbe bildende Menschenmenge, Volk, Nation genannt. Das Recht, den Gesamtwillen auszusprechen und zu verwirklichen, kann also auch ursprünglich niemand anders eigen seyn und zustehen, als eben dem Volke, wenn man unter diesem die Gesamtheit der die Staatsgenossenschaft bildenden Menschen versteht. Dieses ist also der eigentliche wahre ursprüngliche Souverain (*Imperans*), welcher im Besitze aller als Mittel zur Bewirkung des Gesellschaftszwecks (Staatszwecks) nöthigen Rechte ist. Wird zur bessern Erreichung des Staatszwecks das Recht, den Gesamtwillen der Staatsgenossen auszusprechen und zu realisiren, auf Einzelne oder Einen aus der Mitte der Staatsgenossenschaft übertragen, dann wird eine moralische oder physische Person Namens der Staatsgesellschaft mit

der Souverainität bekleidet und folchergestalt ein künstliches Organ des Gesamtwillens der bürgerlichen Gesellschaft in dieser aufgestellt. So erhalten wir ein besonderes Staatsoberhaupt in der Staatsgesellschaft, das als imperans nicht mehr diese selbst, aber sie zu repräsentiren bestimmt ist. Insofern dieses Staatsoberhaupt, gleichviel ob es aus einer moralischen oder physischen Person besteht, die Bestimmung hat, ausschließlich die souveraine Gewalt auszuüben, kann dasselbe Souverain genannt werden, dem, in der Eigenschaft eines Repräsentanten des ganzen Staats, ein Recht auf Majestät d. i. auf äußere Anerkennung der ihm bewohnenden höchsten Würde gebührt. Die Majestät macht ein solches Staatsoberhaupt alsdann unverletzbar, so wie die Souverainität inappellabel. Aber immer besitzt dasselbe die Souverainität und die damit verbundene Majestät nur bedingungsweise, sein Recht geht nicht weiter als seine Bestimmung reicht. Allezeit ist also der Fall denkbar, daß es durch Mißbrauch der in seinen Händen befindlichen obersten Gewalt derselben verlustig wird; alsdann ist die Staatsgesellschaft ohne künstliches Organ für ihren Gesamtwillen, ohne ein besonderes Staatsoberhaupt; aber die Souverainität ist dadurch nicht erloschen, sie ist nur wieder auf die Gesellschaft selber zurückgefloßen, der sie ursprünglich inwohnt.

Das monarchische Regierungssystem, das im neuern Europa herrschend geworden und sich in unserm Welttheile bis auf diese Stunde als herrschend behauptete, ist nicht aus freier vernünftiger Ueberlegung der Völker hervorgegangen und durch freie Unterwerfung derselben unter eine Alleinherrschaft begründet worden. Es ist keineswegs so entstanden, wie die spekulative Theorie eines Hobbes die Sache vorstellt, die wenigstens eine ursprüngliche Souverainität des Volks voraussetzt. In den meisten noch jetzt bestehenden neu-europäischen Staaten hat der Unterwerfungsvertrag mit Zwingherrschaft und Usurpationen begonnen und ist nach und nach bloß durch lange fortgesetzten, in die Umstände sich fügenden, mehr oder weniger willigen Gehorsam der Unterthanen, allmähliges Erlöschen jedes Widerspruchs auf der einen Seite und Erfüllung der Regierungspflichten auf der andern, durch eine Reihe von Thatfachen und einzelnen Handlungen — Huldigung, Staatsdiener = Eid, Lehns = Eid — zu Stande gekommen. (Boehmer *jus public. univ. L. I. c. 1.*) Der Grund der Herrschaft war fast überall rein historisch; der rechtliche Grund kam gemeiniglich erst im Laufe der Zeiten hinzu, durch stillschweigende oder förmliche Anerkennung und Zustimmung von Seiten des Volks. Aber nachdem das Erbfolgesystem für die Inhaber der höchsten Gewalt fast allenthalben und allgemein Wurzel gefaßt hatte, ge-

wohnte man sich bald daran, den rechtlichen Grund der Herrschaft gar nicht mehr im Volke, sondern lediglich in der Geburt zu suchen und so entstand jenes Legitimitätssystem im Sinne der Neuern, eine Frucht der erbmonarchischen Staatskunst, das freilich keine Souverainität der Volksgemeinde statuiren konnte, vielmehr schon eine solche Idee als unverträglich und unvereinbar mit der bestehenden politischen Ordnung und darum für staatsgefährlich halten und ausgeben mußte.

Sobald indessen die wissenschaftliche Bildung Fortschritte machte und sich auch den Forschungen über das Wesen des Staats und der Staatsgewalt zuwandte, konnte es den Denkern nicht entgehen, daß der Begriff einer auf eigenem Recht, ganz unabhängig vom Volke, ruhenden öffentlichen Gewalt mit den Grundsätzen des philosophischen Staatsrechts sich kaum in Einklang bringen ließ. Die Veranlassung zu solchen Untersuchungen aber gab die erbfürstliche Gewalt selber durch Mißbrauch ihrer Macht und in England kamen noch besondere Umstände und Verhältnisse zu der selbstthätigen unverständigen Tyrannei der Stuarts hinzu, um die Gedanken an die im Volke aufzuzuhende Quelle aller Staatsgewalt wieder zu erwecken. Hobbes's Staatstheorie war nichts weiter als ein Versuch, den Widerspruch zwischen einer in aller Selbstständigkeit bestehenden Königschaft und der in

der Volksgemeinde wieder entdeckten Urquelle der Souverainität auszugleichen. Es kam darauf an, das erbliche Herrscherrecht des Stuart'schen Hauses zu vertheidigen und doch zugleich die im Volke ruhende Souverainität anzuerkennen. Dies war nun auf keine andere Weise möglich, als indem er dem Volke ursprünglich den vollen Besiz der Souverainität einräumte, diesen aber mittelst eines freiwilligen Vertrags als vom Volke einmal für allemal veräußert und so rechtlich für alle Zukunft auf eine bestimmte Herrscherfamilie übergegangen vorstellte. Solchergestalt war es so gut, als hätte das Volk nie die Souverainität besessen: denn wozu konnte es ihm helfen, daß dieses Gut einst in seinen Händen gewesen, da es dasselbe ganz aus denselben weggegeben, mit allen Ansprüchen auf dessen Wiedererlangung? Ueber die Unhaltbarkeit der Hobbes'schen Staatsansicht ist gegenwärtig kein Streit mehr. Sie hält die Prüfung des philosophischen Staatsrechts nicht aus und führt unvermeidlich zum Absolutismus und dadurch zur schrankenlosesten Despotie. Man hat daher, um dieser Klippe der Erbmonarchie, bei einem ganz für sich ohne Zuthun und Zustimmung des Volks bestehenden Herrschaftsrechte, zu entgehen, nicht umhin gekonnt, anzuerkennen, daß es zur Begründung des legitimen Königthums nicht genüge, mit Hobbes das Volk als die ursprüngliche Quelle der höchsten Gewalt anzusehen,

sondern daß dasselbe fort und fort als diese Quelle betrachtet werden müsse, oder mit andern Worten, daß das Volk nie seine ursprünglich besessene Souverainität gewissermaßen völlig veräußert, sondern nur auf gesetzmäßigen Gebrauch beschränkt habe. Man hat eingesehen, daß mit einer solchen vernünftigen Vorstellung von der Volkssouverainität das erbmonarchische System nicht nur sehr wohl bestehen könne, sondern selbst zu weit höherer Würde, Hoheit und Glanz emporsteige, als wenn es lediglich auf eigenem Rechte basirt seyn wolle.

Allen Erbregenten, die einen Thron seit einer langen Reihe von Generationen in ihrer Familie besessen haben, pflegt indessen die Tendenz eigen zu seyn, ihre Herrschaft als etwas vom Volke ganz Unabhängiges und keiner Begründung in demselben Bedürfnisse zu halten und gelten zu lassen. In den Erbfürstenthümern des neuen Europa's hat sich diese Ansicht von dem Verhältnisse der Fürsten zu den Völkern um so leichter einschleichen müssen, da sie meist entweder aus Patrimonialherrschaft oder aus dem Feudalwesen oder durch Eroberung und Unterjochung ihren Ursprung genommen — lauter Entstehungsarten der Einherrschaft, wo sowohl bei deren erster Institution als bei deren weiterer Befestigung und Ausbildung das Volk selten eine Stimme gehabt hat. Dagegen haben die Stifter neuer Dynastien gewöhnlich

im Volke den letzten Grund ihrer Macht gesucht und die Souverainität des Volks anerkannt. Darum wollten sie auch nicht wie die Fürsten der alten Dynastien allein *par la grace de Dieu*, sondern zugleich *par les constitutions de l'empire* regieren und nannten sich nicht wie Jene Regenten der Länder, sondern der Völker. So wenig sich August Imperator Romae nannte, nannte sich auch Napoleon Empereur de la France; sondern wie jener Imperator Romanorum, hieß auch dieser Empereur des Français. Hingegen kehrte Ludwig XVIII. nicht als Roi des Français, sondern als Roi de la France zurück.

Mag das Staatsoberhaupt in einer Monarchie, der Monarch, König oder Fürst, Haller's individueller Souverain, auch mit noch so vieler Macht und Hoheit bekleidet seyn: immer ist seine Würde im Staate nicht außerhalb des Staats oder über demselben erhaben. Es ist dies eine Wahrheit, die sogleich einleuchtend wird, sobald man nur erwägt, daß es keineswegs unumgänglich nothwendig ist, daß Einer und zwar dieser — ein gewisses bestimmtes Subjekt — für beständig oder gar erblich der Träger oder Inhaber der obersten Staatsgewalt sey. Dies aber wird Jeder einräumen müssen, der nicht, wie

viele ältere Staatsrechtslehrten, die Herrscherbefugniß in eine, bereits von Pufendorf (*Jus nat. et gent. L. I. c. VI. § 10.*) hinlänglich widerlegte *eminens et speciosa natura Imperantis*, oder à la Hobbes (*de cive c. 15. § 5.*) und mit dem Staats-Rechtslehrer Karl Ludw. v. Haller in irgend eine Ueberlegenheit der Macht des Oberherrn, oder endlich à la Grasswinkel und mit so vielen andern frühern Staatslehrern in die *origo Majestatis a Deo* setzt — Lehren, von denen sich die Staatsphilosophie und der gesunde Menschenverstand längst losgemacht haben. Der Staatsregent — gleichviel ob er in einer regierenden aristokratischen oder demokratischen Versammlung, oder in einem obersten regierenden Kollegium, als einer juridischen oder moralischen Person, oder in einem auf gewisse Jahre gewählten Präsidenten, Oberkonful oder wie sonst die Benennungen in republikanischen Staaten lauten, oder in einem auf Lebenszeit erwählten oder erblichen Fürsten, ~~oder in Wahl-~~ und in Erbmonarchien, als einer physischen Person, bestehe — der Regent im Staate, sage ich, ~~ist~~ allezeit, indem ihm die Ausübung der obersten Staatsgewalt zusteht, denselben Zweck, welcher, bei jedem vernünftigen Begriffe vom Staate, kein anderer seyn kann als der, daß er nur Mittel zum Zweck, nie aber Selbstzweck ist. Sowohl dem Grunde seines Daseyns, seinem rechtlichen Ur-

sprunge nach, als hinsichtlich des Geschäfts, zu dem er berufen ist, hat er immer die nämliche Bestimmung, den nämlichen Zweck: es soll durch ihn das Wohl des Ganzen besorgt werden. Um des Wohls der Staatsgesellschaft willen ist er vorhanden, nicht um seiner selbst willen, insofern er in der Eigenschaft eines Regenten betrachtet wird.

Jeder vernünftige Begriff vom Regenten in einem rechtlich konstituirten Staate wird dahin führen, daß er nichts weiter als der Repräsentant des Staatsvereins, das Organ des vernünftigen allgemeinen Willens dieses letztern seyn soll. Diese Bestimmung ist ihm überall eigen, die Staatsform mag seyn, welche sie will, so daß es keinen Unterschied macht, ob der Staat eine Monarchie oder eine Republik heißt. Auch der monarchische Regent existirt für das Ganze d. i. zum Wohl, zum Besten des Ganzen. Stände das physische Individuum des erblichen Fürsten über dem Staate, dann müßte dieses auch bei einem erwählten Fürsten, ja bei dem Chef einer Republik der Fall seyn, gleichviel ob Einer oder Mehrere dem Regierungsgeschäfte vorstehen. Diese allgemeine Ansicht vom Zwecke des Regenten oder Obervorstehers des Staats — in der That die einzig richtige und von der Vernunft gutgeheißene — hatte bereits Cicero, wenn er sich in seinem Werke *de republica* (I, 26) äußert: *Omnis res publica, quae populi*

res est, consilio quodam regenda est, ut distatnam sit. Id autem consilium primum semper ad eam causam referendum est, quae causa genuit civitatem. Deinde aut uni tribuendum est, aut delectis quibusdam, aut suscipiendum est multitudini atque omnibus. Quare cum penes unum est omnium summa rerum, Regem illum unum vocamus, et Regnum illum reipublicae statum.

Es kann wirklich nur widersinnig erscheinen, einen einzelnen Menschen über das Ganze im Staate hinauszustellen, ungefähr so, wie die Gottheit über der Welt steht. Der mit der höchsten Gewalt bekleidete Regent, die Person, die wir mit Krone und Szepter auf dem Throne oder als Senat versammelt sehen, um die souveraine Autorität zu handhaben, den Staat zu regieren, ist nie der Souverain selber, sondern nur der Repräsentant oder das Organ des wahren Souverains. Dieser letztere ist die Staatsgesellschaft selber, als welcher der Regent ebensovohl angehört, wie die von ihm Regierten zu derselben gehören. Die Staatsgesellschaft ist also jedenfalls das Höchste, nicht der Regent, der in der Monarchie den Titel Souverain führt. Insofern der Regent bloß bestimmt ist, der Ausdruck des vernünftigen Willens der Staatsgesellschaft zu seyn, ist der eigentliche Souverain, der wahre Regent, nicht sichtbar, kein Gegenstand der Sinnenwelt. Der die souveraine Macht

ausübende Regent ist zwar in der bestimmten physischen oder moralischen Person in jedem Staate vorhanden, aber die Person selbst, die wir auf dem Regentensthule erblicken, ist nicht der Souverain, sondern nur der sichtbare Vertreter dieses letztern. Dasjenige Subjekt aber, als dessen Organ der Regent gilt, und das seinen Willen auf seine Person übertragen hat, damit er in seinem Namen handle, ist und bleibt jederzeit die Staatsgesellschaft. Insofern diese nun aus der Gesamtheit der Staatsgenossen gebildet wird, kann man sagen, daß letztere der eigentliche Souverain sey und insofern man die Gesamtheit der Staatsangehörigen, die einen Staat in concreto konstituiren, mit Einem Worte als Volk oder Nation bezeichnet, wird es auch gestattet seyn, das Volk oder die Nation als den eigentlichen Souverain anzusehen und in diesem Sinne zu behaupten, daß die Souverainität beim Volke oder bei der Nation sey. Nur darf man, um nicht Mißdeutungen zu veranlassen, nie vergessen, daß, insofern hier unter Volk oder Nation der Inbegriff aller im Staatsverbande vereinigt lebenden Menschen verstanden wird, der Regent ebenso gut zum Volke oder zur Nation gehört, als die Regierten. Alsdann liegt in dem Begriffe von der Volks- oder Nationalsouverainität durchaus kein Widerspruch.

Durch den allgemein von den Staatsgelehrten unserer Zeit angenommenen und selbst von den Machthabern in allen heutigen zivilisirten Staaten, die nicht despotisch gesinnt erscheinen wollen, wenigstens stillschweigend gutgeheißenen, wenn gleich nicht immer streng befolgten staatsrechtlichen Grundsatz: daß die Völker nicht für die Fürsten, sondern umgekehrt diese für jene da sind, ist im Grunde die ursprüngliche Souverainität des Volks schon anerkannt, ohne daß es einer ausdrücklichen Anerkennung bedarf. Offiziell anerkannt aber ist der Grundsatz der ursprünglichen Volkssouverainität, in ältern und neuern Zeiten, seit jeher sowohl in allen wahrhaften Republiken, als auch nicht selten in Monarchien gewesen und die Staaten und Völker, die Regenten und Regierten haben sich dabei sehr wohl befunden.

Man lasse sich nicht durch die Schreckbilder irreführen, welche die Absolutisten, ohne selbst daran zu glauben, uns mit der Behauptung vorhalten wollen, daß es revolutionair, die bestehende Ordnung der Staaten untergrabend und daher so gefährlich sey, die höchste Gewalt vom Volke abzuleiten. Der Unbefangene kann diese vorgebliche Gefahr nur als imaginär erkennen. Wenn das philosophische Staatsrecht diese Ableitung der Souverainität rein hypothetisch in sich

aufnimmt, dann wird sie durch ihre einfache Vernunftmäßigkeit vielmehr dazu dienen, in ihren Folgerungen und Resultaten allen revolutionairen Stürmen zuvorzukommen, indem sie der Ursache derselben, der Usurpation vorbeugt. Das Volk in seiner Gesamtheit bildet den Staat; um feinetwillen ist eine Regierung, monarchischer oder republikanischer Form gleichviel, vorhanden, nicht das Volk um der Regierung willen. Von ihm allein kann der Regent, sey er ein republikanischer oder monarchischer, die ursprüngliche Vollmacht rechtmäßig besitzen. Vergeblich bemühen sich die Ultra's, für die individuelle Souverainität in der Monarchie eine besondere Quelle zu erdichten; ihre Lehre von der göttlichen Abstammung der Fürstenschaft hat längst allen Kredit verloren. Sie mußten, um ihrer Doktrin Glauben bei den Menschen zu verschaffen, die Weltgeschichte vernichten.

Indem man aber die höchste Gewalt vom Volke ableitet, will man darum keineswegs die Regierung in seine Hände gelegt wissen. Dies würde nur zu der schlimmsten aller Usurpationen und Tyranneien, der demagogischen im eigentlichen Sinne, führen. Nur das folgt aus der wohlverstandenen Lehre von der Volkssouverainität, daß keine Autorität im Staate existiren kann, die zu handeln befugt ist, als wäre sie bloß um ihrer selbst willen da, sondern

daß die höchste Staatsautorität stets nur als Organ und Repräsentant des vernünftigen Gesamtwillens der Staatsgesellschaft ein rechtliches Daseyn hat. Daß das Volk als große Masse einer Regierung bedürfe, die Souverainität nicht unmittelbar selbst ausüben könne, wurde allgemein und durchgängig in allen Zeiten erkannt. Das Volk kann und darf schon deswegen die Verwaltung der öffentlichen Macht nicht selbst in Masse besorgen, weil die einzelnen Menschen, aus welchen die Menge, der große Haufe, das Volk besteht, dem Geiste, dem Gemüthe und den äußern Verhältnissen nach einander ungleich, nicht in gleichem Grade geschickt und würdig sind, über öffentliche Angelegenheiten zu urtheilen und zu entscheiden, weil also eine solche Gleichheit, wie schon die Staatsphilosophen des Alterthums lehrten, die größte Ungleichheit seyn würde. Darum wurde auch die einfache Demokratie seit jeher als eine der unvollkommensten Verfassungen angesehen. Daher preist Cicero (*de republ.* II. 22) den Servius Tullius, daß er im Römischen Staate solche Einrichtungen getroffen, daß der Ausschlag der Abstimmung über die Angelegenheiten des Gemeinwesens nicht in der Menge verblieben. Er bedachte, bemerkt er, worauf man im Staate allemal zu halten hat, daß nicht die Meisten das Meiste gelten sollen, sondern daß, wenn auch jedem Bürger ein Stimmrecht zukommen muß, gleich-

wohl denjenigen ein Übergewicht beizulegen ist, welche ein überwiegendes Interesse haben, daß das Gemeinwesen in einem möglichst guten Zustande sey.

Einen gewissen Grad der Theilnahme des Volks an der Uebung der höchsten Gewalt wird das Volk freilich vermöge des Grundsatzes, daß es die Quelle aller Souverainität sey und stets verbleibe, mit Recht in Anspruch nehmen können; aber ein solches Verhältniß des Volks zur Regierung kann mit einer guten und gerechten politischen Ordnung sehr wohl bestehen, wie die Erfahrung lehrt, und ist als Postulat in alle neuern repräsentativen Verfassungen übergegangen. Die möglichste Vervollkommenung der Staatsverfassungen scheint sogar von der Lösung der Aufgabe abzuhängen, die größte politische Freiheit mit der größten Thatkraft der regierenden Autorität zu vereinbaren. Aber wahr ist es allerdings, was ein neuerer französischer Schriftsteller sagt: *La liberté politique qui donne des droits à tout le monde, qui produit mille intérêts divers et met toutes les passions en mouvement, est de toutes les institutions la plus délicate et la plus difficile à établir. N'est pas libre, qui veut. Mais dans un état libre tout se réduit à un seul point, c'est que la liberté ait réellement lieu. Or le peuple ne peut pas assurer la liberté parcequ'il ne peut jamais se modérer.*

Quelques lois que le pouvoir populaire se fasse à lui-même pour se limiter, elles ne seront jamais quant à lui que de simples résolutions; elles reposent dans lui et sur lui, et n'ayant du point d'appui que lui, ne sont pas des points d'appui et dépendent de sa mobilité, de ses caprices, de ses emportemens. Ne comprenant que la liberté extrême qui seule la lui paraîtra remplir toutes les conditions de sa liberté, il empiétera sans cesse, et croyant travailler à l'affermissement de sa loi en l'entendant toujours, il passera la mesure et abrégera sa durée. Quand un peuple politiquement libre voudra tenir dans ses mains le dépôt de la liberté, il aura dans peu la tyrannie, d'abord la sienne propre la pire de toutes, puis celle d'un seul qui sera de fer, heureux encore s'il peut implorer la triste servitude. Schon seines eigenen theuersten Interesses halber muß das souveraine Volk daher das Bestehen eines Verwalters seiner höchsten Gewalt verlangen und sich selbst von der souverainen Macht nur soviel verfassungsmäßig vorbehalten, als zur Erhaltung des Wohls des Ganzen zweckmäßig ist. Mit einer auf diese Weise gesetzlich modifizirten Volkssouverainität, die sich allezeit nur in bestimmten, genau in der Verfassung vorgeschriebenen Formen äußern kann, ist das Bestehen einer weisen volksthümlichen Regierung vollkommen verträglich, wie das Bei-

spiel des freien Nordamerika's auf die glänzendste Weise beurfundet.

Je mehr man über das Wesen des Staats, wenn derselbe den Forderungen der Vernunft entsprechen soll, nachdenkt, desto weniger wird man umhin können, die Volkssouverainität als leitenden Grundsatz für jeden Staat, der ein ächtes Gemeinwesen und nicht etwa ein bloßes Herrschaftswesen (*imperium herile* im Gegensatz des *imperium civile*) bilden soll, als gar keinem Zweifel unterworfen anzunehmen. Die Volkssouverainität — sagt Everett — ist in der That so weit entfernt, ein zweifelhafter Grundsatz zu seyn, daß sie in allen Theorien aller Regierungsformen, deren Ausführbarkeit nur wahrscheinlich ist, vorausgesetzt wird. Die Vertheidiger der Alleinherrschaft können z. B. sagen, die Erfahrung zeige, daß das allgemeine Wohl am besten befördert werde, wenn man ein eigenes Geschlecht mit dem erblichen Amte bekleide, die Gesetze zu geben, auszullegen und aufrecht zu erhalten. Aber was wird hierbei vorausgesetzt? Offenbar erstlich, daß das Volk das natürliche Recht der Selbstherrschaft besitze; zweitens, daß es, dieses Recht ausübend, durch die Erfahrung belehrt, gefunden, daß eine solche Ausübung besagten Rechts mit Inkonvenienzen verknüpft sey und darum

drittens ein eigenes Geschlecht mit dem Amte bekleidet habe, statt seiner in dieser Eigenschaft zu verfahren. Die Monarchie ist demnach, nach der einzigen vernünftigen Erklärung, die man von ihr geben kann, nur eine Art und Weise, wie das Volk das ihm anstehende Recht der Selbstbeherrschung ausübt. Die gleiche Bemerkung gilt auch von der Aristokratie, Theokratie, den gemischten Regierungen und überhaupt von allen Gestaltungen der Herrschaft, insofern sie darauf Anspruch machen, auf der Grundlage der natürlichen Gerechtigkeit zu beruhen.

Immer wird man bei genauerer Erwägung der Natur des staatsgesellschaftlichen Zustandes zu dem Resultat gelangen, daß alle im Staatsvereine waltende Gewalt und Macht in letzter Instanz nirgends anders als in der Gesamtheit der in demselben lebenden Individuen oder — insofern die Individuen allezeit Familien angehören — in der Gesamtheit der den größeren gesellschaftlichen Verein, den wir Staat nennen, konstituierenden Familien zu suchen und zu finden sey. Nennt man nun jene Gesamtheit der im Staate vereinten Individuen oder Familien Volk: dann wird man auch, wie bereits oben erinnert ward, sagen können, daß die Staatsgewalt in letzter Instanz jederzeit im Volke liege, von diesem der Begriff der ursprünglichen Souveränität nicht zu trennen sey. Jeglicher Menschenstaat

ist seinem Wesen nach ein aus freien Vernunftwesen bestehender Verein, eine aus natürlichen Genossenschaften — Familien genannt — zusammengesetzte größere Genossenschaft, eine moralische Person, wie selbst Ancillon will, nicht eine bloße Zwangsanstalt, wie die Juristen wollen. Als moralische Person hat die Gesamtheit der dieselbe bildenden Staatsgenossen stets einen freien Willen, derselbe mag sich nun positiv durch Selbstbestimmung oder negativ durch stillschweigende Zustimmung äußern. Ohne den ausdrücklichen oder stillschweigend zustimmenden Willen der die Staatsperson formirenden Gesamtheit der Staatsgenossen kann kein staatsgesellschaftlicher Zustand eintreten oder bestehen; mithin kann jeder staatsgesellschaftliche Zustand, von welcher Art er auch sey, als aus dem Willen des Volks hervorgegangen, so wie der Bestand jenes Zustandes als auf dem Willen des Volks beruhend betrachtet werden. Von jedem bestehenden Staatsvereine muß demnach angenommen werden, daß der durch denselben begründete gesellschaftliche Zustand mit dem Willen des Volks übereinstimmt, und jeglicher staatsgesellschaftliche Zustand, den das Volk fortbauern und bestehen läßt, ist anzusehen als mit Einwilligung oder Zustimmung des Volks fortbauern und bestehend. Immer wird es zuletzt vom Volke d. i. der Gesamtheit der die Staatsgesellschaft bildenden Menschen abhängen, ob diese bestehen und

wie ober unter welcher Form sie bestehen soll d. h. mit andern Worten: das Volk ist und bleibt en dernière analyse stets und immerdar die Quelle der Souverainität.

Was wird sich gegen dieses Raisonnement eben einwenden lassen? Zu sagen, ein Volk lebe im Zustande des Zwanges, wäre Unverstand. Wo soll die Gewalt seyn, die ein Volk zwänge? Höchstens bei einem auswärtigen Unterjocher. Aber auch dann würde dazu gehören, um ein Volk von z. B. fünf Millionen Menschen in der Unterjochung zu erhalten, daß der Unterjocher nach vorgängiger gänzlicher Entwaffnung stets eine halbe Million Krieger in seiner Mitte habe. Oder soll man einwenden, ein Volk habe nicht die Mittel, nicht die Organe, nicht die Kenntnisse, nicht den Verstand, irgend einen ihm aufgedrungenen Zustand abzuwehren oder umzuändern? Aber wo sollen Mittel, Organe, Kenntnisse, Verstand sonst denn sich vorfinden; da das Volk mit sammt seiner, aus seiner Mitte hervorgegangenen und stets aus seiner Mitte sich ergänzenden Regierung die Gesamtheit ausmacht? Viele mögen vielleicht einen aufgedrungenen oder widerwillig getragenen staatsgesellschaftlichen Zustand sich in der Weise denken, daß A den B zwänge und in Gehorsam hielte, B den C, C den D, bis die Reihe des Gezwungenwerdens an Z käme, der dann hinwiederum den A zwänge; wie bei einem Spiel, das man

das Käzchen und das Mäuschen nennt, wo die Spielenden in einem Kreise sich bewegen, jeder schlagend und geschlagen, jeder Käzchen und Mäuschen.

In der That, wenn man die vorstehend aufgestellten Grundsätze widerlegen will, so geräth man in ein Chaos von Begriffsverwirrungen, woraus man schwer sich wieder herausfinden wird.

Ist die Souverainität der vernünftige Allgemein- oder Gesamtwille, der offenbar ursprünglich im Volke als Gesamtheit ruht und alle öffentliche Gewalt im Staate nur bloß darum da, jenem Willen zum Organ zu dienen: dann wird es vor Allem darauf ankommen, diese öffentliche Gewalt so zu konstituiren, daß man mit Sicherheit erwarten kann, der gedachte Wille werde durch sie als Medium stets und immerdar zum Vorschein kommen. Eine jede unbedingte Uebertragung des Willens der Volksgesamtheit auf irgend eine physische oder moralische Person wäre aber eine völlige Entäußerung des Grundes aller Persönlichkeit und hieße mithin nichts anders als sich freiwillig in Sklaverei begeben, was sittlich nie erlaubt seyn kann. Sehr wahr sagt in dieser Beziehung Rousseau (*du contrat social* II, 1): *Le pouvoir peut bien se transmettre, mais non pas la volonté* d. h. ein Volk kann wohl eine phy-

fische oder moralische Person mit der höchsten Macht bekleiden, aber vernünftigerweise nicht anders als unter der Voraussetzung, daß jene Person bei der Uebung der Macht nicht etwa ihren Eigenswillen, sondern allezeit nur den vernünftigen Willen der Gesamtheit kund gebe. Rousseau hat daher auch vollkommen Recht, wenn er (Ebenda s.) behauptet: La Souveraineté n'étant que l'exercice de la volonté générale, ne peut jamais s'aliéner. Insofern es nun als sittlich unmöglich vor dem Richterstuhle der Vernunft erkannt werden muß, daß das Volk mit seinem Willen seine Persönlichkeit aufgebe, um hinführo Sklave zu seyn, kann man sagen, daß das Volk nie aufhören könne, souverain zu seyn, die Souverainität vielmehr wesentlich in ihm bestehen bleibe, wenn auch eine gewisse besondere oder bestimmte physische oder moralische Person gesetzt wird, um in der Erscheinung und Wirklichkeit diese Souverainität allein zu repräsentiren. Denn jene Person wird als Trägerin oder zeitige Inhaberin der höchsten Gewalt immer nur darum aufgestellt, weil man hofft, daß auf diese Weise der allgemeine Wille besser, sicherer und leichter realisiert werde, als wenn das Volk selber denselben ausübt.

Die Staatsgewalt, durch eine besondere Person verwirklicht, erscheint also lediglich als ein zweckmäßiges Mittel, den Allgemeinwillen unter allen Umständen

den an den Tag zu bringen, und sie erfüllt nur dann ihre eigentliche und einzige wahre Bestimmung, wenn sie wahrhafter Repräsentant des vernünftigen Gesamtwillens ist und nichts anders seyn will. Man sieht also, daß nach dieser Vorstellung die Staatsgesellschaft immerdar der eigentliche Souverain ist und verbleibt, auf welche Art auch die sichtbare Staatsgewalt konstituiert seyn mag, welche letztere ihre Bestimmung einzig und allein dadurch zu erreichen vermag, daß sich durch sie der vernünftige Wille des Staatsvereins ausspricht. So modifizirt erscheint der Begriff der Volkssouverainität nicht nur vollkommen gerechtfertigt, sondern der Vernunftstaat kann desselben gar nicht einmal entbehren.

Nur in der Demokratie d. i. derjenigen Regierungsart, wo das Volk selbst sich die Leitung des Staats vorbehalten hat und kein Staatsoberhaupt über sich erkennt, gibt es keine vom Volke gesonderte oberste regierende Gewalt. Gleichwohl hat dies eigentlich bloß in der Art von Demokratie, die man die reine oder absolute nennt, in aller Strenge Statt, wo die Anwendung der Staatsgewalt durch die Versammlung der sämtlichen vollberechtigten Staatstheilnehmer beschlossen, geleitet, wohl zum Theil selbst ausgeführt wird, so daß also das Volk in eigener

Person als Regent auftritt und handelt, selbst die laufenden Geschäfte besorgt. Eine solche reindemokratische Staatsordnung ist auch kein bloßes Gedankending; sie hat vielmehr nicht selten in der Wirklichkeit bestanden, sowohl in ältern als neuern Zeiten. (Man vergl. v. Gagern's Resultate der Sittengeschichte. Th. III. die Demokratie. Frankf. a. M. 1816.) Sie setzt indessen zu ihrer Ausführbarkeit und zu ihrem Bestand auf die Dauer immer eine nur mäßige Größe des Gebietsumfangs und der Volksmenge voraus. Sobald eine zu große Ausdehnung des Staatsgebiets und zu zahlreiche Bevölkerung das wirkliche stete Zusammentreten in eine regierende Volksversammlung unmöglich machen, wird man auch in der demokratischen Verfassung genöthigt seyn, von ihrer Reinheit abzuweichen und besondere regierende Behörden oder Gewalten zu bestellen, die im Namen der Gesamtheit handeln, oder das souveraine Volk wird Abgeordnete aus seiner Mitte wählen, damit diese zusammentreten und in seinem Namen und Auftrage die Leitung der Staatsgewalt übernehmen. (Vergl. J. Adam's Defense of the constitution of government of the united states of North-America. Lond. 1787. und Condorcet sur les fonctions des états généraux et des assemblées générales. Paris 1789.) Alsdann bleibt zwar das Volk als der einzige gesetz-

liche Inhaber der Souverainität anerkannt; aber die reine Demokratie wandelt sich in eine repräsentative um.

Nichts hindert aber, auch in andern Staatsgestaltungen, seyen sie aristokratischer oder monarchischer Art, anzunehmen, daß diejenigen moralischen oder physischen Personen, welche mit der höchsten Gewalt bekleidet sind, nur als Repräsentanten der durch den Staatsverband vereinigten Volksgesamtheit fungiren, so daß der Begriff der ursprünglichen Volkssouverainität selbst in seiner Anwendung auf Aristokratien und Monarchien durchaus nichts Widersprechendes darbietet. Ja, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, bekommen insonderheit in der monarchischen Staatsform Fürst und Unterthanen erst einen der Idee eines Rechtsstaats entsprechenden, angemessenen Standpunkt. Der Erste erscheint dann als Staatsoberhaupt, Regent und sichtbarer Souverain, bekleidet mit außerordentlichen, in der Erbmonarchie ihm und seiner Descendenz erblich von der Volksgemeinde übertragenen Rechten; die Anderen aber erscheinen alsdann als denkende Wesen, die sich, zu ihrem eignen Besten, der obersten Leitung eines Einzigen unterwerfen.

Selbst Kant, dem der Staat ein Postulat der praktischen Vernunft ist und der a priori dem Regenten lauter Rechte, ohne (Zwangs-) Pflichten, den

Unterthanen gegenüber vindicirt, bezeichnet ihn doch als Agenten des Staats. Daß in Wahlreichen die monarchischen Staatsoberhäupter nur Kraft einer Uebertragung von Seiten der Wahlberechtigten mit der individuellen Souverainität bekleidet sind, geht übrigens aus der Natur der Sache hervor. Daher redeten die deutschen Kaiser völlig sachgemäß, wenn sie sich des Ausdrucks: »von kaiserlichen Amts wegen« bedienten. (Wahlkapitulation Kaisers Franz II. Art. 1. § 1.)

Auch ein Erbfürst wird seiner Würde nicht zu nahe treten, oder dieser etwas vergeben, wenn er seine Macht als einen Ausfluß des ihm anvertrauten höchsten Amtes und seine Rechte als solche betrachtet, die er oder einer seiner Vorfahren vom Volke bekam, um sie für dasselbe d. i. zu dessen Besten auszuüben. Vielmehr erkennt er dadurch nur an, daß alle seine Machtvollkommenheit auf einer sittlichen Unterlage beruht. Völsz meynt zwar (Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. I. 2te Aufl. S. 226), diese Ansicht, wonach das Staatsoberhaupt in einer Monarchie bloß in die Kategorie einer obersten Magistratsperson zu stehen komme, die ein ihr von der Gemeinde übertragenes Amt verwaltete, scheine darum nicht die richtige zu seyn, weil solchergestalt die Regentemwürde allen übrigen Staatsämtern gleichgestellt werde, deren Ernennung, Wir-

fungskreis und äußere Macht einzig doch von dem Regenten ausgeht und abhängt. Allein auch hierbei ist denkbar, daß der Regent vermöge Auftrags des Volks handle. Da das mit der Uebung der souverainen Gewalt bekleidete Individuum im monarchischen Staate des Volkes Unabhängigkeit und Selbstständigkeit repräsentirt — urtheilt Fr. Karl v. Strombeck in der kl. Schrift: Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? (Braunschweig 1830. S. 14) — und da er die Souverainitätsrechte im eigenen Namen, nach Maßgabe des stillschweigenden oder ausdrücklichen Unterwerfungsvertrags, im In- und Auslande ausübt: so steht ihm die Majestät zu, d. h. die höchste persönliche Würde im Staate. Aber eben diese höchste Stellung eines Menschen auf der Erde ist das Ergebnis der ihm vom Volke stillschweigend oder ausdrücklich übertragenen Gewalt.

Wenn man im Staate eine sittliche Ordnung der Dinge annimmt, dann steht nichts im Wege, unmittelbar die Entstehung der obersten Staatsgewalt aus der Volkssouverainität abzuleiten. Selbst ihre rechtliche Natur kann auf diese Weise festgestellt werden. Denn steht dem Inhaber oder Träger der Souverai-

nität, dem Staatsregenten, nicht in diesem Falle ein moralisch begründeter Anspruch auf Gehorsam von Seiten der Staatsbürger zu, ohne daß daraus ein Recht für denselben, dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenzuhandeln oder eine Verpflichtung der Unterthanen zu einem blinden unbedingten leidenden Gehorsam hervorgeht? In einer sittlichen Ordnung der Dinge findet nämlich weder ein Verhältniß der Staatsbürger zum Staatsregenten, wodurch erstere ihrer sittlichen Würde beraubt und zu Thieren oder vernunftlosen Geschöpfen erniedrigt werden, noch Tyrannei, die das Gewissen von der Macht trennt und Menschen willenlosen Wesen gleich behandelt, Raum. Alsdann folgt auch daraus, daß die Aufstellung einer obersten Gewalt im Staate ein Akt der souverainen Volksgewalt war, keineswegs, daß das Volk jederzeit und nach Belieben seinen Regenten abzusetzen oder gar, daß jeder Einzelne, wenn es ihm gefällt, den Gehorsam zu verweigern das Recht habe.

Weder in sittlicher noch in rechtlicher Beziehung läßt sich also gegen eine Deduktion aller und jeder bestehenden öffentlichen Gewalt aus der ursprünglichen Volkssouverainität etwas Erhebliches einwenden, und eben so wenig kann die Zurückführung der in den Händen einer physischen oder moralischen Person befindlichen Souverainität in der Wirklichkeit auf ihre Urquelle dem Bestande jener, man mag auf die Sitt-

klein. Von auf die Mächtigkeit in der Machtübung
sehen, ein mißdeuten nachtheilig erscheinen. Es ist nicht
als ob man sich in der Lage befindet, die Macht zu üben, und
nicht zu wissen, daß man sie nicht zu üben vermag.

Das Souveränität und allgemeiner
Volkswohl sind Worte, die sich, gleich den Wor-
ten allgemeines Wohl (salus publica), Zeit-
geist, öffentliche Meinung, Legitimität,
Freiheit, u. a. m., eben sowohl zum Guten als zum
Bösen gebrauchen lassen. Den Guten können sie zur
Befestigung von lauter Gutem dienen, den Bösen
zum Vorwande und zum Deckmantel, zur Beschöni-
gung über gar Rechtfertigung von allem Bösen. Auch
mißverstanden können sie zu vielem Uebel führen.

In dem Worte Souveränität haben
manche sowohl in ethnologischer als logischer
Hinsicht etwas Widersinniges finden wollen. Der in
so viele neuereuropäische Sprachen übergegangene Aus-
druck Souveränität, Souverain ist nämlich
aus dem Französischen entlehnt; das französische Sou-
verain kommt aber bekanntlich aus dem lateinischen
Supremus her, daher denn auch Leibniz den Be-
griff von Souveraineté durch Suprematus (Caesa-
rini Fürstneri de jure suprematus Ger-
maniae) und Pütter (Institut. Jur. publ.
§ 28.) durch Superioritas wiedergibt. Es soll dadurch
die Thatsache bezeichnet werden, daß in staatsrechtli-

chem Sinne eine Person oder ein Fürstenhaus oder in völkerrechtlichem ein Staat der Supremus d. i. in seiner Sphäre, als solcher, keiner höhern irdischen Gewalt unterworfen ist, sowohl in Betreff der Selbstständigkeit als der Macht. Der Begriff des Worts Supremus setzt immer etwas voraus, dem gegenüber oder im Verhältniß zu dem der Supremus Supremus ist. Das Volk nun kann frei, unabhängig von aller Gewalt eines Dritten seyn — bemerkt K. H. Scheidler — ist aber von sich selbst nicht der Supremus: denn einen solchen kann es nur geben, wo Inferiores sind; nur an Rang oder Selbstständigkeit einander gleiche Völker mag man im Verhältniß unter einander als supremi bezeichnen. Der Begriff Supremus paßt also nicht auf ein Volk für sich betrachtet. Befindet sich aber im Staate eine höchste, zwingende Obergewalt, eine oberste regierende Autorität, der sich alle Einzelnen im Volke oder die Gesamtheit zu unterwerfen verpflichtet sind, dann ist diese der Supremus und in Beziehung auf diesen, wenn man Regenten und Regierte einander entgegensetzen will, kann freilich von keinem zweiten Supremus, somit nebenbei auch nicht von Souverainität des Volks die Rede seyn. Daher haben denn manche Staatsphilosophen — wie z. B. Klüber (Oeffentl. Recht S. 2), Hegel (Naturrecht S. 287), Krug (Rechtslehre S. 292), Pölitz u. A. — überall, wo eine

höchste regierende Autorität besteht, keine Volkssouveränität statuiren wollen. Auch Vollgraff (System der praktischen Politik im Abendlande Bd. II. Gießen, 1828. S. 192) findet das Wort ~~Souveränität~~ (Suprematus) schon etymologisch nicht passend in der Anwendung auf ein freies Volk, indem es gemeiniglich bloss einer vom Volke gesonderten obersten Gewalt beigelegt wird und ein freies Volk in diesem Sinne keinen Souverain haben kann. Denn nur wo es Inferiores und Superiores gibt, kann es auch Supremi geben.

Der Ausdruck Volkssouveränität kann allerdings zu Mißverständnissen und Irrthümern verleiten und hat dazu auch, besonders in den neuern Zeiten, öfter verleitet; aber da er einmal das Bürgerrecht in den Sprachen errungen hat, wird es, um ihn unschädlich zu machen, nur sich darum handeln, daß richtige Begriffe damit verknüpft werden. Denn nicht auf Worte kann es hier ankommen.

Nach Welcker bezeichnet das Bastardwort Souveränität im Politischen nichts anders als die höchste selbstständige Persönlichkeit, Gewalt, Stellung und dies ergibt sich auch, wenn man an alle fünf Sprachen appellirt, an welche es erinnert (*ἡγεμονία*, *supremas*, *soprano*, *souveraineté*, *Souveränität*). Damit stimmt selbst der diplomatische Sprachgebrauch überein, welcher schon die Unabhängigkeit eines Staats

vom äußern Lehnsnerus Souverainität nennt. Dem richtig verstandenen Begriffe von der Volkssouverainität liegt der an sich wahre Gedanke zum Grunde, daß die Gesamtheit des Volks, der Inbegriff von Regierern und Regierten — nicht also die einen von beiden allein mit Ausschließung der anderen — und somit des Volks Wille als die letzte Quelle der höchsten oder der Regierungsgewalt anzusehen ist. Dieser Gedanke ist eben so richtig als unversäglich, auch keineswegs eine neuere Entdeckung. Er wurde schon in ältern Zeiten, vornehmlich oft als Gegenlehre gegen die falsche Theorie des sogenannten göttlichen Rechts der Majestät aufgestellt. (Vergl. Minerva 1831. April.) Denn denken wir uns eine Menge von Menschen als ursprüngliche Konstituenten eines Staats, dann können sie als in diesem Moment noch keiner Gewalt unterworfen angesehen werden und diese übertragen, wem sie wollen. Dasselbe findet Statt, wenn kein verfassungsmäßig zum Regiment berufenes Subjekt da ist, z. B. in einem erbmonarchischen Staate beim völligen Aussterben einer Dynastie, oder bei dem, diesem gleichzusetzenden politischen Tode derselben, d. i. ihrer Verwirkung des Throns durch Umsturz der Verfassung.

Soll der Ausdruck: Souverainität des Volks richtig seyn. — bemerkt Krug in s. Allg.

Handwörterbuche der philosophischen Wissenschaften (Bd III. Leipz. 1828. S. 737 Art. Souverainität) — dann ist darunter die ursprüngliche Machtvollkommenheit des Volks zu verstehen, die aber im Staate auf das Oberhaupt desselben übergeht, sey es durch Wahl oder durch Erbschaft, je nachdem es die Verfassung mit sich bringt. Man muß also dann die ursprüngliche und die abgeleitete oder übertragene Souverainität unterscheiden. Sene kommt dem Volke, diese derjenigen Person zu, welche das Volk regiert. Man könnte auch jene die materiale, diese die formale nennen, weil das Volk eben dadurch einen Staat bildet **oder die Form des Bürgerthums annimmt, daß es sich einem Oberhaupte unterwirft.** Daher könnte es wohl ein Volk ohne Souverain geben — ein Fall, der immer eintritt, wenn nach dem Tode des Regenten nicht sogleich ein Anderer da ist, der in seine Stelle tritt; aber nie einen Souverain ohne Volk.

Der Grund des Rechts zur Souverainität ist nur im Begriffe eines Volks zu suchen, insofern die Erreichung der Bestimmung desselben ohne eine in demselben aufgestellte souveraine Macht nicht gedacht werden kann. Daher muß es denn natürlicher Weise auch Wille des Volks seyn, daß eine souveraine Macht in ihm vorhanden sey, oder ein solcher Wille muß als nothwendig beim Volke vorausgesetzt werden, auch

ohne es zu fragen. Insofern kann man sagen, daß der Ursprung der Souverainität nur in dem ursprünglichen Gesamtwillen des Volks gesucht werden könne. Und da der souveraine Wille kein anderer seyn kann, als ein solcher, der das Interesse aller Individuen des Volkes nach Gesetzen will, so ist der souveraine Wille und der Wille des Volkes, insofern beide nach der Vernunft bestimmt werden, identisch. Hält man den Begriff der Souverainität fest und erwägt, daß sie ein durch die Organisation des Staats zu realisirender Vernunftbegriff ist; so wird man indessen bald einleuchtend machen können, daß, die Souverainität im Volke zu realisiren, die schlechteste Methode seyn würde, um zum Zweck zu gelangen und daß sie in einem unorganisirten Wesen, Volk genannt, gar nicht anzutreffen. Daher gibt auch ein Regensent im *Hermes* (1824. St. II. S. 86) den Rath, den Ausdruck Volkssouverainität, als unpassend, schwankend und ohne bestimmten Sinn, lieber ganz aus der Wissenschaft zu verbannen.

Das zweideutige Wort Volkssouverainität, so wie es bisweilen mißgedeutet worden ist, hat — das kann nicht geleugnet werden — zu dem unfeligen Gedanken eines schlechthin nothwendigen Gegensatzes zwischen Regenten und Volk und einer Ueberordnung dieses letztern über ersteren, einer Unumschränktheit jenes, sodann folgerecht zu einer Willkür

gung jedweder gelungenen Empörung geführt, mithin ganz zu dem Unbegriff eines *jus fortioris* selbst in dem Rechtsstaate, da nämlich das Volk im Gegensatz zum Regenten immer der Stärkere ist. Könnte man jenes Zwitterwort aus dem Sprachgebrauche verbannen, dann würde es allerdings besser seyn, demselben den Ausdruck: ursprüngliche Machtvollkommenheit, oder allenfalls auch: Volksmajestät, zu substituiren. Doch auch diese Bezeichnungen können dem Mißverstände und somit auch der Mißdeutung bloßgestellt seyn, wenn man an Schillers Aenie: *Majestas populi* überschrieben, denkt.

Um die Lehre von der Volkssouverainität richtig zu beurtheilen — bemerkt v. Arétin in f. Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie (Bd I. 1824. S. 153 u. f.) — muß man vor Allem den Begriff der Souverainität feststellen. Viele haben sie irrig als die höchste Gewalt, als den Inbegriff der Befugnisse der Regierung betrachtet und folchergestalt den Theil mit dem Ganzen verwechselt. Souverainität aber ist gleichbedeutend (in staatsrechtlicher Beziehung) mit dem Gesamtwillen, folglich der Inbegriff der gesammten Macht des Staatsvereins, die ursprüngliche

Machtvollkommenheit des Volks (als einer moralischen Persönlichkeit). Insofern die höchste Gewalt im Staate ein Ausfluß aus dieser ursprünglichen Machtvollkommenheit ist, kann man mit Grunde behaupten, daß die Souverainität ursprünglich im Volke als einer Gesamtpersönlichkeit ruhe und die Volkssouverainität ist hiernach die im Gesamtvereine liegende ursprüngliche Machtvollkommenheit.

Auf diese Weise werden die meisten Anstände verschwinden, die sowohl Theorie als Praxis gegen die Lehre von der Volkssouverainität erhoben haben. Aus dieser läßt sich dann zugleich am natürlichsten die Lehre vom Staatsvertrag ableiten, indem man alsdann nur anzunehmen hat, daß sogleich im Augenblicke des Zusammentritts zum Staate die Machtvollkommenheit des Gesamtvereins, falls dieser nicht selbst im wirklichen Besitze der Staatsgewalt verbleiben will, wie dies allein bei der Annahme einer rein demokratischen Verfassung Statt hat, vertragsmäßig in die Hände einer besondern regierenden Gewalt niedergelegt wird, die dadurch die Repräsentantin, die sinnliche Vertreterin der Souverainität der Volksgemeinde wird, welcher als solcher in der Monarchie, wo sie durch eine physische Person konstituiert wird, die Majestät beigelegt wird. Solchergestalt ergibt sich die Doktrin, daß das Volk ursprünglich als die

Fundgrube aller öffentlichen Gewalt anzusehen sey, als ganz und gar ungefährlich selbst für die monarchische Beherrschungsform.

In der That ist auch die Lehre Rousseau's von der Volkssouverainität, wonach stets der vernünftige Wille der Gesamtheit der Staatsgenossen herrschen soll, so daß die Gesetze l'expression de la volonté générale sind, keine andere als die von einem gesellschaftlichen Vertrage, der als dem Staatsverbande zum Grunde liegend von jeher von den Staatsphilosophen angesehen worden ist, insofern nämlich das Grundgesetz ein Ergebniß des allgemeinen Willens ist. Von dieser Ansicht ging schon Aristoteles' (Polit. III, 5) aus. Diesem allgemeinen Willen, dem die Bürger eines Staats bei dessen Errichtung sich unterworfen haben, sollen sie stets unterthan bleiben. Sehr schön sprechen darüber die athenischen Gesetze, welche Sokrates oder vielmehr Plato redend einführt, als Kriton jenem zur Flucht aus dem Gefängnisse rath. (Plato Crito S. 95 edit. Beck 1813.) Die Grundsätze, zu denen Plato den Sokrates sich hier bekennen läßt, sind keine andern als die, zu denen die Lehre Rousseau's von der Unterwerfung der Staatsbürger unter den allgemeinen Willen (Contrat social chap. VI) führt.

So wie überhaupt der Staat, der ein ethisches Gemeinwesen und kein bloßes Zwangsinstitut seyn soll, des Gemeinwillens des Volks sowohl zu seiner Bildung als zu seiner Erhaltung bedarf, so kann auch der Ursprung und der Bestand der höchsten Gewalt im Staate nur in dem ursprünglichen und fortdauernden Allgemeinwillen gesucht werden. Das ist die Souverainität des Volks, die so wenig Volksherrschaft ist, als eine Abhängigkeit der im Staate aufgestellten Staatsgewalt von den zufälligen Meynungen des großen Haufens dadurch begründet wird.

Daß die jeder Einzelkraft im Staate überlegene Macht ursprünglich im Volke anzutreffen, liegt am Tage; aber eben so gewiß ist es auch, daß diese Macht einen Mittelpunkt haben müsse, von wo aus sie sich als etwas für die Anschauung Wirkliches und Wirkames zeige. Das persönliche Wesen, als vereinigender Mittelpunkt — eine physische oder moralische Einheit, ein Einzelmensch oder Kollegium — ist die mit der Staatsmacht bekleidete Behörde oder Autorität, die Regierung, der Regent. Die Uebertragung der Gewalt wird zuletzt immer auf das Volk zurückkommen, das sich unterwarf. Daher sah auch das römische Kaiserrecht die Sache so an, als sey die majestas populi romani, welche auch die Souverainität einschließt, auf die Imperatoren übergegangen.

Das Bestehende hat eine so geheimnißvolle Macht über die Gemüther der Menschen, daß sie es schon um seines Bestehens willen für rechtlich halten; den tiefer liegenden Grund dieser politischen Erscheinung aber findet Arug darin, daß sich die Einwilligung und Sanction des Volks eben durch das Bestehen zu erkennen gibt, was wieder nichts anders ist als eine stillschweigende Huldigung der ursprünglich im Volke liegenden Souverainität und Unerkenntniß der von diesem übertragenen und mit dessen Willen bestehenden öffentlichen Macht.

Faktisch staatsgefährlich kann die Lehre von der Volkssouverainität nur werden, wenn sie im dëmagogischen Sinne gedacht und angewandt wird. Soll sie nämlich darin bestehen, daß die höchste Regierungsgewalt von dem Volke, bei dem die Majestät, oder in dessen Namen nach Belieben und ohne Beschränkung ausgeübt werden könne, dann ist sie allerdings ein Unding und in diesem Betracht haben sie darum selbst die freisinnigsten Publizisten mit Recht verworfen, weil sie alsdann thatsächlich eine gefährliche Lehre wird. In der That — bemerkt Arétin — würde jenes Wort in solcher Deutung nichts anders bedeuten sollen, als Despotie und zwar eine solche Art Despotie, in welcher der große Haufe den Des-

poten spielt. Indem das philosophische Staatsrecht jede Art von Despotie verwirft, muß es auch diese verwerflich finden. Aber in diesem Verstande nimmt auch kein aufgeklärter Staatsgelehrter unserer Zeit mehr die Volkssouverainität.

Freilich aber gab es eine kurze Periode, worin der Begriff dieses Worts auf solche verkehrte Weise aufgefaßt und geltend gemacht wurde. »Seit Jean Jacques Zeiten — bemerkte Schözer in seiner Staatsgelahrtheit (I, 76) — trägt man sich mit dem neuen Worte *volonté générale* und täuscht damit auf eine unverantwortliche Art, besonders in unsern Tagen, den gemeinen Mann.« An dieser Täuschung war indessen Rousseau gewiß sehr unschuldig: denn er verstand unter *volonté générale* eigentlich nichts anders als das, was Kant Selbstgesetzgebung der Vernunft nennt. Wie unfähig die Menge sey, den vernünftigen Gemeinwillen auszusprechen, sagt er (*Contrat social* I, 6) selbst sehr klar. Es ist sonderbar — schreibt Schmalz im 1sten Theile seines Werks: das Recht der Natur, der das reine Naturrecht abhandelt (Königsb. 1795. § 135 in der Note) — wie man den gesammten Willen im Staat, auf den Rousseau zuerst aufmerksam machte, für eine Chimäre halten konnte. Bei jeder Gesellschaft wollen alle Glieder den Zweck derselben. Der Hauptzweck des Staats ist Si-

cherheit unserer äußeren vollkommenen Rechte. Wol-
 len nicht wirklich alle Bürger in der Staatsgesellschaft
 diesen Zweck? Man muß jedoch einen gedoppelten ge-
 samnten Willen unterscheiden, nämlich den, der auf
 den Zweck und den, der auf die Mittel geht. Die
 Mittel, den Zweck zu erreichen, zu vertheidigen und
 zu befördern, müssen ebenfalls gleich dem Zwecke durch
 den gesammten Willen aller Mitglieder, der nichts
 anders ist als absolute Einstimmigkeit, ge-
 wählt werden. Denn obwohl alle für den Zweck sich
 vereinigt haben, so würde doch jeder Zwang, ihn nicht
 auf ihre, sondern eine andere Weise zu befördern, sie
 wider ihren Willen, also unrechtmäßig, bestimmen.
 Daß aber die Gemeinde, die Staatsmitgliedergesamtheit
 nicht geschickt sey, fort und fort die Mittel zur
 Förderung des Zwecks der Staatsgesellschaft selbst zu
 wählen oder anzuordnen, hat unter andern Fichte
 (Grundlage des Naturrechts. Jena, 1796.
 S. 191 u. f.) sehr gut gezeigt. Sie muß also das
 Recht, die Mittel zum Zweck des Staats zu wählen
 und anzuordnen, an eine moralische oder physische
 Person übertragen und eben dieser übertragene
 gesammte Wille in Rücksicht auf die Wahl der Mit-
 tel heißt die höchste Gewalt, die souveraine
 Macht, der, dem sie übertragen ist, das Ober-
 haupt der Gesellschaft. Wie diese oberste Autorität,
 auf die das Recht, die Mittel zum Staatszweck zu

wählen, von Seiten der Staatsgesellschaft übertragen, am zweckmäßigsten zu organisiren, ist lediglich Sache der Politik; aber sie mag organisirt seyn, wie sie will, so tritt sie, Kraft der *volonté générale*, an die Stelle der Volksgemeinde, als rechtmäßiges Organ des Gemeinwillens derselben und es steht keinesweges in Widerspruch mit einander, daß die Souverainität ursprünglich im Volke liege und alle öffentliche Macht nur von diesem ausfließe, dieselbe aber nicht von dem Volke selber, sondern von einer Autorität, auf welche sie übertragen worden, geübt werde.

Welch eine unglückliche Anwendung zur Zeit der französischen Revolution von dem Prinzipie der Volkssouverainität, dieses ganz und gar im demagogischen Sinne genommen, gemacht wurde, ist bekannt. Es ist dies von Benjamin Constant (*Collection compl. des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif* T. I. P. 2. S. 173—196) und von vielen Andern ausführlich nachgewiesen worden. Man lese auch die Bemerkungen Krug's in dessen Schrift: *Die Fürsten und die Völker in ihren gegenseitigen Forderungen dargestellt*. (Leipz. 1806. S. 118.) Die konstituierende Versammlung in Frankreich ging von dem Grundsatz aus, in dem Volkswillen die Quelle aller Macht zu sehen. Die guten Folgen der

dem Principe der Volkssouverainität gemäß getroffenen Einrichtungen zeigten sich auch sehr bald. Sie fesselten die Masse des Volks an die neue Verfassung, indem sie sich von früherer Niedrigkeit nun auf einmal zur Ausübung der höchsten Gewalt erhoben sah. Der Zauber der Macht ist zu jeder Zeit groß, aber ein berausches Gist für die, die ihn nicht gewohnt sind, sagt Sir Walter Scott. Das Volk in Frankreich, zur Ausübung der höchsten Rechte, von denen es sich vorher nie hatte träumen lassen, berufen, hing mit Liebe an seinen neuen Vorrechten, führte sie in allen Theilen der Gesellschaft ein und war Gesetzgeber und Beurtheiler, aber sowohl zur Zeit als zur Unzeit. Ja die Ausübung der außerordentlichen Vorrechte, wie z. B. die Wahlen der öffentlichen Beamten, die ihnen übertragen worden waren, hielten die Aktivbürger noch für zu beschränkt. Diejenigen, die bisher am wenigsten an politische Rechte gedacht hatten, wurden nun in jeder Zeit und an jedem Orte von der Wuth ergriffen, zu berathschlagen, Gesetze zu geben. Die wachhabenden Soldaten debattirten, die Schneidergesellen hielten eine Volksversammlung unter den Hallen, die Perückenmacher vereinigten sich auf den elisäischen Feldern; jedes Wirthshaus wurde zum Sammelplatz einer politischen Partei umgeschaffen. Eine Zeitlang bot ganz Frankreich das Gemälde eines Landes dar, wo jeder so viel mit

den Staatsgeschäften zu thun hatte, daß er wenig Muße fand, die seinigen zu besorgen. Jeder Bezirk hatte seinen stehenden Ausschuß, seinen Militair-, Civil- und Verpflegungsausschuß, jeder Ausschuß seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten, seine Sekretaire. Jeder Bezirk wünschte die gesetzgebende Gewalt, jedes Komite' die ausübende Gewalt an sich zu reißen. Aber die Ausschweifungen, zu denen das Prinzip der Volkssouverainität in Frankreich damals führte, hatten hauptsächlich ihren Grund in dem Irrthume, daß man glaubte, in einem großen Reiche könne das Volk eben so unmittelbar seine Souverainitätsrechte ausüben, wie in einem kleinen, auf ein geringes Stadt- und Landgebiet beschränkten Staate mit einer rein demokratischen Verfassung.

Stellt man aus dem Standpunkte des philosophischen Staatsrechts Forschungen an über das Wesen der Souverainität und verfolgt dieselbe bis zu ihrer Quelle und Entstehung, dann zeigt sich uns unstreitig die ungetheilte Gesamtheit der zu einer bürgerlichen Gesellschaft vereinten Glieder ursprünglich als Inhaberin der höchsten Gesellschaftsgewalt, so daß die gesammte Staatsgenossenschaft nur durch ihre eigne Seele d. i. durch ihren Gesamtwillen bewegt wird. Sobald aber in der Staatsgesellschaft ein be-

sonderes Organ dieses Gesamtwillens oder ein Repräsentant desselben durch künstliche Personifikation der Staatsgewalt aufgestellt wird, entstehen im Schooße der idealen Gesamtpersönlichkeit des Staats zwei von einander wesentlich verschiedene, einander wechselwirkend gegenüberstehende Persönlichkeiten, nämlich Regierung als Trägerin der souverainen Gewalt und Regierte als Unterthanschaft oder eine Gesamtheit von in Gemeinschaft der Unterwürfigkeit gegen jene stehenden Staatsbürgern — ein mit der Staatsgewalt bekleideter befehlender Regent und ein gehorchendes Volk. Es bleibt in diesem Verhältnisse die ideale Gesamtpersönlichkeit, welche eigentlich allein zu befehlen hat, freilich noch immer dieselbe und auch im Rechtsbesitz der obersten Herrschaft; aber die Gesamtheit der wirklichen Staatsbürger hat aufgehört, ihre unmittelbare oder juristisch erscheinende Repräsentation zu seyn und die bestimmten Personen, welche jetzt sie vorstellen oder ihre Rechte ausüben, sind verschieden von solcher Gesamtheit. Nur durch eine Fiktion, daß nämlich das künstliche Organ des Gesamtwillens immerdar in seinen Aeußerungen mit dem natürlichen Organ übereinstimme, kann angenommen werden, daß der Regent, die Regierung, der künstliche Souverain vollkommener Ausdruck des Gesamtwillens sey. Es gibt aber keine Sicherheit, daß dem wirklich so sey, daher denn auch ohne Ge-

fahr der Zernichtung des Rechts keiner mit der höchsten Staatsgewalt bekleideten Persönlichkeit, die nicht die Staatsgenossenschaft selber ist, das volle Recht des natürlichen Organs zustehen kann. Nur der ideale oder wahre Gesamtwille, nicht der fingirte, wird der wahre Souverain bleiben müssen, während keiner künstlichen Personifikation des Gesamtwillens die volle Souverainität eingeräumt werden kann, ohne einen Zustand der Rechtlosigkeit für die Staatsgesellschaft zu begründen.

Es muß allerdings ein organisirender Wille vorhanden seyn, damit Einheit der Kräfte, Harmonie in der Thätigkeit der Gesellschaftsglieder und Erreichung des Zwecks des bürgerlichen Vereins möglich werde — ein Wille, der der Interpret des Gesamtwillens ist und den Privatwillen der Gesellschaftsglieder zum Wohle des Ganzen bestimmt. Dieses kann in einer jeden nicht rein demokratischen Staatsordnung nur dadurch bewerkstelligt werden, daß einer Person das Recht ertheilt wird, den Willen aller Individuen zum gemeinschaftlichen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft zu leiten, daß solchergestalt ein Wille konstituiert wird, dessen besondere Entschlüsse als gemeinschaftliche Entschlüsse aller dem Staatsvereine Angehörigen anerkannt werden sollen und der mithin, weil er den Gesamtwillen zur Ausführung und Wirksamkeit zu bringen hat, als Organ oder

Repräsentant des Gesamtwillens gilt. Doch nicht die physische oder moralische Person, die bloß Trägerin der Staatsgewalt ist, nicht der einzelne Mensch, den wir mit Krone und Szepter auf dem Thron, oder mehrere einzelne Menschen, die wir als Senat oder oberste Staatsautorität versammelt sehen, ist der eigentliche Souverain und Regent. Dieser hat weder Körper noch Gestalt, kann weder gesehen noch betastet werden; Er ist das Organ des Gesamtwillens; aber Organ des Gesamtwillens ist hier bloß der Wille einer physischen oder juristischen Person, welcher den Privatwillen der Bürger dem Gesamtwillen gemäß bestimmen soll. Dieser Gesamtwille allein ist der wahre Souverain, dem der sichtbare Souverain stets unterthan bleiben muß, wenn er anders seine Bestimmung erfüllt. Nicht die Person, welche wir die höchste Gewalt üben sehen, ist der Souverain, sondern der Wille in ihr und dieser nur in soweit und in sofern, als er das Organ des vernünftigen Gesamtwillens ist. Dieser ist und bleibt demnach immer das Höhere, etwas Höheres als der sichtbare Regent, das Höchste, dem letzterer untergeordnet oder von dem derselbe als abhängig sich erkennen muß.

Die Uebertragung des vollen Rechts der Souverainität an irgend eine von der Gesamtheit verschiedene Persönlichkeit würde nicht anders denn im

grellsten Widerstreit mit dem vernünftigen Begriff von einer bürgerlichen Gesellschaft und dem durch diese zu erreichenden Zwecke stehen, welcher letztere auf Sicherung, nicht auf Preisgeben der Rechte aller Vereinsglieder geht und demnach — weil es kein Recht der Gesamtheit jenseits des Zwecks der Vereinigung oder welches mit diesem Zwecke im Widerstreit wäre, gibt — immerdar, trotz aller Formen und Feierlichkeiten, rechtlich ungültig seyn. Nicht einmal können die wirklich Lebenden, etwa durch einen Beschluß der Majorität, bei der vernunftmäßiges Handeln vorausgesetzt wird, sich selbst, noch weniger aber die folgenden Geschlechter der Willkürherrschaft einer von ihnen getrennten d. h. nicht mit ihnen alles Leid und Wohl empfindenden Persönlichkeit überantworten; niemals können sie durch einen Beschluß den ewigen Unterschied aufheben zwischen wahrem und gedichtetem Gemeinwillen. Daher bleibt vernunftrechtlich, wenn auch ein künstliches Organ des Gemeinwillens, in einer von der Gesamtheit gesonderten höchsten Staatsgewalt aufgestellt ist, das natürliche, welches sich durch die Gesamtheit unmittelbar ausspricht, dennoch immer von rechtlicher Bedeutung d. h. es bleibt auch nach aufgestellter Regierung das Volk — wiewohl dieser gegenüber als Unterthanschaft erscheinend — noch immer als Persönlichkeit und zwar als politische Gesamt-

persönlichkeit fortbestehend und daher auch berechtigt zur Behauptung solcher Persönlichkeit durch selbst-eigene Thätigkeit. Was heißt dies aber mit andern Worten anders als: die Volksgemeinde entäußert sich nie dadurch der ihr ursprünglich zustehenden Souverainitätsrechte, daß eine besondere bestimmte physische oder juridische Person in ihr die Bestimmung erhält, die eigentlich der Gesamtheit zukommende höchste öffentliche Macht im Namen dieser Gesamtheit und ihrem vernünftigen Willen gemäß auszuüben? Und erfüllt das künstliche Organ den Zweck seines Daseyns nicht oder handelt es demselben sogar zuwider, dann tritt das natürliche Organ der Gesamtheit wieder in sein Recht, unmittelbar deren Willen kund thugend.

Immer nur bedingungsweise kann eine von der Volksgemeinde gesonderte Persönlichkeit als Inhaberin der souverainen Macht im Staate angesehen werden; die unbedingte Souverainität kann bloß der Volksgemeinde selber, nach Aufhebung der Unterscheidung von regierenden und regierten Gliedern, beigelegt werden. Der sichtbare Souverain ist nur Repräsentant eines unsichtbaren und seine Rolle als Souverain hört natürlicherweise auf, wenn er aufhört, der wahrhafte Repräsentant des eigentlichen Souverains zu seyn. Dies und nichts anders will man sagen, wenn man behauptet, daß alle individuelle Souverainität nothwendig ihre Quelle und ihren letzten Grund in der

Volkssouverainität habe und diese nie erlöschen, eine Verjährung ihrer Rechte nie Statt haben kann, wenn auch die Volksgemeinde die Uebung der Souverainitätsrechte in die Hände einer physischen oder moralischen Person gelegt hat. Und da vernünftigerweise vorausgesetzt werden muß, daß die Volksgemeinde nur bedingungsweise der unmittelbaren Uebung ihrer Souverainität entsagt hat, so muß es allezeit völlig im Rechte begründet erscheinen, daß eine Wiedereinsetzung in ihr ursprüngliches Recht eintritt, wenn der Bedingung, unter der sie die Souverainität in eine fremde Hand gegeben, nicht Genüge geschieht. Man kann daher auch mit Grunde in diesem Sinne sagen, daß die Nation jederzeit der wahre Souverain sey und bleibe, welche Form auch die zeitige Regierung oder welche Organisation die bestehende höchste Staatsautorität haben mag. (Vergl. Feuerbach's Anti-Hobbes. 1797. S. 93 u. f. S. 123 u. f. R. v. Kotted's Lehrb. des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. Bd II. 1830. S. 96.)

Es ist in der That widersinnig zu behaupten, die Souverainität ruhe nicht in der Staatsgemeinde selbst, sondern in Etwas, was außer derselben liege. Es ist gar keine souveraine politische Gewalt denkbar als eine solche, die ursprünglich aus dem Volke geflossen und in ihm basirt sey, und die Idee von

der ursprünglichen Volksgewalt ist keineswegs die Frucht eines bodenlosen Demokratismus. De facto kann die souveraine Gewalt freilich ganz aus der Gemeinde entweichen; aber auch de jure? Und mag man noch so viel über Volkssouverainität streiten; wenn das Volk souverain seyn will, wer kann es daran hindern? Die Gewalt bleibt immer im Ganzen wohnend; nur zeigt sie sich für die Ausübung verschieden vertheilt, nach der Verschiedenheit, welche aus der Einrichtung und Berechnung der Staatsmaschine hervorgeht.

Das Verkennen des nicht zu bestreitenden Grundsatzes, daß die Souverainität immer in der Staatsgemeinde wohne und wohnen bleibe, die Regierungsform mag auch seyn, welche sie will, hat viel Unglück über die Welt gebracht. Es führte dies von jeher die Machthaber zu dem Wahne, regieren zu können, wie es die Willkühr ihnen eingab, ohne sich viel um das Volk zu kümmern, in welchem doch ihre Gewalt allein basirt war. In Frankreich schien man unter Ludwig XV. sogar anzunehmen, die Souverainität wohne im Ministerium und in den Hofleuten, und daß diese eigentlich die Regierenden wären, während der König nur die mimische Darstellung des Regierens mache. Die französische Revolution würde nicht ausgebrochen seyn, hätten nicht so irrige Vorstellungen von der Souverainität in den obersten Re-

gionen des Staatskörpers allgemein Raum gewonnen gehabt.

Die Souverainität wohnt in der Staatsgemeinde; aber in der französischen Revolution gerieth man, indem man die Volksgewalt wieder herzustellen beabsichtigte, in die Verirrung, in dem verworrenen Treiben des Pöbels die Uebung der souverainen Gewalt zu sehen, den Pöbel mit dem Volke verwechselnd. Denn unter Volk, an das die Souverainität übergehen sollte, verstand man in den verschiedenen Stadien der Revolution bald größere bald kleinere Abtheilungen der Nation. Zuerst verstand man unter *peuple français* — wie Graf Montlosier bemerkt — *la nation moins le Roi*; später *la nation moins le Roi, moins la noblesse et moins le clergé*. Nach dem 10. Aug. fand man, daß die Eigenthümer und das Eigenthum eben so wenig zum Volke gehörten und die Souverainität wohnte nun bloß bei dem Theile des Volks, der keinen Besitz hatte, selbst auf den Besitz der Hofen Verzicht that, aber doch ein allgemeines *déplacement de fortunes* verlangte.

Fragt man nicht nach dem historischen, sondern nach dem rationalen Ursprunge des Staats, d. i. wie sich dieser vernünftiger und rechtlicher Weise denken läßt, dann kann man nicht um-

hin, der Entstehung des Staats die Volkssouverainität zum Grunde zu legen. Der philosophische Politiker stellt bei seiner Forschung über die Entstehung des Staats den Zweck voran, zu dessen Erreichung sich eine Anzahl Menschen verbindet, und ihre einzelnen Kräfte zu einer Gesamtkraft vereinigt, was eben das ist, was wir Staatsverbindung nennen, und findet, daß dabei die Sicherung der Rechte und Freiheit der Menschen und die möglichst große Entwicklung aller menschlichen Anlagen bezweckt wird. Die Gesamtheit der zu einer solchen Verbindung sich zusammenthuenden Menschen bezeichnet man als die Gemeinde im weitern Sinne des Worts und ihre einzelnen Mitglieder als Bürger. Die persönliche Freiheit, worunter man die Sicherheit und Freiheit der Person, die Sicherheit des Eigenthums und das Recht des freien Gebrauchs und der freien Entwicklung aller menschlichen Kräfte, insofern die Rechte Anderer nicht verletzt werden, begreift, heißt die bürgerliche Freiheit oder auch das bürgerliche Recht. Allen Bürgern aber wird gleiche bürgerliche Freiheit eingeräumt werden müssen, weil sie alle gleich freie Vernunftwesen sind, daher völlige ursprüngliche Gleichheit vor dem Gesetz. Das Recht aber, diejenigen Einrichtungen zu treffen oder diejenigen Anstalten zu bestimmen und zu verwalten, wodurch die bürgerliche Freiheit geschützt und erhalten

werden soll — Staatsanstalten und Staatsverwaltung — ist die politische Freiheit das politische Recht. Aus der Gleichheit des bürgerlichen Rechts aller Bürger folgt von selbst auch die Gleichheit des politischen, mithin gleiche Stimme zu allen Staatsanordnungen und gleiche Berechtigung zur Theilnahme an den Vortheilen des Vereins. Welcher Grund wäre auch vorhanden, einen Theil der Bürger vom politischen Rechte auszuschließen? Die Ausgeschlossenen würden ja mehr oder weniger zu Individuen werden, über welche die Andern zu verfügen sich anmaßten.

Haben alle Vereinsgenossen ursprünglich gleiches politisches Recht, so liegt die höchste Staatsgewalt d. h. das höchste und letzte Recht, die Staatsgesellschaft einzurichten und ihre Interessen zu verwalten — die Souverainität — nur in der Gesamtheit aller einzelnen Bürger d. i. in der ganzen Gemeinde, der Gesamtheit des Volks. Die Souverainität ist mithin ursprünglich offenbar in dem Willen des ganzen Volks als freier, selbstständiger, unabhängiger Gemeinde zu suchen. Man sieht, ein Satz folgt hier streng aus dem andern. Aber diese Souverainität, die ursprünglich der Volksgemeinde zusteht, ist zugleich auch insofern unveräußerlich, als vernünftiger und rechtlicher Weise nicht angenommen werden kann, daß diese jemals sich jener völlig

und unbedingt entäußere. Denn findet die Entäußerung nur bedingungsweise Statt, dann hat die Gemeinde die Entsagung des Gebrauchs ihrer Souveränität an gewisse Bedingungen geknüpft, so daß, sobald diese Bedingungen nicht mehr obwalten, auch der Grund wegfällt, warum die Volksgemeinde die Selbstübung ihres ursprünglichen Rechts ausgegeben hat und diese mithin von Rechtswegen wieder zu derselben zurückkehrt. Insofern läßt sich also die Rousseau'sche Lehre von der Unveräußerlichkeit der Volkssouveränität allerdings mit gewisser Einschränkung rechtfertigen.

In der That ist auch in allen wahrhaft freien Staaten, in allen ächten Republiken, in denen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte bei allen Bürgern Staatsgrundgesetz war, nie bestritten worden, daß die Souveränität unveräußerlich in der Gemeinde selber ruhe. Streit über diesen Grundsatz ist erst in solchen Staaten entstanden, wo Ungleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte Raum gewonnen und ein Theil der Bürgergemeinde — z. B. ein einzelner Stand in derselben oder gewisse Familien, wie in der oligarchischen Aristokratie — oder auch ein einziges Individuum und dessen Familie, wie in der Monarchie — zu politischen Vorrechten gelangt waren, wo dann natürlich alle Uebrigen in der politischen Gleichheit den Bevorrechteten nachgesetzt wur-

den und es mehr oder weniger von diesen abhing, was sie von politischen Rechten dem Theile der Nichtbevorrechteten lassen wollten. Sobald im Staatsvereine eine oberste öffentliche Autorität vorhanden ist, die ein eigenes, von dem Volke und der Volksgemeinde völlig unabhängiges Recht zur Uebung der höchsten Gewalt in Anspruch nimmt, wird jene Autorität behaupten, entweder daß sie das Herrscherrecht ganz und durchaus ohne Zuthun des Volks besitze, oder, wenn sie auch eine ursprünglich Statt gefundene Uebertragung der souverainen Machtvollkommenheit von Seiten dieses zugibt, daß die Souverainität ihr unbedingt übertragen worden sey, dergestalt, daß sich die Volksgemeinde einmal für allemal und auf ewige Zeiten der Selbstübung ihrer politischen Freiheit entäußert habe. Ein eignes und besonderes Recht zur Uebung der Staatsgewalt kann aber sehr wohl bei Einem oder Mehreren in der Staatsgesellschaft und zwar völlig rechtmäßig und rechtsgültig bestehen, ohne daß darum das Prinzip der Volkssouverainität aufgegeben zu werden braucht, sobald man nur von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß gedachtes Prærogativ nur conditionaliter an jenen Einen oder jene Mehrere gekommen und auch nur conditionaliter an dieselben habe kommen können. Alsdann nämlich ist der Besitz der Souverainität bei dem Einzelherrscher oder bei der Minorität, der die souveraine Gewalt verfassungs-

mäßig zusteht, an die Erfüllung gewisser Bedingungen gebunden, welche entweder das positive Recht oder das Vernunftrecht bestimmt, so daß in keinem Falle, wenn die Herrschenden einen rechtlichen Gebrauch von der in ihre Hände gegebenen Macht machen, Despotismus und Tyrannei zum Vorschein kommen können. Alsdann aber bleibt auch, wie nicht zu leugnen seyn wird, neben der bestehenden Staatsgewalt das Recht der Volksgemeinde als unveräußerlich fort und fort in Kraft, im Fall die regierende Gewalt in Despotismus und Tyrannei ausartet, die dieser nur bedingungsweise überlassene Macht wieder zurückzunehmen.

Auch bei Anerkennung des Prinzips der Volkssouverainität kann demnach der Regent, wenn er anders rechtlichen Gebrauch macht von der ihm anvertrauten Macht, nie in den Fall kommen, seine Autorität bestritten oder gefährdet zu sehen; er hat also von der Lehre von der Souverainität der Volksgemeinde weder etwas für sich zu besorgen noch zu befürchten. Im Gegentheil wird er unter der obigen Voraussetzung Schutz im Volke selber finden gegen Ruhestörer und Parteien, welche die bestehende öffentliche Ordnung zu untergraben und seine verfassungsmäßigen Rechte anzutasten versuchen wollten, während der Machthaber, der sich auf nichts weiter als auf sein eignes, von Gott ihm verliehenes Recht be-

ruft, in solchen Fällen verlassen dasteht und zum Behuf seiner Vertheidigung bloß auf den Anhang rechnen kann, den er sich unter dem Volke gemacht hat, dessen Mittel und Kräfte doch nie denen die Waage halten können, welche der ganzen Nation zu Gebot stehen, wenn diese sich erhebt, um von ihrer Gesamtkraft Gebrauch zu machen und ihre Rechte sich zu vindiziren. Man sieht also, wie wenig die Sicherheit einer Herrschaft, die sich allein Kraft eigenen Rechts geltend machen will und es verschmäh't, eine Basis für ihr Recht im Volke selber zu suchen, eine Vergleichung mit der Sicherheit einer solchen Herrschaft aushält, welche, weit entfernt, sich auf einen vorgeblich vom Himmel ihr zugekommenen Machtbrief zu berufen, das Volk als die Urquelle ihrer Gewalt anerkennt. Man sollte folglich wohl denken, daß schon die Staatsklugheit unsere Erdengötter mahnen mußte, den Grundsatz der Volkssouverainität in Ehren zu halten. In der That können nur Gedankenlosigkeit oder dunkelhafter Stolz, dem Volke nichts zu verdanken haben zu wollen, sie verleiten, eine Lehre zu verdammen, die, richtig verstanden, nur dazu dienen kann, ihr Ansehn zu vergrößern und zu befestigen.

Diejenigen, welche keine Volkssouverainität, keine Machtvollkommenheit der Volksgemeinde in dem oben angedeuteten Sinne statuiren, vielmehr beide verwerf-

lich finden, müssen, um mit strenger Konsequenz zu Werke zu gehen, einem passiven, ganz unbedingten Gehorsam der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsautorität das Wort reden. Sie müssen die Lehre predigen, daß die Völker sich Alles von ihren Herrschern gefallen zu lassen verbunden und verpflichtet seyn sollen, daß sie selbst die ärgste Tyrannei ohne Murren und Widerstand zu ertragen haben — eine Lehre, die zwar den Despoten und ihren Ministern sehr gefallen mag, aber unmöglich dem Menschenfreunde und Weisen zusagen kann. Es ist dies dieselbe in unsern Zeiten längst in Verruf gekommene Lehre, welche nur den Herrschern Rechte, den Völkern hingegen nur Pflichten zugestehen will und wonach freilich despotische Machthaber zu allen Zeiten in der Wirklichkeit gehandelt haben.

Jede Repräsentativverfassung setzt die Souverainität des Volks oder der Volksgemeinde in einem gewissen Sinne voraus. Sie ist ja eigentlich nichts anders als eine übertragene Demokratie, wodurch die Mängel und Gebrechen dieser vermieden, aber deren Vortheile und Vorzüge bewahrt werden sollen. Sie beruht daher auch auf denselben Grundsätzen der ursprünglichen bürgerlichen und politischen Rechtsgleichheit und der Volkssouverainität. Der erste Grund-

zug des Repräsentativsystems ist, daß das Volk nicht wie in der Demokratie die Staatsgewalten selbst ausübt, sondern Einzelne aus seiner Mitte, physische oder moralische Personen, mit der Ausübung derselben beauftragt. Der Begriff des Auftrags ist der erste Hauptbegriff in dieser Verfassung. Die Staatsgewalten, mithin alle Aemter, selbst das höchste, sind kein Eigenthum der damit Bekleideten, sondern nur ein Auftrag. Alle öffentliche Gewalt hat hiernach ihre Quelle im Volke, das ursprünglich den Auftrag gegeben hat. Man kann es für nützlich finden, die Oberhauptschaft einer physischen Person in einer bestimmten Familie nach einer gewissen Erbfolgeordnung anzuvertrauen, wodurch der Staat die erbmonarchische Form bekommt; aber auch der Erbmonarch in der Repräsentativmonarchie besitzt seine Gewalt nur Kraft eines ursprünglich von der Nation seiner Familie übertragenen Auftrags. So verhält es sich wenigstens, wenn man die Entstehung eines Repräsentativstaates von dem rationalen und rechtlichen Standpunkte betrachtet. Denn historisch hat er sich freilich oft ganz anders gebildet.

Auch das wird sich nicht leugnen lassen: ein jeder Fürst, der eine repräsentative Verfassung einführt oder gelten läßt, erkennt wenigstens das Volk als moralische Person an, der er als physische Person gegenübersteht; wobei es gleichgültig ist, ob er das Ver-

hältniß, worin er zu dem Volke steht, einem eigenen, von diesem unabhängigen Rechte oder einem ursprünglichen Akte der Souverainität von Seiten des Volks, wodurch ihm oder einem seiner Vorfahren jenes Recht übertragen wurde, verdankt. Aber freilich ist die Natur dieses Verhältnisses verschieden, je nachdem das eine oder das andere Statt hat. Denn im erstern Falle steht der Regent zu den Regierten bloß im naturrechtlichen Verhältnisse, so daß Alles, was im Naturstande zwischen zweien neben einander befindlichen Personen gilt, auch hier seine Anwendung findet; im andern hingegen geht das Recht des Regenten nicht weiter, als die Uebertragung in sich schließt. Kommen daher beide Theile in Streit, dann entscheidet im erstern Falle lediglich das Naturrecht d. i. das sogenannte Recht des Stärkern. Bleibt das Volk Sieger, dann wird es des Herrschers los und ledig und hat seine Unabhängigkeit und mit dieser die Souverainität wieder erkämpft. Im andern Falle sind es gegenseitige Rechte und Pflichten, welche aus dem Vertragsverhältnisse entspringen und Herrscher und Beherrschte mit einander verbinden. Hieraus folgt, daß das Volk die Befugniß hat, das Verhältniß, worin es sich zum Regenten befindet, als nichtig anzusehen, wenn dieser den Vertrag bricht d. i. vertragswidrig herrscht. Alsdann kann das Volk sich wiederum von seinem Herrscher lössagen, wodurch es zurücktritt in

den Zustand, worin es sich befand, ehe es die Souverainität übertrug; mithin kehrt es auch wieder zurück zu dem Besitz seiner ursprünglichen souverainen Machtvollkommenheit. Man sieht also, daß, welchen Ursprung auch das Herrscherrecht im Repräsentativstaate gehabt haben mag, die Souverainität des Volks nie völlig erlischt.

Ueberhaupt ist es schon inkonsequent, von Konstitutionalität zu reden und Konstitutionen, pacta conventa, Thronkapitulationen, Verträge zwischen Fürsten und Völkern gelten zu lassen, ohne der dem Regenten gegenüberstehenden Gesamtheit der Staatsbürger Persönlichkeit beizulegen. Keine Persönlichkeit aber ist ohne Spontaneität denkbar. Die freie Willensäußerung einer Nation kann daher physisch oder moralisch gebunden seyn — ungefähr so wie die Physiker von einer latenten Wärme in Körpern, die in der Erscheinung kein Merkmal von Wärme zu erkennen geben, sprechen — aber darum ist sie nicht auf immer erstorben, sondern es ist nur durch Umstände bedingt, ob sie ins Leben tritt oder nicht; keine Nation ist, die nicht in Lagen kommen könnte, wo sie die ihr inwohnende Souverainität in der Wirklichkeit an den Tag legt.

Heut zu Tage dürfte es wohl nur noch sehr wenige monarchische Ultra's geben, welche im Ernst den irdischen Ursprung des Königthums leugnen und dem längst obsolet gewordenen Dogma, daß dasselbe, statt auf der breiten Basis des Volks zu ruhen, über irdischer Entstehung sey, das Wort reden, und selbst bei diesen Wenigen bleibt es häufig zweifelhaft, ob ihre Gesinnung dabei aufrichtig ist und sie weniger aus Heuchelei als aus Geistesbeschränktheit oder Vorurtheil sich zu einer solchen Ansicht bekennen.

Da sich der letzte rechtliche Grund der persönlichen Souverainität weder in einem eigenthümlichen, als Naturgeschenk einer besondern Klasse von Menschen inwohnenden Rechte, noch in einem vom Himmel herabgekommenen Prärogative entdecken läßt, so bleibt nichts übrig, als zur Lehre des klassischen Alterthums zurückzukehren, daß alle öffentliche Gewalt nicht nur als primitiv von der Volksgemeinde ausgegangen, sondern in ihr auch stets begründet erkannte. Manche Neuere, welche den Begriff der Volkssouverainität mit dem der individuellen Souverainität nicht ganz verträglich hielten, wollten die scheinbaren Widersprüche dadurch beseitigen, daß sie weder die eine noch die andere gelten ließen, sondern dafür den Begriff der Souverainität des Staats substituirt. Insofern Unabhängigkeit von fremden Bestimmungen das Wesen der Souverainität (*suprema potestas*,

summun imperium) ausmacht und eine solche Unabhängigkeit dem Staate als einem für sich bestehenden, in sich geschlossenen selbstständigen Ganzen wesentlich ist, kann allerdings von einer Souverainität des Staats die Rede seyn. Diese Souverainität bezieht sich indessen nur auf das Verhältniß des Staats nach Außen hin oder zu andern Staaten, so daß diese majestas realis selbst unabhängigen republikanischen Staaten, die keine majestas personalis, keine individuelle Souverainität eines bestimmten Regenten kennen, zukommt. Es soll aber hier eigentlich nur von der Souverainität die Rede seyn, welche jeder Staat vermöge seiner Unabhängigkeit in Beziehung auf sein Inneres besitzt und besitzen muß, so daß die andern Beziehungen, in denen der Begriff der Souverainität bisweilen genommen wird — z. B. bei G. H. v. Berg in den Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundes-Akte (1808. V. Abhandl.) — füglich bei Seite gestellt werden können. Und da läßt sich die Frage, wo der letzte Grund der Souverainität zu finden, ob in der Volksgemeinde oder in der Staatsgewalt, nicht dadurch beseitigen, daß man den Staat allein als Staat für souverain ausgibt. Der rechtliche Ursprung der höchsten Gewalt kann da immer nur in dem ursprünglichen Gesamtwillen des Volks gesucht werden, wodurch der Staat überhaupt gebildet und er-

halten wird. Auch die fortschreitende Entwicklung der Staaten hat ihren Entstehungsgrund nur in der fortgehenden Bildung des Volkes, während es zugleich eine Forderung des Rechts ist, daß die eigenthümliche Entwicklung eines Volks nicht unterbrochen werde. Die Gesetzgebung muß in einem Staate, der ist, was er seyn soll, jederzeit das natürliche Resultat der Einsichten des Volks seyn. (Vergl. R. E. Schmid in seinem Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts. Jena, 1821. § 40.) Das philosophische Staatsrecht kann demnach keine vom Volke völlig unabhängige und selbstständig für sich bestehende und auf eigenem Rechte beruhende öffentliche Gewalt anerkennen. Die oberste Gewalt im Staate konzentriert sich freilich in der Regierung, aber nur insofern hat diese nichts über sich und kann nichts über sich haben, als sie als Organ des vernünftigen Gesamtwillens besteht. Der letzte Grund der Uebung der souverainen Gewalt liegt also immer in der Souverainität der Gesamtheit, so daß gar keine *majestas personalis* rechtlich denkbar ist ohne Voraussetzung der *majestas populi*.

Man würde freilich einen Irrthum begehen und den Vorwurf der Einseitigkeit verdienen, wollte man keine andere rechtliche Quelle der Staatsgewalt und der Verfassung in den Staaten statuiren, als die Volkssouverainität. Denn beide können allerdings ebensowohl aus einer natürlichen und moralischen Verkettung der Umstände, ihrem rechtlichen Ursprunge und Bestande nach, deduzirt werden. Gleichwohl wird sich eben so wenig bestreiten lassen, daß die Geschichte uns in allen Zeiten Beispiele aufweist, wie Staatsgewalt und Staatsordnung Ausflüsse der Volkssouverainität gewesen sind. Man durchblättere nur, um sich von der Wahrheit dieser Thatsache zu überzeugen, den vierten Theil von Pölig Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. In der Wirklichkeit haben sich Staaten und Staatsgewalt auf gar mannigfaltig verschiedene Weise gebildet und wenn auch die staatsphilosophische Theorie, die Staatenbildung bis zu ihrem Ursprung verfolgend, der primitiven Entstehung die Idee der Volkssouverainität zum Grunde legt; dann folgt daraus noch nicht, daß dies die einzige mögliche Art und Weise sey, wie Staatsverbände rechtlich entstanden seyn können. Es verhält sich in dieser Beziehung mit der

Lehre von der ursprünglichen Volkssouverainität
wie mit der, daß zur rechtlichen Begründung
des Staats immer ein Vertrag vorausgesetzt wer-
den müsse.

II.

Die Ansichten, Meinungen und Lehren verschiedener Staatsgelehrten.

Daß in einem freien Staate, in der wahrhaften Republik das Volk der Grund und die Quelle aller Souverainität, das Volk stets und immerdar der eigentliche und wahre Souverain sey und bleibe, mit einem Worte der in der neuern Zeit von monarchischen Staatsgelehrten so oft verhöhte und getadelte Grundsatz der Volkssouverainität, ist nicht selten irrig für ein bloßes Produkt neuerer revolutionairer Staatstheorien ausgegeben und dargestellt worden, während doch alle Staatsphilosophen des klassischen Alterthums nicht nur längst darüber einig waren, sondern auch dessen Richtigkeit für unbestreitbar hielten. Die ganze Genossenschaft in einer freien Staatsgesellschaft bildet eine moralische Person, ist eben so der kollektive Herr und Fürst, wie in der Monarchie ein Einzelter die Herr- und Fürstenschaft besißt. (Aristotel. Politic. IV.) *Princeps enim sit populus, junctus unus e multis. Multi enim domini sunt, non sane ut singuli, sed ut universi.* Daß der Begriff von der Volkssouverainität den Schriftstellern des Alterthums nicht fremd war, läßt sich aus vielen Stellen bei ihnen beweisen. *Nulla alia in*

civitate, nisi in qua populi potestas summa est, ullum domicilium libertas habet — läßt unter andern ausdrücklich Cicero (*de republ.* I, 31) den Lilius sagen. In der That lag jener Begriff allen Forschungen der Alten über das Wesen eines Rechtsstaates zum Grunde.

Die Gewalt des Staats beruht auf dem Gesamtwillen und der Gesamtkraft aller Bürger. Diese sind nach Plato nicht das Herrschende im Staate, sondern die gerecht Gehorchenden unter einer Regierungsgewalt. Insofern erscheint Volkssouverainität als ein unrichtiger Begriff, der aus einer Vermengung und Verwechselung des Volks mit der Regierungsgewalt hervorgeht. Im Platonischen Staate bezeichnet Volk nichts anders als eine beherrschte Menge, während Regierung als solche niemals dem Volke gebührt. Wenigstens würde ein Staat, worin das Volk die Souverainität selbst ausübt, der Idee eines ethischen Gemeinwesens unter Vernunft Herrschaft, den Plato im Begriffe des Staats darstellt, nicht entsprechen. Plato weiß daher auch nichts von einer Volkssouverainität im Sinne der neuern Staatsgelehrten; man darf sich darum nicht darüber wundern (vergl. Morgenstern *Comment. de Platonis Republica. Comment. 3. S. 172*), warum

jener Staatsphilosoph des Alterthums dem Volke in seinem Staate gar keinen Antheil an der Regierung zugestehet. Darum aber erniedrigt er das Volk keineswegs zu einer willenlosen Masse. Einsicht des Vernünftigen und Folgsamkeit gegen Vernunft bezeichnet die Unterwerfung freier Wesen. Nichts herrscht in der Geisterwelt als der bessere Geist, dem sich der schlechtere unterordnet, und eine öffentliche Gewalt ohne Einfluß auf das Gemüth des Volks wäre bloß ein Scheinregiment, ein physisches Walten. Das Menschenvolk ist nicht dazu gemacht, gleich einem Thiervolke, bloß auf die Weide geführt und gehütet zu werden. Man kann behaupten, von Natur habe jeder vernünftige Mensch das Recht, sich selbst zu regieren; aber ob ein Mensch sich selbst regieren könne und solle, hängt davon ab, ob er wahrhaft frei geworden im vernünftigen Daseyn und ob die Idee des Guten ihn zu einer geistigen Regierung eingeweiht. Aber wäre die ethische Herrschaft in jedem einzelnen Gliede des Volks vollendet, dann bedürfte es dafür gar keine Lenkung und Erziehung, es gäbe alsdann gar nicht mehr ein Volk, sondern eine Vereinigung von lauter königlichen Menschen, unter denen Staat und Regierung von selbst zu Stande kämen und welche gar keine politische Einrichtung mehr brauchten, weil Plato's vollendeter Staat mit seiner innerlichen Gerechtigkeit wirklich geworden und das Reich

Gottes auf Erden erschienen. (Vergl. Köppen's Politik nach Platonischen Grundsätzen. 4ter Abschn. Regierung.) Allein weil dem nicht so ist, erscheint im Platonischen Staat das Bedürfniß des Regiertwerdens als etwas Ursprüngliches, durch die natürliche Ungleichheit seiner Glieder hervorgerufen. Die Regierung entsteht da von selbst, wie die väterliche in der Familie, weil im menschlichen Staate nothwendig die Einen gehorchen, die Andern befehlen müssen. (Plato de republ. Bip. lib. III. S. 300. 314.) Der Regierung der Bessern und Weisern huldigt der Wille des unterworfenen Volks, welches keine Souverainität ausüben, brauchen oder übertragen kann, weil es dieselbe nicht besitzt, sondern eben durch diesen Mangel die Abhülfe veranlaßt. Das größte Unglück eines Volks wäre, wenn es nicht regiert würde, und die größte Noth, wenn ungeachtet alles Suchens nach Herrschaft dennoch keine zum Bestande gelangte. In einem ethischen Vernunftstaate nach Platonischen Ideen kann in der That von Volkssouverainität gar nicht die Rede seyn. Das Volk, als eine Gesamtheit der Einzelnen, kann da nicht als das höchste Gebietende erscheinen; vielmehr würde man bei dieser Voraussetzung den ethischen Inhalt des Regierens vergessen und sich einen unbestimmten Begriff des allgemeinen Willens bilden, während man aus diesem Unbestimmten das bestimm-

te Werk des Herrschens hervorgehen ließe, ohne das rechtlich Dienende zu bezeichnen und die individuelle Willkür auszuschließen. Auch die neuern Staatsgelehrten haben den Begriff der Volkssouverainität nicht etwa darum aufgestellt, um das Volk zur Ausübung der souverainen Gewalt im Staate zu berufen, sondern weil er eine geschickte Waffe darbietet, die Anmaßungen despotischer Willkür zu bekämpfen.

Die Lehre von der Volkssouverainität, die nie entäußert, sondern nur für gewisse Zeit auf die Volksvertreter und den einstweiligen Regenten übertragen werden könne, mit fortdauernder Verantwortlichkeit gegen das Volk, widerstreitet freilich dem Begriffe eines auf eigenem, vom Volke ganz unabhängigen Rechte beruhenden Monarchenthums, dem in Europa herrschenden Erbsysteme und der Mehrheit der europäischen Staaten nach der geschichtlichen Unterlage der Ausbildung ihrer Verfassungen. Allein die Welt des griechischen Alterthums hat dieses System praktisch gehandhabt und in Amerika, der neuen Welt, scheint es vorherrschend zu werden. Wie es seine Aufgabe im Laufe eines Jahrhunderts praktisch lösen wird, werden unsere Nachkommen erleben. Lord Russell hat sich darüber am Schlusse der Vorrede

zu seiner History of England from Henry VII. in bedeutungsvollen Worten ausgelassen. Auf jeden Fall wird ein besonnener nachdenkender Politiker jene Lehre, weil sie auf das europäische System nicht paßt, à la Friedrich Schöll als ein scheußliches System zu bezeichnen und über dasselbe wie dieser im Allgemeinen abzusprechen Bedenken tragen.

Der Streit, ob die Souverainität im Volke d. i. in der Gesamtheit der den Staat bildenden Genossen ruhen oder der moralischen oder physischen Person angehören soll, welche die höchste öffentliche Macht in Händen hat, ist eigentlich nichts weiter als ein Streit über die Frage: ob eine Republik besser sey als eine Autokratie oder umgekehrt. Es ist sehr natürlich, daß die Anhänger der absoluten Monarchie die Lehre von der Volkssouverainität für durchaus unhaltbar und verwerflich ausgeben; sie steht mit dem monarchischen Prinzip in der That im vollkommensten Widerspruche, sobald dieses mit einiger Schärfe aufgefaßt und mit einiger Strenge durchgeführt wird. Auf der andern Seite aber ist es zugleich eben so natürlich, daß alle diejenigen, welche dem acht republikanischen Staatswesen geneigt sind, den Staat als ein wahres Gemeinwesen nicht als das Eigenthum oder Gut eines Einzelnen oder einer Minorität der Staatsgenossen angesehen wissen wollen, und darum

den Triumph des republikanischen Prinzips verlangen, der Ansicht, daß die große Volksgemeinde die Quelle aller Staatsgewalt sey und seyn müsse, huldigen. Daher pries der nordamerikanische Gesandte John Williams in einer öffentlichen Rede, die er zu Guatemala — den 18ten Mai 1826 — hielt, das Glück, das die Vorsehung den Amerikanern in der Auszeichnung gegönnt, Regierungen zu errichten, die auf die feste Basis der Zustimmung des Volks gegründet sind, als welche die alleinige lautere Quelle aller legitimen Gewalt sey. Er betrachtet die allgemein in der neuen Welt Wurzel fassende republikanische Regierungsform als Gegensatz zu der autokratisch-monarchischen in der alten Welt und nach seiner Meynung soll die Zustimmung des Volks nicht bloß Antheil an dem Ursprunge der höchsten Gewalt haben, sondern ausschließlich den ganzen und vollständigen Grund derselben in sich enthalten. Man höre dagegen die europäischen Publizisten, wenn sie von einem göttlichen oder doch von einem eigenen angeborenen Herrschaftsrechte der Könige reden.

Von eben solchen verschiedenen Gesichtspunkten gingen auch die zwischen dem Republikanismus und Monarchismus getheilten Parteien in Brasilien aus, als die Pressfreiheit es ihnen gestattete, ihre Meynungen laut werden zu lassen. In einem zu Rio-Janeiro erscheinenden Blatte: *Astrea* hieß es (17. April

1828): »Man hat in Brasilien keinen Souverain als das souveraine Volk. Der Kaiser ist in Gemäßheit der Konstitution nichts weiter als erster Staatsbeamter, seine Rechte sind durchaus von seiner Pflichterfüllung abhängig; der freisinnige Kaiser muß sich durch den Titel Souverain gekränkt fühlen; er kommt ihm nicht zu und darf ihm nicht beigelegt werden, weil solch ein Beiname, einer Person, einem öffentlichen Verweser zugestanden, dem Sinne der Konstitution und den Menschenrechten gänzlich widerspricht.« Dagegen meynete die *gaceta do Brazil*, das Organ des Hofes, die vor Allem dem Throne zu huldigen und die Vortheile des Monarchenthums hervorzuheben strebte, das arme Volk in Kolumbien sey nur dadurch zu retten, wenn es die letzten Heller zusammenraffe, dafür eine Königskrone kaufe und sie Boliviar aufsetze, mit der Bitte, das Land doch allernädigst absolut zu beherrschen. Doch noch besser wäre es, glaubt jene Zeitung, wenn die Kolumbier einen spanischen Prinzen herholten, um ihn auf den schwankenden Thron zu setzen.

Alle Streit über Souverainität des Volks und absolute Fürstengewalt — wird in den *Allg. polit. Annalen* (Bd XXIV. H. 2. S. 182 in der Note) geurtheilt — hat nur darin seinen Grund, daß

die Einfälle des großen Haufens oder die persönliche Willkür des Fürsten mit der Heiligkeit der Gerechtigkeit verwechselt werden. Die Souverainität ist eine Idee und als solche wesentlich von der Persönlichkeit Vieler oder der Einzelnen verschieden. Die Souverainität der Gerechtigkeit und der Vernunft ist es, welche den Königen wie den Völkern als unänderliches Gesetz dienen sollte — schreibt Saint Valry in *f. Considérations politiques* (Paris, 1827).

Der Grundsatz der Volkssouverainität — bemerkt Alex. H. Everett — wird zuweilen auf eine verschiedene Weise ausgedrückt, wenn man sagt, der Volkswille sey die gesetzmäßige Quelle der Macht, und die Stimme des Volks sey die Stimme Gottes. Dadurch soll nun nicht, wie die Gegner dieser Lehre voraussetzen, etwa behauptet werden, daß die Meynungen oder Ansichten der Mitglieder irgend eines politischen Vereins den naturgemäßen Unterschied zwischen Recht und Unrecht bestimmen und feststellen. Dies ist ein für allemal bereits durch die allgemeine Weltordnung, durch Gott selbst geschehen. Der Beruf der Herrscher auf Erden ist, diese Unterschiede zum Besten der Gemeinwesen, denen sie vorstehen, zu erläutern und so sehr wie

möglich ein diesem entsprechendes Verfahren einzuschärfen. Das Recht, dieses zu thun, und alle das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheiten zu verwalten, steht aber in der letzten Instanz stets bei den Mitgliedern jedes Gemeinwesens d. h. bei der Masse der Staatsbürger. Sagen, das Volk könne sich zuweilen irren und irgend einen Grundsatz zur Regel des Verfahrens erheben, den eine genauere Einsicht des Naturrechts verwerfen würde, heißt bloß mit andern Worten sagen, Menschen seyen keine Engel. Das sind aber auch die Herrscher nicht. Weil indessen die Masse des Volks, obgleich wie alle Menschen geistigen und sittlichen Irrthümern unterworfen, dennoch in jeder Staatsgesellschaft, die Anspruch auf den Namen eines Gemeinwesens machen will, mit Ausschluß jeder andern menschlichen Gewalt, das Recht besitzt, die Grundsätze des Naturrechts d. i. die Gesetze Gottes, wie sie sie versteht, auszusprechen und einzuschärfen: so kann man nicht unpassend und sogar buchstäblich wahr sagen, die Stimme des Volks sey die Stimme Gottes. Denn dies ist der einzige bindende irdische Ausdruck, der rechtmäßiger Weise den ewigen Gesetzen gegeben werden kann, welche der Schöpfer auf das Antlitz seines Werks und in die Herzen seiner vernunftbegabten Geschöpfe geprägt hat.

Die Jesuiten, welche von dem Grundsatz ausgingen, daß alle weltliche Macht der geistlichen, nämlich der päpstlichen als Stellvertreterin Gottes unterworfen seyn und bleiben müsse, trugen kein Bedenken, sich zur Lehre von der Volkssouverainität, oft selbst im Sinne Rousseau's, ganz öffentlich zu bekennen und die Könige nahmen lange hieran keinen Anstoß. Besonders traten die Jesuiten in frühern Zeiten ohne Fehle als eifrige Vertheidiger der Volkssouverainität auf, wenn es ihr und der römisch-katholischen Kirche Vortheil und ihre Politik mit sich brachte. Sie beriefen sich dabei bald auf Stellen im alten und neuen Testament, bald auf das römische Recht, sogar auf das Feudalrecht, bald auf die Geschichte, bald auf Beschlüsse der Kirchenversammlungen. Die Fürsten galten diesen meistens einseitigen und selbstsüchtigen Vertretern der Volksrechte, die in der Literaturgeschichte unter dem Namen Monarchomachi bekannt sind, keineswegs als Kraft eigenen Rechts, sondern nur Kraft Delegation die weltliche Herrschaft übende Regenten. (Vergl. Gribner's *Principia jurisprudentiae naturalis*. Buch I. Kap. 7. § 2.)

So sagt unter andern Anton Fernandus in *f. Commentaires sur les visions de l'ancien Testament* (Vis. XXI. de Daniel. Chap. II. Sect. VIII. Nro 3): Il est dit au 14

chap. des Proverbes, que la multitude du peuple fait la dignité du Roi, parcequ'en effet personne n'est appelé Roi pour quelque chose qui se trouve réellement en lui, mais à cause de l'opinion par laquelle le peuple l'a reconnu pour Roi, ce qui se doit entièrement rapporter au bon plaisir du peuple.

Am berühmtesten ist unter den jesuitischen Schriftstellern der Spanier Juan Mariana als Vertheidiger der Volkssouverainität geworden. In seinem Werke de Rege et Regis institutione (die erste Ausgabe Toledo, 1598) betrachtet er im 1sten in zehn Abschnitte zerfallenden Buche den Fürsten in seinem Verhältnisse zum Staate. Seine Forschungen über die Entstehung des Königthums führen ihn dahin, daß die Könige ursprünglich nichts weiter als die Rathgeber der Menge gewesen seyen und nur als solche Ansehn gehabt haben. Allmählig aber entstehende Befehdungen einzelner Volkshaufen erhoben die Könige auch zu Anführern und hiemit sey ohne allen Zweifel die in der Folge der Zeit größere Macht derselben begründet worden. Den Königen wurde nach Mariana alle Macht, welche sie besäßen, von ihren Unterthanen verliehen. Der König hat darum in jedem Augenblicke seines Lebens, auf jedem Standpunkte, der ihm von den Zeitverhältnissen für sein Wirken angewiesen wird, als Regent die Hand aufs

Herz zu legen und zu sich zu sagen: du bist nur für den Staat, nicht für dich selbst, auf deinen hohen Posten gestellt; für sein und nicht dein Heil, für seinen Ruhm und nicht für dein Ansehn, nicht für deine eigne Herrlichkeit trägst du die Krone und führst du den Stab der Macht. Er hat über seine Unterthanen nicht wie über Knechte zu gebieten, wie es Tyrannen thun, sondern wie über Kinder; und weil er vom Staate die Gewalt erhielt, so hat er seine vorzüglichste Sorge darauf zu richten, daß er sein Leben lang mit dem Willen seiner Bürger regiere, und sich, nachdem er auf geradem Wege der Freund des Volkes geworden, das Wohlwollen seiner Unterthanen, insonderheit das der rechtlich und gut gesinnten für die Dauer zu erwerben. Der Fürst eines Staats ist keineswegs über das Gesetz erhoben, vielmehr ist er allen Gesetzen des Landes, gleich jedem Bewohner desselben, unterworfen: denn er ist als erster Staatsbürger zugleich oberster Gesetzeswächter.

In dieser ganzen Lehre, wenn sie auch auf den Grundsatz sich stützt, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgehe und von diesem erst auf die Fürsten übertragen worden, ist nichts Anstößiges zu entdecken; es ist dieselbe, zu der sich alle aufgeklärte Regenten von jeher entweder offen oder doch in ihrem Herzen bekannten. Auch erschien Mariana's Werk

mit der Zueignung und dem Privilegium eines Königs — Philippus III. von Spanien. Erst spätern Zeiten war es vorbehalten, dasselbe zu den pestverbreitenden und staatsgefährlichen Büchern zu zählen.

Die Lehre von der Volkssouverainität sieht man schon von Althus in dessen *Politica methodice digesta* theoretisch aufgestellt und entwickelt. Hub. Panguet wandte sie späterhin in seinem berühmten Buche *Vindiciae contra Tyrannos* (Lansanne, 1579) auf praktische Fälle an, sowie denn auch der Jesuit Lainez bei der Trienter Kirchenversammlung sie gegen die französischen Kardinäle in Anwendung brachte. In der neuern Zeit haben wir selbst von einem österreichischen Staatsgelehrten, den sicherlich nicht der Verdacht der Demagogie trifft — Sonnenfels in s. *Handbuch der innern Staatsverwaltung* (Wien, 1798) — die Lehre vom Gesamtwillen, die mit der von der ursprünglich im Volke ruhenden Souverainität in naher Verbindung steht, philosophisch entwickelt gesehen.

Ueber die Wahl des Gegenkönigs Rudolphs von Schwaben äußerte Bruno (de bello Saxon. bei Freher T. I. Frankfurt. Ausg. v. 1600. S. 134): »Hierdurch ist bestätigt worden, daß die königliche Gewalt Niemanden durch Erbrecht, wie bisher, zufallen kann, sondern daß der Sohn des Königs, wäre er auch der Krone noch so würdig, mehr durch freie Wahl, als durch den Weg der Nachfolge, dazu gelangen müsse. Wäre aber der Sohn nicht der Krone würdig oder wollte ihn das Volk nicht, dann hänge es vom Volke ab, denjenigen zu ernennen, welchen es wolle.«

Schon durch den jetzt allgemein angenommenen Grundsatz, daß der Regent für die Regierten, der Fürst für das Volk, nicht aber umgekehrt die Regierten für die Regierenden, das Volk für den Fürsten da sey, wird indirekt anerkannt, daß die erste ursprüngliche höchste Macht, Souverainität und Majestät der Gesamtheit des in der Staatsgesellschaft zu einem Ganzen vereinigten Volks inwohne, dem Regenten oder Fürsten hingegen nur die zweite abgeleitete. Nach dieser Ansicht steht der Fürst über allen Einzelnen und vermag mehr als jeder und mehrere von diesen, aber nicht über Allen

zusammengenommen d. h. er ist und bleibt geringer an Macht als das Ganze.

Diese Lehre wurde schon im 17ten Jahrhunderte in England zur Zeit der Republik und Abschaffung der Königswürde aufgestellt. Dagegen suchten die Gegner der Revolution darzuthun, daß dem Könige von Rechtswegen und der Natur der Sache nach eine größere Macht gebühre als dem Volke. »Der König hat mehr Macht als ein Einzelner, mehr als zwei, drei, zehn, hundert, tausend, zehntausend, mehr als die Hälfte des Volks — sagt Salmasius in s. *Defensio regia pro Carolo I.* (1649). Wenn man nun zu dieser Hälfte die andere Hälfte nimmt, welche die Edeln (*optimates*) begreift, wird dann der König mit dieser Hälfte vereint, nicht mehr Macht haben, als der ganze übrige Theil des Volks, der, wenn auch an der Zahl überlegen, doch nur aus dem unwissenden Pöbel und aus dummen Bürgern und Bauern besteht?«

Diese Ansicht wurde aber von Milton in der Gegenschrift (*Defensio pro populo anglicano*) auf folgende Weise bestritten: »Ich wollte allensfalls gern den Satz zugeben, daß der *Rex cum optimatibus junctus plus quam caeteri omnes potestatis habebit, qui alteram partem constituunt e plebe indocta et stolidi opificorum et rusticorum constantem*, wenn diese Edelen, mit denen verbun-

den der König mehr Macht haben soll als das übrige Volk, oft nicht bloß Große und Vornehme wären, und selten nur des Namens der Optimaten werth, wenn nicht gegentheils im Volke Viele sich fänden, die in Weisheit und Tugend sie überstrahlen und was als Pöbel hier bezeichnet wird, nicht besser als Adel wäre. Ist nun aber diese Klasse wirklich die wahrhaft erste und beste im Volke, während sie zugleich die zahlreichste ist, warum soll ich nicht sie für das eigentliche Volk anerkennen? Alsdann haben wir statt eines Königs, der Fürst von zwei Hälften, des Adels und des Pöbels ist, nur Einen des Volks. Da wir die Kammer der Lords, das Haus der Adelligen, der Vornehmen abgeschafft haben, so verstehen wir unter Volk die Gesamtheit der Staatsgenossen ohne diese parasitische Hälfte. Daß wir ein Volk sind, beweisen wir eben dadurch, daß wir unter diesem Namen alle Volksklassen, alle Stände und Ordnungen der Bürger begreifen; daß wir nur eine einzige höchste Kurie des Volks, nur Einen Volksrath aufgestellt haben, in welchem zwar auch die Großen und Vornehmen, als ein Theil des Volks, aufgenommen sind, wo sie aber nicht für sich und ihre Kaste, sondern nur für die Municipien, von welchen sie erwählt sind, zu sitzen und zu stimmen das gesetzliche Recht haben. Das Volk ist also nicht jene *caeca et bruta plebs*, quae regi nequit

et regere nescit, von der man behauptet, daß nichts ventosius, varius, levius, mobilius sey; dies paßt Alles sehr auf Adel und Pöbel — den obersten und untersten Plebs — nicht aber auf das eigentliche Volk, bei dem die Souverainität ist, von der nur ein Theil auf den König übertragen wird, um im Namen des Volks zu handeln.

Algernon Sidney, der 1683, als Märtyrer für die Freiheit in England, sein Leben auf dem Schaffot einbüßte, aber unter Wilhelm III. nach Kassirung des gegen ihn gefällten Urtheils feierlich gerechtfertigt wurde, widerlegte — in seinen berühmten Discourses on government — Filmer, der die königliche Gewalt von Gott abgeleitet hatte. Gott, behauptete er, habe vielmehr den Menschen ganz die Wahl ihrer Staatseinrichtungen überlassen. Es sey also der Natur gemäß, daß Völker sich selber die Art und Weise bestimmten, wie sie regiert seyn wollten, ihre Regierer sich wählten und sich selber regierten. Alle magistratical power, alle obrigkeitliche Gewalt, wenn sie rechtlich seyn solle, komme daher vom Volke und die Regierung sey nicht zum Besten der Regierenden, sondern der Regierten errichtet. Wie groß aber die Macht der Obrigkeiten sey, hänge von den Gesetzen jeder Nation ab, die sie sich

selber gebe. Und so wie jedes Volk das Recht habe, sich eine Staatsform zu geben, so könne es auch dieselbe wieder abändern oder aufheben. Sidney verwirft die monarchische Form nach diesen seinen Grundsätzen keineswegs; er verhehlt es indessen nicht, daß er für die republikanischen weit nachsehe, deren Vortheile er ausschließlich darzuthun sich bemühet. In gleichem Geiste wie Sidney, nur wissenschaftlich gründlicher, entwickelte auch Locke diese Lehre.

In Frankreich ist die Lehre, daß alle öffentliche Gewalt vom Volke komme, in ihm ruhe und um der Staatsgesellschaft willen da sey, keineswegs als ein Produkt der Revolution anzusehen, wiewohl dies öfter vorgegeben worden ist, sondern schon vor jener Begebenheit bekannnten sich die bessern Köpfe dort zu heucheln. So urtheilte unter andern schon Raynal: Die Gesellschaft ist aus den Bedürfnissen der Menschen, die Regierung oder die öffentliche Autorität aus ihren Unvollkommenheiten und Lasten hervorgegangen. Die Gesellschaft ging voraus; sie ist ihrem Ursprunge nach frei und unabhängig; die Staatsgewalt ist ihrerwegen eingesetzt und nur ihr Instrument. Die Gesellschaft hat die öffentliche Macht eingerichtet; die Obrigkeit, welche solche von ihr empfangen, muß selbige ganz zu deren Vortheil anwen-

den. Die Gesellschaft zweckt allezeit zum Guten ab; die Regierung oder die öffentliche Gewalt muß immer dahin abzwecken, das Böse zu unterdrücken; aber sie kann, wie man weiß, böse seyn, und ist es oft nur gar zu sehr.

Lange zuvor, ehe Rousseau und Voltaire auftraten, um die ganz vergessenen Rechte des Volks von neuem zur Sprache zu bringen und geltend zu machen, hatten auch andere berühmte Schriftsteller in Frankreich sich nicht gescheut, die Lehre aufzustellen, daß alle Gewalt ursprünglich vom Volke komme. Bossuet, die Politik auf die heilige Schrift gründend, spricht an vielen Stellen von der Souverainität des Volks. Fenelon in *ſ. Directions pour la conscience d'un Roi* (Direct. 36. S. 65) läßt sich darüber mit folgenden Worten aus: *C'est un contrat fait avec les peuples pour les rendre vos sujets, commencerez-vous par violer votre titre fondamental? Ils ne vous doivent l'obéissance que suivant ce contrat, et si vous le violez, vous ne méritez pas qu'ils l'observent.* Massillon in *ſ. petit carême* sagt noch bestimmter: *Le roi ne doit son pouvoir qu'au choix du peuple. Comme la puissance des rois vient de nous, ils n'en doivent faire usage que pour nous.*

In Deutschland trug schon Wolf kein Bedenken, in seinem Staatsrechte, einem Werke, welches er seinem Könige selbst zueignete, die Lehre aufzustellen, daß dem Volke ursprünglich die höchste Gewalt zukomme und dasselbe im philosophischen Staatsrechte in der That als Souverain erscheine. Im § 30 das. sagt er: *Universis in civitate competit imperium in singulos.* § 32: *Imperium universis in singulos competens in civitate dicitur imperium civile.* § 33: *Quoniam imperium civile universis in singulos competit in civitate, universi autem in civitatem consociati populus sunt, imperium civile originarie penes populum est. Ad civitatem constituendam, non aliud requiritur pactum quam quod paciscentes conjunctis viribus vitae sufficientiam, tranquillitatem et securitatem promovere velint. Ex hoc pacto oritur imperium civile. Quamobrem originarie nemini competere potest nisi iis, qui invicem pacti sunt, h. e. populo, in quem invitum nemo sibi imperium jure arrogare potest nec quisquam etiam invitum alterius imperio subicere jure valet, cum libertas naturalis, jus homini connatum, a nemine cuiquam invito auferri possit.* Und § 34: *Quoniam imperium civile originarie penes populum est, idem est res populi propria, et ad id, quod suum est, referendum.*

Die wahre höchste Gewalt — schrieb in Deutschland auch schon Mauvillon im J. 1776 — liegt, immer und in allen Staatsverfassungen, im Grunde im ganzen Volke: denn dieses bleibt allezeit mächtiger, als diejenigen, welche es regieren. Von den Ideen des Volks hängen aber der Gebrauch der obersten Gewalt, die Gränzen, die es ihr setzt oder setzen läßt, allein ab. Ist das Volk einfältig und unwissend, so sind die Gränzen enge und der Gebrauch derselben auf nichtswürdige Dinge, die zur wahren Glückseligkeit nichts beitragen, gerichtet. Weiter aber erstreckt sie sich und wird richtiger geleitet, wenn das Volk erleuchtet ist. Von dieser höchsten Gewalt — die immerdar im Volke liegt — muß man die zur Regierung bestellte höchste Gewalt wohl unterscheiden. Dieses ist die sichtbare, immer thätige, und weil sie, so lange sie klug ist, nie an die Gränzen ihrer Gewalt stoßen und die allerhöchste Gewalt des Volkes beleidigen wird, so meynt man immer, sie sey unumschränkt und könne thun, was sie wolle, ob das schon im Grunde nicht ist. In manchen Ländern ist diese zur Regierung bestellte höchste Gewalt ganz in den Händen Eines Menschen, in andern ist sie dahin getheilt, daß ein Theil derselben die Staatsmaschine nach gewissen von den übrigen Theilen festzusetzenden Regeln treibt. Jenes ist alsdann die ausübende Macht, und die die Regeln festsetzt, die gesetzgebende.

de. Das ist aber zufällig und thut zur Hauptsache nichts. Wenn aber in allen Staaten, auch in denen, wo die ausübende und gesetzgebende Macht Einer Hand anvertrauet ist, die allerhöchste Gewalt im Grunde im Volke liegt, nur daß die Dummheit des letztern dieselbe oft in sehr enge Schranken einschließt, so ist das bei einem Volke, das Freiheit besitzt, noch viel wahrer und sichtbarer.

Das Widersinnige und Ungereimte der so lange im neuern Europa herrschend gewesenen Lehre von einer, gewissen Individuen oder Familien inhärenten Souverainität, in deren Besitz sie sich Kraft eines göttlichen Vollmachtsbriefs oder irgend eines andern eigenen, vom Volke ganz unabhängigen Rechts befinden sollten, führte J. J. Rousseau zu dem entgegengesetzten Standpunkte, um die eigentliche und wahre Quelle aller Souverainität zu erforschen. Weit entfernt, eine souveraine Gewalt über und vor der Nation zu statuiren, welche als Prinzip diese gleichsam erst zur Nation mache, wie Manche wollten, betrachtete er sie vielmehr einzig und allein als ein aus der Nation Hervorgegangenes und so wie der Zeit nach als ein später Entstandenes, so als ein durchaus von der Nation Abhängiges und nur aus ihrem Schooße Hervorgebrachtes.

Daß die Souverainität ursprünglich bei dem Volke als einer moralischen Person sey, darin stimmten Hobbes und Rousseau vollkommen mit einander überein, so verschieden und selbst geradezu einander entgegengesetzt auch ihre Staatsdoktrinen waren. Beide gingen auch von dem Gesichtspunkte aus, daß einer besonderen physischen oder moralischen Person, Einem oder Mehrern, nur dadurch rechtmäßig eine Ermächtigung zur Uebung der souverainen Macht in der Staatsgesellschaft zu Theil werden könne, daß die Volksgesamtheit dazu ihre Einwilligung gebe und eben von ihrem ursprünglichen Souverainitätsrechte Gebrauch mache, indem sie sich durch ihren freien Willen dahin bestimmen lasse, eine besondere Behörde zu konstituiren, welche im Namen des Volks fungire. Während aber Hobbes annahm, daß eine solche mit der souverainen Macht bekleidete Behörde, d. i. ein sichtbares Staatsoberhaupt, durch Einwilligung des Volks entstehe und durch eben eine solche Einwilligung von Seiten des Volks ganz und gar und auf immer oder für alle Zukunft, selbst unbedingt übertragen werden könne (vergl. de cive c. VI. § 12 u. 14), behauptete Rousseau, daß sie allerdings rechtlich allein durch Einwilligung des Volks entstehe, aber keineswegs durch eine Einwilligung von Seiten des Volks dergestalt übertragen und auf eine physische oder moralische Person übergeben

fönnen, daß sich das Volk als Gesamtheit seiner Souverainität d. i. seines freien Willens völlig entäußere. Das Volk, lehrte er, bleibe souverain, wenn es auch eine Autorität in seiner Mitte aufstelle, um die ihm allein und ausschließlich zustehende Souverainität zu handhaben. Indem er die Souverainität wesentlich im Volke bestehen ließ, wollte er, daß sie von Seiten des Volks nicht übertragen, sondern daß bloß die Ausübung derselben aufgetragen werden könne. Er statuirte daher keinen völligen Unterwerfungsvertrag, durch dessen Annahme Hobbes den Vernunftstaat in eine reine Despotie Eines oder Mehrerer umgewandelt hatte, sondern forderte bloß die Einsetzung einer Regierung oder Regierender, um die Verwandlung des Volkswillens in einen vernünftigen Allgemeinwillen zu vermitteln und zu verwirklichen. *Ceux qui prétendent — äußert er (du contrat social III, 1) — que l'acte par lequel un peuple se soumet à des chefs, n'est point un contrat, ont grande raison. Ce n'est absolument qu'une commission, ou emploi, dans lequel, simples officiers du Souverain (d. i. du peuple), ils exercent en son nom le pouvoir, dont il les a fait dépositaires, et qu'il peut limiter, modifier et reprendre, quand il lui plait.*

Man hat Hobbes vorgeworfen, daß er durch seinen Grundsatz: *voluntas Principis est voluntas ci-*

vitatis, die Sache auf die äußerste Spitze getrieben habe, während man auf der andern Seite Rousseau'n Schuld gegeben hat, daß er durch seine Behauptung: *Le peuple est le Souverain*, die Sache auf den Kopf gestellt habe, den Grund in die Höhe und das Haupt in die Tiefe verkehrend. Gleichwohl haben beide Ansichten nur dadurch zu Irrthümern geführt, daß ihre Urheber aus ihren Staatsprinzipien einseitige Folgerungen zogen. Hätte Hobbes seinen Satz, daß die *voluntas hominis sive consilii, cui summum imperium commissum est*, die *voluntas civitatis* sey, in dem Sinne genommen, daß der *Princeps civitatis* das Organ des vernünftigen Gesamtwillens vorstelle, dann wäre gegen seine Ansicht nichts einzuwenden gewesen; dann hätte es sogar mit der Folgerung seine Richtigkeit gehabt: *sequitur manifeste, impune debere esse, quicquid ab eo factum est*; allein alsdann hätte er auch anerkennen müssen, daß das Volk die Quelle der souverainen Gewalt verbleibe, statt anzunehmen, daselbe sey aller Ansprüche auf dieselbe durch deren Uebertragung völlig verlaßlich geworden. Aber wenn es auf der einen Seite bei Hobbes eine große Einseitigkeit war, die Realisirung der Staatsidee lediglich in einer vom Volke durchaus gesonderten unumschränkten Staatsgewalt zu suchen, war es auf der andern Seite eine eben so große Einseitigkeit bei

Rousseau, wenn derselbe die Realisirung des Vernunftstaats nur dadurch möglich hielt, daß die Staatsgewalt mit dem Volke eins blieb und eine vollendete Volksherrschaft obwaltete. Man hat Rousseau'n vorgeworfen, er habe den Staatskörper mit dem Staatsoberhaupte, das Ganze mit dem Hauptgliede verwechselt; mit mehr Grund noch trifft ihn wohl der Vorwurf, daß er eine der vielen möglichen Staats- und Regierungsarten für die einzig mögliche rechtliche genommen, daher denn auch seine ganze Staatstheorie nur auf eine einzige Staatsform paßt. Beide politische Doktrinen — die von Hobbes und die von Rousseau — konnten, da die eine nichts weiter als vollendete Despotie, die andere nichts weiter als absolute Demokratie als Staatsideal anpries, die Lehre von der Volkssouverainität nur in Mißkredit bringen, wiewohl es nicht diese Lehre selbst, sondern nur die aus derselben gezogenen willkürlichen Konsequenzen waren, welchen die Schuld davon beizumessen.

Hobbes hat sich der Idee von der unumschränkten Volkssouverainität bedient, um darauf sein System von der absoluten Alleinherrschaft zu gründen. Die Souverainität, sagt er, ist absolut; dies ist eine Wahrheit, die in allen Zeiten anerkannt

wurde, selbst von denen, die Empörungen und bürgerliche Kriege zu Wege brachten; ihre Absicht war nicht etwa, die Souverainität zu zerstören, sondern bloß die Uebung derselben in andere Hände zu bringen. Die Demokratie ist eine absolute Souverainität in den Händen Aller; die Aristokratie ist eine absolute Souverainität in den Händen Einiger; die Monarchie ist eine absolute Souverainität in den Händen eines Einzigen. Das Volk hat die ihm ursprünglich zukommende absolute Souverainität auf einen Monarchen übertragen können, der dadurch der legitime Besitzer derselben wird. Da Verträge, seiner Meinung nach, nicht hinreichen bei Menschen, sondern es einer zwingenden Gewalt bedarf, damit die Verträge gehalten werden, so leitet er daraus ein absolutes Recht des Souverains zu strafen her. Eben so soll dieser das absolute Recht, Krieg zu führen und Gesetze zu geben, besitzen. Das einzige Wort: *absolut*, auf die souveraine Gewalt im Staate angewandt, verleitet Hobbes zu allen den Trugschlüssen, worauf sein System gebauet ist. In den Attributionen der Souverainität liegt weder etwas Absolutes noch Willkürliches. Allerdings hat der Souverain das Recht zu strafen; aber sein Strafrecht erstreckt sich nur auf strafbare Handlungen. Er hat das Recht, Krieg zu führen, doch nur zur Erhaltung des Staats und Vertheidigung desselben gegen Angriffe von Außen. Er

hat das Recht, Gesetze zu geben, aber nur, wenn sie nothwendig sind und sie müssen mit der Gerechtigkeit in Einklang stehen. Das Recht zur Uebung einer absoluten Souverainität findet unter keiner Regierungsform statt. Die Demokratie ist die in die Hände Aller niedergelegte höchste Autorität; aber nur die Summe der zur Sicherheit der Gesellschaft nothwendigen Autorität konstituiert jene souveraine Autorität; die Aristokratie ist eben diese Autorität den Händen einiger anvertrauet; die Monarchie die Uebertragung dieser Autorität auf einen Einzigen. Das Volk, als ursprünglicher Besitzer der Souverainität, kann über dieselbe zu Gunsten Eines oder Mehrerer verfügen; aber so wie es selbst keine ganz unumschränkte Gewalt besaß, so kann es auch eine solche nicht Andern überlassen. Mit absoluter Souverainität sind unter keiner Regierungsform Freiheit, Ruhe und Glück verträglich. Die Volksregierung wird mit derselben nur zu konvulsiver Tyrannei, das monarchische Regiment zu einem konzentrirten Despotismus.

Rousseau hat die Wahrheit verkannt, daß die Souverainität des Volks ihre Gränzen haben müsse und indem er sie ganz schrankenlos und unbedingt setzte, den Vertheidigern des Despotismus eine furcht-

bare Waffe in die Hand gegeben. Wichtig bemerkt Benj. Constant: Les auteurs du Despotisme peuvent tirer un immense avantage des principes de Rousseau. J'en connais un qui, de même que Rousseau avait supposé que l'autorité illimitée réside dans la société entière, la suppose transportée au représentant de cette société, à un homme qu'il définit l'espèce personnifiée, la réunion individualisée. De même que Rousseau avait dit que le corps social ne pouvait nuire ni à l'ensemble de ses membres ni à chacun d'eux en particulier, celui-ci dit que le dépositaire du pouvoir, l'homme constitué société ne peut faire de mal à la société, parce que tout le tort qu'il lui ferait, il le prouverait fidèlement, tant il est la société elle-même. De même que Rousseau dit que l'individu ne peut résister à la société, parce qu'il lui a aliéné tous ses droits sans réserve, l'autre prétend que l'autorité du dépositaire du pouvoir est absolue, parce qu'aucun membre de la société ne peut lutter contre la réunion entière; qu'il ne peut exister de responsabilité pour le dépositaire du pouvoir, parce qu'aucun individu ne peut entrer en compte avec l'être dont il fait partie, et que celui-ci ne peut lui répondre qu'en le faisant rentrer dans l'ordre dont il n'aurait pas dû sortir, et pour que nous ne

craignons rien de la tyrannie, il ajoute: »Or, voici pourquoi son autorité (celle du dépositaire du pouvoir) ne fut pas arbitraire? ce n'était plus un homme, c'était un peuple.« Merveilleuse garantie que ce changement de mots! N'est-il pas bizarre que tous les écrivains de cette classe reprochent à Rousseau de se perdre dans les abstractions? Quand ils nous parlent de la société individualisée et du souverain n'étant plus un homme, mais un peuple, sont-ce les abstractions qu'ils évitent?

J. J. Rousseau kommt mit Thomas Hobbes darin überein, daß der Staat durch einen Gesellschaftsvertrag konstruiert werde; aber während letzterer nach geschlossenem Vereinigungsvertrage alles Recht von Seiten des Volks aufhören läßt, und dem Rechte unbedingten Gehorsam substituirt, läßt umgekehrt ersterer das Volk im vollen Besitze der durch den Vereinigungsvertrag gebildeten Souveränität, den Regenten zum bloßen Kommissar des Volks als gesetzgebenden Körpers machend.

Nach Rousseau (contrat social II, 1) kann allein der allgemeine Wille, das Produkt der Vereinigung mehrerer einzelnen Willen zu einer Gesellschaft, den Kräften des Staats auf den Zweck sei-

ner Errichtung die nöthige Tendenz geben. Der gesellschaftliche Verband wird durch das, was die verschiedenen Interessen der Gesellschaftsglieder Gemeinschaftliches haben, gebildet. Wäre nicht ein Punkt, über welchen sich Alle vereinigen, dann könnte keine Gesellschaft bestehen. Bloss allein nach diesem gemeinschaftlichen Interesse muß die Gesellschaft regiert werden. Da mithin die Souverainität nichts als Ausübung des allgemeinen Willens ist, so meynt Rousseau, könne sie nie veräußert, nie auf eine einzelne (physische oder moralische) Person übertragen werden; der Souverain, der nur ein kollektives Wesen ist, kann sonach nur durch sich selbst repräsentirt werden. Nach ihm kann zwar die Gewalt, jedoch nicht der allgemeine Wille selbst auf einen Andern übergehen. Ein besonderer Wille, sagt er, kann zwar in einigen Punkten mit dem allgemeinen Willen übereinkommen; allein es ist nicht möglich, daß diese Uebereinstimmung dauerhaft und beständig sey. Noch unmöglicher, meynt er, sey es, eine Garantie für eine solche fort und fort bestehende Uebereinstimmung zu haben; sie würde allezeit mehr die Wirkung des Ungefährs als der Kunst seyn. Das souveraine Volk könne wohl sagen: in diesem Augenblick will ich, was dieser oder jener als Regent will; aber daß das nämliche morgen oder übermorgen, daß es immer der Fall seyn werde, das anzunehmen, wäre ungereimt. Wenn

also das Volk unbedingten Gehorsam verspreche, dann gebe es nur einen Herrn (*un maître*), aber keinen Souverain als Ausdruck des allgemeinen Willens. Zwar müßten die Befehle des Oberherrn für den allgemeinen Willen gelten, so lange das souveraine Volk, das die Macht hätte, sich ihm zu widersetzen, es nicht thue; aber in solchen Fällen könne man aus dem allgemeinen Stillschweigen die Einwilligung des Volks vermuthen, ohne daß darum dieses der ursprünglich ihm inwohnenden Machtvollkommenheit sich entäußert habe.

Nicht wesentlich verschieden gehen diejenigen zu Werke, welche zwar ebenfalls das Volk als eine Masse von Einzelheiten, diese aber von ihrer physischen Seite auffassen. Es sind, nach ihnen, Naturkräfte, die untereinander ungeordnet, in mannigfachen Widerstreit gerathen können und müssen. Die ganz freie Wirksamkeit der Individuen gewährt keine Rechtsicherheit. Die Berechtigten haben nicht immer die zur Ausübung ihres Zwangsrechts erforderliche physische Uebermacht. Es muß also nothwendig eine herrschende Uebermacht zum Schutze des Rechts, zur Geltendmachung des Gesetzes gebildet werden; dies ist aber nur möglich durch Organisirung der Kraftsumme aller Individuen in einer Einheit und diese Einheit ist die souveraine Gewalt, die hiermit ihre Abkunft aus dem Volke nicht verleugnen

kann und als eine belegirte Macht angesehen werden muß.

Hobbes wie J. J. Rousseau fanden in dem Gesellschaftsvertrage, wodurch sich Alle zu Einem Volke vereinigen, ganz allein das rechtliche Fundament des Staatsgebäudes, und indem sie bei ihrer Spekulation entgegengesetzten Richtungen folgten, gelangte der erste dazu, die unbeschränkte Herrschergewalt, der andere die unbeschränkte Volksgewalt ursprünglich als die einzige rechtliche Staatsform anzunehmen. Nach Rousseau (*contrat social*, besonders L. II. chap. 1) ist der allgemeine Wille, der eben durch den Gesellschaftsvertrag gebildet wird, die Souverainität, die also ursprünglich beim Volke und seiner Meynung nach von demselben unzertrennlich ist, mithin stets bei dem Volke bleiben soll. Nach dieser Theorie ist eine Monarchie so wie eine jede andere Beherrschungsform, in der die Regenten ihr Herrscherrecht auf ein eigenes Recht stützen, rechtlich unstatthast. Der Regent kann da nicht Herr des Volks und letzteres erstem nicht unterworfen seyn. Der Regent kann vielmehr bloß als Mandatar des Volks zur Ausrichtung mancher Geschäfte, welche die Masse des Volks nicht selbst verrichten kann oder mag, gelten, so daß er

eben so wenig ein eignes Recht in Anspruch nehmen kann wie ein anderer Staatsbeamte ein solches hat, der durch ein Mandat oder noch besser durch einen Kontrakt: *do ut facias*, den Auftrag zur Ausübung gewisser Regierungsrechte erhält. Dagegen kam Hobbes auf das entgegengesetzte Extrem. Auch nach ihm war das Volk ursprünglich allerdings der rechtliche Inhaber der Souverainität; aber indem es vermöge des Gesellschaftsvertrags einen Herrscher bestellte und einsetzte, entäußerte es sich seines Souverainitätsrechts und trug dasselbe unbedingt auf den Herrscher über, der dadurch rechtlich Herr des Volks wird.

Rousseau und Hobbes wurden dadurch einseitig in ihren Theorien, daß sie gar keinen Unterwerfungsvertrag zwischen Regenten und Volk zuließen. Nach dem einen sollte die Souverainität als unveräußerlich ewig bei der Masse des Volks, die sie ursprünglich besaß, verbleiben; nach dem andern sollte sie sogleich unmittelbar durch Uebertragung ohne weitere Bestimmung vom Volke auf eine physische oder juridische Person zur Führung der Herrschaft übergehen und das Volk durch diesen Akt die Souverainität auf ewig veräußert haben. Indem diese beiden Systeme bloß zu Extremen führten, trugen sie nicht wenig dazu bei, nicht nur, wie bereits oben bemerkt worden, die ganze Lehre von der Volkssouverainität, sondern auch zugleich die von einem So-

zialverträge, bei den Staatsgelehrten in Verruf zu bringen, obgleich die eine wie die andere, richtig verstanden, ihr Wahres hat.

Zur Realisirung der Idee des Staats bedarf es unstreitig der Aufstellung und Bildung einer höchsten öffentlichen Gewalt in demselben. Der Gesellschaftsvertrag aber, der juridisch vorausgesetzt werden muß, um die Entstehung des Staats auf einem rechtlichen Grunde aufzubauen, läßt es an sich ganz unentschieden, wie jene Autorität, bestimmt, die souveraine Gewalt zu handhaben, zu konstituiren. Sie kann allerdings in den Händen der Masse des Volks bleiben, wie in der reinen Demokratie der Fall ist. Sie kann auch unbedingt auf eine physische oder moralische Person übertragen werden und dann hat man einen reinen Autokratismus oder Despotismus. Aber diese beiden Beherrschungsformen sind keineswegs die einzigen möglichen. Es gibt eine große Menge von Formen, die hier auf gleiche Weise denkbar sind. Zu diesen gehört denn auch die monarchische Staatsform mit allen ihren verschiedenen Arten, also nicht bloß die unbeschränkte des Hobbesianismus, sondern auch die beschränkte, welche letztere wiederum überaus mannigfaltige Modifikationen zuläßt.

Der Rousseau'sche Satz, daß die Souveränität ursprünglich im Volke vermöge des allgemeinen Willens begründet sey, kann sonach als gültig stehen

bleiben, wie er denn auch von Hobbes statuiert wird, ohne daß die rechtliche Deduktion der monarchischen Beherrschungsform darunter leidet. Vielmehr zeigt sich die rechtliche Entstehung, sowie der rechtliche Bestand des monarchischen Prinzips ganz und gar mit dem Grundsatze der ursprünglichen Volkssouverainität verträglich. Der Gesellschaftsvertrag bleibt hier der Grundpfeiler des Staats, die Bedingung seines rechtlichen Ursprungs; aber insofern jener Vertrag nicht ganz unbestimmten Inhalts bleiben kann, um einen Staat in concreto zum Daseyn zu bringen, muß er nothwendig zugleich irgend eine Bestimmung der Mittel und Bedingungen in sich schließen, durch welche und unter welchen die Vereinigung zu einem Ganzen hinführo bestehen soll, d. i. die Bestimmung der künftigen Verfassung des Staats. Diese aber ist abermals in concreto nicht möglich ohne die zugleich statthabende anderweitige Bestimmung einer im Staate waltenden höchsten öffentlichen Gewalt, wodurch die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Ordnung gesichert wird. Der Staatsgrundvertrag faßt mithin nothwendig und wesentlich einen Unterwerfungsvertrag in sich, der im Rousseau'schen Staate nur einseitig dahin bestimmt wird, daß das Volk ~~keine~~ andere Autorität anerkennt als seine eigne, mithin ~~in~~ die Masse der einzige und alleinige Souverain bleibt und verbleiben

soll, ganz so wie es dies ursprünglich ist oder gewesen ist. Im Hobbes'schen Staate hingegen wird jener Unterwerfungsvertrag gleich einseitig auf die ganz entgegengesetzte Weise also bestimmt, daß durch denselben das Volk die ihm ursprünglich zustehende Souverainität einmal für allemal völlig und durchaus aufgegeben und unbedingt auf eine von ihm zur Sicherung und Aufrechthaltung des Vereins ins Daseyn gerufene, von ihm geforderte höchste Autorität freiwillig transplantiert habe, welche letztere von diesem Moment an, Kraft der auf ewige Zeiten vom Volke ihr übertragenen unbeschränkten Gewalt, die Souverainität nach eigenem Rechte und zwar ausschließlich und in dem ganzen Umfange, wie sie ursprünglich beim Volke gewesen, auszuüben rechtlich befugt sey. Zwischen diesen beiden Extremen aber liegen unzählige andere Weisen, wie die mit der höchsten Gewalt bekleidete oberste Autorität im Staatsvereine bestimmt und konstituiert werden mag, in der Mitte.

Bei jeder Monarchie muß zur rechtlichen Begründung ihrer Entstehung und ihres Bestands angenommen werden, daß die Souverainität so vom Volke auf den Regenten übertragen worden ist, daß letzterer dieselbe nach eigenem Rechte ausübt. Es kann aber Niemand etwas auf einen Andern übertragen, was er nicht selber besitzt; man kann sich keines Rechts entäußern, das man nicht hat. Die Entäußerung

ferung der Souverainitätsrechte von Seiten des Volks, um sie auf einen Regenten zu übertragen, setzt mithin unstreitig den vorhergegangenen Besitz derselben voraus. Solchergestalt ist die juridische Fiktion, daß das Volk der ursprüngliche Besitzer der Souverainität sey, nicht nur mit der rechtlichen Entstehung des Monarchenthums vereinbarlich, sondern auch zur rechtlichen Begründung seiner Entstehung, sowie seines Bestandes, nothwendig. Man sieht also, daß die Monarchisten gar keine Ursache haben, den Grundsatz der Volksouverainität, als dem monarchischen Prinzipie widerstreitend oder doch nachtheilig, verwerflich zu finden, daß sie sich vielmehr desselben vortrefflich gerade zur rechtlichen Begründung der von ihnen vertheidigten Beherrschungsform bedienen können.

Die Annahme, daß das Volk ursprünglich der alleinige rechtliche Inhaber der Souverainität sey, aber durch einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag, wodurch es sich freiwillig einem Herrscher unterworfen, sich seiner Souverainitätsrechte entäußert und diese auf jenen Herrscher dergestalt übertragen habe, daß derselbe von nun an dieselben nach eigenem Rechte ausübe, paßt nicht nur zur rechtlichen Begründung der unbeschränkten Monarchie, sondern auch der beschränkten, so mannigfaltig immerhin die Modifikationen dieser letztern seyn mögen. In beiden ist die souveraine Gewalt in den Händen des Regen-

ten vertragsmäßiges, aber doch eigenes Recht des Regenten. In der erstern resignirt das Volk seinen Willen ganz in den Willen des Regenten, in der letztern behält es sich ein Mitwirken bei gewissen Willens-Akten vor; allein auch selbst hier geschieht Alles, was der Regent zu thun und zu wirken hat, vermöge seines eignen Rechts. Ob eine solche ewige Entäußerung seines Willens von Seiten des Volks, welche die Basis des monarchischen Staatssystems im Sinne der Neuern ausmacht und welche Rousseau in Abrede stellt, Hobbes aber voraussetzt, zu rechtfertigen, ist eine andere Frage, die uns aber nicht hindern kann, die rechtliche Entstehung einer jeden monarchischen Souverainität aus einer vertragsmäßigen Uebertragung des allgemeinen Willens auf den Willen eines Einzigen abzuleiten.

Benjamin Constant hat in seinem *Cours de Politique* (Vol. I. Partie I. Paris, 1818. S. 179 u. f.) mit der ihm eigenen Klarheit gezeigt, zu welchen Irrthümern Rousseau's Lehre von der ganz unbeschränkten Volkssouverainität führe. Il définit, schreibt er, le contrat passé entre la société et ses membres, l'aliénation complète de chaque individu avec tous ses droits et sans réserve à la communauté. Pour nous rassurer sur les suites de cet abandon si absolu de toutes les parties de notre existence au profit d'un

être abstrait, il nous dit que le Souverain, c'est à dire le corps social ne peut nuire ni à l'ensemble de ses membres, ni à chacun d'eux en particulier; que chacun se donnant tout entier, la condition est égale pour tous, et que nul n'a intérêt de la rendre onéreuse aux autres; que chacun, se donnant à tous, ne se donne à personne; que chacun acquiert sur tous les associés les mêmes droits qu'il leur cède, et gagne l'équivalent de tout ce qu'il perd, avec plus de force pour conserver ce qu'il a; mais il oublie que tous ces attributs préservateurs qu'il confère à l'être abstrait qu'il nomme le Souverain, résultent de ce que cet être se compose de tous les individus sans exception. Or, aussitôt que le Souverain doit faire usage de la force qu'il possède, c'est à dire aussitôt qu'il faut procéder à une organisation pratique de l'autorité, comme le souverain ne peut l'exercer par lui-même, il la délègue, et tous ses attributs disparaissent. L'action qui se fait au nom de tous étant nécessairement de gré ou de force à la disposition d'un seul ou de quelques-uns, il arrive qu'en se donnant à tous, il n'est pas vrai qu'on ne se donne à personne; on se donne au contraire à ceux qui agissent au nom de tous. De là suit qu'en se donnant tout entier, l'on n'entre pas dans une condition égale pour tous, puisque quelques-uns pro-

fitent exclusivement du sacrifice du reste; il n'est pas vrai que nul n'ait intérêt de rendre la condition onéreuse aux autres, puisqu'il existe des associés qui sont hors de la condition commune. Il n'est pas vrai que tous les associés acquièrent les mêmes droits qu'ils cèdent; ils ne gagnent pas tous l'équivalent qu'il perdent, et le résultat de ce qu'ils sacrifient, est ou peut être l'établissement d'une force qui leur enlève ce qu'ils ont. Dès que la volonté générale peut tout, les représentans de cette volonté générale sont d'autant plus redoutables qu'ils ne se disent qu'instrumens dociles de cette volonté prétendue, et qu'ils ont en main les moyens de force ou de séduction nécessaires pour en assurer la manifestation dans le sens qui leur convient. Ce qu'aucun tyran n'oserait faire en son propre nom, ceux-ci le légitiment par l'étendue sans bornes de l'autorité sociale. L'agrandissement d'attributions dont ils ont besoin, ils le demandent au propriétaire de cette autorité, au peuple, dont la toute-puissance n'est là que pour justifier leurs empiétemens. Les loix les plus injustes, les institutions les plus oppressives, sont obligatoires comme l'expression de la volonté générale. Car les individus, dit Rousseau, aliénés tout entiers au profit du corps social, ne peuvent avoir d'autre volonté que cette volonté générale. En obéissant

à cette volonté, ils n'obéissent qu'à eux-mêmes, et sont d'autant plus libres qu'ils lui obéissent plus implicitement. Telles nous voyons apparaître à toutes les époques de l'histoire les conséquences de ce système; mais elles se sont développées surtout dans toute leur effrayante latitude au milieu de notre révolution. Il serait facile de démontrer par des citations sans nombre, que les sophismes les plus grossiers des plus fougueux apôtres de la terreur, dans les circonstances les plus révoltantes, n'étaient que des conséquences parfaitement justes des principes de Rousseau. Le peuple, qui peut tout, est aussi dangereux, plus dangereux qu'un tyran, ou plutôt il est certain que la tyrannie s'emparera du droit accordé au peuple. Elle n'aura besoin que de proclamer la toute-puissance de ce peuple en le menaçant, et de parler en son nom, en lui imposant silence. Rousseau a lui-même été effrayé de ces conséquences. Frappé de terreur à l'aspect de l'immensité du pouvoir social qu'il venait de créer, il n'a su, dans quelles mains déposer ce pouvoir monstrueux, et n'a trouvé de préservatif contre le danger inséparable d'une pareille souveraineté qu'un expédient qui en rendit l'exercice impossible. Il a déclaré que la souveraineté ne pouvait être ni aliénée, ni déléguée, ni représentée. C'était déclai-

rer en d'autres termes qu'elle ne pouvait être exercée; c'était anéantir de fait le principe qu'il venait de proclamer.

Der Abbe' Sieyès hat in seiner berühmten Schrift: *Qu'est-ce que le Tiers-Etat?* (1789. Abschn. V) die Volkssouverainität aus dem Ursprung der politischen Vereine und der Entstehung einer öffentlichen Gewalt in ihnen zu deduziren gesucht. Bei der Bildung einer politischen Gesellschaft, sagt er, sind drei Epochen zu betrachten. In der ersten hat man sich eine mehr oder minder beträchtliche Zahl von isolirten Individuen, die sich verbinden wollen, zu denken. Durch diese einzelne Handlung schon machen sie eine Nation aus; sie haben alle Rechte einer Nation, welche bloß ausgeübt zu werden bedürfen. Diese erste Epoche bezeichnet das Spiel der individuellen Willensmeynungen. Die Vergesellschaftung ist das Werk dieser; sie sind der Ursprung jeglicher Gewalt. Die zweite Epoche wird durch die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Willens bezeichnet. Die Verbundenen wollen ihrer Verbindung Haltbarkeit geben; sie wollen, daß der Endzweck derselben erfüllt werde. Sie gehen also mit einander zu Rathe und kommen unter einander über die öffentlichen Bedürfnisse und die Mittel, sie zu bestreiten, überein.

Man sieht, daß hier die Macht bei der Gesamtheit ist, und ihr angehört. Freilich sind wohl immer die individuellen Willensmeynungen der Ursprung des Gesamtwillens; sie machen die wesentlichen Bestandtheile desselben aus; allein getrennt betrachtet wäre ihre Kraft nichtig. Diese hat ihren Sitz im Ganzen. Die Gemeinde bedarf eines gemeinschaftlichen Willens; ohne Einheit des Willens würde es ihr nie gelingen, ein wollendes und handelndes Ganzes hervorzubringen. Allerdings auch hat das Ganze kein Recht, das nicht dem gemeinschaftlichen Willen gehörte. Ueberspringen wir jetzt den Zwischenraum der Zeiten, um die Verbündeten bereits nach und nach als allzuviele geworden und auf einer zu ausgedehnten Oberfläche verbreitet, als daß sie selber mit Leichtigkeit ihren gemeinschaftlichen Willen in Ausübung setzen könnten, zu finden. Was thun sie nun? Sie sondern alles davon ab, was nothwendig ist, damit für die öffentliche Wohlfahrt gemacht und gesorgt werde; und diesen Theil des Nationalwillens und folglich der Nationalmacht auszuüben, tragen sie Einigen unter sich auf. Hier wären wir denn also an die dritte Epoche gelangt d. h. an die Epoche einer nach Auftrag verwaltenden Regierung.

Es ergeben sich zugleich hierbei folgende Wahrheiten: die Gemeinde begibt sich nicht des Rechts zu wollen; dies ist ihr unveräußerliches Eigenthum; sie

kann nichts weiter als die Ausübung davon anvertrauen. Der Körper der Abgeordneten kann nicht einmal dieses Recht der Ausübung in seiner ganzen Fülle haben. Die Gemeinde hat ihm von ihrer Macht im Ganzen nichts mehr als den Theil anvertrauen können, der zur Erhaltung der guten Ordnung nothwendig ist. In nichts dergleichen räumt man etwas Uebersüssiges ein. Es kommt also nicht dem Körper der Abgeordneten zu, die Gränzen der Gewalt weiter zu rücken, welche demselben anvertraut worden sind. Man begreift, daß ein solches Vermögen einen innern Widerspruch enthalten würde.

Ich unterscheide die dritte Epoche von der zweiten dadurch, daß hier nicht mehr der gemeinschaftliche wirkliche Wille handelt, sondern vielmehr der gemeinschaftliche repräsentative Wille. Aber ich wiederhole es, zwei unvertilgbare Merkmale kommen ihr zu: erstens dieser Wille ist nicht vollständig und durch keine Gränzen eingeschränkt im Körper der Repräsentanten; er ist weiter nichts als ein Theil des großen gemeinschaftlichen Nationalwillens. Zweitens die Abgeordneten üben ihn nicht als ein eigenthümliches Recht aus; es ist das Recht eines Andern; der gemeinschaftliche Wille ist dort gleichsam nur in Kommission.

Alein es ist unmöglich, einen Körper zu einem Endzweck zu erschaffen, ohne ihm eine Organisation,

Formen und Gesetze zu geben, die im Stande sind, die Einrichtungen auszuüben, zu denen man ihn hat bestimmen wollen. Dies nennt man die Konstitution eines solchen Körpers. Es ist offenbar, daß er ohne sie kein Daseyn haben kann. Folglich ist es auch gewiß, daß jede Regierung, die es nach Auftrag ist, ihre Konstitution haben muß, und daß das, was von der Regierung überhaupt wahr ist, es auch in Absicht aller der Theile, aus denen sie besteht, seyn müsse. Folglich besteht auch der Körper der Stellvertreter, denen die gesetzgebende Gewalt oder die Ausübung des gemeinschaftlichen Willens anvertraut worden, nicht anders als zugleich mit der Art des Daseyns, die die Nation ihm hat geben wollen. Dieser Körper ist nichts ohne seine konstituirten Formen; er handelt, er bewegt sich nicht anders, als nach ihnen, und gebietet nur vermöge ihrer.

Zu dieser Nothwendigkeit, den Körper der Regierung zu organisiren, wosern man will, daß er Daseyn habe oder handle, muß man noch das Interesse sich hinzudenken, das die Nation dabei hat, daß die öffentliche übertragene Gewalt nie denen, die sie übertragen, schädlich werden könne. Daraus entspringen eine Menge politischer Vorsichten, die man in die Konstitutionen gemischt hat; eben so viele der Regierung wesentliche Vorschriften, ohne welche die Ausübung der Macht gesetzwidrig werden würde. Man

fühlt also die gedoppelte Nothwendigkeit, die Regierung gewissen, es sey nun innern oder äußeren Formen zu unterwerfen, die uns ihre Fähigkeit zur Erreichung des Endzwecks verbürgen, um dessentwillen sie errichtet worden ist, so wie auch ihre Ohnmacht, sich davon zu entfernen. Allein man sage uns, aus welchem Grunde sich jemand anmaßen könnte, der Nation selber eine Konstitution zu geben?

Die Nation ist vor Allem da; sie ist der Ursprung von Allem. Ihr Wille ist allemal gesetzlich; sie ist Quelle aller Gesetze. Vor ihr und über ihr gibt es nichts als das natürliche Recht. Wollen wir uns einen genauen Begriff von dem, was nur für positive Gesetze aus dem Willen des Volks entspringen könne, bilden, dann begegnen uns hier obenan die konstitutionellen Gesetze, die sich in zwei Theile theilen: die einen ordnen die Organisation und die Funktionen des gesetzgebenden Körpers; die andern bestimmen die Organisation und die Funktionen der verschiedenen wirkenden Körper. Diese Gesetze werden Grundgesetze genannt; nicht zwar in dem Sinne, daß sie je von dem Nationalwillen unabhängig werden könnten, sondern weil die Körper, die durch sie Daseyn haben und handeln, nicht daran rütteln können. Die Konstitution ist in keinem ihrer Theile das Werk der konstituirten, sondern der konstituierenden Gewalt. Keine Art von übertragener Ge-

walt kann an den Bedingungen etwas ändern, unter denen sie übertragen ward. So und nicht anders sind die Konstitutionellen Gesetze Grundgesetze. Die erstern, diejenigen, die die Legislatur einsetzen, sind durch den vor aller Konstitution vorhandenen Nationalwillen gegründet; sie machen die erste Stufe davon aus. Die nachfolgenden müssen gleicher Weise sich auf einen besondern repräsentativen Willen stützen. Alle Theile der Regierung hängen so en dernière analyse von der Nation ab.

Es ist klar, daß die Konstitution nur in Beziehung auf die Regierung Konstitution heißen kann. Lächerlich würde es seyn anzunehmen, die Nation habe sich selbst durch die Formalitäten oder die Konstitution gebunden, welcher sie ihre Mandatarien unterworfen hat. Hätte sie, um eine Nation zu werden, eine positive Art zu seyn erwarten müssen, dann würde sie niemals gewesen seyn. Die Nation bildet sich nach dem bloßen Rechte der Natur; die Regierung hingegen ist Regierung nur nach dem positiven Rechte. Die Nation ist Alles, was sie seyn kann, bloß dadurch, daß sie ist. Es hängt nicht von ihrem Willen ab, sich mehr oder weniger Rechte beizulegen, als sie hat. In der zweiten Epoche übt sie diese ihre Rechte aus; in der dritten läßt sie durch ihre Stellvertreter alles das ausüben, was die Erhaltung und gute Ordnung der Gemeinde erfordert.

Tritt man aus dieser Folge einfacher Begriffe heraus, dann kann man nicht anders als aus Widersinn in Widersinn gerathen. Die Regierung übt eine reelle Macht nur insofern aus, als sie konstitutionell ist; sie ist nur insofern gesetzmäßig, als sie den Gesetzen getreu bleibt, die man ihr auferlegt hat. Der Rationalwille hingegen bedarf nichts weiter als seiner Realität, um immer gesetzmäßig zu seyn; er ist der Ursprung aller Gesetzmäßigkeit.

Die Souverainität gehört dem Volke im Ganzen (Populus, nicht Plebs), sagt P. Ph. Gudin in f. *Supplément au contrat social de Rousseau* (1792). Wenn aber dieses Volk (Populus) den größten Akt der Souverainität, den es ausüben kann, d. i. sich eine Konstitution zu schaffen, verrichten will: dann kann es das nicht für sich selbst im Ganzen. Es ernennt einen Gesetzgeber. Dieser ist entweder Ein Individuum oder er besteht aus Mehrern; im letztern Falle heißt er konstituiren- des Korps. Das Volk trägt als Souverain diesem die Macht auf, die Staatskonstitution zu entwerfen, zu ordnen und einzurichten. So entstehen alle Grund- und konstitutionelle Gesetze. Ist dieses Werk vollendet, dann sind die Glieder des konstituiren- den Korps bloße Bürger, den Einrichtungen, wel-

che sie getroffen und den Gesetzen, welche sie gegeben haben, unterthan. Alsdann fangen die verschiedenen Gewalten — die gesetzgebende und vollstreckende — an, nach den Formen und Mitteln zu handeln, welche ihnen die Konstitution gegeben hat. Diese Gewalten haben ihre Gränzen. Die gesetzgebende konstituirte ist, besonders wenn man sie nicht dem Volke, sondern Repräsentanten desselben anvertraut hat, weder der Souverain, noch das konstituierende Korps. Sie kann bürgerliche, geistliche, Verwaltungs- und andere Gesetze machen, wosern sie dem Geiste der Konstitution gemäß sind; aber sie kann keins machen, das derselben zuwider ist. Hieraus ergibt sich, in welchen Irrthum diejenigen verfielen, welche annahmen, die gesetzgebende konstituirte Gewalt habe ein gränzenloses Ansehen und das Recht zu handeln wie das konstituierende Korps. Es wird um so stärker gegen die Eingriffe der vollstreckenden Gewalt und dem Volke um so werther seyn, als es sich hinter die Konstitution verschanzen und dieselbe sowohl zu seiner Vertheidigung als auch dazu geltend machen wird, alle anderen Gewalten, die verwaltende, gerichtliche, fiskalische und militairische, in den Gränzen zu halten, welche ihnen das konstituierende Korps vorgeschrieben hat. Es wird sie um so eher darin erhalten, als es nicht Kraft eigenen Ansehens thätig ist, sondern sich bloß auf konstitutionelle Gesetze stützt und falls es die

Beobachtung desselben nicht bewirken kann, ein neues konstituirendes Korps zusammen zu berufen die Macht hat.

Die metaphysische Ordnung, die Reihe der konstitutionellen Ideen für die Gesellschaft ist folgende: das Volk ist souverain; es wählt einen Gesetzgeber oder ein konstituirendes Korps. Diese wählen Gewalten und die Gewalten regieren den Gesetzen gemäß und wachen über deren strenge Beobachtung. Denn nur da, wo die Gesetze beobachtet werden, gibt's Freiheit. Wenn aber auch die Metaphysik der Konstitution der Staaten so beschaffen ist; so muß man doch gestehen, setzt Gudin hinzu, daß höchst selten das Beispiel einer Nation vorkommt, die sich durch eine freiwillige Regung und durch einen einmüthigen Willen konstituiert hätte. Nie anders als durch eine Reihe von unglücklichen Begebenheiten und unter besondern Umständen empört sich ein Mensch oder eine Partei, welche eine neue Regierung bilden will und wenn dann die Nation genöthigt ist, in diesen großen Zuckungen, welche Veränderungen nothwendig machen, bei welchen man kaum mehr zur Ordnung, wider die sich die Gemüther empört haben, zurückkommen kann, sich eine neue Konstitution zu verschaffen, dann geschieht es oft wider den Willen der größten Anzahl, die aus Trägheit oder Gewohnheit an dem Bestehenden hängt.

Bergniaud bewies aus dem Begriffe von der Volkssouverainität, daß das Urtheil des franz. Nationalkonvents über Ludwig XVI. dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden müsse. »Was ist denn eigentlich die Volkssouverainität?« sagte er in jener Versammlung. »Sie ist die Gewalt, Gesetze, Verfügungen zu machen, kurz alles das zu thun, was das Wohl der Staatsgesellschaft erfordert. Das Volk übt diese Gewalt entweder selbst oder durch seine Stellvertreter aus. In dem letztern Falle werden die Entscheidungen der Stellvertreter des Volks wie Gesetze vollzogen; aber warum? weil man vermuthet, daß sie der Ausdruck des allgemeinen Willens sind. Auf dieser Vermuthung allein beruhet alle ihre Kraft. Hieraus folgt, daß das Volk das seiner Souverainität wesentlich anklebende Recht behält, selbige zu genehmigen oder zu mißbilligen; es folgt hieraus, daß, wenn der vermuthete Wille nicht wirklich mit dem allgemeinen Willen übereinstimmend ist, das Volk sein Recht behält, seinen Willen bekannt zu machen, und daß in dem Augenblicke, wo dies geschieht, der vermuthete Wille, das ist, die Entscheidung seiner Stellvertreter, hinwegfallen muß. Dem Volke dieses Recht nehmen, wäre ihm seine Souverainität rauben, wäre eben so viel als seine Stellvertreter zu Tyrannen umschaffen.«

La société — schreibt Dumbouriez (in f. Nouv. tableau spéculatif de l'Europe. 1798. S. 354) — modifie les droits innés de liberté et d'égalité, elle les gradue sur une échelle politique, elle les appuie et les réprime par les loix. Le peuple forme le corps social; il fait ou fait faire ses loix; il est Souverain. Mais comme tous ne peuvent pas exercer la souveraineté sur tous, le corps social la délègue et c'est ainsi que se forment toutes les institutions politiques depuis le Despotisme jusqu'à la Démocratie. Les deux extrêmes de l'ordre social sont également vicieux. Dans le premier le peuple est trop peu, dans le second il est trop.

Philosophisch die rechtliche Stiftung des Staatsvereins sich vorstellend, haben wir uns Menschen zu denken — urtheilt der Verf. der Bemerkungen über die Wieland'schen Gespräche unter vier Augen im Neuen deutschen Merkur 1798, in rechtlicher und politischer Hinsicht. (Leipz. 1799. S. 245) — welche eine Verbindung unter sich in der Absicht eingehen wollen, damit jedes Mitglied der Gesellschaft sowohl wegen seiner Person als wegen seines Eigenthums in Sicherheit seyn könne. Um nun dazu zu gelangen, muß-

ten sie eine Verbindung eingehen, in welcher sich ihre einzelnen Kräfte vereinigten, um sie zum Schutz und zur Vertheidigung gegen innere und äußere Feinde gebrauchen zu können. Die Bedingung, unter welcher eine solche Verbindung statt finden könnte, wäre die: daß jedes Mitglied sich und seine natürliche Unabhängigkeit der ganzen Gesellschaft übergäbe, jeder Einzelne dieselbe Bedingung einginge, folglich Niemand einen Vortheil dabei haben könnte, diese Bedingung dem andern zur Last zu machen. Die Verbindung wäre also so vollkommen wie möglich; jeder übergäbe sich dem Ganzen — nicht einem Einzelnen. Hieraus entstünde nun eine Einheit oder, welches hier eben so viel heißen würde, ein allgemeiner Wille, welcher aus eben so viel Mitgliedern bestände, als sich zusammen verbunden hätten. Diese Einheit, dieses Ganze nennen wir nun bürgerliche Gesellschaft, welche, wenn die Mitglieder derselben, als einem gemeinschaftlichen Gesetze gehorchend, gedacht werden, Staat genannt wird. Diese Einheit heißt auch Souverain, inwiefern man sich den gemeinschaftlichen Willen der Mitglieder zur Herbeischaffung eines bestimmten Zwecks, z. B. des Rechts, denkt. Im Allgemeinen nennt man die Mitglieder eines Staats Volk, als gleiche Theilhaber an der Souverainität heißen sie Bürger und als den Gesetzen unterworfen Unterthanen. Dies

ist die reinste Idee des Gesellschaftsvertrags, welcher die ewige Regel für alle und jede bürgerliche Verfassung überhaupt ist. Wo die Souverainität ursprünglich zu suchen sey, ergibt sich hieraus klar. Sie ist nur bei der Gesamtheit der Bürger und soll der Staatsverein seiner Idee, ein wahres Gemeinwesen freier Menschen zu bilden, entsprechen, so kann die höchste Gewalt nirgends anders, ihrem letzten Grunde nach, residiren, als im Volke.

Friedr. Buchholz versucht in s. Anti-Pevian (Götting. 1807. S. 158 u. f.) die Lehre, daß die Souverainität ursprünglich beim Volke sey, mit der, daß sie auf eine physische oder moralische Person übergehen könne, durch Feststellung des Unterschieds zwischen dem Idealen und Realen zu vereinbaren. Die von ihm aufgestellte Theorie hält das Mittel zwischen den beiden entgegengesetzten Ansichten von Hobbes und Rousseau. Der erste Vereinigungsvertrag, sagt er, enthält nichts als die Idee der Souverainität, bloß als solche ist sie Objekt des allgemeinen Willens. Alle, die sich verbinden, wollen den Zweck des Staats und dieser Zweck hat seine volle Bestimmung; die den Zweck verlangen, wollen zwar auch, daß die Mittel gebraucht werden, aber es folgt nicht, daß sie selbst auch jene Mittel

wirklich auswählen (positive Gesetzgebung) und ausführen (executive Gewalt). Das Volk kann zwar zugleich, indem es die Idee der Staatsvereinigung faßt, sich selbst die Ausführung vorbehalten, und dann ist der Staat reindemokratisch; allein es ist nicht nöthig, daß das nämliche Subjekt, das die Idee faßt — hier das Volk — sie auch realisiren wolle. Die Art, die Souverainitätsidee durch einzelne physische oder moralische Personen zu realisiren, macht alsdann einen Theil des Vereinigungsvertrags, oder vielmehr sie wird durch den Verfassungsvertrag (pactum ordinationis) als Zugabe des erstern festgesetzt. Geschieht dies, dann wird die Person, welche jene Idee realisirt, der reelle, wirkliche Souverain, so gewiß das Reelle reell ist. Es wird sich hieraus ergeben, ob und wie der eigene Wille des wirklichen Souverains den allgemeinen Willen vertreten, wie er als Aggregat aller einzelnen Willen in der Wirklichkeit erscheinen könne? Gesetz, Sicherung der natürlichen Rechte eines Jeden sey Zweck der bürgerlichen Vereinigung, so kann der Privatwille des wirklichen Souverains an diesem Zwecke nichts ändern: er kann weder die natürlichen Rechte aufheben, noch ihre Sicherung hintansetzen; denn das Reelle muß mit dem Idealen, das realisirt werden soll, dem Inhalte nach gleich seyn. Wenn aber der allgemeine Wille dahin geht, daß die nähe-

re Bestimmung und Modifikation der natürlichen Rechte einem Einzelnen übertragen, daß von ihm die besten Mittel zur Sicherstellung der Rechte aufgefunden und ausgeführt werden sollen; wenn zu diesen Zwecken der Wille des einzelnen Herrschers schon in der Idee der Grundverfassung als bestimmend angenommen ist: dann gehorcht ein Jeder sich selbst, indem er dem Willen des Souverains gehorcht, und so kann nie ein Fall eintreten, wo der allgemeine Wille, der als Idee immer fortbauert, eben darum aber, weil er nur Idee ist, die Personen, aus denen das Volk besteht, nicht zum Souverain machen kann, — durch die Willensakte des Souverains, wenn dieser nur innerhalb der Gränze, die der Vereinigungsvertrag setzt, sich hält, unerfüllt bliebe.

Es ist an sich nichts Ungereimtes, daß man die Besorgung seines eignen Wohls einem Andern, mit Resignation seines eignen Urtheils in die fremde Einsicht, übertrage. Der Kranke z. B. macht zwar den Arzt nicht zum Herrn seines Lebens, aber er läßt ihm doch freie Hand in Auffuchung der Mittel zur Herstellung der Gesundheit. Warum sollte nicht etwas Aehnliches im Staate um so mehr geschehen können, als die Vereinigung Aller zu einer Entschliessung in Sachen der Willkühr höchst schwierig, wo nicht unmöglich ist? Nicht also durch ausdrückliche oder stillschweigende, aber erst hintennach erfolgende

Genehmigung jedes einzelnen Regierungsakts durch das Volk wird dieser erst zum allgemeinen Willen erhoben; sondern die allgemeine Bevollmächtigung des Regenten liegt schon in dem Unterwerfungsvertrage. Was er in Sachen, jedoch nur in solchen, die seiner Willführ überlassen sind, thut, ist deswegen gültig, weil es der allgemeine Wille schon im voraus seinem Urtheile und Willen überlassen hat. Nur durch solche Unterscheidungen scheinen die Rechte der (individuellen) Souveraine und der Völker auf gleiche Weise festgestellt zu werden.

Troxler verwirft in seiner Philosophischen Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität (Zürich, 1820. S. 113 u. f.) eben sowohl die Lehre von einer den Herrschern inhärenten als die von einer vom Volke delegirten Souverainität, indem die eine, seiner Meinung nach, eben so gewiß zur Despotie der Herrschenden führen, als die andere die Anarchie der Völker nach sich ziehen müsse. Zu einem naturphilosophischen Standpunkte sich erhebend betrachtet er jede Nation, die er als eine eigenthümliche und unabhängige Persönlichkeit, in der die Menschheit individualisirt erscheint, ansieht, als ein

eigenes Wesen und freies Leben, dergestalt, daß sich jenes in der Gesellschaft, dieses in der Geschichte offenbart; daher die Nation einerseits als eine organische Natur und andererseits als ein dynamischer Prozeß erscheint, und als Nation unter den höhern Gesetzen lebendiger Wesen steht.

Der wahre Maßstab und die eigentliche Richtschnur der Legitimität der Regierungen und Verfassungen liegt hiernach nicht in ihrem zeitlichen Ursprunge oder in irgend einem endlichen Verhältnisse, sondern muß auf dasjenige bezogen werden, worin ihr Daseyn selbst wesentlich begründet ist und ohne welches sie selbst nie und nirgends entstanden seyn würde, nämlich auf die Grundursache der Gesellschaft und den Hauptbeweggrund ihrer Entwicklung. Ob die Nation in ihrer geselligen Verbindung und geschichtlichen Entwicklung von Oben oder Unten, mit aufgezwungener Oberherrlichkeit oder mit freiwilliger Unterthänigkeit beginne, oder ob sie von Innen oder Außen anhebe, ob das Volk selbstthätig den Staat aus sich hervorбилde oder ob die Verfassung dem Inbegriffe der leidenden Empfänglichkeit eingeprägt werde, darauf kommt in der höchsten und reinsten Betrachtung dieses Gegenstandes, Troxler's Ansicht zufolge, ganz und gar nichts an. Die Verwechslung dieser entfernten und untergeordneten Gesichtspunkte mit seinem nächsten und höch-

sten, darum einzig wahren, trübt und entstellt, seiner Meynung nach, nur diesen Gesichtspunkt. All dies Verschiedenartige und Veränderliche, welches freilich auch seinen eignen Werth und besondere Bedeutung an und für sich hat, läßt sich unter den Begriff der Nationalbildung zusammenfassen; aber während man der Erfahrung und Wirklichkeit ihr Recht darüber läßt, muß man zugleich das Recht der Vernunft und Natur in Bezug ihrer innern Begründung und höhern Beziehung geltend machen. Denn einer jeden politischen Persönlichkeit ist ihr Zweck und ihre Form von Oben und Innen gegeben und die Anerkennung und Geltendmachung dieses Zwecks und dieser Form, gemäß dem sie hervorbringenden und emporbewegenden Grund und Wesen, ist das Volksrecht. Mit der einen Seite und Richtung schließt sich dieses an seinen allgemeinen und nothwendigen Grund, an seine Nationalität, das unendliche Band, womit es mit der Menschheit selbst zusammenhängt und die göttliche Naturordnung in sich empfängt; mit der andern an seinen besondern und bedingten Grund, an seine irdische und endliche Nationalität, die Volksthümlichkeit, als seine Eigenthümlichkeit, die sich in Zeit und Raum, in einem das Volk von andern Völkern sondernden Ziel der Geschichte, in einer verschiedenen Bildung der Gesellschaft offenbart.

Nur bei einer alle Grundverhältnisse der Nationen gänzlich verkehrenden Ansicht, sagt Trorler, war es möglich, über und außer ihnen Souverainitäten und Legitimitäten anzunehmen, da das Eine wie das Andere nur Verwirklichung und Offenbarung ihres Lebens und Wesens ist, und sie selbst in der Anerkennung und Geltendmachung dieser Begründung selbst souverainer und legitimer werden, als auf irgend eine andere ersinnliche Weise. Die Nation ist allein wahrhaft autonomisch und automatisch, daher auch Grundgesetz und Staatsgewalt ursprünglich nur von ihr ausgehen und herkommen können. Ein Hauptirrthum bestand darin, daß man die Regierungen und Verfassungen entweder wirklich für Lebensprinzipie und Wesensbasen der Völker oder nur für Funktionen und Instrumente hielt, die auf eine widersprechende und verkehrende Weise von dem abhängen sollten, was ihnen wirklich unterworfen und von ihnen geordnet und gestaltet worden. Man faßte auf beiden Wegen nur den Gegensatz und die in unsern Tagen besonders rege gewordene Wechselwirkung zwischen Oberherrlichkeit und Unterthanschaft, wie zwischen der Verfassung und ihrem Inbegriff auf und verkannte, daß es etwas sie Beziehendes gibt, daß aber dieses eben das sie beiderseitig Begründende ist. Nur bei dieser Verkenennung war es möglich, daß man die Regierungen als etwas ganz Al-

tives ansah und das Volk für etwas ganz Passives hielt, und so auch die Verfassung für das Positive annahm und ihren Inhalt als Negatives behandeln wollte, oder dann wieder auf entgegengesetzte Weise die Regierungen dienstbar und die Verfassung zu nichtiger Förmlichkeit machen wollte, so daß auf die eine wie auf die andere Weise die wesentliche und lebendige Einheit in Beiden verloren ging und unversöhnlicher Zwietracht Preis gegeben wurde.

Dasjenige, was man Staatsgewalt oder Regierung zu nennen gewohnt ist, ist bald in einem zu engen, bald in einem zu weiten Begriffe aufgefaßt worden, bald nämlich in seinem eigenen unmittelbaren Sinne, bald in seiner höhern Bedeutung und die Verwechselung von beiden hat eben die zweideutige Unbestimmtheit und die Mißgriffe erzeugt, an welchen die Staatsrechtslehre kränkelt. Dasjenige, was nach Innen als Majestät und nach Außen als Souverainität erscheint, ist Offenbarung des Lebensprinzips der Nation. Jede Nation muß ihr Lebensprinzip mittelst solch einer Majestät und Souverainität offenbaren und dadurch ihre Unabhängigkeit und Unumschränktheit fundieren. Die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Offenbarung liegt in der Nation selbst.

Den verschiedenen Anschauungsweisen von der Souverainität, denen zufolge sie bald als ein den Regierenden Inhärentes, bald den Regierten Inwohnendes angesehen wird, liegt ein gemeinsamer Irrthum zum Grunde. Es ist eine Täuschung, in welcher befangen man verkennt, daß Regenten und Regierte, die man als einander gegenüberstehend auffaßt, nur Gegensätze der Wirklichkeit und Erscheinung sind. Wenn nun auch der Zeit nach die Einen den Andern vorausgehen können und in der Endlichkeit bald diese bald jene als Grund von den Andern erscheinen mögen; so entscheidet dies doch noch ganz und gar nichts über ihr wesentliches Verhältniß und ihren eigentlichen Ursprung. Eine tiefer in das Wesen der Geschichte und Gesellschaft eindringende Ansicht lehrt, daß Regenten und Regierte durchaus nur in und durch einander werden und bestehen, daß es Gegensätze sind, davon keiner ohne den andern verwirklicht werden kann, so wenig als einer ohne den andern denkbar ist; daß demnach keiner aus dem andern hervorgehe oder durch den andern hervorgebracht werde; daß beide vielmehr einen, ihnen vorangehenden und über sie erhabenen gemeinsamen Grund haben müssen, der aber auch aus keinem der von ihnen begriffenen oder ihnen entsprechenden Verhältnisse hergeleitet werden könne.

Man hat sich vorzüglich dadurch betrogen, daß man so tiefgehende, so weit über alle Wirklichkeit

hinausreichende Verhältnisse nur aus dem Kreise der Erscheinung herleiten und erklären, und bald diese bald jene Seite der Einzelheit und Endlichkeit an die Stelle des ganz verkannnten Ewigen und Unendlichen erheben wollte. Einmal war es der vom Volke geschiedene Oberherr oder der Regent, welchen man als den Urheber, ein andermal das vom Oberherrn getrennte Volk oder das Regierte, was man für die Quelle der Staatsgewalt ansehen wollte; in beiden Fällen war es nur ein getheiltes und unvollständiges Volk, nicht das wahre eine Volk oder die Nation, die als Lebenskraft und Wesensgrund von sich selbst und in ihrer Ursprünglichkeit und Unentschiedenheit allein als Ursache und Endzweck, als Grund und Ziel der Staatsgewalt betrachtet werden muß.

Die Staatsgewalt selbst ist in der Verwirklichung und Erscheinung wieder eine der Ureinheit entsprechende Einheit oder die vereinte Kraft von den nur in dem Uebergang zur Offenbarung geschiedenen oder getrennten Regenten und Regierten. Denn nur in der Wechselwirkung und Durchbringung beider zu einer gemeinsamen einmüthigen Thätigkeit liegt die eigentliche Kraft der politischen Persönlichkeit oder des physischen Daseyns und Wirkens der Nation. Daraus ergibt sich nun aber auch, daß es der größte Unsinn und der höchste Frevel ist, mit der Idee eines Fürsten oder Regenten den Begriff der Selbstherrlichkeit,

des eigenmächtigen Befehlens und Gebietens, so wie mit der Idee des Volks oder der Regierten den Begriff der Unterthanschaft, des blinden Gehorsams oder Beherrschtwerdens zu verbinden.

Selbstherrlich oder eigenmächtig ist nur die Nation; nur sie ist die Quelle der Majestät und Souverainität. Das Verhältniß von Regenten und Regierten ist nur ein Verhältniß eines engern Gegensatzes und einer bedingten Beziehung. Beide sind nur Mittelglieder und Uebergänge, welche durch ihren Gegensatz und ihre Wechselwirkung dazu dienen, das Leben und Wesen der sie emportragenden Nation in dem Walten und Daseyn der politischen Persönlichkeit zu verwirklichen. Der Regent ist das Endliche, welches das Unendliche offenbart, das Regierte ist das Unendliche, welches in der Form der Endlichkeit erscheint, und so sind nur Regent und Regierte in ihrer Einheit dasjenige, was wahrhaft und wirklich die Majestät und Souverainität der Nation in der politischen Persönlichkeit darstellt. Die Regierung, im eigentlichsten Sinne und in höchster Bedeutung, selbst, ist eben so wenig ein von dem Volke losgerissener Fürst (als individueller Souverain) oder ein von den Regierten getrennter Regierer, als ein Regiertes ohne Regierer ist und seyn kann, wie schon die Begriffe von beiden zu erkennen geben. Die

Regierung ist die innigste Durchdringung und Wechselbestimmung beider durch einander. Sie ist nämlich überhaupt nicht etwa bloß dazu da, daß ein Theil herrschend sey und ein anderer beherrscht werde, sondern daß sie ein Organ sey, wodurch das Eine und Ganze sich selbst beherrsche, wie von sich selbst beherrscht werde.

Aus der Idee und Natur der regierenden Gewalt ergibt sich, daß der Regent nebst der Selbstthätigkeit, die in ihr bisher nur zu sehr hervorgebildet und geltend gemacht worden, auch eine Empfänglichkeit in sich aufnehme oder aus sich entwickele, durch die sie sich dem Einflusse des Volks oder des Regierten anschließt und von ihm bestimmbar wird, während das Volk oder Regierte, nebst der Bestimmbarkeit, die in ihm bis zum bloßen Schweigen und Leiden herabgearbeitet worden, eine Kraftäußerung erhalten oder aus sich entfalten muß, die auf die regierende Gewalt einzuwirken und sie auf sich zu beziehen vermag. Dies ist die Grundidee, welche sich bisher mehr in dem Gefühle, wie gefährlich und nachtheilig eine dem Volke entfremdete ungebundene Staatsgewalt wirke, ankündete, als daß sie zu klarem Bewußtseyn und richtiger Bestimmung gebracht worden wäre. Daher man denn, um so mehr, da die Herrscher und Regenten sich fort und fort den Völkern und Regierten gegenüber in ihrer Abgeschiedenheit und

Selbstherrlichkeit zu behaupten strebten, wieder auf das durch dies Extrem hervorgerufene andere Extrem gerieth, auf das verzweifelte Mittel versiel, die Staatsgewalt geradezu mit dem Volke zu verbinden und die Macht der regierenden Gewalt nur möglichst zu verringern bedacht war. Das Eine wie das Andere aber ist gleich irrig und schädlich, nämlich die Absonderung und Selbstherrlichkeit der Regenten eben so wie ihre Zurücksetzung und Machtverminderung durch die Völker. Denn auf die eine wie auf die andere Weise, nur auf entgegengesetzten Wegen, geht die naturgemäße Offenbarung der Majestät und Souverainität der Nation und mit ihr die Ausbildung der politischen Persönlichkeit verloren.

Der größte und beste Theil des Rechts und Heils der Nationen liegt in der Anerkennung und Geltendmachung der großen, immer noch in entgegengesetzten Richtungen verkannten und entstellten Wahrheit, daß die Regierungen nicht die Majestät und Souverainität der Nation selbst, sondern nur ihr Werkzeug und Ausdruck sind, daher aller Sinn und alle Kraft, die größte Machtvollkommenheit in ihrer politischen Persönlichkeit ihnen inwohnen müsse; daß aber eine Nation sich ihre Regierung zu solch einem sinnigen und wirksamen Organ weder durch Abgeschiedenheit und Eigenmacht ihrer Regenten, noch durch zu große Abhängigkeit und Einschränkung von Seiten.

der Völker oder Regierten anblicken und zusichern könne. Kein Regent und keine Regierung ist der Nation Majestät und Souverainität an und für sich selbst, sondern stellt diese dar im Volke und das Volk kann der Nation Majestät und Souverainität nur im Regenten und in der Regierung anschauen und verehren.

Nach dieser Ansicht ist die obrigkeitliche und fürstliche Würde und Macht eben so wenig ein auf blinden Stupor der Völker gegründetes Vorrecht zu herrschen, noch ist sie eine Stelle, die von der Masse nach Willkühr vergeben wird. Solchergestalt wird die regierende Autorität in die Mitte und Tiefe der politischen Persönlichkeit hingestellt, als ihre eigentliche Lebenskraft und ihr Zentralorgan, welches den Lebens- und Wesensinhalt der Nation oder des allein wahrhaft Unabhängigen und Unumschränkten in der Einheit von Regenten und Regierten offenbart. Eine jede rechtmäßige d. h. ihrer Idee entsprechende Regierung muß demnach in ihrer Wirklichkeit durchaus eine gegenseitige und wechselseitige Abhängigkeit und Beschränkung von dem, was über und inner ihr, als Nation, und dem, was außer und unter ihr, als politische Persönlichkeit, steht, ausdrücken. Denn ihre Bestimmung ist eben Vermittelung und Beziehung der zwei Verhältnisse, die durch den Gegensatz von Regenten und Regierten sich offenbaren, die

man irrig selbst an die Stelle dieser Verhältnisse setzte. Indem letzteres geschah, gerieth man in die Nothwendigkeit, die Unabhängigkeit und Unumschränktheit in die Erscheinung zu übertragen und sie in einem, wie sich aus Obigem ergibt, sich selbst vernichtenden Widerspruche, entweder den wirklichen Herrschern oder den Völkern, entweder den Regenten oder den Regierten, wie sie in der Erscheinung einander gegenüberstehen, zuzueignen.

Eine aus der Natur der Dinge selbst geschöpfte Ansicht zeigt dagegen, daß das wahre eine Volksthum oder der ganze Staatsinhalt die noch angeschiedene Einheit zwischen Regierer und Regierten, ein sich selbst regierendes Regiertes ist, welches einzig und allein als die volle Offenbarung der politischen Person, der an und für sich Majestät und Souverainität zukommt, oder der Nation angesehen werden darf.

Soweit Troxler. Alles dies klingt in der Theorie und Abstraktion ganz vortrefflich; aber in der Praxis und Wirklichkeit kommen, man mag eine Staatsverfassung erdenken wie man will, die rein-demokratische ausgenommen, die beiden Gegensätze — Regent und Regierte, Herrscher und Beherrschte, in der Monarchie Fürst oder König (als individueller Souverain) und Volk — stets zum Vorschein. Mag immerhin es feststehen, daß der Nation allein

von Rechtswegen und der Natur der Dinge nach die Majestät und Souverainität zukommt: es handelt sich in der Wirklichkeit nicht darum, wem die höchste Macht ursprünglich zusteht, sondern wer sie in der That oder faktisch besitzt und da tritt, je nachdem die Verfassung sich mehr oder weniger zum Republikanismus oder zum Monarchismus hinneigt, bald der eine, bald der andere von den beiden Gegensätzen mit mehr oder weniger Uebergewicht über den andern hervor. Die Frage des Staatsrechts verwandelt sich dann in eine der Staatsklugheit: ob es der Erreichung des Zwecks des Staatsverbandes förderlicher sey, wenn der eine oder der andere der beiden Gegensätze vorherrsche. Damit hängt alsdann zugleich die Frage zusammen: ob dem Prinzipie der Volkssouverainität oder dem der sogenannten Legitimität der Vorzug einzuräumen. Abgesehen von allen konkreten Verhältnissen wird die Aufgabe, welche die Staatsweisheit zu lösen hat, immer die seyn, die beiden unvermeidlichen Gegensätze von Regierern und Regierten zur harmonischen Einheit mit einander zu verknüpfen; aber fragt man, was dieser Einheit zum Grunde liegt, was die *conditio sine qua non* der Möglichkeit des Vorhandenseyns der beiden zur Einheit zu verknüpfenden Gegensätze überhaupt sey, dann kommt man immer zuletzt auf die Nation als Urquelle aller politischen Macht zurück. Denn die Gri-

stanz von Regierern und Regierten setzt allezeit schon die Existenz der Nation voraus. So erkennen wir eine Machtvollkommenheit (*plenitudo potestatis*), die an sich weder im Regenten noch in den Regierten ist und das ist eben Troxler's Machtvollkommenheit der Nation.

Die vollständige richtige Auffassung des wahren Naturgesetzes des lebendigen Staats — schreibt A. Th. Welcker in s. Universal- und juristisch-politischen Encyclopädie und Methodologie (Stuttg. 1829. S. 190 u. f.) — führt zur höhern Vermittelung jener einseitigen grundverderblichen Gegensätze, die den großen Streit über die Souverainität hervorgerufen haben. So wie die Alten faßt er das Leben im Staate nach drei Grundbestandtheilen auf. Diese sind das höchste Grundgesetz oder Verfassungsprinzip, der äußere, zusammengesetzte, frei vereinigte Volkskörper mit seinen Gliedern, und die wahrhaft selbstständige, aber dem Grundgesetz wie der Freiheit der Nation und ihrer Glieder entsprechende, stets moralisch persönliche Regierung zur fortbauenden harmonischen Vermittelung des Grundgesetzes und der Volksfreiheit in gemeinschaftlicher lebendiger Einheit.

Das Grundgesetz ist als die allgemeinste höchste Grundkraft zwar allerdings durch die allgemeinsten Kräfte des Menschenlebens und die Abhängigkeit des Volks von der Menschheit und ihrer Kultur, durch natürliche, religiöse oder vernünftig sittliche Antriebe, göttlichen Willen oder höhere Idee bestimmt. Stets jedoch ist es gemeinschaftliches und um so mehr, je vollkommener der Staat ist, durch gemeinschaftliche nationale Bildung und Uebereinstimmung bestimmtes, allgemeines inneres Willensgesetz, bei freien Völkern aber frei anerkanntes Willensgesetz, freier Gemeingeist, Gesamtwille und Gesamtzweck der Bürger. Es hat und entwickelt sich, wie jede Grundkraft im Leben, seine besondern Organe und Zentralorgane; früher oft in einem jus sacrum, in Orakeln und Propheten, oder andern heiligen, ehrwürdigen Nationalinstituten. Bei freierer höherer Bildung aber besteht das Organ des Verfassungsgesetzes überhaupt in einer wahren d. i. möglichst organisirten, in nationalen, geschichtlichen und religiösen Grundlagen wurzelnden, durch Volkserziehung und Wissenschaft geläuterten und ausgebildeten öffentlichen Meynung, einer solchen, welche die freie Uebereinstimmung der Nation und Regierung bewirkt und ausspricht. So und nicht als todter Buchstabe, als todte Vorschrift und Regel, wie die

Neuern wollen, sondern als die höchste, stärkste, lebendige Grundkraft, als zugleich höherer, göttlicher und sittlicher Natur und zugleich auf der gemeinschaftlichen Freiheit und freien Anerkennung beruhend, in ihr lebendig geworden als *divinarum atque humanarum rerum regina* und zwar als *inventum et munus Dei* und zugleich als *communis reipublicae sponsio* (als der sittliche freie Volkskonsens), steht auch nach stoischen Grundsätzen die *Lex*, das höchste Gesetz und Recht, an der Spitze des römischen Rechtsbuchs.

Was den Volkskörper mit seinen Gliedern, den Gemeinden, Familien, Einzelnen betrifft, so führt die verfassungsmäßige, geordnete Existenz und Eingang dieser im freien Volke freien, persönlichen, äußern Gestaltung des Ganzen, welche ebenfalls ihre besonderen Zentralorgane hat und bildet, nothwendig dahin, daß der Regierung nicht bloß ein todter Haufe oder bloß einzelne physische und moralische Persönlichkeiten gegenüberstehen, sondern daß sie auch das Volk, die ganze vereinigte regierte Nation, als selbstständige Persönlichkeit mit ihrer Repräsentation sich gegenüber anerkennt. Hierdurch allein, durch die Gründung und Anerkennung eines doppelten Rechtsobjekts, mit selbstständiger Erkenntnis und Willenseinheit wird ein wirklich freies verfassungsmäßiges Verhältnis organisch verwirklicht, wie

z. B. in Rom, nach dem Auszug auf den heiligen Berg und bei und nach Abschließung der heiligen Grundverträge (*leges sacratae*).

Da in einem äußerlich souverainen, einheitlichen Volke nothwendig eine innere Gewalt einer einzelnen oder zusammengesetzten Person die höchste und letzte in Beziehung auf die Regierungsthätigkeit seyn muß, so ist die Regierung schon ihrem Begriffe und der Natur der Dinge nach selbstständig und souverain. Auch wird sie nicht entstehen und dauernd bestehen, als die selbstständige höhere Verbindungs- und Vermittlungskraft, wo nicht wenigstens ein lebendiger individueller Lebenskeim selbstständiger Herrschaft und der unterordnenden Einigung der Glieder durch sie vorhanden ist, sey dies nun alte Familienauktoriät, oder eine andere, von beiden Theilen erkannte, gefühlte, geglaubte Ueberlegenheit in dieser oder jener harmonisch vereinigenden und vermittelnden (*regierenden*) Kraft. Die Regierung kann sich auch als regierende Versammlung aller selbstständigen Familienväter entwickeln, wenn diese etwa gleich gebildet sind, gleiches Gefühl, Bedürfniß und Bestreben haben, wie z. B. vielleicht als Kolonisten eines schon gebildeten Volkes gemeinschaftlich zusammenlebten und wirkten, und in gemeinschaftlicher Bestrebung, Aufopferung und Besprechung der Keim der re-

gierenden Volksversammlung des neuen Staats gegeben ist.

Es ist die regierende Gewalt, wenn auch keineswegs Quelle oder alleinige Quelle, doch unentbehrlich für den Staat und die Ausbildung desselben. Ohne Regierung existirt gar kein wahrer Staat, wenn auch möglicherweise ein Volk, eine Nation. Stets aber ist auf der andern Seite zugleich die regierende Autorität untergeordnet dem Grundgesetz und durch dieses und die von demselben mit bestimmte Natur des Volks- oder Staatskörpers und seiner Glieder im freien Staate, also durch ihre Freiheit und Persönlichkeit, wieder nicht eigentlich geschaffen, wohl aber in Existenz und aller Wirksamkeit bedingt und begrenzt — gerade so wie meine selbstständige individuelle Seele untergeordnet ist dem göttlichen Prinzip und Gesetze und gebunden an ihre Organe. So wird sie innerhalb ihrer verfassungsmässigen Existenz und Wirkungssphäre, bei der rechten organischen Entwicklung und Gestaltung, der, das Grundgesetz und den lebendigen Volkswillen in sich vereinigende, wahre, innere, allgemeine Wille des ganzen Staats, oder vielmehr dessen selbstständiges, lebendiges Organ, kein weder vom Verfassungsgesetz, noch von dem Willen der Nation wesentlich verschiedener, äußerlich hinzukommender und aufgezwungener Partikularwille. Sie wird der lebendig

personifizierte, sittliche Verfassungswille in der Form der Freiheit des Volks, und Verfassungsgesetz, Volk und Regierung vereinigen sich solchergestalt zum ganzen, festen, sittlichen, freien, organischen Staat, wie göttlicher Geist, Leib und Seele zum ganzen Menschen.

Auch das Verhältniß der Entwicklung des gemeinschaftlichen, gesellschaftlichen Grundgesetzes und Zwecks, der Glieder und der zentralen Einigungs- und Vermittlungskraft der Regierung ist ja im Wesentlichen ganz dasselbe, wie das der Lebensbestandtheile der einzelnen Menschen. Die Regierung als dritter Grundbestandtheil des lebendigen Staats bedarf nämlich der beiden andern Grundbestandtheile des Lebens im Staate — des Verfassungsprinzips oder Grundgesetzes und des Volkskörpers — zu ihrer Entwicklung eben so, wie zur Bildung des Organismus des Menschenindividuum die allgemein erregende (zeugende) Kraft, der von ihr befruchtete, selbstständige Lebenskeim und dessen Sitz und Ernährung im Mutterchoß nothwendig sind. Sie vereinigt beide in sich zur wahren lebendigen Vermittelung, ist eben so wenig bloß aktiv, als unempänglich für die Einwirkung des Verfassungsgesetzes und des Volks, z. B. seiner öffentlichen Meinung, als nach einer weit verbreiteten liberalen Ansicht unselbstständiges, bloß passives Beamten-

organ, mit bloß mandirter oder delegirter Gewalt. In solcher lebendigen, freiheitlichen Auffassung erklärten es die Alten, namentlich auch Aristoteles, geradezu schon für den Begriff des wahren Staats und Bürgers unerläßlich, daß jeder Bürger einestheils bestimmt durch die Regierung, andernteils wieder bestimmend für sie und das Ganze wirke, daß er mit gleicher, bürgerlich persönlicher Würde, daß er mit demokratischer Freiheit an beiden Antheil nehme.

Was man nun Souverainität nennt, ist schon der Wortbedeutung nach die in ihrer Art höchste Stellung oder Gewalt, im Politischen also die höchste selbstständige Stellung, Gewalt, Persönlichkeit. Es gibt aber im lebendigen Staate drei verschiedene Arten der Souverainität. Die Souverainität über das Verfassungs- oder Grundgesetz steht eigentlich dem innern Wesen nach Gott und der Natur zu, von welchen Vorherrschaft und Inhalt des Gesetzes der Sinnlichkeit, des Glaubens oder der Vernunft ausgehen. Insofern aber, der Form nach, die freie Anerkennung der selbstständigen Persönlichkeit des Vereins nothwendig ist, kann man sagen: sie steht der ganzen Nation oder allen selbstständigen Bürgern im Vereine mit ihrer Regierung zu. Die Souverainität über die Verfassungs- und Regierungsform oder über die feste, grund-

vertragsmäßige Organisation oder Konstitution des Staatskörpers steht zugleich der regierten Nation und der regierenden Autorität in ihr zu. Die Souverainität über die eigentliche Regierung oder Verwaltung oder ihre Ausübung endlich steht natürlich in jedem konkreten Staate der legitimen Regierung d. h. den durch die bestimmte, positive Verfassung, Grundgesetze und Konstitution des individuellen Staats dazu bestimmten höchsten Staatsbehörden zu, welche denn auch nach Außen hin in der Regel alle Souverainität repräsentiren oder vertreten.

Mangel der gehörigen Unterscheidung dieser verschiedenen Arten der Souverainität hat viel Verwirrung in diese Materie gebracht, wodurch schon so viel Unheil in der Welt entstand. Offenbar unsinnig wäre es wohl z. B. zu behaupten: selbst das Grundgesetz, der Rechts- und Staatsgrundvertrag, so wie die grundvertragsmäßige Konstitution eines Staats könne einseitig und beliebig von der gesetzmäßigen Regierung, nicht etwa bloß vorgeschlagen, sondern gemacht und verändert werden, und dabei von freier, fester und vertragsmäßiger Verfassung, Verfassungs- und Regierungsform zu sprechen. Unsinnig auch wäre die Behauptung, eine Nation z. B. die französische oder englische, hätte kein Recht der Selbstständigkeit gegen eine fremde Macht, wie z. B. Rußland,

und eine ganz monarchisch regierte Nation hätte unter erbmonarchischer Verfassung, bei etwaigem Aussterben ihrer Regentenfamilie, dieses Recht gänzlich verloren. Dagegen aber würde das Recht einseitiger Aenderung der Verfassung und Konstitution von Seiten der regierten Nation ebenfalls offenbar allen vertragsmäßigen festen Rechtszustand und den Begriff selbstständiger wahrer Regierung vernichten. So aber fast auch nur der Jakobinismus die Idee der Volkssouverainität auf, welche in diesem verkehrten Sinne offenbar mit dem Bestande eines vernünftigen Staatsverbandes unverträglich ist. Denn was wäre wohl die Folge, wenn man den Begriff der Volkssouverainität bis dahin ausdehnte, daß nichts Festes mehr, weder in der Staatsverfassung noch in der Staatsverwaltung übrig bliebe und jede Woge durch eine neue Empörung, einen neuen Grundgesetzentwurf, eine neue Verfassung bezeichnet würde? Der ganze Zweck des Staatsverbandes ginge dadurch unstreitig verloren und der rohe Naturzustand der Völker träte neuerdings ins Leben ein.

Nach der obigen Auseinandersetzung stehen die beiden ersten Souverainitäten allgemein und ganz nothwendig der Nation, aber in Gemeinschaft mit der aus ihr hervorgegangenen regierenden Autorität zu, ohne daß beide nur irgend ein vernünftiges Interesse

des gegenseitigen Ausschließens haben könnten. Ueber die Zuständigkeit der Regierungssouverainität aber wird nur nach der besondern positiven Regierungsform jedes individuellen Staats entschieden werden können. So ergibt sich denn — schließt Welcker seine Erörterung über diesen Gegenstand — die ganze Verkehrtheit, durch die im Allgemeinen nie zulässige Frage und Entgegensetzung, ob dem Regenten (in der Monarchie dem Monarchen oder Fürsten) oder den Regierten (dem Volke) die Souverainität zustehe? beide ganz ohne Noth mit einander zu entzweien.

Man sieht, daß Welcker im Wesentlichen mit Erorler übereinstimmt. Der eine wie der andere haben den Staat im Auge, wie er nach dem Vernunftrecht und der Natur eines aus freien Vernunftwesen bestehenden Vereins zur Entstehung und Ausbildung gelangt. So erheben uns beide zum Ideal eines Staats, in welchem Regierer und Regierte, Herrscher und Beherrschte stets und immerdar in ungestörter Harmonie mit einander leben und keiner von beiden Theilen andere Ansprüche macht, als ihr gegenseitiges Verhältniß nach Vernunft und Recht zuläßt. In den wirklichen Staatsgesellschaften aber treten die beiden Gegensätze, durch deren Ausgleichung freilich erst die wahrhafte Erreichung ihres Zwecks möglich wird, oft schroff genug einander gegenüber und da entsteht dann natürlich die Frage: auf wel-

cher Seite das Recht ist, wenn der eine Theil die ihm zustehende Souverainität zum Nachtheil des andern geltend macht? Verblieben beide fort und fort im ungetrübten, richtigen, vernunft- und naturgemäßen Verhältnisse, dann würde keiner seine Machtvollkommenheit über die Gebühr auszudehnen streben und überall kein Streit in dieser Beziehung zum Vorschein kommen können.

Daß alle Majestät und Machtvollkommenheit ursprünglich nirgends anders als im Volke selber, in der Nation ruhe, wird indessen auch von Welcher nicht geleugnet. Denn wenn er auch sehr richtig keinen Staat sieht, wo nicht schon eine regierende Autorität existirt, so stellt er doch nicht in Abrede, daß ein Volk, eine Nation ohne Regierung existiren könne und selbst als unerlöschlich betrachtet er die in einer Nation ruhende Souverainität, indem er es für widersinnig erklärt, das Recht zu deren Uebung als gänzlich verloren für die Nation anzusehen, falls in der Erbmonarchie der Thron durch Erlöschung der Regentensfamilie erledigt ist.

Krug hat mit vorzüglicher Klarheit in seiner *Diätetopolitik* (Leipz. 1824. Absch. X) die Begriffe von Volkssouverainität und Legitimität der in der bürgerlichen Gesellschaft aufgestellten besondern Staats-

gewalt auseinandergelegt und mit einander in Einklang zu bringen gesucht. Ohne Volk, bemerkt er, gibt es keinen Staat und ohne diesen keine Staatsgewalt. Offenbar ist also die große Summe von Kraft, die jeder Einzelkraft in der Staatsgesellschaft überlegen ist d. i. was man unter öffentlicher Gewalt, unter Staatsgewalt versteht, ursprünglich nirgend wo anders als im Volke d. i. in der Gesamtheit der Staatsgenossen anzutreffen. Nennt man nun diese Gewalt oder Macht, als das Höchste und Oberste von allem, was im Staate auch Kraft und viel Kraft haben möchte, mit einem aus der französischen, nicht eben sehr bestimmten, Sprache geborgten Worte Souverainität, so läßt sich das bekannte, in unsern Zeiten vielbesprochene Dogma von der Volkssouverainität wohl hören. Es spricht dann nur von der Basis jener Summe von Kraft; es will sagen: daß dieselbe ursprünglich im Volke ruhe — ein Satz, der an sich nichts Gefährliches hat und durch die Erfahrung bestätigt wird. Denn Alles, was der Staatsgewalt als Organ dient, um sich wirksam zu zeigen, ist aus dem Volke (als Gesamtheit der Bürger, aber nicht als Pöbel, der nur Volkshese ist, gedacht — *ex populo, non ex vulgo*) hervorgegangen, vom ersten bis zum letzten Beamten oder Soldaten. Es gäbe also in der That ohne Volk keine Staatsgewalt, keine Souverainität.

Aber diese Macht muß doch auch durch irgend eine (physische oder moralische) Person im Staate dargestellt und angewandt oder ausgeübt werden; sie muß irgendwo einen Mittelpunkt haben, von wo aus sie sich als etwas für die Anschauung Wirkliches und Wirkames zeigt. Denn jene Summe von Kraft, die im Volke ruht, ist doch eigentlich nur eine Idee; die einzelnen Kräfte selbst, welche zusammengedacht werden sollen, sind über das ganze Staatsgebiet zerstreut und eben darum vereinzelt. Ohne einen sie vereinigenden Mittelpunkt, ohne ein persönliches Wesen, das sie zusammenfaßt, würden die Einzelheiten kein lebendiges Ganze bilden. Man hätte gleichsam nur einen Kumpf ohne Kopf. Dieses persönliche Wesen (wobei es noch dahin gestellt bleibt, ob es selbst eine physische oder eine bloß moralische Einheit, ein Einzelmensch oder ein Kollegium ist) heißt eben wegen seiner lenkenden und leitenden Beziehung auf alle im Staate wirkenden Kräfte das Staatsoberhaupt oder der Regent. Es ist der Inhaber d. h. Darsteller und Ausüßer der Staatsgewalt; ihm ist Alles im Staate untergeordnet; die übrigen Personen sind seine Unterthanen. Weil nun hier die Staatsgewalt gleichsam leibhaftig wahrgenommen wird, so heißt der Inhaber derselben auch ~~schlechthin~~ der Souverain. Die Souverainität wird ihm also vorzugsweise beigelegt. In diesem Sinne gibt es da-

her für einen und denselben Staat, der wahrhaft selbstständig, weder außer noch über jener Souverainität noch eine andere, selbst nicht im Volke. Denn Volk heißt nun in dieser Beziehung alles, was Unterthan. Weil aber doch ohne diese Unterthanen auch niemand Souverain wäre und seyn könnte, und weil der Souverain doch zuletzt mit zum ganzen Volke, welches den Staat ausmacht, gehört: so ist seine Souverainität allerdings nur als eine abgeleitete zu betrachten. Denn abgeleitet heißt das, was seinen Ursprung aus einem Andern nimmt, wenn es sich auch über dieses noch so weit erheben möchte. Die Würde und das Ansehen des Staatsoberhaupt's, seine Hoheit oder Majestät, wird also auch durch diese Ansicht — wonach alle seine Macht nur eine abgeleitete ist — keineswegs beleidigt.

Ob nun diese (abgeleitete) Souverainität auch eine übertragene (delegirte) sey, ist wieder eine andere Frage, die, wenn sie auch bejaht wird, doch einen sehr verschiedenen Sinn zuläßt. Denn man könnte erstlich sagen: sie sey von Gott, dem Souverain aller Souveraine, übertragen. Das haben denn auch alle theologischen Politiker behauptet.

Aber bei dieser Theorie, wenn sie auch die Prüfung bestehen könnte, liegt doch wenigstens das am Tage, daß Gott die Staatsgewalt keinem Inhaber derselben unmittelbar übertragen hat. Die Ueber-

tragung müßte folglich als eine bloß mittelbare betrachtet werden, und da kam' es wieder auf das Vermittelnde an. Als dieses könnte man nun die Vorfahren eines gegebenen Staatsoberhauptes ansehen. Man könnte also ferner sagen: die Souverainität sey jedem lebenden Souverain von seinen verstorbenen Vorfahren übertragen. Diese Antwort würde aber schon nicht auf alle Staaten passen, weil die höchste Gewalt und Würde nicht in allen Staaten erblich vom Vater auf Kind oder andere Verwandte übergeht, sondern in vielen auch durch Wahl bestimmt wird, wie im Kirchenstaate durch die Pabstwahl oder in Nordamerika durch die Präsidentenwahl. Hier wenigstens müßte man also zugeben, daß nicht die verstorbenen Vorfahren, sondern die Wählenden die Uebertragenden seyen. Im Grunde läßt sich aber auch gar nicht sagen, daß ein Verstorbener einem Lebenden etwas übertrage, am wenigsten jene Macht und Würde. Denn so lange das Staatsoberhaupt lebt, behält es dieselbe ganz für sich allein — wenigstens in der Regel, da die Annahme eines Nachfolgers zum Mitregenten eine jetzt sehr seltene Ausnahme ist. Wenn es aber gestorben, so hat es dieselbe nicht mehr, kann sie also auch nicht einem Andern übertragen. Ueberdies schiebt man bei dieser Antwort die Frage nur weiter hinaus. Denn es entsteht ja nun die Frage: Wer übertrug jene

Macht und Würde den Vorfahren, damit sie dieselbe wieder ihren Nachfolgern übertragen konnten? Auf diese Frage bleibt schwerlich eine andere Antwort übrig, als daß ursprünglich das Volk, indem es sich irgend einer Person unterwarf, dadurch faktisch eben dieselbe Person als sein Oberhaupt anerkannte, daß mithin die Uebertragung doch eigentlich vom Volke ausgehe, oder, wenn man dabei wieder auf Gott, als den Urgrund aller Dinge, mit religiösem Sinne hinblickt, daß das Volk das Vermittelnde sey, wodurch Gott dem Staatsoberhaupte seine Macht und Würde verleihe, um davon zum Heile des Volks Gebrauch zu machen.

Nach dieser Ansicht könnte man also beispielsweise mit Recht sagen: Hätte Gott kein hebräisches Volk ins Daseyn gerufen und hätt' er nicht zugegeben, daß dieses Volk, wie die heil. Schrift (1 Sam. I, 8. u. f.) erzählt, einen König begehrte, und hätte eben dieses Volk nicht den ihm von Samuel als König vorgestellten Saul anerkannt und mit dem Zuruf: »Glück zu dem Könige!« begrüßt: so wäre dieser Hebräer auch nicht der erste König seines Volks geworden. Eben so wenig wäre aber auch Romulus der erste König der Römer geworden, wenn ihn nicht die um ihn versammelte Menge, nachdem er seinen Bruder Remus umgebracht, allein als solchen anerkannt hätte; denn nach der Erzählung des Livius (I, 7)

hatte den Augurien zufolge jede Partei ihren Führer als König begrüßt (*utrumque regem sua multitudo consalutaverat*). Solche Beispiele ließen sich aus der Geschichte zu Hunderten anführen, welche insgesammt den oben aufgestellten Satz bestätigen.

Die vom Volke übertragenen Souverainitätsrechte können aber auch wiederum zu demselben als seiner Quelle zurückkehren, sey es, daß die Personen oder Familien, auf die sie übertragen sind, sterben oder daß sie auf irgend eine Weise der ihnen übertragenen Rechte verlustig geworden sind. Dem Volke als solchem verbleibt immer die ursprüngliche Souverainität, wenn es auch durch Uebertragung derselben bedingungsweise der eigenen Uebung derselben zu seinem eignen Besten entsagt hat und es tritt wieder in sein ursprüngliches Recht, sobald die Bedingungen, unter denen es dasselbe übertragen hat, nicht mehr vorhanden sind.

Zwischen den Anhängern der Lehre von der Volkssouverainität, welche Staat und Staatsoberhaupt bloß als um des Volkes willen daseyend annehmen und denen der entgegengesetzten Lehre von der Souverainität der höchsten Staatsgewalt oder deren Träger, in der Monarchie eines einzigen Menschen, welche Staat und Volk als mehr oder weniger lediglich um

des Staatsoberhaupt's willen vorhanden betrachten, ist C. Trummer in seinem Versuch zu einer Philosophie des Rechts und insbesondere des Strafrechts (Hamb. 1827) als Vermittler aufgetreten, indem er diese beiden Ansichten, als zu weitgehend und wegen der aus ihnen hergeleiteten Folgerungen auf Ab- und Irrwege in der Staatsweisheit führend, verwirft und an deren Stelle eine andere Doktrin setzt, die sich mit der höchsten Staatsidee im Einklang befindet und sich den Vorstellungen des Alterthums vom Staate nähert. Nach ihm ist weder das Volk oder wie man die Mitglieder des Staats sonst nennen will, noch das Staatsoberhaupt oder der Regent souverain, sondern nur der Staat selber. Weder das Volk oder die Bürger, noch die höchste Staatsautorität, es liege diese in den Händen eines Einzelnen oder eines Kollegiums oder einer Minorität, kann ohne den Staat bestehen, eben so wenig wie dieser ohne jene. Weder das Volk noch das Staatsoberhaupt haben andere Rechte als solche, welche in dem gegenseitigen Verhältniß, in welchem die Mitglieder des Staats zu einander stehen, begründet und begränzt sind. Das Volk ist nur insofern souverain, als es Mitglied des Staatsvereins ist; das Staatsoberhaupt, als es der summus imperans in diesem Staatsverein ist. Beide sind keine für sich bestehenden selbstständigen Wesen, vielmehr nur in-

sofern unabhängig, als sie Mitglieder des Staatsverbandes sind. Von der Wechselseitigkeit und Gegenseitigkeit in dem Verhältnisse, worin die Glieder einer Staatsgenossenschaft zu einander stehen, können sich die Regierer eben so wenig lossagen als die Regierten. Beide sind nur insofern etwas, als sie Theilnehmer dieses gegenseitigen Verhältnisses sind.

Trennt man das Volk vom Staate, demselben isolirt Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, mit einem Worte Souverainität beilegend, dann begründet man nichts als ein willkührliches Obligationsverhältniß zu der im Staate nothwendig waltenden höchsten Autorität, was nur zu leicht zur Anarchie führt. Reißt man das Staatsoberhaupt von dem gegenseitigen Verhältnisse los, worin es als Theilnehmer des Staatsverbandes zu diesem steht und isolirt dasselbe, indem man ihm eine von den übrigen Staatsgenossen unabhängige souveraine Selbstständigkeit zuschreibt: dann ruft man einen Zustand hervor, wo das bellum omnium contra omnes die Stelle des Rechts vertritt und die Existenz der obersten Autorität eben so fort und fort gefährdet erscheint, als bei der Volkssouverainität. Statt des so verschrieenen Hobbes'schen Leviathan hat man dann nur ein Haller'sches künstliches Staatsthier anderer Art.

Was heißt es aber, wenn man behauptet: der Staat allein, die Staatsgesellschaft, der Staatsver-

ein, Regierer und Regierte im Staatsverbande zur Einheit verknüpft sind souverain? Heißt das etwas anders als: die Staatsgenossenschaft ist es, der die Souverainität zusteht? und was ist es anders, wodurch jene Genossenschaft, abstrahirt von dem Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen, gebildet wird, als die Nation, das Volk als Inbegriff aller Glieder des Vereins? Die Volksgemeinde ist also der wahre Souverain und so kommt man immer wieder auf den Begriff der ursprünglichen Volkssouverainität zurück.

Von einem höhern sittlichen Standpunkte betrachtet, von dem auch Plato einst ausging, erscheint es freilich eigentlich als ein Widerspruch, wenn man sagt, das Volk könne die Souverainität übertragen. Eine solche Uebertragung könnte nämlich entweder bedingt oder unbedingt statt finden. Wäre das letztere der Fall, dann wäre sie eine Selbstentäußerung des Willens, also eben so sittlich unmöglich als wenn sich jemand einem Andern zum Sklaven hingeben wollte. Gesähe aber eine solche Uebertragung bedingt, dann wäre dies gar keine eigentliche Uebertragung der Souverainität, weil der Begriff der Souverainität dadurch vernichtet werden würde, wollte man sie als untergeordnet behandeln. Hätte das Volk z. B. die Souverainität einer physischen oder morali-

schen Person unter der Bedingung des rechtmäßigen Gebrauchs übertragen, dann könnte diese sagen: die letzte Entscheidung über diese Rechtmäßigkeit gehört wesentlich zu der übertragenen Souverainität; ihr habt euch also, indem ihr mir die Souverainität übertragen, zugleich aller Entscheidung in dieser Beziehung begeben. Die Widersprüche, in die man sich unvermeidlich verwickelt, wenn man eine bedingte Uebertragung der Souverainität von Seiten des Volks statt finden läßt, scheint Hobbes sehr wohl erkannt zu haben. Darum ließ er in der Vereinigung der Einzelnen zugleich die Unterwerfung unter den Willen des Fürsten, als einer physischen oder moralischen Person, geschehen, der Ansicht einer ursprünglich und ohne Vorbehalt übertragenen Gewalt huldigend und über die Art des Gebrauchs derselben dem Volke gar kein Urtheil gestattend. Aber er vermochte auf diese Weise auch nichts anderes zu Stande zu bringen als eine reine Despotie und Willkürherrschaft. Um eine solche Verirrung zu vermeiden, betrat Rousseau den entgegengesetzten Weg und wollte lediglich von einer bloß aufgetragenen, bedingungsweise übertragenen, delegirten Souverainität etwas wissen; aber um consequent zu seyn, überließ er sich ganz und gar einem andern Extrem und schuf nichts als eine reine Demokratie. Hobbes und Rousseau gingen so beide von der Idee der ursprünglichen Volkssouverai-

nität aus, gelangten aber zu ganz entgegengesetzten Resultaten, weil der eine eine unbedingte, der andere eine bedingte Uebertragung der Souverainität von Seiten des Volks voraussetzte. Merkwürdig ist, daß Haller diese Grundverschiedenheit in dem Ideen- gange beider gar nicht berücksichtigt und Hobbes eben so gut wie Rousseau als Republikaner, wor- unter er einen Demokraten versteht, bezeichnet, wäh- rend er eben so unrichtig als ungeschichtlich Hobbes für den eigentlichen Erfinder des Systems der de- legirten Gewalt ausgibt. (Restauration der Staatswiss. Bd I. S. 40.)

Man wird aus den Widersprüchen und Inkonse- quenzen, in welche man sich unvermeidlich verwickelt, man mag nun eine bedingte oder unbedingte Ueber- tragung der Souverainität von Seiten der Staats- gemeinde annehmen, nicht herauskommen — urtheilt da- her auch ein neuerer Staatsrechtslehrer — wenn man nicht von dem Gesichtspunkte ausgeht, die Volksg- gemeinde übertrage oder delegire eigentlich gar nicht die Souverainität, sondern alle öffentliche Gewalt im Staate höre nie auf, ihre Quelle in der Staatsgesell- schaft selber zu haben, so daß die Träger und In- haber der Staatsgewalt nur im Namen und als Re- präsentanten dieser selber fungiren. Dies war die An- sicht des Alterthums, daß von keiner von der freien Bürgergemeinde gesonderten und geschiedenen rechtmä- ß-

sigen Autorität im Staate etwas wußte. Das dies letztere zu bedeuten habe, lernten die Griechen erst seit Alexander, so wie die Römer seit August kennen.

Die Vorstellung von einer wirklich stattgehabten oder doch vorauszusetzenden Uebertragung oder Delegation der souverainen Gewalt von Seiten des Volks auf den zeitigen Inhaber derselben wird überflüssig und entbehrlich, indem man von der Grundansicht ausgeht, daß die wahre und eigentliche Quelle aller Hoheit und öffentlichen Gewalt oder Autorität außer oder über den im Staatsverbande angetroffenen Regierenden und Regierten liege und eben nichts anders sey als die Nation selber; daß keine sehende Staatsgewalt und keine erscheinende Hoheit die wirkliche und nachhaltige Staatsgewalt und Hoheit an und für sich selbst sey, sondern jede Staatsgewalt und alle Hoheit in der Wirklichkeit und Erscheinung, sie mag entspringen seyn, wie sie will, nur eine bloß repräsentative Staatsgewalt und Hoheit sey. Hiernach zeigen sich uns weder die Monarchen noch die Aristokraten und eben so wenig die Demokraten, die an der Spitze der Staaten stehen, noch auch die unter ihnen stehenden Regierten oder Beherrschten als die eigentlichen Souveraine, sondern im Allgemeinen die Einen so gut wie die Anderen nur als Repräsentanten der einzigen wahren und eigentlichen Sou-

verainität, welche in der Nation oder Nationalgemeinde ist. Alsdann erscheint die Souverainität eben so wenig als eine delegirte im gewöhnlichen Sinne denn als eine immanente, gewissen Individuen, Familien oder Korps inhärirende. Aber zu dieser Ansicht gelangt man nur, wenn man ganz und gar die Frage nach der rechtlichen Genesis der Staatsgewalt in der Zeit bei Seite stellt.

In der That kann man der Frage über den historischen Ursprung der souverainen Gewalt im Staate, ob die majestas realis der Staatsgesellschaft bedingt oder unbedingt ihre Machtvollkommenheit auf die majestas personalis übertragen habe, ganz überhoben bleiben, wenn man die Staatsgesellschaft selber, in der Eigenschaft einer juridischen oder moralischen Persönlichkeit, stets als den eigentlichen und wahren Souverain betrachtet, in welchem die majestas realis und personalis immerdar vereinigt bleiben, so daß die plenitudo potestatis in letzter Instanz jederzeit in der Staatsgesellschaft selbst zu suchen und zu finden ist. Auf diese Weise hat auch de Pradt den Begriff der Volksouverainität näher zu bestimmen gesucht.

Es kommt — sagt er — vor Allem hier darauf an, was man unter Volk und was man unter Souverainität versteht. Le peuple ne présente-t-il que les classes privées de lumières par défaut d'éducation et de fortune, manquant de tems pour s'in-

struire, vouées à des professions qui occupent les bras à l'exclusion de l'esprit, qui ont des droits égaux à la protection de la société avec tous les autres membres, mais qui ne peuvent avoir les mêmes droits à la diriger, parce qu'à défaut de lumières elles ne pourraient que la troubler? Or, la direction de la société est toute entière de régularité, ce qui exige la lumière et non pas d'irrégularité, ce qui ne pourrait manquer de provenir de l'ignorance de ces classes introduites dans le gouvernement des sociétés. Si c'est cela que vous entendez par le peuple, vous avez toute raison de ne pas éprouver de propension pour une pareille Souveraineté. Pour ma part je n'en ressens pas d'avantage, et l'on ne me verra jamais placer le trône dans les rues: je sais trop qui s'asseoirait dessus.

Mais entendez-vous la collection de tous les membres de l'association, celle de ses pouvoirs, et leur action exercée pour son plus grand avantage d'après les lois et par les agens qu'elle juge les plus propres à procurer cette utilité générale: c'est autre chose. Ici j'aperçois une idée aussi juste, aussi sociale que la première est dépourvue de raison et menaçante pour le corps de la société. Dans le premier cas on montre des aveugles et des destructeurs, et dans le second des guides et des

conservateurs. Cela est fort différent, comme l'en voit.

L'erreur provient de l'habitude contractée d'attacher au nom de peuple l'idée de la populace, et de ce qui n'est que propre à troubler la société; au lieu que, dans l'acceptation reçue entre tous les hommes raisonnables, la souveraineté du peuple n'est que celle de la société sur elle-même. Or, quel homme, à moins d'être insensé et d'abjurer la dignité de son propre être, pourra taxer d'erreur et de danger une question aussi simple que celle qui se borne à établir que les sociétés ont le droit de faire les lois qui doivent les régir. Eh! si ce n'est pas en elles qu'il se trouve, qui donc l'aura? Il sera donc en dehors de la société? car il n'y a pas de milieu, il doit se trouver en dedans ou bien en dehors d'elles. La société est la maison d'habitation, dont il semble bien naturel qu'en faisant les frais, les possesseurs aient le droit de régler la distribution; celle des pouvoirs sociaux correspond exactement à celle-là, et il n'est pas plus raisonnable de contester le second pouvoir que le premier.

Tout le bruit, tout le scandale suscité par le mot Souveraineté du peuple se serait évaporé, si l'on eut dit Souveraineté des sociétés. Alors eussent disparu tous les fantômes,

tous les spectres que l'on évoque toutes les fois que l'on profère ce nom détesté et maudit de la souveraineté du peuple. Pour éviter et prévenir tous les éclats, il ne fallait que s'entendre. Pour moi je n'ai jamais entendu et je n'entendrai par souveraineté du peuple jamais d'autre chose que Souveraineté des sociétés sur elles-mêmes.

Mit dem Staate, als einer unabhängigen selbstständigen Menschengesellschaft, die sich zu bestimmten Zwecken dauernd vereinigt hat, ist auch zugleich eine unabhängige selbstständige Macht gegeben, die nichts Höheres auf Erden über sich erkennt und mithin auch niemand außer ihr, sondern bloß sich Rechenschaft von ihren Handlungen schuldig, bloß ihrem eigenen Gewissen verantwortlich ist. Der Begriff des Staats schließt das Daseyn einer höchsten in ihm waltenden Macht in sich, welche die Souverainität des Staats vorstellt. Da die Staatsgesellschaft nur aus Menschen besteht, so kann die Uebung der ihr zukommenden Souverainität auch nur Menschen anvertraut werden. Man kann es für zweckmäßig halten, die volle und ungetheilte Uebung der souverainen Macht im Namen der ganzen Staatsgesellschaft Einem Menschen anzuvertrauen, oder man kann sie mehreren Menschen in die

Hände geben, oder die Gesamtheit der Staatsbürger kann sich die Uebung der Souverainität in letzter Instanz selbst vorbehalten. So erhalten wir Einherrschaft, Mehrherrschaft, Volksherrschaft. Immer aber wird auf diese Weise dem Inhaber der Souverainität eine Gewalt in die Hände gegeben werden, der keine andere Gewalt im Staate gleich kommt, folglich Uebermächtigkeit. In dem Begriffe einer übermächtigen Gewalt aber liegt es, daß diese physisch durch keine andere existirende Gewalt mit Erfolg gehindert werden kann, anders zu handeln, als sie ihrer Bestimmung nach handeln soll. Mit der Aufstellung einer souverainen Gewalt im Staate — urtheilt ein neuerer Forscher über diesen Gegenstand — gleichviel ob dieselbe von Einem oder von Mehrern oder von Allen gehandhabt wird, ist unvermeidlich die Möglichkeit gegeben, daß jene Gewalt ihre Uebermacht durch Willkühr mißbrauche und eben weil der Souverain die höchste Macht repräsentirt, kann es im Staate keine andere Macht geben, die gegen den Mißbrauch der Uebung der Souverainität schütze: denn um dies zu vermögen, müßte die schützende Macht eine höhere seyn als die souveraine, was ein Widerspruch ist. Hieraus folgt, daß es durch keine Staatseinrichtung, durch keinen Verfassungsorganismus zu bewirken möglich ist, daß eine vollkommene Garantie erschaffen werde, der mit der souverainen Gewalt be-

kleidete Regent werde stets und unter allen Umständen den zweckmäßigen Gebrauch von seiner Macht machen, stets die Vernunft und das Recht bei seinen Handlungen zu Führern haben.

Die Erfahrung lehrt auch zur Genüge — bemerkt ein Publizist unserer Tage — daß unter allen Staatsformen der Souverain vielfältig seine Uebermacht mißbraucht hat, sich häufig Vernunftwidrigkeit hat zu Schulden kommen lassen, statt vernunftgemäß zu verfahren, oft bloße Willkühr an die Stelle des Rechts gesetzt hat. Die Geschichte der Republiken ist eben so reich an Beispielen von Mißbräuchen und Verirrungen der Volkssouverainität, als die Geschichte der Monarchien reich ist an Beispielen von Mißbräuchen und Verirrungen der individuellen Souverainität. Vom Volke als übermächtigem Souverain in Demokratien sind uns ebensowohl schamlose Uebertretungen alles Rechts bekannt, als aristokratische Körperschaften und Fürsten das Privilegium der Souverainität, ungestraft Unrecht zu thun, in Aristokratien und Monarchien oft ohne Scheu gelibt haben.

Je mehr man die Geschichte der verschiedenen Staatsverfassungen studirt, und über das, was durch Staatsformen geleistet und bewirkt werden kann, nachdenkt, desto mehr wird man zu dem Resultat gelangen, daß die Mittel, den Souverain im Staate, von

welcher Form dieser auch seyn mag, in den Schranken der Vernunftmäßigkeit zu halten, weit weniger physischer als moralischer Art seyn müssen. Kultur und Sittlichkeit werden immer über den Gebrauch, den der Souverain in jedem Staate von seiner faktischen Uebermacht macht, entscheiden und seine Handlungsweise bestimmen. Ein mit der souverainen Gewalt bekleideter Einherrscher in einer Monarchie wird, befindet er sich auf einer gewissen Stufe der Bildung und Sittlichkeit, weniger Mißbrauch der Souverainität befürchten lassen, als ein rohes sittenloses Volk, das im Besitze der höchsten Staatsgewalt ist, eben so wie von einem aristokratischen Souverain, dem ein hoher Grad von Bildung und Sittlichkeit inwohnt, sich mit Grunde ein richtiger Gebrauch der obersten Gewalt erwarten läßt, als von einem unwissenden, ungebildeten, unsittlichen demokratischen Souverain. Förderung der Kultur und mit ihr der Herrschaft der Vernunft, Moralität und Religiosität wird mithin immer der sicherste Weg seyn, ja in vieler Hinsicht der einzige, um die Uebermacht des Souverains im Staate unschädlich zu machen und ihr eine der Staatsgesellschaft wohlthätige Richtung zu verleihen. Verschmäht man diesen Weg und hofft, bloß durch Künstelei im Staatsorganismus schon die nämliche Wirkung hervorzubringen, dann wird man sich

erwäg täuschen, wie man sich schon oft in dieser Beziehung getäuscht hat.

Um die Quelle der höchsten Gewalt oder sogenannten Souverainität, mit einem Worte eine souveraine Nation zu seyn — schreibt Karl Vollgast (im III. Bande seiner Systeme der praktischen Politik im Abenblande. 1828. S. 192) — muß man erst sittlich ein Staatsvolf, eine moralische Person seyn und einen sittlichen Willen haben. Die sittliche Staatsfähigkeit ist es alsdann, welche souverain macht. Der Begriff der Volkssouverainität läßt sich nach ihm daher auch nur in solchen Staatsvereinen verwirklichen, die sich auf einer hohen Stufe sittlicher Bildung befinden; im entgegen gesetzten Falle müssen die Nationen sich, schon ihres eignen Besten wegen, nach bestimmten Herren umsehen, die sie dann auch bald bekommen, wo dann freilich die eigne Selbstherrlichkeit verlöten geht. Ist die Staatsgesellschaft sittlich gebildet, dann wird die Sittlichkeit gewisse Gränzen vorschreiben, innerhalb deren ihre Souverainität sich bewegt. Daß die Machtvollkommenheit des Gesamtvereins in diesem Sinne nicht unbeschränkt sey, sondern vielmehr sittliche Schranken habe, hat Benjamin Constant vortreflich dargethan. Hören

mir, wie es sich in dieser Beziehung äußert.

Lorsqu'on reconnaît le principe de la souveraineté du peuple, c'est à dire, la suprématie de la volonté générale sur toute volonté particulière, il est nécessaire de bien concevoir la nature de ce principe et d'en bien déterminer l'étendue. Sans une définition exacte et précise le triomphe de la théorie pourrait devenir une calamité dans l'application. La reconnaissance abstraite de la souveraineté du peuple n'augmente en rien la somme de liberté des individus; et si l'on attribue à cette souveraineté une latitude qu'elle ne doit pas avoir, la liberté peut être perdue malgré ce principe, ou même par ce principe. Lorsqu'on établit que la souveraineté du peuple est illimitée, on crée et l'on jette au hasard dans la société humaine un degré de pouvoir trop grand par lui-même, et qui est un mal, en quelques mains qu'on la place. Confiez-le à un seul, à plusieurs, à tous, vous le trouverez également un mal. Vous vous en prendrez aux dépositaires de ce pouvoir, et suivant les circonstances, vous accuserez tour à tour la monarchie, l'aristocratie, la démocratie, les gouvernemens mixtes, le système représenta-

tif. Vous aurez tort : c'est le degré de force, et non les dépositaires de cette force qu'il faut accuser. C'est contre l'arme et non contre le bras qu'il faut sévir. Il y a des masses trop pesantes pour la main des hommes. L'erreur de ceux qui, de bonne foi dans leur amour de la liberté, ont accordé à la souveraineté du peuple un pouvoir sans bornes, vient de la manière dont se sont formées leurs idées en politique. Ils ont vu dans l'histoire un petit nombre d'hommes, ou même un seul, en possession d'un pouvoir immense qui faisait beaucoup de mal; mais leur courroux s'est dirigé contre les possesseurs du pouvoir et non contre le pouvoir même. Au lieu de le détruire, ils n'ont songé qu'à le déplacer. C'était un fléau, ils l'ont considéré comme une conquête. Ils en ont doté la société entière. Il a passé forcé-ment d'elle à la majorité, de la majorité entre les mains de quelques hommes, souvent dans une seule main: il a fait tout autant de mal qu'au-paravant, et les exemples, les objections, les argumens et les faits se sont multipliés contre toutes les institutions politiques.

Dans une société fondée sur la souveraineté du peuple, il est certain qu'il n'appartient à aucun individu, à aucune classe, de soumettre le reste à sa volonté particulière; mais il est faux que la

société toute entière possède sur ses membres une souveraineté sans bornes. L'universalité des citoyens est le souverain, dans ce sens, que nul individu, nulle fraction, nulle association partielle ne peut s'arroger la souveraineté, si elle ne lui a pas été déléguée. Mais il ne s'ensuit pas que l'universalité des citoyens, ou ceux qui par elle sont investis de la souveraineté, puissent disposer souverainement de l'existence des individus. Il y a au contraire une partie de l'existence humaine qui, de nécessité, reste individuelle et indépendante, et qui est de droit hors de toute compétence sociale. La souveraineté n'existe que d'une manière limitée et relative. Au point où commence l'indépendance de l'existence individuelle, s'arrête la juridiction de cette souveraineté. Si la société franchit cette ligne, elle se rend aussi coupable que le despote qui n'a pour titre que le glaive exterminateur; la société ne peut excéder sa compétence sans être usurpatrice, la majorité sans être factieuse. L'assentiment de la majorité ne suffit nullement dans tous les cas pour légitimer ses actes: il en existe que rien ne peut sanctionner; lorsqu'une autorité quelconque commet des actes pareils, il importe peu de quelle source elle se dise émanée, il importe peu qu'elle se nomme individu ou nation; elle serait la nation entière, moins le

citoyen qu'elle opprime, qu'elle n'en serait pas plus légitimé. (C. Collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif, par Benj. Constant. Vol. I. Paris, 1818. C. 173 u. f.)

III.

**Beseitigung von mancherlei Gründen,
welche von den Gegnern geltend ge-
macht worden.**

Die Lehre von der Volkssouverainität ist eigentlich im Grunde eine und dieselbe mit der von dem Gesellschaftsvertrage. Denn beide gehen von dem Gesichtspunkte aus, die Gesamtheit der in der bürgerlichen Gesellschaft zu einem Ganzen vereinigten Menschen oder Familien als die Urquelle und als den Ugrund aller öffentlichen Macht zu betrachten. Natürlich kann daher auch bei denen, welche dem Staate einen übernatürlichen Ursprung beilegen, dem menschlichen Willen keine Stimme bei seiner Stiftung einräumen, den Staat vielmehr als eine unmittelbare Schöpfung Gottes oder der Natur gelten lassen wollen — eine Ansicht, worin seltsam genug Schriftsteller, deren Lehren sonst nichts mit einander gemein haben, wie die politischen Absolutisten und die Naturphilosophen unserer Zeit, übereinstimmen — eben so wenig von einer ursprünglichen Souverainität des Volks, der Volksgemeinde oder Staatsgesellschaft, als von einem Sozialvertrage als Grundlage des politischen Vereins, die Rede seyn. Gemeiniglich sehen wir darum auch, daß diejenigen, welche von einer Volkssouverainität nichts wissen wollen, zu gleicher Zeit die Annahme eines

Staatsvertrags verwerflich finden. So Haller, Trummer, Thilo u. A. Indessen stößt man ebenfalls auf Staatsgelehrte, welche die Lehre von der Volkssouverainität für ganz unhaltbar ausgeben, während sie es doch unbedenklich finden, einen Gesellschaftsvertrag dem Staate zur Basis zu geben. So unter andern früher schon Schmalz, und noch neuerdings Bötz, Jordan und A. Die Mißverständnisse und Mißdeutungen, denen der Begriff der Volkssouverainität unterworfen ist und die Mißbräuche und Ausschweifungen, zu denen er insbesondere bei der französischen Revolution Veranlassung gegeben hat, haben ohne Zweifel viel dazu beigetragen, die Lehre von einer dem Volke zuzueignenden Souverainität in Europa in einem ungünstigen Lichte zu betrachten und viele europäische Natur- und Staatsrechtslehrer zu bewegen, sie wo möglich aus dem Staatsrechte ganz zu entfernen. Sie fanden sie zumal mit dem monarchischen Principe, dessen Herrschaft gesichert werden sollte, minder verträglich als die Lehre von einem dem Staate ursprünglich zum Grunde liegenden Vertrage, den sie auf mancherlei Weise mit dem monarchischen Systeme in Einklang zu setzen versuchten. Um consequent zu verfahren, würden sie indessen die eine Lehre eben so wie die andere zu verwerfen gehabt haben.

Diejenigen Staatsgelehrten, die im philosophischen Staatsrechte die rechtliche Entstehung der Staatsge-

walt aus einem Gesellschaftsvertrage deduziren, gleichwohl aber von einer ursprünglichen Souverainität des Volks nichts hören mögen, wissen in der That eigentlich nicht, was sie wollen, oder begehen, ohne es zu merken, eine Inkonssequenz. Die Möglichkeit der Abschließung eines solchen Vertrags setzt nämlich doch wohl immer bereits das Vorhandenseyn eines denselben schließenden Volks voraus, so daß dieses jedenfalls eher da ist als der Vertrag. Man hat dies eingesehen und darum das Volk schon vermöge eines Vereinigungsvertrags zu einem Ganzen verbunden angenommen, bevor es zur Bildung einer Staatsgewalt durch einen anderweitigen Vertrag — den Unterwerfungsvertrag — schreite. Dieser Unterwerfungsvertrag soll nun darin bestehen, daß sich das vereinte Volk einer physischen oder juridischen Person, der es die öffentliche Gewalt überträgt, unterwirft. Allein die Gewalt, die auf den künftigen Inhaber der Staatsgewalt übertragen wird, muß doch wohl bereits in dem übertragenden Volksvereine existirt haben oder dieser letztere wenigstens die Quelle derselben seyn. Man betrachte nur, wie in jeder freien menschlichen Gesellschaft eine Autorität zur Leitung oder Direktion der allgemeinen Angelegenheiten, eine Gesellschaftsgewalt konstituiert und ins Leben gerufen wird. Sämmtliche Mitglieder wählen Einen oder Mehrere, gemeiniglich aus ihrer Mitte, dessen oder deren Händen sie die

Geschäfte, welche ihren Verein betreffen, anvertrauen. So entstehen Vorsteher, Präses, Direktoren, oder wie man sonst die Personen nennen mag, die ausersehen werden, für die Erreichung des Gesellschaftszwecks Sorge zu tragen. Wer anders ist es als die Gesamtheit der Gesellschaftsglieder, von der sie alle ihre Macht bekommen, von der sie ihnen zufließt? Ebenso ist es in der Staatsgesellschaft bei der Konstituierung einer Staatsgewalt. Derjenige oder Diejenigen, welche mit der Souverainität bekleidet werden, müssen nothwendig die Souverainität der Volksgemeinde anerkennen; denn ohne diese wäre jene gar nicht einmal möglich, wenigstens nicht rechtlicher Weise zu erlangen gewesen. Wer sich ohne oder gegen den Willen einer Gesellschaft in dieser eine Gewalt annahm, ist nichts weiter als ein Usurpator.

Sa die strengen Legitimisten, welche das Prinzip der Volkssouverainität an sich bestreiten, verfahren schon darin ungemein inkonsequent, daß sie nicht nur überhaupt Konstitutionen gestatten, sondern auch den Fürsten das Recht einräumen, ihren Völkern Verfassungen zu geben. Denn ist diesen ihre Gewalt von anderer Hand oder wohl gar von Gott selber verliehen worden: wer erlaubt ihnen alsdann dieselbe durch einen Vertrag mit ihren Unterthanen zu beschränken? Von solchen Verfassungen, die nicht oktroyirt, sondern auf dem Wege der Unterhandlung

zwischen Fürsten und Volksvertretern zu Stande gebracht werden, wollen wir nicht einmal reden.

Die royalistischen Ultra's unserer Tage, denen das Wort Volkssouverainität ein so großer Stein des Anstoßes ist, haben die ganze Lehre von derselben als gottlos, irreligiös und atheistisch bezeichnet und auf alle Weise zu verschreien gesucht. Doch sie sind unter andern schon von dem berühmten vormaligen Erzbischoffe von Mecheln gehörig abgefertigt worden.

Venons à la Souveraineté du peuple et voyons si ce nom maudit, si ce dogme, qui a été qualifié d'athée, mérite toutes les imprécations dont on le charge, et s'il est fait pour exciter toutes les alarmes vraies ou feintes dont nous sommes témoins — schrieb de Pradt im J. 1822 (S. dessen l'Europe et l'Amérique en 1824. P. I. S. 153 u. f.). — Quant à la qualification de dogme athée, je dois beaucoup de fatigue d'esprit à celui qui a révélé cet attribut encore inconnu dans cette Souveraineté; car je n'ai jamais pu parvenir à découvrir le sens de ces paroles. Que le peuple soit ou ne soit pas le souverain des associations qu'il forme, que fait cela à l'existence de la Divinité? Quelle relation y

est-il entre ces deux choses? Les hommes qui se mêlent de répandre des doctrines devraient bien apprendre à faire les distinctions que la nature des choses comporte; il faut que les choses du ciel soient réglées uniquement par l'ordre divin, et celles de la terre par l'ordre humain, c'est à dire social, puisque l'homme est l'être social. Chaque chose doit être mise à sa place. In der That hat die Lehre von der Volkssouveränität so wenig etwas mit dem Himmel und der Gotttheit zu thun, als die entgegengesetzte Lehre von der Legitimität, oder dem Erbfürstenrechte.

Manche wollen die Lehre von der Volkssouveränität schon darum aus dem philosophischen Staatsrechte ganz gestrichen wissen, weil dieselbe, ihrer Meynung nach, gar kein praktisches Interesse habe, wohl aber praktische Nachtheile erzeugen könne. Allerdings wäre es zu wünschen, daß die Völker nie in den Fall kämen, sich daran zu erinnern, daß in ihnen die Macht der Staatsgewalt ruhe; aber eben so sehr möchte man auf der andern Seite wünschen, daß den Fürsten stets der Gedanke gegenwärtig sey, daß das Volk die Quelle aller ihrer Macht sey. Da aber weder das eine noch das andere immer der Fall ist; so kann man nicht sagen, daß

die fragliche Lehre der praktischen Wichtigkeit erman-
gele. Ganz anders wird ein Machthaber sich oft beneh-
men, der nie vergißt, daß er dem Volke seine Hoheit
verdankt, als ein solcher, der aus göttlichem oder ir-
gend einem eigenen Rechte zu herrschen befugt zu seyn
glaubt. Und ganz anders wird die Denkart eines
Volkes seyn, das sich als moralische Persönlichkeit
dem Regenten gegenüberstehend betrachtet, als die ei-
nes andern, das sich mehr oder weniger als Eigen-
thum eines Oberherrn oder einer gewissen Familie
ansieht. Alles dieses wird auch durch die Erfahrung
zur Genüge bestätigt.

Die Vertheidiger der Lehre, daß die Souveraini-
tät nicht ursprünglich dem Volke inwohne, haben sich
bisweilen auf die bekannte aristotelische Ansicht
von dem Vorhergehen des Staats vor den Bürgern
berufen. Aber sehr richtig findet Welcker in dieser
nur eine schroff ausgedrückte Behauptung, die auf
Einseitigkeit der Darstellung beruht, indem ja Ari-
stoteles selbst überall die Freiheit als Grundbedin-
gung des Staats anerkennt. (Polit. I, 1, 5—7;
III, 1, 7—9; IV, 2, 10, 11; VI, 12, 13; VII,
2, so wie Ethic. V, 8 und VIII, 12.) Eben so
wie zur Bildung eines physischen Organismus die all-
gemeine erregende, die zeugende Kraft, der von ihr

befruchtete, selbstständige Lebenskeim und dessen Sitz und Ernährung im Mutterleibe nothwendig sind, bedarf die Staatsgewalt zu ihrer Entstehung und Bildung eines schon vorhandenen Volkskörpers.

Anderer haben den Grundsatz der Volkssouverainität schon darum nicht billigen wollen, weil der Souverain schon nach seinem Begriffe keiner andern höchsten Macht unterworfen seyn könne, indem er sonst nicht die höchste Macht wäre; es aber minder gefährlich sey, die Souverainität in die Hände eines Einzigen als in die einer Mehrheit oder gar der Allheit des Volks zu legen. Im erstern Falle, sagen sie, ist mehr Hoffnung vorhanden, daß der Souverain, der nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist, Gott scheue und sein Gewissen zu Rathe ziehe. Wenn die Souverainität auf dem *mobile caput* des Volks sitzt, dann hat eigentlich niemand etwas zu scheuen. Anders ist es, wenn sie auf dem Haupte eines Fürsten ruht, dessen Ehre und Nachruhm allein von seiner Pflichterfüllung gegen das Volk abhängt, an dessen Person die Augen des ganzen Volks haften und den allgemein die höchste Verachtung trifft, wenn er sich des Vertrauens des Volks unwerth macht. Während der individuelle Souverain die Wichtigkeit der Stimme seines Volks nicht verkennen darf und nicht

gleichgültig gegen das Urtheil der Mit- und Nachwelt seyn wird, ist das Interesse eines Kollektivsouverains, einer souverainen Volksversammlung an dem öffentlichen Urtheile über ihr Thun dagegen allemal nur schwach.

Diese Gründe, die Souverainität eines einzigen Menschen der eines ganzen Volks vorzuziehen und lieber die souveraine Macht in der Hand einer physischen Person — des Fürsten — als in der einer moralischen Person — der Gesamtheit der Staatsbürgerschaft — erblicken zu wollen, zeigen sich gleichwohl bei näherer Prüfung von wenigem Gewicht, zumal wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht. Denn diese lehrt uns, daß ein Machtmensch, der sich niemand auf Erden verantwortlich erkennt, selten geneigt ist, eine Verantwortlichkeit im Himmel zu beachten, es müßte denn seyn, daß er durch Bigotterie dazu hingetrieben würde. Eben so wenig entspricht es der Erfahrung, daß Fürsten als Souveraine in der Regel vielen Werth auf die öffentliche Meynung ihres Volks legen, es müßte denn seyn, daß ihnen persönlich aus der gar zu großen Mißachtung derselben Gefahr drohete. Diejenigen, die das Urtheil der Mit- und Nachwelt bei ihren Handlungen in Betracht zogen, waren schon nicht gemeine Fürsten.

Die Souverainität kann von einem Einzigen, der sich im Besiz derselben befindet, eben so mißbraucht

werden als von der Gesamtheit. Die ganze Geschichte, die ältere, wie die neuere, ist voll von That-
sachen, welche den stattgehabten Mißbrauch der Für-
stengewalt bekräftigen. Alles kommt darauf an, daß
der Souverain bei der Aeußerung und Uebung der
höchsten Gewalt im Staate in den gesetzlichen Schran-
ken bleibe. Ist dies nicht der Fall, dann wird die
souveraine Macht mißbraucht worden und zur Ver-
fehrtheit führen, gleichviel ob sie bei dem Regenten
oder bei der Staatsgesellschaft ist. Und in diesem
Stück läßt sich durch eine gute Staatsverfassung, wenn
sie zugleich im Geiste und im Charakter der Nation
eine feste Stütze hat, nicht wenig ausrichten. Ist der
Souverain bei allen seinen Souverainitätsäußerungen
an gesetzliche Formen gebunden, die unverdrücklich auf-
recht erhalten werden, dann kann er von seiner höch-
sten Macht auch immer nur verfassungsmäßigen Ge-
brauch machen. Nur in der absoluten Demokratie
sind wie in der absoluten Despotie Garantien gegen
den Mißbrauch der Souverainität unmöglich und dar-
um unausführbar. Hängt eine Nation mit Liebe und
Treue an ihrer Verfassung, dann wird sie auch die
durch dieselbe festgestellten Formen gewissenhaft beob-
achten und ist durch weise Einrichtungen dafür ge-
sorgt, daß immer nur der vernünftige Allgemeinwille
zum Vorschein komme, dann wird von einer Souve-
rainität, die in der Volksgemeinde ruht, weit weniger

Mißbrauch zu besorgen seyn, als von einer solchen, die sich bei einem einzelnen Menschen befindet.

Manche geben zu, daß der Haupthebel des alten Staatsrechts: »Wir von Gottes Gnaden« als antiquirt anzusehen sey, nur glauben sie, daß der Grundsatz der Volkssouverainität, besonders in seiner vagen Nacktheit, den Dienst nicht thue, jenen entgegengesetzten Grundsatz des frühern Staatsrechts vollkommen zu ersetzen, schon darum nicht, weil beide Prinzipien, das eine als ein materielles, das andere als ein formelles, nicht geeignet erscheinen, um einander substituirt zu werden. Sie sind daher geneigt, beide für Extreme gelten zu lassen, wovon das eine mit seinen altgothischen Schnörkeln den auffallenden Mangel an rationaler Kraft nicht verbergen könne, das andere aber nur zu leicht zu phantastischen Träumen und lustigen Ideensprüngen führe.

Hase in der Schrift: Sachsen und seine Hoffnungen (1830. S. 53) meynt, »jedemfalls sey der Ausdruck von Gottes Gnaden richtiger und minder gefährlich als der: von des Volkes Gnaden; da ja bei dem letztern jeder Narr oder Verbrecher sich einbilden könnte, seine Gnade auch zurücknehmen zu können.« Indessen ist hier auch — wie ein geistreicher Beurtheiler bemerkt — das Prinzip

der Volkssouverainität etwas zu schroff ausgedrückt. Dadurch nämlich, daß dasselbe zur Basis einer bestehenden Staatsordnung angenommen ist, wird noch keineswegs der Einzelne berechtigt, nach Lust und Belieben der Regierung den Gehorsam aufzukündigen und die Fahne der Empörung aufzupflanzen; noch weniger wird dadurch der Regent, der eine gesetzliche Gewalt übt, ein Spielball in den Händen der Einzelnen. Ueberdies werden doch solcher Narren und Verbrecher — es müßte denn seyn in Zeiten der Revolution, die ja aber schon Verleugnung des göttlichen Rechts ist — immer nur sehr wenige seyn, die leicht zur Vernunft gebracht und durch Einsperrung unschädlich gemacht werden können. Schwerer ist es dagegen, Schaden und Gefahr abzuwenden, wenn gekrönte Häupter, wie die Stuarts oder Bourbons, leicht verführt durch den Besitz der Macht, das göttliche Recht falsch verstehen. Sind denn die furchtbarsten Revolutionen nicht eben da ausgebrochen, wo die Lehre vom göttlichen Rechte galt und also das Unheil nicht verhüten konnte?

In dem bestehenden wirklichen Staate gebührt allerdings dem Volke, dem Regenten gegenüber, keine Souverainität, es müßte denn seyn, daß die Staatsverfassung eine rein demokratische wäre. Des-

halb haben auch manche Staatsgelehrten, wie z. B. Klüber (Oeffentliches Recht § 1 Not. b und § 215 Not. d), in staatsrechtlicher Hinsicht keine Souverainität des Volks zugeben wollen. Denn will man sich auch, sagen sie, darunter die ursprüngliche Machtvollkommenheit des Volks denken, aus welcher die höchste Gewalt mittelst Uebertragung ausgeschlossen: so würde sie doch mit der Errichtung des Staats aufhören. Mit der geschehenen Uebertragung müßte sie nämlich nothwendig ein Ende nehmen, also im errichteten Staate nicht mehr vorkommen. Aber es wird hier vorausgesetzt, daß die Uebertragung ganz unbedingt und unbeschränkt, so wie zugleich für immer oder auf ewige Zeiten geschehe, was von den Vertheidigern der Volksouverainität, unter Andern namentlich von Sieyès, gerade geleugnet wird.

Le peuple souverain! ces mots impliquent contradiction — urtheilt der Abbe' Sabatier in seinen Noten zu dem von ihm herausgegebenen véritable esprit de J. J. Rousseau (T. II. 1804. S. 306). Véritablement pour croire à la Souveraineté du peuple, il faut être étranger à toutes les idées de sociabilité, il faut ignorer que l'état social est un état artificiel, une renonciation à l'état

de la nature, la substitution de la raison à l'instinct, du devoir à l'appétit, le sacrifice des forces physiques à l'intelligence, à la sagesse ou aux forces morales. Or il est dans la nature de ce naturel ordre des choses, que le grand nombre soit subordonné au petit; que la construction de l'édifice social soit dirigée par un architecte, et non par les ouvriers et les manoeuvres; que la conduite du vaisseau de l'état soit confiée à un pilote et non aux matelots et au reste de l'équipage; qu'en un mot les membres qui composent le corps politique, soient comme ceux du corps humain, gouverné par un chef. Aber was wird durch dieses Raisonnement dargethan? Nicht daß die Souverainität dem Volke nicht imohne, sondern daß es der Vortheil des Volks selbst erfordere, die Souverainität nicht selbst zu üben, sondern sie auf eine physische oder juristische Person zu übertragen, um sie in seinem Namen oder an seiner Stelle zu handhaben, oder, was dasselbe sagt, daß die rein demokratische Beherrschungsform nicht für große Gesellschaftskörper paßt und daher in Staaten von einigem beträchtlichen Umfange und zahlreicher Bevölkerung unausführbar ist. Das aber, gibt ja Rousseau selbst zu, indem er am Schluß seines Contrat social bemerkt: qu'il n'y a jamais eu et qu'il n'y aura jamais de véritable Démocratie, c'est à dire, de peuple souverain, et s'il pouvait y

en avoir, ce ne serait que dans un petit et très petit état, dont tous les concitoyens se connoitraient entre eux.

Ancillon (über Souverainität. Berlin 1815. S. 11) behauptet, daß, so lange keine souveraine Gewalt existirt, es auch keine politische Verbindung, keinen Staat gibt, vielmehr alsdann nur eine größere oder mindere Zahl neben einander im Raum und in der Zeit da seyender Individuen existirt, eine Menge einzelner Willen sind, von welchen keiner dem andern zur Norm dient, noch die Befugniß hat, die anderen zu verpflichten oder zur Befolgung seines Willens zu zwingen. Zum Wesen eines jeden politischen Vereins gehört es allerdings, daß eine Souverainität, ein allgemeiner Wille erschaffen wird. Allein Ancillon verwechselte den Begriff eines Staats mit dem eines Volks, wenn er zugleich den Satz aufstellt: Nur insofern ein solcher (allgemeiner) Wille, der verbindend, gebietend, verbietend, es mag nun so oder so beschaffen seyn, existirt, entsteht aus einer Sammlung von Individuen eine Gesamtheit, ein Volk, ein Staat. Hiernach würde erst dann, wenn der Souverain unter dieser oder jener Form ins Leben getreten, das Daseyn des Volks anheben und so lange dieses nicht der Fall wäre, gar kein Volk existiren.

stiren. Dies hieße — bemerkt ein neuerer Staatsphilosoph — aus beschränkten Verhältnißerscheinungen der Gesellschaft die Nation und ihre Souverainität herleiten. Schon die Erfahrung aber widerspricht dieser Ansicht, indem sie uns Völkerschaften nachweist, die durchaus ohne eine Spur von Staatsverband leben, ein Zustand, der nicht selten in der Kindheitsperiode der Nationen angetroffen wird. Denn das gesellige, bloß friedliche Nebeneinanderleben von Individuen und Familien ist noch kein Staat. Statt die wirkliche höchste Macht nur als Repräsentanten des allgemeinen Willens zu betrachten, nimmt Ancillon sie für eine Macht, die diesen Willen erst erschafft. Sie kann aber nur als Mittel betrachtet werden, den allgemeinen Willen in dem Verein zum Vorschein zu bringen, ursprünglich aber ist und bleibt immer der Verein selber oder das denselben konstituierende Volk die Quelle des allgemeinen Willens, den der in der Wirklichkeit aufgestellte sichtbare Souverain geltend machen soll.

Daß es ganz und gar nicht unumgänglich nothwendig sey, daß die beiden Gegensätze — Herrscher und Beherrschte, Regent und Regierte — bereits vorhanden seyen, um die Souverainität und mit ihr einen allgemeinen Willen ins Daseyn und ins Leben zu rufen, zeigt überdies schon die demokratische Staatsordnung, in der das Volk die Regierenden und die

Regierten zugleich sind. Selbst im monarchischen Staate springt es bei jedem Interregnum nach dem Ableben des Fürsten in die Augen, daß das Volk sehr wohl seyn könne ohne einen bestimmten Träger oder Inhaber der Souverainität, während kein fürstlicher Souverain denkbar ist ohne ein Volk. Dieses ist immer das Ursprüngliche und die Staatsgewalt ein später in der Zeit Entstehendes oder Entstandenes.

Nach Ancillon entsteht und besteht selbst im konkreten Staate Souverainität völlig unabhängig von und vor aller Freiheit und freiem Zusammenwirken der Bürger, aus bloßem Naturgesetz; sie ist, gleich dem Recht und der Sprache, naturnothwendig gegeben und von selbst sich machend. Bekanntlich haben auch andere Staatsgelehrte in neuerer Zeit — unter Andern Hugo eben so wie Savigny — eine ähnliche Ansicht vertheidigt. In den Resultaten kommen sie alle mit dem Systeme jener kirchlichen Politiker — Bonald, de Maistre, de la Mennais u. — überein, die die Souverainität aus übernatürlicher, göttlicher Mittheilung und Anordnung deduziren. Sie alle dichten oder träumen, der Herrscher wachse so ganz von selbst, mit Stiefeln und Sporn, mit Krone und Szepter, hervor aus der Natur oder der göttlichen Gnade, seinerseits (als la cause) beliebig und als fortdauernd von seiner Willkühr abhängig, die

passive willenlose Heerde der Bürger (les effets) und den Staat mit sammt dem Grundgesetze erschaffend. (Vergl. K. Th. Welcker's System der Rechts- Staats- und Gesetzgebungslehre. Bd 1. Stuttg. 1829. S. 188.) Aber sie alle lassen ganz und gar die irdischen Bedingungen für die Entstehung eines Staatsverbandes außer Acht und setzen sich über alle Rechts- und Freiheitsformen hinaus, bloß um ein Gespenst der Phantasie als ein Wesen in der Wirklichkeit zur Erscheinung zu bringen.

Nach der Ancillon'schen Theorie schafft der Souverain das Volk und den Staat, gerade wie der Vater die Familie, die überhaupt vom Staate nur durch die längere Dauer verschieden ist. Die in der Erscheinung auftretende souveraine Gewalt ist hier die einzige Einigung, ja das Grundprinzip und die Quelle des Daseyns, das eigentliche Wesen des bürgerlichen Vereins selbst, das Grundgesetz desselben, bestimmend, was allgemeiner Wille seyn soll und mit der Befugniß, ihren Willen (als einen fremden) als die allein rechtmäßige Vernunft zur Norm aller andern Willen zu erheben, die ihn, wie die Kinder den väterlichen, befolgen müssen, auch wenn er in einzelnen Fällen nicht vernünftig ist oder scheint. Nach Ancillon soll es unsinnig seyn, sich die Souverainität als dem Volke inwohnend zu denken; aber kann man sie sich bei der Einheit des Organismus und den Zentral-

organen für seine Hauptfunktionen anders denken? Gleichwohl sieht Ancillon den Staat allerdings als Organismus an und die Despotie ist ihm eben wegen des Mangels an einem solchen Organismus gar kein Staat. Aber gerade in der Despotie geschieht es, daß, wie bei der Sklavenherde, der Sklavenherr mit seinem geschlossenen Einzelwillen äußerlich zu derselben hinzukommt und ihr seinen Willen als einen fremden mechanisch aufzwingt.

Man könnte an Ancillon die Frage richten: woher denn der Begriff der Souverainität stamme, wenn er beim Begriffe des Staats vorausgesetzt werde? Setzt nicht vielmehr eben der Begriff der Souverainität den des Staats voraus? Denn nur im Staate kann die Rede von Souverainität seyn; außerhalb desselben ist sie ein Unding. Im Staate aber ist die Souverainität der Inbegriff der gesamten intelligiblen und physischen Macht des Staatsvereins. (Vergl. *Hermes* Bd V S. 356.) Ancillon macht einen saltus in concludendo und geht offenbar von einer nicht begründeten Prämisse aus. Der Doppelsinn, den die Begriffe Souverain und souveraine Gewalt in neuern Zeiten bekommen haben, scheint nicht ohne Einfluß auf Ancillon's Ansicht von der Souverainität im Staate gewesen zu seyn. Bezeichnet man damit — wird von einem Rezens. im *Hermes* (Bd VIII. S. 64) bemerkt — die Summe aller Gewalt

im Staate, gleichviel durch welche Organe sie geübt wird, dann kann sie freilich keine andern Schranken haben, als gewisse natürliche, vermöge deren nur das Innere des Menschen, Gedanke, Glaube und sittliches Gefühl, ihrer Herrschaft entgegen ist. Allein wenn man dieser Idee der Staatsgewalt nun den Begriff eines Souverains unterschiebt und die Souverainität als den Inbegriff der Befugnisse der Regierung betrachtet, dann verwechselt man den Theil mit dem Ganzen. Die souveraine Gewalt ist gleichbedeutend mit dem Gesamtwillen, die Regierung aber ist oft nur Eins der politischen Organe, durch welche zusammen der Gesamtwille ausgesprochen wird. Auch die Regierungsgewalt ist, als ein Theil der Staatsgewalt, keiner andern höhern Gewalt untergeordnet; allein beide Begriffe: höchste Gewalt und unbeschränkte Gewalt, sind von einander sehr zu unterscheiden.

Karl Ludwig v. Haller gibt in *f. Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-gefelligen Zustandes, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt* (1ster Bd. Winterthur, 1816) die Lehre von der Volkssouverainität und die damit genau zusammenhängende Lehre von dem bür-

gerlichen Verträge und der dadurch delegirten Gewalt für einen der allergefährlichsten Irrthümer in der neuern Politik aus. Nach ihm sollen nur zweierlei Souveraine existiren: Individuen (wie alle regierende Fürsten in Monarchien) und Korporationen oder Kommunitäten (wie die aristokratischen Regierungskollegien oder die oligarchischen Körper an der Spitze von Republiken). Diese Souveraine sind ihm selbstständige Herren, die nur eigene Macht besitzen und eigene Rechte ausüben, die im Grunde, gleich andern Menschen in ihren vier Pfählen, nur ihre eigene Sache regieren und diejenige ihrer Unterthanen bloß insofern, als sie mit der ihrigen in Berührung steht. Das Volk oder die Nation aber ist, seiner Meynung nach, nicht etwa eine freie Bürgerschaft, sondern bloß ein Aggregat von Untergebenen, ein Aggregat dienstbarer oder verpflichteter Menschen. Daher ist nach Haller der Souverain, er sey Fürst oder Republik, vor dem Volke, wie der Vater vor den Kindern und der Stamm vor den Aesten, Zweigen und Blättern; er ist als Besitzer der höchsten Gewalt und einer vollkommenen Freiheit von Formen unabhängig und über die von ihm gemachten positiven Einrichtungen und Gesetze erhaben. Es gibt im Staate nur ein Aggregat unendlich verschiedener freier Privatverträge, aber keinen bürgerlichen oder Spezialkontrakt, also auch keine delegirte Gewalt und

keine Volkssouverainität. Wollte man dergleichen zulassen, setzt er hinzu, so würde daraus folgen, daß das Volk nicht Diener, sondern Herr sey, daß es keine Erblichkeit der Souverainität gebe, und daß das Volk diejenige (physische oder moralische) Person, der es die höchste Gewalt anvertraut, beliebig ein- und absetzen könne.

Haller will in dem Volke nichts als ein Aggregat von Untergebenen sehen; er nennt es an einem Orte seines Werks (Bd I. S. 320) sogar eine große kollektive Bestie; es ist ihm sonach, wie ein Beurtheiler seines Systems bemerkt, wie eine Heerde von Schweinen: denn sie sind ja auch dem Hirten untergeben und bilden ein wahrhaftes Aggregat (von grex, die Heerde). Wenn er das Volk auch für ein Aggregat dienstbarer oder verpflichteter Menschen gelten läßt, dann bleibt es ihm doch immer nichts weiter als ein bloßer zusammengehaltener Haufe, in welchem kein organisches Leben, keine Vernunft, kein freier Wille, überhaupt nichts von dem allen ist, was den Adel und die Würde der Menschheit anemacht.

Während manche neueren Staatsgelehrten — wie z. B. Ancillon — die Souverainität moralisch als Willen, aber doch als eine vom Volke unabhängige Macht zu begründen versucht, hat Haller sie mehr physisch als besondere Macht in der Wirklichkeit aufzustellen oder vielmehr aufzuzeigen gesucht. »Das

allgemeine Naturgesetz, sagt er, welches allen geselligen Verhältnissen zum Grunde liegt und deshalb alle Gesellschaften unter den Menschen stiftet und erhält, ist: eine höhere Macht, natürliche Ueberlegenheit an irgend einem nützlichen Vermögen auf der einen Seite und ein natürliches Bedürfniß auf der andern, z. B. Nahrung, Schutz, Pflege, Leitung, welches jener höhern Macht entspricht und durch sie allein befriedigt wird. Die höhere Macht bestimmt den Herrschenden, das natürliche Bedürfniß den beherrschten Theil, jenes die Klasse der Unabhängigen und Freien, dieses die der Abhängigen und Dienstbaren. Nach diesem Naturgesetze herrscht der Vater über sein Weib und seine Kinder, das erfahrene Alter über die unmündige Jugend, der Anführer über seine Begleiter, der Lehrer über seine Schüler, der Handwerker über seine Gesellen, der Hausherr über seine Hausgenossen, der Landmann über seine Knechte, der Arzt über seine Kranken, der Rechtsgelehrte über seine Klienten u. s. w.«

Aber wer sieht nicht, nach der Bemerkung eines Staatsgelehrten unserer Zeit, daß dies alles nur sehr oberflächlich und verworren aufgegriffene Erscheinungen aus allerlei Verhältnissen der Gesellschaft sind, und daß Haller uns eigentlich nur diese und kein Naturgesetz aufgewiesen, wenn er nicht geradezu behauptet, die höhere Macht, die natürliche Ueberlegenheit

sey die Quelle der Souverainität oder vielmehr diese selbst, daß also die höhere Macht und die natürliche Ueberlegenheit einzig und allein aus dem Grunde, weil sie dieses ist, zur höchsten Macht und Staatsgewalt erhoben werden müsse, die dann als solche die ohnehin nur theilweise und zufällig Abhängigen und Dienstbaren zum Volke machen, dieses beherrschen und ihm Gesetze geben könne!

Indem Haller solchergestalt, eben so wie Ancillon, die Majestät und Souverainität den Regenten und Regierungen als wirklich inwohnend, als den Fürsten und Herrschern inhärent annimmt, führt sein System unvermeidlich zur Despotie. Aber diese ganze Lehre beruht auf der schon durch die Erfahrung widerlegten Voraussetzung, daß kein Volk existiren könne ohne einen bestimmten Oberherrn, und dieser immer eher da sey als die Nation selber — eine im Grunde widersinnige Behauptung. In der Wirklichkeit kann sich freilich Einer, können sich Mehrere einer Nation, die noch nicht in einem geordneten Staatsverbande lebte, als Herrscher, als sichtbarer, sinnlicher Souverain aufdrängen; aber dieser Akt des Aufdrängens von Herrschaft setzt allezeit schon die Existenz der Nation voraus, wäre ohne letztere gar nicht einmal möglich. Die Nation zeigt sich demnach jederzeit als das Ursprüngliche und sobald man diese nicht als die Urquelle der entstehenden Souverainität be-

trachtet, bekommt man nichts als eine aufgebrungene Zwingherrschaft und selbst diese bedarf zu ihrer Verwirklichung schon des Verhandenseyns einer Nation, bei der sie sich geltend macht. Und wohin führt am Ende die Haller'sche Lehre? Gerade zum Gegentheil von dem, was sie beabsichtigt: zum Faustrecht. Denn zerstört nicht Haller, nach einer Bemerkung Welcker's, in seiner natürlichen Ordnung Gottes, durch die legitime Macht des siegreichen Rebellen, seine von Gott kommende Legitimität?

Der Berner Staatsphilosoph bestreitet indessen eigentlich keineswegs die Lehre von der Volkssouverainität, vielmehr hält er sie für die einzig richtige in Beziehung auf Republiken, nur für Monarchien will er sie nicht gelten lassen. Eine wesentliche Rechtsregel — sagt er (Restauration der Staatswissenschaft. Bd VI. Kap. 7) — welche aus der Natur jeder freien Kommunität oder wahren Republik fließt, ist die, daß im Innern derselben die höchste Gewalt oder doch die Quelle der Gewalt bei der Gesamtheit aller Mitgenossen liegt. Gleichwie ein einzelner Mensch seinen individuellen Willen allein erklärt, und über eigene Sache, soweit sein Recht und seine Macht ist, alleiniger Herr ist: eben so drückt eine Korporation von Mehrern, wo Alle gleichen Antheil haben, ihren kollektiven Willen entweder durch die Einhelligkeit oder wenigstens durch die

Majorität der Stimmen aus. Äußert sie also, in den Gränzen ihrer Befugniß, einen für ihre Mitglieder oder auch für andere Menschen verbindlichen Willen: so wird dieses Gesetz hier allerdings durch den Gemeinwillen ihrer Mitglieder gebildet. Das positive Gesetz ist da, kann man sagen, das Produkt des allgemeinen Willens. Jedoch kann dies nie von den natürlichen Gesetzen, die von dem Urheber der Welt und der menschlichen Natur herkommen, behauptet werden.

Die Ungereimtheiten der Haller'schen Doktrinen sind unter andern durch Krug in einer eigenen von ihm herausgegebenen Schrift: Die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse der Hrn. v. Haller, Adam Müller und Konsorten (Leipz. 1817), so wie zerstreut an andern Orten seiner Werke gründlich ins Licht gestellt worden.

Die Volkssouverainität ist, nach Krug's Definition, nichts anders, als die ursprüngliche Machtvollkommenheit derjenigen Summe von Kräften, die im Staate zur Totalität vereinigt sind. Man darf sie daher auch nicht mit derjenigen Souverainität verwechseln, die man im Staate dem wirklichen oder sichtbaren Souverain, dem Träger und Repräsentanten der höchsten öffentlichen Gewalt, beilegt. Die bürgerliche Gesellschaft mag nämlich entstanden seyn, wie sie wolle und einen Zweck haben, welchen sie wolle: so ist

eine solche Verbindung der Menschen doch nicht möglich ohne eine Autorität, der alle Glieder der Gesellschaft von Rechtswegen untergeben sind und die daher als zwingende Kraft alle einzeln in Bezug auf den Zweck der Gesellschaft wirksamen Kräfte beherrscht. Jene Autorität heißt die Staatsoberhauptlichkeit, principatus, souveraineté, und die damit verknüpfte Befugniß zum Zwange gegen die Untergebenen die höchste Gewalt, summa potestas, pouvoir suprême, die in verschiedenen Staaten auf sehr verschiedene Weise sowohl dargestellt als ausgeübt werden kann. Die Souverainität des Staatsoberhauptes ist die aus der Volkssouverainität hervorgegangene und einer bestimmten (physischen oder moralischen) Person übertragene Machtvollkommenheit. Daß jene aus dieser hervorgegangen, ist für sich klar, weil ein Souverain ohne Volk nichts mehr als jeder andere Mensch wäre. Daß sie aber auch übertragen, ein anvertrautes Gut, eine delegirte Gewalt sey, erhellt nicht nur daraus, daß es keine andere Urquelle der öffentlichen Gewalt gibt als das Volk, sondern auch zugleich daraus, daß der Träger der souverainen Gewalt, der sichtbare Souverain, wie groß auch seine eigne Macht sey, für seine Person nur ein Minimum von Kraft hat im Vergleiche mit dem Maximum von Kraft im ganzen Volke,

und daß er also dieses nimmer durch eigene Macht zum Gehorsam zu zwingen vermöchte. Er kann daher weder innerhalb noch außerhalb des Staats wirken, als mittelst der Kräfte, die er aus dem Volke nimmt und mit den seinigen vereinigt. Haller, dem der Ausdruck Volkssouverainität ein Gräuel ist und der keine Delegation der Staatsgewalt statuirt, sondern nach dessen Theorie bloß die Macht das Herrscherrecht begründen soll, sagt in einer Anmerk. zu S. 256 des 1sten Bandes seiner sogenannten Restauration der Staatswissenschaft: »Ohne alle Hülfsleistung von andern Menschen gelangt man freilich nicht zur höchsten Gewalt; aber eine Hülfsleistung (Dienst) ist noch keine Uebertragung.« Sie ist es indessen, nach einer Bemerkung Krug's, allerdings, wenn daraus ein dauerndes Verhältniß wechselseitiger Rechte und Pflichten hervorgehen soll. Ueberhaupt findet das allgemeine Naturgesetz, daß der Mächtigere herrsche, worauf sich Haller beruft, gerade hier gar keine Anwendung. Denn im Staate herrscht umgekehrt allezeit der Schwächere (der Regent) über den Stärkern (das ganze Volk). Dies fühlten auch selbst die kräftigsten Herrscher, daher ihre Furcht vor dem Volke, wenn sie das Recht nicht ganz auf ihrer Seite, wenn sie die Staatsgewalt usurpirt hatten. Darum lassen sich auch die Regenten in monarchischen Staaten bei der Thronbesteigung vom

Volke huldigen — eine Handlung, die nichts als leere und lächerliche Formalität wäre, wenn sie nicht die Bedeutung hätte, daß das Volk eben diese Person als seinen nunmehrigen Souverain d. h. als den dermaligen Darsteller und Ausüßer seiner Machtvollkommenheit anerkennt. Haller will zwar diese Zeremonie nicht für eine Uebertragung gelten lassen, gesteht aber selbst, daß sie eine Anerkennung der rechtmäßigen Macht und des schuldigen Gehorsams vorstelle. Wozu aber die Anerkennung, fragt Krug, wenn es sich von selbst versteht, daß derjenige herrsche, der die Macht dazu hat und wenn die Rechtmäßigkeit in dieser Macht allein liegt, wie Haller behauptet? Ist jene Anerkennung etwas anderes als eben die Wiederholung des ursprünglichen Akts der Uebertragung?

Daß der Inhaber der höchsten Staatsgewalt, der Träger der Souverainität auf dieselbe Weise vor dem Volke sey, wie der Vater vor den Kindern — fährt Krug fort — ist wohl eine der absurdesten Behauptungen, die jemals aufgestellt worden. Erzeugt denn der Souverain sein Volk wie der Vater seine Kinder? Ist nicht vielmehr der Souverain ein Erzeugniß des Volks, da er nicht vom Himmel fällt, sondern aus dem Volke hervorgeht? Denn die Familie, die ihn erzeugt, muß doch zu irgend einem Volke oder Volksstamme gehören. Selbst wenn man den ersten Begründer einer Familie, die sich nach und nach durch

Fortzeugung zu einem Volke gestaltete, als den ersten Souverain dieser Familie und dieses Volks betrachten wollte, so sind doch alle seine Nachfolger Erzeugnisse dieser Familie und dieses Volks, und die Souverainität bleibt auch nicht immer bei derselben Familie, wenn gleich meistens bei demselben Volke. Denn einzelne Familien können wohl aussterben, aber nicht so leicht ein ganzes Volk. Wie oft hat daher das Recht zur Uebung der souverainen Gewalt unter verschiedenen Familien gewechselt! War David, als er den Hirtenstab mit dem Szepter vertauschte, vor dem hebräischen, war Octavian, als er die römische Republik in ein Kaiserthum verwandelte, vor dem römischen Volke? Hat Hugo Capet das französische, hat Rudolph von Habsburg das deutsche Volk erzeugt? Oder ist gar Georg I., als er auf den britischen Thron berufen wurde, vor dem britischen Volke gewesen? Und kann nicht das Volk wohl ohne Souverain d. i. ohne einen bestimmten Repräsentanten der obersten öffentlichen Gewalt seyn — z. B. während eines Interregnums, bei bürgerlichen Unruhen, oder wenn es in der Zerstreuung lebt wie die Juden — nie aber ein Souverain ohne Volk, er müßte denn ein leerer Titelträger seyn? Doch die Art und Weise, wie Haller zu jener ungereimten Behauptung kommt, ist sehr natürlich. Das Volk ist ihm ja ein bloßes Aggregat, es besteht also aus ei-

ner Menge einzelner Menschen, die erst zusammengetrieben werden müssen. Dieser Zusammentreiber ist der Souverain. Wie also der Hirte vor der von ihm zusammengetriebenen Heerde ist, so ist der Souverain vor dem von ihm zusammengetriebenen Volke. Buchstäblich wäre sonach wahr, was Homer nach den bisherigen Auslegern nur bildlich gesagt, wenn er die Könige Völkerhirten (*ποιμνες λαων*) nennt. Homer wäre so der ächte Politiker und seine Politik die von Haller restaurirte.

Man hat den Staat oft einen Körper genannt und diesen kollektiven Körper mit dem individuellen Menschenkörper verglichen, um zu zeigen, daß in jenem wie in diesem ein lebendiger Organismus herrsche. Selbst Adam Müller liebt diese Vergleichung. Gesezt nun, ein Physiker meynte, der Menschenkörper wäre wohl so entstanden, daß Anfangs nur einzelne Gliedmaßen gewesen, Hände, Füße, Herz, Magen, Lunge, Leber &c.; hernach aber sey so ein Ding wie ein Kopf gekommen, habe jene gesammelt und sich selbst oben darauf gesezt — würde man nicht lachen? Ist aber wohl Haller's Theorie viel besser? Da kommt — man weiß nicht woher — so ein Mensch, genannt Souverain, sezt sich mir nichts dir nichts einem Volke, das er selbst erst macht, als Kopf auf und herrscht nun über dasselbe aus eigener Macht und, wie natürlich, auch aus eige-

nem Rechte. Dieses abgedroschene Lied mag für manche Ohren noch immer recht lieblich klingen; denn noch steht die Sache eines solchen Souverains schlimm. Denn wenn nun ein Anderer kommt, der noch größere Macht und also auch größeres Recht hat, so stößt er jenen Kopf herunter und setzt sich selbst aus eigener Macht und eigenem Rechte an dessen Stelle. Haller selbst sagt (Bd I. S. 339): »durch veränderte Umstände, wenn die Macht des Einen oder das Bedürfniß der Andern aufhört, der Grund der Herrschaft oder der Dienstbarkeit wegfällt, können sogar die Subjekte wechseln; es kann der Freie dienstbar und der Dienstbare frei, der Mächtige schwach und der Schwache mächtig werden.« Und da das Volk, als Masse genommen und dem Träger der Souverainität gegenübergestellt, immer die größere Macht hat; so hätte ja nach dieser Theorie dasselbe auch immer das größere Recht gegen letztern und dürfte denselben eben so aus eigener Macht absetzen, wie sich dieser aus eigener Macht eingefetzt — eine harte und gefährliche Lehre, gefährlicher als irgend eine, die aus dem Munde eines Jakobiners gekommen. Es hilft hier auch gar nichts, hinterher zu sagen, daß eigne Macht und eignes Recht eigentlich Gottes Macht und Recht sey: denn da, ebenfalls nach Haller's Doktrin (Bd I. S. 81 u. f.), jede Macht, auch die des Privaten, von Gott kommt, obwohl nicht unmittelbar und übernatürlich:

so sind wir wieder auf dem nämlichen Flecke, und der offenbarste Usurpator ist dann ebensowohl von Gott eingesetzt, als der rechtmäßigste Herrscher. So verwickelt diese Lehre in lauter Widersprüche und führt zu Folgerungen, die für den Bestand der Staaten weit verderblicher sind, als ein Staatsrecht, das auf den Grundsatz gebauet ist, daß alle öffentliche Gewalt ursprünglich im Volke ihre Quelle habe.

Haller sieht — wie Joh. Schoen (die Staatswissenschaft geschichts = philosophisch begründet. Bresl. 1831. S. 39 und 40) bemerkt — in der Majestät oder Souverainität nur etwas Subjektives und findet daher im Gewalthaber bloß eine erhabene Person. Dazu aber gehört unumgänglich, daß man mit Haller nur eine bestimmte Reihe von Staaten berücksichtigt, selbst diese nur in einer einzigen Periode beachtet, die Wahlreiche als spätere Ausartungen angibt, endlich die widersprechendsten Thatsachen beseitigt.

Hegel (Naturrecht. S. 281) erklärt das Volk ohne seinen Monarchen »als eine formlose Masse, ohne Stände, Gerichte, Obrigkeit u. s. w. und die ganze Gliederung unmittelbar nur mit ihm zusammenhängend,« und deshalb die Vorstellung von einem souverainen Volke der Regierung gegenüber, »für eine wü-

ste Vorstellung vom Volk.« Aber er verwechselt das Volk oder die Nation, die Bürgerschaft mit dem vollständigen Staate, indem er die selbstständige Persönlichkeit der regierten Nation, der Regierung gegenüber, leugnet und ohne Regierung gar keine moralische Persönlichkeit bei einem Volke gelten läßt. Wie mag man doch — bemerkt Welcker treffend — der ganzen Nation nicht einmal gleiche Freiheit zugestehen, mit welcher in jeder freien Nation, um so mehr, je mehr sie dieses ist, andere moralische Personen aller Art sich ausbilden dürfen? Nach dem von Hegel aufgestellten System würde man jede monarchisch regierte Nation, bei dem Aussterben ihrer Herrscherdynastie, als völlig dem Zufalle Preis gegeben und ihre Existenz als Nation, als moralische Person zerstört ansehen müssen.

Einleuchtend ist es wohl, daß der mögliche Mißbrauch, der mit einer Sache getrieben werden kann, so wenig wie der wirkliche Mißbrauch, der mit derselben getrieben worden ist, einen hinreichenden Grund abzugeben im Stande ist, ihre Verwerflichkeit zu proklamiren. Spöttereien über das souveraine französische Volk, daß von seiner Macht nur schlechten Gebrauch zu machen verstand, sind noch keine Beweise für die Unhaltbarkeit der Lehre von der Volkssouve-

rainität überhaupt. Der eigentliche Grund, warum so Manche dieselbe ohne weiteres verdammen und ohne Gnade den Stab über sie brechen zu müssen glauben, dürfte wohl darin zu entdecken seyn, daß die europäischen staatswissenschaftlichen Schriftsteller, gewöhnt an das in ihrem Welttheile herrschende politische System, selten es über sich gewinnen können, sich von europäischen Vorurtheilen ganz loszumachen. Unter monarchischen Staatsordnungen lebend und gemeinlich in deren Dienste sehen sie es als eine Art Verpflichtung an, bemüht zu seyn, Alles von der Staatslehre entfernt zu halten, was, ihrer Meynung nach, dem Monarchismus Gefahr drohen könnte. Daher sieht es gewöhnlich in ihrem allgemeinen Staatsrechte so aus, als gäbe es in der Welt kein anderes Staatswesen als das erbmonarchische. Man braucht, um sich hiervon zu überzeugen, z. B. nur Uretin's Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, Politz's Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit und andere Lehrbücher mehr in diesem Fache zu durchblättern.

Der Vorwurf, der der Lehre von der Volkssouverainität gewöhnlich gemacht wird, als sey sie höchst staatsgefährlich, indem durch sie fort und fort jede bestehende politische Ordnung mit Erschütterungen und selbst mit Umsturz bedroht werde, sinkt in sein Nichts zurück, sobald man die im Staate waltende höchste

Gewalt nicht im Lichte der in Europa gangbar gewordenen Begriffe, nicht nach dem, was sie ist, mag sie es auch noch so häufig seyn, sondern nach dem, was sie, ihrem wahren Wesen und ihrer Bestimmung nach, seyn soll, beurtheilt. Durch Gewohnheit und Erziehung an das europäische Regierungswesen gewöhnt, vermögen die Meisten die Staatsgewalt sich gar nicht anders vorzustellen, denn als eine vom Volke gesonderte und geschiedene, mehr oder weniger für sich bestehende Autorität — eine Vorstellung, die mit der ächten Staatsidee durchaus im Widerspruch steht. Die wahre Staatsgewalt aber ist nichts weiter und soll nichts weiter seyn als das Organ des allgemeinen vernünftigen Willens der Staatsgesellschaft selber und sie kann daher von dieser gar nicht getrennt, am wenigsten aber in Unabhängigkeit von derselben gedacht werden. Wo dieses Verhältniß obwaltet, da kann die Idee der Volkssouverainität, selbst als fortdauernd wirksam angenommen, offenbar ganz und gar nichts Staatsgefährliches d. i. den Bestand der politischen Ordnung Bedrohendes in sich schließen. Es ist da auch mit keiner Gefahr für die Ruhe und den Frieden der bestehenden Ordnung verknüpft, wenn die Staatsgenossen fort und fort durch öffentliche Akte der Inhaber der Staatsgewalt daran erinnert werden, daß alle Macht im Staate in ihrer Gesamtheit ruhe. So verfährt man im freien Nordamerika. Dem

Volke wird da bei jeder Gelegenheit offen und öffentlich vom Präsidenten und Kongreß gesagt und verkündigt, daß es frei und souverain, daß das Volk die alleinige Quelle aller legitimen Gewalt sey und die Regierung keine andere Basis kenne als die Zustimmung des Volks. Dennoch hat man noch nie gehört, daß die in Amerika's vereinigten Staaten so allgemein verbreitete und in der Denkart und Gesinnung des Volks so fest und tief eingewurzelte Idee und Lehre von der Volkssouverainität jemals etwas Uebles angerichtet, das Volk zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder zum ungesetzlichen Widerstand gegen die Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden verleitet und Störungen der öffentlichen Ordnung zu Wege gebracht habe.

Manche Staatsrechtslehrer haben nichts dagegen, wenn man annehmen will, daß das Volk Antheil an dem Ursprunge der höchsten Gewalt gehabt, mögen gleichwohl keineswegs zugeben, daß das Volk, als Gesamtheit der im Staate zu einem Ganzen verbundenen Genossen, auch ferner noch, nachdem einmal die Staatsgewalt konstituiert ist, ein Recht auf diese habe und noch weniger ausschließlich den ganzen und vollständigen Grund derselben in sich enthalte. Die Vertheidiger dieser Ansicht haben offenbar bloß

eine besondere Staatsart im Auge, z. B. nämlich die patrimoniale erbmonarchische; aber alsdann sollten sie das, was allenfalls unter gegebenen Verhältnissen in einem positiven Staatsrechte seinen Werth haben kann, nicht zu einem allgemeingültigen Grundsatz für das allgemeine oder philosophische Staatsrecht erheben wollen. In Republiken ist es wenigstens, wie wir schon öfter bemerkten, falls sie diesen Namen verdienen, von jeher als Staatsgrundgesetz betrachtet worden, daß die Volksgemeinde nie aufhöre, die Quelle und der Grund aller öffentlichen Gewalt zu seyn und die Staatsphilosophen des Alterthums erkannten in diesem Verhältniß das Kriterium nicht nur einer jeden rechtmäßigen öffentlichen Autorität, sondern auch eines wahren Staats überhaupt. Thilo macht es daher in seiner Schrift: *der Staat* (Bresl. 1827. S. 210) mit Unrecht einem nordamerikanischen Diplomaten zum Vorwurf, daß er von den Amerikanern mit einem Seitenblick auf Europa rühmt, die Vorsehung habe ihnen das ausgezeichnete Stück gegönnt, Regierungen zu errichten, die auf die feste Basis der Zustimmung des Volks gegründet seyen, welche die alleinige lautere Quelle aller legitimen Gewalt sey.

Pölig (*Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit*. Th. I. Leipz. 1823. S. 171) sagt: »Ursprünglich ruht die Gesamtmacht des

Staats — nach allen körperlichen und geistigen Kräften, so wie nach dem Eigenthume und Vermögen der Individuen und nach allen Eigenschaften, Erzeugnissen, Geschöpfen und Reichthümern des Grundes und Bodens — in dem Volke. Von dem Augenblicke an aber — setzt er hinzu — wo der Staat entsteht, kann diese Gesamtmacht nicht mehr von dem Volke — so wenig wie die Selbsthülfe von dem Individuum — geübt werden: denn der Staat entsteht — rechtlich nach Vernunftideen — nur durch den Grundvertrag und dieser Grundvertrag schließt die Uebertragung der Gesamtmacht des Volks auf den Regenten in sich.« Auf diese Weise glaubt er »den eben so unbestimmten und so oft gemißbrauchten Begriff der Volkssouverainität, mit Einschluß der Rousseau'schen Lehre, daß die Regentenwürde bloß ein Staatsamt sey, am besten zu beseitigen.« Gleichwohl paßt die juridische Fiktion, daß das Volk mittelst des Grundvertrags seine Gesamtmacht auf den Regenten übertragen und sich seiner Souverainität für immer und alle Zukunft durch Einsetzung der Staatsgewalt entäußert habe, nur auf die Erbmonarchie und Erbaristokratie. In der wahren Republik läßt sich keineswegs ein Grundvertrag, der die völlige Entäußerung des Volks von der souverainen Gewalt in sich schließe, annehmen; die Volksgemeinde bleibt vielmehr da im Besiz der Souverainität und hört nie

auf, sie zu üben, indem alle diejenigen physischen und moralischen Personen, die mit der öffentlichen Autorität bekleidet sind, nur als Organe des Volks selber oder der ganzen Gemeinde handeln. Unbestimmtheit und Mißbrauch des Begriffs der Volkssouverainität kann nur da eintreten, wo man dem Inhaber oder Träger der Souverainität, als einem von dem Volke gesonderten Wesen, eine Stellung im Staate anweist, wo er sich im Genuß großer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit befindet. Wird diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Regenten von der Staatsgesellschaft absolut, dann kann freilich von einer Theilnahme des Volks an der Souverainität im Staate nicht mehr die Rede seyn.

Pölig scheint selbst gefühlt zu haben, wie doch die Fiktion der monarchischen Staatsrechtslehrer von einer vorauszusetzenden Uebertragung aller Gewalt von Seiten des Volks für ewige Zeiten und alle Zukunft in der Wirklichkeit etwas abentheuerlich erscheint und gar zu sehr an Hobbes Staatstheorie erinnert. Denn so unsinnig läßt sich doch wohl kaum ein Haufe mit Vernunft begabter Wesen denken, daß er in allem Ernst freiwillig alle Macht über sich Einem oder Mehrern einmal für allemal und auf alle kommenden Zeiten übertragen könnte. Hätte er es gethan, dann würde er etwas Vernunftwidriges, etwas Unsittliches gethan haben, und die Nachkommen würden wenig-

stens gar nicht hieran gebunden seyn. Wollte man annehmen, es sey stillschweigend geschehen, dann würde sich eben so gut annehmen lassen, die den Vertrag mit dem künftigen Herrscher Abschließenden hätten sich stillschweigend selbst die Souverainität vorbehalten, indem sie einen Einzelnen mit der Autorität in ihrer Mitte bekleideten. Darum will Pölig, daß man das Wort Souverainität lieber gar nicht für die Gesamtmacht des Staats in ihrem ursprünglichen Zustande, wo sie im Volke ruht, in Anwendung bringe. Der Begriff von der Souverainität — sagt er — aus der Geschichte und Erfahrung stammend, ist erst aus den positiven Staatsverhältnissen auf das philosophische Staatsrecht übergetragen worden und kann in diesem bloß in der Lehre von der Ankündigung der Regentengewalt vorkommen. Auch diese Bemerkung paßt wiederum nur auf die Staatsform des Erbregiments: denn in der Republik ist die Gewalt des Regenten nicht souverain, kann sich mithin auch nicht als Souverainität ankündigen. Uebrigens möchte sich gegen jene Deduktion des Begriffs der Souverainität auch noch das einwenden lassen, daß, wenn man das Volk nicht ursprünglich für souverain gelten lassen will, das, was es übertragen soll, auch keine Souverainität seyn könne.

Der Begriff der Volkssouverainität — urtheilt Pölig — ist eben so von der einen Seite das Extrem der politischen Theorien, wie der strenggehaltene Begriff, daß alle Regentenmacht zunächst von Gott selbst stamme, dasselbe Extrem von der andern Seite. In medio veritas. Zwischen beiden Extremen liegt der Begriff des Staatsgrundvertrags, nach welchem der Regent und das Volk — das letztere durch seine Abgeordneten oder Vertreter — über die wesentlichsten Formen der Verfassung sich vereinigen und dadurch gegenseitige Rechte erhalten und Pflichten übernehmen.

Man erkennt leicht, daß auch hier wiederum bloß die Erbmonarchie ins Auge gefaßt ist, bei der die Frage in Betracht kommt, ob der Erbmonarch und seine Dynastie Kraft eigenen Rechts oder in Folge einer Delegation von Seiten des Volks sich im Besitze des Throns befinde. Denn was die Republik betrifft, so kann von dem Regenten in ihr diese Frage gar nicht aufgeworfen werden, indem da, wie bereits oben öfter erinnert worden ist, grundgesetzlich die Volksgemeinde die Quelle aller öffentlichen Gewalt ist. Mittelft der Theorie vom Staatsgrundvertrage wird übrigens die Frage nach dem Ursprung der höchsten Gewalt in der Erbmonarchie bloß umgangen oder vielmehr übersprungen.

Um die Lehre von der Volkssouverainität zu widerlegen und die Souverainität dem Regenten allein als Staatsoberhaupt, dem monarchischen Prinzipie gemäß, anzueignen, thut Völig (Staatswissensch. im Lichte unserer Zeit. Th. I. 1823. S. 209. Note) dar, daß dem Korps der Volksvertreter keineswegs die Souverainität beigelegt werden könne, was doch geschehen müßte, wenn das Volk der Souverain wäre. Selbst in dem Sinne, bemerkt er, daß den Stellvertretern des Volks ein Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zusteht, kann doch denselben nur in sehr beschränktem Umfange ein Antheil an der Souverainität zugeschrieben werden. Beschränkt ist nämlich dieser Antheil, indem erstlich die volle Souverainität die gesetzgebende und vollziehende Gewalt gleichmäßig umschließt und den Volksvertretern die vollziehende Gewalt gar nicht, und von der gesetzgebenden nur ein verfassungsmäßig genau abgegränzter Theil zusteht; zweitens der Antheil der Stellvertreter des Volks an der gesetzgebenden Gewalt bloß während der Zeit ihrer Funktion dauert, worauf sie in das Privatleben zurücktreten, wogegen der Regent für immer bleibt, was er ist; endlich drittens den Stellvertretern des Volks, als einer Mehrheit, die Einheit fehlt, welche durchaus in der äußern Repräsentation der Souverainität sichtbar werden muß.

Daraus, daß der Versammlung der Volksrepräsentanten, deren Thätigkeit ausschließlich die Gesetzgebung zum Gegenstand hat, nicht die Souverainität zukommt, folgt gleichwohl noch nicht, daß sie darum dem Staatsregenten zukommen müsse. Wenn auch eine einzelne Staatsart, die monarchische, dies so mit sich bringt, so läßt sich dies doch nicht von allen Staatsarten, mithin keineswegs im Allgemeinen behaupten. In republikanischen Staaten ist der Regent oder die Regierung, als sichtbares Oberhaupt und Repräsentant des Staats, nichts weiter als das Organ des Gesamtwillens und eben so gilt ein besonderer Ausschuß des Volks, der auch in Republiken den Namen von Volksvertretern führt und mit seiner Thätigkeit auf die Gesetzgebung beschränkt ist, für ein Organ des Gesamtwillens hinsichtlich der Uebung eines besondern Zweigs der Souverainität. Man sieht nicht, warum dies nicht ebenfalls in der Monarchie seyn könnte; ja es wird sogar nicht anders seyn können, wenn der Begriff eines wahrhaften Gemeinwesens mit der monarchischen Staatsordnung verträglich seyn soll. Und was das für den Inhaber der Souverainität in Anspruch genommene Erforderniß der Einheit betrifft, so ist keine nothwendige Bedingung derselben, daß eine physische Person mit der Souverainität bekleidet erscheine; vielmehr ist eine moralische Person eben so gut geschickt, die Souverainität zu repräsentiren. So

sehen wir in polykratischen Staaten den Regenten auf verschiedene Weise konstituiert und die Regierungsrechte häufig unter mehrere Behörden vertheilt; dennoch wird die Souverainität dieser Staaten von dem Regenten sehr gut repräsentirt, ohne daß die Einheit der Souverainität hierunter leidet.

Pölig sucht (a. a. O. Th. I. S. 208) den Begriff der Volkssouverainität, den er für schielend und einseitig hält, dadurch aus dem Staatsrechte zu verbannen, daß er eine andere Begriffsbestimmung der Souverainität geltend macht. Der Staatsregent ist ihm zufolge als Oberhaupt des Staats der Repräsentant der völligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des ganzen Volks und Staats, nach allen Bedingungen und Ankündigungen seines äußern und innern Lebens; und in dieser Beziehung heißt er Souverain. Deshalb schließt die Souverainität des Staatsregenten theils den höchsten, keinem andern unterworfenen Willen in Hinsicht des verfassungsmäßigen Antheils an der gesetzgebenden Gewalt, theils die höchste, von keiner andern abhängige Macht in Hinsicht der Behauptung der Selbstständigkeit des Staats nach Innen und nach Außen, als zwei gleiche Größen in sich.

Offenbar paßt gleichwohl diese Definition des Souverains und der Souverainität wiederum nur auf Eine Staatsart, nämlich die monarchische und selbst bei dieser lediglich auf diejenige Spezies der Monarchie, die man die repräsentativ-konstitutionelle nennt. Nun ist man es zwar bei den europäischen staatswissenschaftlichen Schriftstellern, zumal den deutschen, gewohnt, die Monarchie gleichsam als die Staatsverfassungsform *κατ' ἐξοχὴν* betrachtet und behandelt zu sehen; aber es kann doch nur zu großer Einseitigkeit führen, wenn man im allgemeinen oder philosophischen Staatsrechte Lehren, die nur für eine besondere Staatsart Gültigkeit haben, als allgemeingültig für alle Staaten aufstellt. Die Uebertragung des Begriffs der Souverainität auf den Staatsregenten allein als Staatschef und Staatsrepräsentanten hat ihre Richtigkeit, wenn man von der Monarchie allein und insbesondere redet. Denn das Wesen der monarchischen Staatsordnung besteht darin, daß der Staatsregent zugleich der Souverain und Souverain allein ist. Anders aber verhält es sich mit der Republik. Der Staatsregent ist da nichts weniger als Souverain. Er genießt in mancher Hinsicht die Ehren und die Befugnisse eines Staatsoberhauptes und er wird auch in mancher Beziehung als Repräsentant des Volks und Staats angesehen, unter andern z. B. in den Verhältnissen zum Auslande, ohne doch die Souve-

rainität für sich und seine Person in Anspruch nehmen zu können. Daraus, daß Einer mit den Funktionen eines Staatsoberhaupt's bekleidet ist und die Bestimmung hat, Staat und Volk zu vertreten, folgt an sich noch gar nicht, daß er zugleich Souverain sey.

In allen republikanischen Staaten ist das Volk oder die Bürgergemeinde anerkanntermaßen der Souverain und zwar der einzige und der recht eigentliche wahre Souverain. Ist es nun wahr, was Ancillon behauptet und Andere vor und nach ihm behauptet haben, daß das monarchische Staatssystem nur dadurch fähig werde, eine mit den Forderungen der Vernunft und Sittlichkeit übereinstimmende Stufe der Vervollkommenung zu erreichen, daß es sich soviel wie möglich der republikanischen Staatsordnung annähere: dann dürfte klar werden, daß den monarchischen Staatskünstlern kein anderer Weg offen steht, das vorgesteckte hohe Ziel zu erstreben, als der, den monarchischen Regenten immer mehr und mehr aus der vom Volke unabhängigen Stellung zu einer Stellung zu erheben, wo er das Oberhaupt und der erste Repräsentant eines wahrhaften Gemeinwesens ist. Alsdann aber wird der Regent einer Monarchie keineswegs eine sonderliche Ehre darein setzen, seine Souverainität ohne Zuthun des Volks zu behaupten; vielmehr wird er in seinem Volke die Quelle und den

Grund aller seiner Macht erkennen und den vernünftigen Gesamtwillen der Staatsgesellschaft als den eigentlichen Souverain ansehen, dessen höchstes würdiges Organ immerdar zu seyn, sein Hauptstreben seyn muß. Selbst das monarchische Staatsrecht bei seiner vollkommensten Ausbildung führt sonach zu einer wohlverstandenen Volkssouverainität, bei der der Monarch, weit entfernt, etwas von seiner Würde zu verlieren, diese nur zu einer größern sittlichen Höhe emporgehoben sieht. Statt also den Begriff der Souverainität lediglich an die Person des Regenten zu heften, wird es gerathener seyn, im allgemeinen Staatsrechte die Souverainität in der Volksgemeinde zu suchen und selbst für die monarchische Staatsart hierin keine Ausnahme zu statuiren.

»Der Masse des Volks« — urtheilt Pölig (Staatswissensch. im Lichte unserer Zeit. Th. I. S. 208 und 209 in einer Note) — »nach der Mischung der sittlich-mündigen und der sittlich-unmündigen Wesen, kann nicht die Souverainität zukommen, weil diese den höchsten Willen und die höchste Macht — mithin Einheiten — in sich schließt, welche nie unter Millionen Wesen vertheilt seyn können.« Hieraus schließt er denn, daß nicht nur der Begriff der Volkssouverainität an sich ver-

weslich sey, sondern daß die Souverainität allein dem Regenten als Oberhaupte und Repräsentanten des Staats zustehen müsse. Ich hingegen definire die Souverainität in dem Staate, der ist, was er seyn soll d. i. der der Idee eines wahrhaften Staats entspricht, als den Inbegriff des vernünftigen Gesamtwillens und der in Gemäßheit desselben geübten Gesamtmacht der Staatsgesellschaft, und das ist, was ich unter Volkssouverainität verstehe. Diese wohlverstanden will nichts anders sagen, als daß der vernünftige Allgemeinwille der Staatsbürger stets im Staate herrschen solle. Wer als Organ, Wächter oder Vollzieher dieser *volonté générale* bestellt werde, ist Sache der Staatsverfassung. Diese kann feststellen — wie in der Monarchie der Fall ist — daß die Person des Regenten allein als Repräsentant des Allgemeinwillens angesehen werde; aber dann wird vor Allem durch Staatseinrichtungen dafür zu sorgen seyn, daß man stets Sicherheit habe, daß der Ausdruck seines Willens wirklich der Ausdruck des Allgemeinwillens sey. Auch in der vernunftmäßigen Monarchie ist also der Monarch eigentlich immer bloß Repräsentant der Souverainität, die moralische Person der Staatsgemeinde hingegen der Souverain, dessen Organ der Regent ist, und da die Staatsgemeinde aus der Gesamtheit der Staatsgenossen besteht und diese das Volk heißt, so wird

man gegen einen solchen Begriff von der Volkssouverainität vernünftigerweise wohl eben nichts einzuwenden finden.

»Selbst von einer Volkssouverainität im sogenannten Naturstande kann nicht die Rede seyn« — sagt Pölig (Ebenbas. Th. I. S. 209 in der Note) — »weil die vertragsmäßige Begründung des Staats den Naturstand für immer aufhebt und, nach der Vernunft, nur das Leben im Staate ein rechtlicher, der Naturstand ein rechtloser Zustand ist.« Aber wenn man den Staat durch einen Vertrag entstehen läßt, dann kann dieser doch nur das Resultat des vernünftigen Gemeinwillens des Volks seyn; mithin ist es immer das Volk, das seine Souverainität bei diesem Akt äußert.

Nur da — bemerkt Pölig in s. Schrift: das konstitutionelle Leben, nach seinen Formen und Bedingungen. (Leipz. 1831. S. 56) — wo die Vertreter des Volks in sogenannten Urversammlungen gewählt werden, und selbst das Oberhaupt des Staats durch eine, in der Verfassung bestimmte, Wahlform ernannt wird, herrscht thatsächlich der Grundsatz der Volkssouverainität. Wenn aber

der Bürger von Genf eben diesen Begriff festhielt und ihn aus der Theorie in die Wirklichkeit überzutragen empfahl, dann darf man nie vergessen, daß er aus einem kleinen Freistaate mit einer Volkszahl zwischen 40 — 50,000 Menschen stammte, dessen politischer Charakter anders als der politische Charakter der Reiche und Staaten mit 10 — 50 Millionen Bevölkerung sich ankündigen mußte. Die Uebertragung jener Theorie auf einen großen Staat hat sich, in den drei ersten Verfassungen Frankreichs, als völlig unausführbar bewiesen, bis endlich die vierte Verfassung wenigstens das politische Ungeheuer der Uebersammlungen beseitigte.

Gleichwohl folgt aus der allerdings nicht zu bestreitenden Thatsache, daß die Herrschaft dieses Grundgesetzes in Frankreich nur zum Uebel führte, noch ganz und gar nicht, daß er überhaupt für untauglich zur Grundlage bei einem an Umfang und Bevölkerung beträchtlichen Staate zu halten sey. Denn er könnte dort nur auf eine unzweckmäßige Weise angewandt gewesen seyn. Aus dem nämlichen Grunde, warum die rein demokratische Verfassung nicht für einen großen Staat paßt, ist auch das Prinzip der Volksouveränität in seiner Reinheit nicht auf die nämliche Weise passend für einen großen Staat wie für einen kleinen. Aber so wie die demokratische Verfassung durch ihre Ausbildung zu einer Repräsentativverfassung fähig

wird, selbst in einer großen Republik von Bestand zu seyn, eben so bleibt das Prinzip der Volkssouverainität anwendbar selbst als Grundlage für einen größern Staat, wenn das Volk nur aufhört, unmittelbar die ihm zustehende souveraine Gewalt zu üben, sich begnügend, sie mittelbar durch Repräsentanten ausüben zu lassen. Alsdann fallen alle Inkonvenienzen weg, welche die direkte Ausübung der Souverainität von Seiten der Nation mit sich führt. So wenig aber ein Staat darum aufhört, ein demokratischer zu seyn, weil nicht mehr die Volksgemeinde selber in einer allgemeinen Volksversammlung, sondern ein aus dem Schooße der Staatsgesellschaft hervorgegangenes, frei von der Nation erwähltes Korps von Vertretern verfassungsmäßig die Beschlußnahme und Entscheidung in den öffentlichen Angelegenheiten hat: eben so wenig geht dadurch das Prinzip der Volkssouverainität als Basis des Staatsverbandes verloren, daß die Nation aus Gründen der Staatsklugheit die Handhabung der Staatsgewalt in ihrem Namen einer Versammlung frei von ihr erwählter Repräsentanten anvertraut hat. Wie übrigens das Prinzip der Volkssouverainität selbst auf einen Staat vom größten Gebietsumfange mit Hülfe des Föderativsystems auf das wirkliche Staatsleben angewandt werden könne, davon geben uns die vereinigten nordamerikanischen Freistaaten ein glänzendes Beispiel. Dort zeigt

sich auch zugleich, daß die Urversammlungen des Volks kein solches Ungeheuer sind, wofür sie Pölig ansieht.

Es liegt im Geiste der wahren Repräsentativverfassungen, daß die Volksgemeinde zwar stets als die Quelle und der Urgrund aller öffentlichen Gewalt betrachtet wird, aber gewisse Organe vorhanden sind, durch die sich die Souverainität gesetzlich ausdrückt, so daß die souveraine Macht zwar im Volke ruht, aber nicht, wie in der Demokratie, von demselben unmittelbar geübt wird. In diesem Sinne wird in Nordamerika von allen dortigen Staatsmännern dem Volke die Souverainität zugeschrieben und in diesem Sinne kann auch die brittische Nation als souverain angesehen werden, wiewohl dort die Handhabung der Souverainität im Namen des Volks verfassungsmäßig dem Kongreß, hier dem Könige in Verbindung mit dem Parlamente anvertraut ist. En Angleterre — bemerkt Ancillon in *ſ. Pensées sur l'homme, ses rapports et ses intérêts.* (Berl. 1829. T. I. S. 237) — la souveraineté ne réside pas dans le peuple, mais dans les chambres et le Roi c. à d. dans la réunion des trois pouvoirs. Ces trois pouvoirs ne sont en effet bornés par rien et ne connaissent pas d'autre pouvoir qui puisse les limiter au besoin. C'est en eux et non pas dans les deux chambres seules, que réside l'omnipotence

parlementaire. Ils sont au dessus des lois, en tant qu'ils peuvent changer les lois. Ils pourraient même changer la constitution, excepté les lois qui établissent les trois pouvoirs eux-mêmes et qui déterminent leur nature, leur composition, leurs rapports réciproques. De ce moment la souveraineté elle-même serait attaquée ou intervertie dans son principe, soit que les deux chambres prononçassent leur propre arrêt ou celui de la royauté, ou que le Roi voulût mettre fin à l'existence des deux chambres ou de l'une d'elles. Le long parlement devint un pouvoir usurpateur, dès qu'il essaya de se passer du Roi et qu'il abolit la chambre des Pairs. Le Roi Jacques II. devint usurpateur dès qu'il essaya de se passer des chambres, et qu'en abandonnant le Royaume il renversa la constitution. Partout où la souveraineté réside dans la réunion et le concours de différens pouvoirs, celui d'entre eux qui franchissant le premier les limites légales, dépasse sa prérogative et essaye de paralyser ou d'annuler les autres, fait ou tente une révolution. Les autres pouvoirs s'arment contre lui de leurs armes légales, et tant qu'ils ne se servent pour se défendre que des armes légales, ils usent d'un droit incontestable; ils font plus, ils remplissent un devoir sacré qui leur ordonne de sauver la constitution.

»Obgleich die Lehre von der Volkssouverainität — bemerkt Friedr. v. Raumer (Zur Rectification und Berichtigung meiner Schrift über die Preussische Städteordnung. Leipz. 1828. S. 16) — »in ihrer ungeschlachten jakobinischen Gestalt keine Vertheidiger mehr findet, weiß sie sich doch hier und da in einer etwas verhüllten und wohlgezogenen Gestalt Eingang zu verschaffen. Denn eine Versammlung von Bürgern, Deputirten, Repräsentanten — und selbst polnischen Edelleuten — ohne Gliederung und genügendes Gegengewicht hingestellt, schließt jedesmal so gewiß eine schädliche Souverainität der Menge in sich, als ein Magistrat, Senat, Oberhaus oder wie sonst der Name sey, in ähnlicher, vereinzelt allmächtiger Stellung, ohne hinreichend berechnete Volksvertreter, zweite Kammern u. zur Tyrannei hinausführt.« Damit aber wird im Grunde nichts weiter gesagt, als daß es bei dem Prinzip der Volkssouverainität hauptsächlich auf eine vernünftige Anwendung desselben in der Organisation des Staats ankomme.

Die Lehre von der Volkssouverainität — bemerkte einst das Journal des Débats (1826) — ist die Bezeichnung einer Thatfache, die dem willen, der bürgerlichen Gesellschaft vorangehenden Zu-

stande angehört, und so viel heißt, als: die Gewalt ist Gewalt und regiert als solche. Der Anfang jedes geselligen Verbandes besteht aber darin, daß Rechte der bloßen Gewalt, daß moralische Kräfte den physischen unterstellt werden. Jeder Begriff einer höchsten Gewalt, welche die absolute Souverainität ausübt, ist also eine falsche, der gesellschaftlichen Ordnung widersprechende Theorie, man mag diese Souverainität dem Volke beilegen, wie die modernen Demokraten, oder den Monarchen, wie die Absolutisten, oder, vermöge einer Fiktion, der Gottheit, wie die Theosophen und Mystiker. Der erste Zweck des geselligen Vereins besteht darin, jede absolute Gewalt in tausend Stücke zu zerbrechen, um beschränkte und abgewogene Gewalten an ihre Stelle zu setzen. Ein glückliches Gleichgewicht aller gesellschaftlichen Gewalten ist das Ziel, was durch eine gute politische Ordnung erstrebt werden soll. Aber es ist hier nicht die Frage: wie die souveraine Gewalt im Staate in der Wirklichkeit zu konstituiren? sondern es handelt sich lediglich um die Frage: wo die Souverainität ihre Quelle und ihren letzten Grund habe?

Bei einem Staate, der der Vernunftidee vollkommen entspricht d. i. worin eine vollkommene Herrschaft des Rechts- und Sittengesetzes obwaltet, muß noth-

wendig auch eine höchste öffentliche Gewalt vorausgesetzt werden, begabt mit Allweisheit und Allgerechtigkeit. Einem solchen Souverain sich unbedingt zu unterwerfen, würden alle Menschen die innere Verpflichtung haben, weil sie sich da eine ganz ungetrübte Herrschaft der Sittlichkeit und des Rechts zu versprechen hätten. Hier würde allerdings von einer ursprünglich in der Gesamtheit der Staatsgenossen oder im Volke ruhenden und von diesem übertragenen Souverainität gar nicht die Rede seyn können. Die Staatsgewalt ist nämlich in solchem Falle bloß das Organ, wodurch sich das Rechts- und Sittengesetz ausspricht und äußerlich handelt, ein unmittelbarer Ausfluß dieses und darum gebührt ihr so wie ihrem Inhaber dieselbe Würde und Heiligkeit, d. i. dieselbe Majestät, wie dem Rechts- und Sittengesetze selber. Daher muß der Souverain unter solchen Umständen als eben so unabhängig vom Volke gedacht werden, wie das Sitten- und Rechtsgesetz und die Uebung der höchsten Macht nicht als ein von dem Volke erst verliehenes Recht.

Insofern haben also diejenigen Staatsgelehrten vollkommen Recht, welche behaupten, die Staatsgewalt sey keineswegs als eine ursprünglich in den Händen des Volks befindliche und bei der Errichtung des Staats von diesem an den außersehenen Herrscher übertragene Macht anzusehen. So wenn Jordan in f. Ver-

fuchen über allg. Staatsrecht. (Marb. 1828. S. 74) bemerkt: Die Staatsgewalt ist an sich betrachtet keine körperliche Sache, die sich, wie etwa die Bundeslade bei den Israeliten, in den Händen der Menschen befinden und so von dem Einen dem Andern übergeben werden könnte, die als eine selbstständige Sache, welche bloß ergriffen zu werden brauchte, auch vor dem Staate vorhanden wäre, sondern eine bloße Vernunftvorstellung, welche in der Vernunftvorstellung vom Staate oder von der verwirklichten Herrschaft des Rechtsgesetzes enthalten, von dieser unzertrennlich und durch diese ihrem Begriff und Wesen nach bestimmt ist. So wenig sich das Rechtsgesetz in den Händen des Volks befinden und von diesem beliebig behandelt werden kann, oder gar erst vom Volke geschaffen wird, vielmehr über demselben als unabänderliche Anerkennung und Gehorsam von Allen fordernde Regel und Norm steht, eben so wenig kann die Staatsgewalt (in abstracto) in den Händen des Volks ruhen, von diesem willkürlich modifizirt und übertragen und — was dann eine natürliche Folge wäre — auch wieder zurückgenommen werden. Die Staatsgewalt ist nach der Idee kein Produkt oder Fabrikat der menschlichen Willkühr, mithin auch kein Gegenstand willkürlicher Behandlung oder Verfügung, sondern ein Erzeugniß der Vernunft, theils Gebot theils Forderung derselben; daher sie denn, wie das

Rechtsgesetz über den Menschen stehend, wie jenes unbedingt von diesen anerkannt werden muß. Ihre Anerkennung ist zugleich in der Anerkennung des Rechtsgesetzes enthalten. Wer den Zweck, die Herrschaft des Rechtsgesetzes, will, der muß auch das Mittel wollen, durch welches jener allein erreicht werden kann; wie nun jenen Alle wollen sollen und müssen, so kann und darf auch keiner dieses von sich weisen.

Wenn aber auch zu einer solchen Anerkennung und Unterwerfung Alle verpflichtet sind, weil die Begründung der Herrschaft des Rechtsgesetzes und folglich auch das unbedingte Recht der Staatsgewalt, die für die Erhaltung der Herrschaft des Rechtsgesetzes Sorge zu tragen hat, vernunftnothwendig und darum Vernunftgebot ist; so hat doch ein jeder Mensch — wie Jordan (a. a. O. S. 64) einräumt — nur dem zu folgen die Pflicht, was er selbst als vernunftnothwendig erkennt. Daher muß die unbedingte Unterwerfung freiwillig seyn und dies läßt sich nur dann erwarten, wenn Alle zugleich von derselben Ueberzeugung durchdrungen sind, daß derjenige, welchem sie sich als Herrscher unterwerfen sollen, das in seinen Händen befindliche unbedingte Recht wirklich zur Begründung der absoluten Herrschaft des Rechtsgesetzes anwenden werde — eine Ueberzeugung, welche bei Allen eine vollkommene Erkenntniß des Rechtsgesetzes voraussetzt, so daß jeder auf derselben Stufe der Vollkommenheit

stehen müßte, wie der Herrscher selbst. Man sieht also, daß man es hier bloß mit Idealen von Menschen zu thun hat, mit welchen sich auch allein ein solches Staatsideal nebst einem Ideale von einer Staatsgewalt verwirklichen läßt.

Nehmen wir aber die Menschen, wie sie in der Wirklichkeit auf der Erde sind, und denken uns, daß irgend eine auf einem bestimmten Gebiete zerstreut lebende Anzahl von Individuen oder Familien zur Errichtung eines Staatsvereins unter einander schreiten wollte: dann hat, da Alle in den Rechten völlig gleich sind, Keiner ein besonderes Recht zur Herrschaft; und soll eine öffentliche Macht zur Handhabung und Erhaltung der Ordnung und zur Leitung und Führung der allgemeinen Angelegenheiten aufgestellt werden: dann kann es nur von der Gesamtheit der Glieder des Vereins abhängen, wie jene Macht beschaffen seyn und eingerichtet werden soll. Auch gibt Jordan (a. a. D. S. 75) selbst zu, daß bei der Errichtung eines wirklichen Staats die Bestimmung der Person oder Personen, der oder denen die Inhabung der Staatsgewalt oder das in ihr liegende Recht zustehen soll, so wie die Art ihrer Ausübung von dem Volke abhängt; daß dieses die zur Handhabung jenes Rechts nöthige Macht bildet und so die Ausübung der Staatsgewalt durch den Gehorsam des Volks bedingt ist. Was heißt dies nun anders, als für die Entstehung eines Staats in concreto und die Er-

richtung einer höchsten Gewalt in demselben anerkennen, daß alle Staatsgewalt ursprünglich nirgends anders als im Volke selber liege und von diesem nur auf bestimmte Personen übertragen werde, daß mithin das Volk die eigentliche Quelle aller Souverainität ist? Dies ist so wahr, daß es sogar von der Gesamtheit der Glieder eines Staatsvereins d. i. dem Volke allein abhängt, ob es überhaupt der Staatsgewalt sich entäußern oder es vorziehen will, sie für sich zu behalten, was in der reinen Demokratie geschieht. Gleichwohl will Jord an keineswegs eine Uebertragung der Staatsgewalt zugeben, vielmehr hält er diese Ansicht mit der, daß die Staatsgewalt sich ursprünglich in den Händen des Volks befindende, für durchaus irrig. Was bei der Errichtung eines wirklichen Staats und einer wirklichen Staatsgewalt vor sich geht, sieht er nur als eine Verwirklichung der Vernunftvorstellung von der Staatsgewalt an, während diese zur Zeit der Errichtung des Staats bereits in der Idee ihrem Begriffe und Wesen nach eben so vorhanden war, wie die Idee des Rechts. Wie könnte — fragt er — auch sonst ein Staat errichtet werden, wenn man nicht schon wüßte, was der Staat sey, was also errichtet werden solle?

Hiergegen ließe sich einwenden, daß wohl schwerlich die Menschen bei der Stiftung der ersten Staatsvereine darüber nachgedacht haben mögen, was ein Staat seyn solle, um der Vernunftidee zu entsprechen; daß sie oft

ganz andere Zwecke im Auge hatten, indem sie sich politisch unter einander verbanden, als die Realisirung des Rechts. Zwar behauptet Jordan, es lasse sich ein Volk als eine gesellige Vereinigung nicht ohne alle Herrschaft des Rechtsgesetzes, mithin, da diese nur im Staate möglich, nicht ohne Staat und folglich nicht ohne bereits anerkannte Staatsgewalt denken, da diese eben das Wesen des Staats bildet. Wie könnte also — setzt er hinzu — die Staatsgewalt zur freien Verfügung einem Volke zustehen, welches selbst seinem Begriffe zufolge nur als unter der Staatsgewalt stehend und dieser gehorchend denkbar ist? — Gleichwohl hat es oft Menschenhaufen gegeben, die bei Gleichheit der Abstammung und Sprache ein Volk bildeten und auf einem mehr oder weniger ausgedehnten Raume zerstreut bloß Familienweise lebten, ohne durch einen politischen Verband vereinigt zu seyn. Wenn diese sich nun, irgend eines Zwecks halber, zu einem wirklichen Staatsverein zusammenzuthun rathsam fanden, dürfte man doch wohl nicht von ihnen sagen können, daß sie bereits vorher eine gemeinsame Macht über sich, eine Staatsgewalt anerkannt hätten. Der ganze Streit, ob ursprünglich im Volke die Quelle der Souverainität zu suchen sey oder nicht, scheint sich hier also bloß darum zu drehen, ob von Errichtung einer Staatsgewalt im Reiche der Ideen nach einer Vernunftvorstellung oder in der Wirklichkeit die Rede seyn soll. Auch Plato brauchte für seinen sittlichen Vernunftstaat nicht

im Volke die ursprüngliche Quelle der Souverainität aufzusuchen.

Jordan glaubt (a. a. O. S. 236), die Lehre von der Volkssouverainität darum besonders verwerfen zu müssen, weil sich, seiner Meynung nach, gar kein bestimmter Begriff mit dem Worte Volkssouverainität verknüpfen lasse. Denn wolle man sie auch als die ursprüngliche Machtvollkommenheit des Volks auffassen, aus welcher die höchste Gewalt ausfließe, so würde sie doch mit der Errichtung einer besondern Staatsgewalt wegfallen; wolle man aber unter Volkssouverainität den auch nach Errichtung des Staats und der regierenden Gewalt noch fortdauernden und dem Volke zustehenden Besitz der Machtvollkommenheit verstehen, dann würde eine solche Annahme im höchsten Grade gefährlich seyn, wie dieses insbesondere die französische Revolution bestätigt habe. Es könne nämlich letzteres nicht statt finden, ohne den Staat in eine Demokratie umzuwandeln. Und wenn Manche — wie Pölig — dem Volke einen Antheil an der Souverainität insofern beilegen, als dasselbe in Staaten mit einer repräsentativen Verfassung einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt habe, so sey es weder wissenschaftlich, die Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung mit dem Ausdruck Souverainität zu bezeichnen, weil man in der Wissenschaft nicht verschiedene Begriffe ohne Noth mit denselben Worten bezeichnen solle, noch rathsam, weil dieselbe Wortbezeichnung zweier verschiedener Begriffe

leicht zur Vermischung der Begriffe selbst, wenigstens zu irrigen Folgerungen im wirklichen Staatsleben führen könne.

Das Volk ist, Jordan zufolge, ungeachtet es die Macht der Staatsgewalt vorstellt, dennoch nicht Theilhaber, sondern nur die Stütze der Souverainität. Bloß die Souverainität des Staats gebührt dem Regenten und Volke gemeinschaftlich, weil beide in völkerrechtlicher Hinsicht nur eine Einheit, nur Eine moralische Person bilden. Aber wenn man auch zugibt, daß, so lange die beiden Gegensätze — Regent und Regierte — im Staatsverbande bestehen, von Wirksamkeit der Volkssouverainität keine Rede seyn könne oder solle: so kehrt doch die Souverainität wieder zum Volke allein zurück, sobald kein Regent mehr vorhanden ist. Dies folgt schon aus der Lehre von dem ewigen Bestande des Staats. Die Fortdauer des Staats aber ist ohne Staatsgewalt nicht möglich. Existirt also kein besonderer Inhaber oder Träger der Souverainität mehr, so bleibt nichts übrig als das Volk, das sie übe. So fließt alle öffentliche Gewalt wieder dahin zurück, wo sie als Urgewalt lag, ehe noch ein bestimmter Regent war, nämlich zur Volksgemeinde, wie schon die Alten die Sache sich vorstellten.

IV.

Gefichte und Staatspraxis.

SECRET

Daß alle Souverainität ursprünglich im Volke, als der Quelle aller öffentlichen Gewalt und Gesetzgebung in der bürgerlichen Gesellschaft, aufzusuchen und fort und fort nur von ihm ausfließe, und daß alle Staatsgewalt nur insofern rechtmäßig sey, als sie vom Volke oder der Bürgergemeinde übertragen worden — war eine Ansicht, die in allen freien Staaten des Alterthums vorherrschte und stets dort vorherrschend blieb. Sie liegt allen griechischen und römischen Staatstheorien zum Grunde. Wenn das Volk es auch zweckmäßig fand, die Uebung der höchsten Macht einem Ausschusse aus seiner Mitte, einer Oligarchie oder Aristokratie, oder auch Einem als Alleinregenten anzuvertrauen, dann wurde dieß doch keineswegs so betrachtet, daß die Volksgemeinde durch einen solchen Akt sich der Souverainität völlig entäußert, vielmehr wurde dieselbe als stets in ihr ruhend angesehen, die darum auch erforderlichen Falles zu ihrer Urquelle zurückkehren könne und müsse.

Der Grundsatz, daß das Volk oder die Bürgergemeinde die Quelle aller öffentlichen Gewalt sey, wurde von den alten Griechen mit großer Feinheit aufge-

faßt und mit ungemeiner Konsequenz in ihren Verfassungen durchgeführt, mochten diese auch in der Form noch so verschieden seyn. Das Prinzip blieb immer wesentlich demokratisch oder volksthümlich, gleichviel ob die Gesamtheit der Staatsbürger oder eine Minorität derselben oder auch nur Einer aus ihrer Mitte die Regierung übte. Frei hieß den alten Griechen nur der Staat, wo die Staatsgewalt im Namen des Volks und mit dessen Zustimmung thätig war. Daher wurde der Freiheitsbegriff lediglich in der Staatsmitgliedschaft gefunden. Die Freiheit war da nicht sowohl etwas körperlich = persönliches als etwas rein sittlich = ideales, auf der politischen Gleichheit der Einzelnen beruhend. Es war nicht auf die Ungebundenheit der Einzelnen dabei abgesehen, sondern auf die freie sittliche Entwicklung Aller in der Gesamtheit. Darum gab es keine Rechte, selbst solche nicht, welche das abstrakte Naturrecht der Modernen als Ur- und Menschenrechte bezeichnet, die nicht der Gesamtheit hätten zum Opfer gebracht werden können und müssen. Da die Souverainität ihrem Begriffe nach unbedingt ist und man als ausgemacht und unbezweifelt annahm, daß sie nirgends anders als im Volke selber ruhe, so befaßten sich die griechischen Staatsphilosophen auch gar nicht mit Untersuchungen weder über den Rechtsgrund der Staatsgewalt noch über deren Gränzen. Sie war so unbegrenzt wie der

Wille der Bürgergemeinde, die wohl die Uebung derselben an Einzelne übertragen konnte, jedoch nie aufhörte, sich selbst allein als die eigentliche Quelle aller Gewalt zu betrachten. Darum bedurfte es auch bei den Griechen keiner geschriebenen Konstitutionen zur Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Regierenden und Regierten, sondern nur Gesetze und Regulative über Form und Prozedur, deren Bestand oder Abänderung fort und fort von dem Willen der Volksgemeinde abhängig blieb; es bedurfte keiner Verträge oder *pacta conventa* zwischen dem Volke und einer von ihm gesonderten Gewalt oder Autorität, indem Regierer und Regierte dieselbe moralische Person waren. Wie alle Einzelne, so gingen auch diejenigen, welchen die Führung der Angelegenheiten der freien Volksgemeinde anvertraut war, in der Gesamtheit unter und unterlagen dem Gesamtwillen. Dem Principe nach konnte das Volk als Souverain in vorkommenden Fällen von den bestehenden Gesetzen abgehen und ein neues an dessen Stelle setzen, also sogar neuen Gesetzen eine rückwirkende Kraft geben; nur um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, war diese Befugniß beschränkt und die Volksversammlung regelmäßig an ihre eigenen Gesetze gebunden. Die Tyrannis, so wie die Oligarchie, erschien den Griechen nicht wegen schrankenloser Ausdehnung der Staatsgewalt, sondern nur darum unerträglich, weil sie ohne den Willen des Volks

existirte und das Prinzip der Volkssouverainität verletzte. In dringenden Fällen wählten sie selbst Aesymneten, wie die Römer Diktatoren, in deren Hände sie vorübergehend eine unbeschränkte Macht legten; aber dadurch wurde jenes Prinzip nicht aufgehoben.

Nicht etwa bloß in der einfachen Demokratie war nach der im alten Hellas herrschenden staatsrechtlichen Ansicht die Souverainität bei der Bürgergemeinde, sondern man konnte sich in jener Zeit überhaupt keinen freien Staat denken, in welchem die souveraine Gewalt nicht beim Volke war und fortdauernd verblieb. Die Regierungsform — ob sie monarchisch, aristokratisch oder demokratisch war — erschien gleichgültig, wenn nur das Volk d. i. die Gesamtheit der Bürger es war, wo in letzter Instanz der Ausschlag oder die Entscheidung. Wo dies nicht der Fall, da erblickte man Autokratie oder Despotie, aber keinen Freistaat. Die einfache oder absolute Demokratie unterschied sich nur dadurch von allen übrigen Formen der *πολιτεία*, daß in jener das Volk es selber war, das unmittelbar in seiner allgemeinen Versammlung alle Funktionen der Souverainität übte, in diesen hingegen dasselbe Einzelnen aus seiner Mitte das Geschäft der Uebung der Souverainität delegirte oder delegirt hatte.

Die alten republikanischen Gesetzgeber hatten immer zum Hauptaugenmerk, daß die Staatsgesellschaft selber als freie Bürgergemeinde fort und fort der eigentliche Staatsherrscher blieb und keine Gewalt sich bildete, die unabhängig von der Gesamtheit der Staatsgenossen einen Willen geltend machte, der nicht mehr der Wille dieser war. Man kann nicht in Abrede stellen, daß sie die Natur und das Wesen einer ächtrepublikanischen Verfassung, die den Charakter eines freien Gemeinwesens niemals verleugnen darf, sehr richtig auffaßten und hier und da die Idee einer wahren republikanischen Staatsordnung in einem Grade von Vollkommenheit verwirklichten, der bei der Unvollkommenheit und Schwäche der menschlichen Natur kaum höher gesteigert werden zu können schien. Selbst in der Form des reinen Demokratismus leisteten sie in dieser Beziehung, was nur zu leisten war und erreichten das relativ möglich Vollkommenste. Das Vollendeteste aber, was das Alterthum in der Gattung bei der Herrschaft des demokratischen Principes in aller Reinheit aufzuweisen hat, bleibt immer von allen Verfassungen, deren Kenntniß auf uns gekommen ist, die Solon'sche Gesetzgebung bei den Athenern, wie sie im Zeitalter des Perikles in Kraft war. Da sah man Alles darauf berechnet, daß das Volk als ein Ganzes Alles in Allem war, daß jeglicher einzelne Theilnehmer an dem Gemeinwesen einen möglichst gleichen An-

theil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten hatte. Welch ein schönes Schauspiel, einen großen Mann, der in politischen Rechten nichts vor dem geringsten Bürger voraus hatte, bloß weil er des allgemeinen Vertrauens genoß, eine Gewalt üben zu sehen, die keine Gränzen hatte, indem sie die souveraine Gewalt der freien Gemeinde selber war, ohne daß er jemals die ungemessene Macht, von der er Gebrauch zu machen vermochte, mißbrauchte! Aber auch selbst bei der monarchischen Regimentsform sah man auf dem Boden des klassischen Alterthums die Ideen des wahren Republikanismus, der eine innige Theilnahme des Volks an der öffentlichen Gewalt voraussetzte, in der Verwirklichung. Denn jene Könige, die in den ältesten Zeiten in Griechenland herrschten, so wie diejenigen, womit die Geschichte des alten Roms beginnt, waren nicht monarchische Könige im heutigen Sinne, sondern republikanische Volksfürsten und sogar erblich konnten sie, unbeschadet des republikanischen Prinzips, die oberste Gewalt in Händen haben, das Patriarchalische mit der Befugniß zur Repräsentation der Volkssouverainität und zur Vertretung des allgemeinen Willens vereinbarend. Auch sie hatten keine andern Schranken der Machtvollkommenheit als die der freien Volksgemeinden, denen sie vorstanden und als deren Organe sie angesehen wurden, und keine andern Gränzen in der Uebung ihrer Au-

torität, als der Wille der Gesamtheit ihnen gestattete.

Die Staatsgesetzgeber des Alterthums strebten durchgängig bloß danach, durch Hülfe von allerlei Staatseinrichtungen es zu bewerkstelligen, daß stets dem vernünftigen, dem Wohle des Ganzen entsprechenden Allgemeinwillen das Uebergewicht gesichert blieb und bloß darum fanden sie die reindemokratische Verfassung verwerflich, weil diese die wenigste Bürgschaft darbot, jenen Zweck zu erreichen, während die *Tyrannis*, wenn sie auch, wie unter *Pisistratus* in Athen, Wohlthätiges wirkte, darum vorzüglich verhaßt war, weil bei ihr die Gesellschaft immer mit der Gefahr bedroht war, daß der Alleinherrscher seinen Eigenwillen an die Stelle des vernünftigen, in der Volksgemeinde ruhenden, setzen könne, so daß das Glück, das einer bürgerlichen Gesellschaft unter solchen Umständen zu Theil ward, allezeit nur für vorübergehend und prekär gelten konnte.

Auf den Umstand, daß das Volk der Ursprung und die Quelle aller Rechte und Gesetze und nach Herodot (III, 38) der König über alle ist, gründeten denn auch die Alten das große Ansehen und die gesetzgeberische Kraft der Gewohnheit und allgemeinen Sitten. Weil allein auf der Zustimmung und Einwilligung aller Bürger nach der Ansicht des klassischen Alterthums die Gültigkeit aller Gesetze beruht,

indem die Bürgergemeinde nie aufhört, der eigentliche und wahre Souverain zu seyn: so soll auch die auf freie Einwilligung Aller sich gründende gleichförmige Sitte und Gewohnheit als Gesetz gelten. Man sah Sitten und Gewohnheiten eines freien Volks als nichts anderes an, denn als durch freie allgemeine Anerkennung gemeinschaftlich und objektiv gültig gewordene Normen. Darum betrachtet auch Aristoteles (*Polit. cap. ultim.*) sie als die erste, selbst dem geschriebenen Rechte vorzuziehende Rechtsquelle. Denn das, was Recht seyn soll, ist das durch freie Anerkennung und Achtung zur Gültigkeit gekommene Resultat aus dem sittlichen und rechtlichen Ideale und dem jedesmaligen Grade der Kultur eines Volks oder die ewigen Ideen des Guten und Rechts in individueller Form zum wirklichen Leben und zur Erscheinung gebracht.

Die alten Griechen gingen in ihrer Staatslehre von dem an sich richtigen Gesichtspunkte aus, daß die für die Erhaltung des Staats, für die Handhabung der gesellschaftlichen Ordnung bestehende oberste Zentralgewalt ihren Ursprung habe in der Gesamtheit der Bürger und daß ihre Wirksamkeit rechtlich nur durch den erklärten Willen der Volksgemeinde bestehe; aber sie verfielen öfter in den nämlichen Fehler, den in der neuern Zeit J. J. Rousseau beging: alles Heil in der möglichst rein zu erhaltenden demokrati-

schen Form zu suchen. Dies verleitete sie, die Obrigkeit nicht als ein mit einer gewissen Selbstständigkeit verfahrenendes, dauerndes Organ der öffentlichen Verwaltung der gesellschaftlichen Einheit anzusehen, sondern sie vielmehr fort und fort von dem unmittelbaren, beständig zu wiederholenden Auftrage des ganzen Volks abhängig zu machen. Diese Meynung — bemerkt H. G. Reichard in *ſ. Erinnerungen, Ueberblicken und Maximen aus der Staatskunst des Alterthums* (Leipz. 1829. S. 44) — rief die ganze Kopfzahl der Bürger zur unmittelbaren Einwirkung auf die Staatsverwaltungsthätigkeit; sie erzeugte den irrigen Glauben, daß die Freiheit der Bürger dadurch am besten gesichert würde, wenn in den obrigkeitlichen Aemtern öfterer Personenwechsel eintrete, wenn die Wahl der Magistrate der Gesamtheit der Bürger überlassen bliebe oder durch das Loos entschieden würde, wenn allen Bürgern ohne Unterschied der Bildung und der Kenntnisse der Zutritt zum Staatsrathe und zu allen Aemtern bei der Verwaltung sich öffnete, wenn die sämtlichen Genossen des Bürgerrechts auch die Verrichtungen der Gerechtigkeitspflege unter sich theilten. Diese Meynungen, einmal in die Ueberzeugungen des Volks verwebt, öffneten der Willkühr und den Leidenschaften einer zahlreichen Menge zum Hindernisse des eignen Wohls, oft zu eignem Verderben freien Weg. In Folge der durch

die herrschend gewordene Volksmeinung entschieden demokratischen Tendenz wurde ohne Einschränkung dem Volke der Beruf beigemessen, die Beamten selbst zu ernennen, die wichtigsten Staatsfachen selbst zu entscheiden. So war das Schicksal des Staats einem unstillen, regellosen Willen übergeben.

Wie im alten Griechenland, so ging man auch im alten Rom beständig von der Ansicht aus, daß die Souverainität im Volke ruhe. Daher wurde auch der Name Majestät im republikanischen Rom nur als Bezeichnung der höchsten Würde und Macht, welche man der gesammten Bürgergemeinde, dem Volke, zuschrieb, gebraucht. Die alten Römer hatten sehr richtige Begriffe von der Souverainität und ihrer Quelle. Sie kannten keine andere Majestät als die des Volks und diese war in ihrem Sinne die Machtvollkommenheit eines souverainen Gemeinwesens, und darum immer beim Volke, dem das *summum imperium* zustand. Denn auch das Patriziat, ob es gleich lange Zeit ausschließlich die Regierung behauptete, erkannte doch stets die Volksgemeinde in der Gesamtheit, dem Rechtsbegriffe nach, als den eigentlichen einzigen Souverain. Eine Beeinträchtigung dieser Würde des gesammten Volks gehörte, so wie der Angriff auf die Verfassung und Sicherheit des Staats, darum zu den Majestäts-

verbrechen. Mit dem Umstürze der Volksregierung ging freilich späterhin Würde, Macht und Name der Souverainität und Majestät auf die Kaiser als Alleinherrscher in der Wirklichkeit über; aber auch die römischen Imperatoren unterließen, wenigstens Anfangs oder in der ersten Periode des Kaiserthums, nicht, ihre Machtvollkommenheit stets vom Volke abzuleiten. Im altrömischen Sprachgebrauche wurde die Majestät nur dem römischen Volke im Ganzen zugesprochen. Die *Majestas populi romani* wird von Cicero (*de orat.* II, 39) so definirt: *Majestas est amplitudo ac dignitas civitatis*. Daher wird in der Republik, wo die Majestät beim Volke ist, unter einem *crimen laesae majestatis* etwas anderes verstanden, als in der Monarchie. Was in dieser Hochverrath heißt, ist in jener auch Majestätsverbrechen. In *majestatem minuit*, *qui exercitum hostibus populi romani tradidit*, bemerkt Cicero (a. o. a. D.).

Im römischen Staatsrechte galt auch die Gewalt der Kaiser nur als eine vom römischen Volke auf sie übertragene. Nachdem nämlich August einige Jahre regiert hatte, wurden ihm im J. 727 die Majestätsrechte vom Volk und Senat förmlich und feierlich übertragen. Ungefähr zu Hadrian's Zeiten wurde dies unter dem Namen *lex regia*, auch *lex imperii*, *lex Augusti*, *augustum privilegium* u. d. g. genannt, zusammengefaßt, die nach Höpfner nichts

anders ist, als die Uebertragung der Majestätsrechte, die einem jeden Kaiser bei der Thronbesteigung geschah. Nur insofern die Kaiser späterhin die *majestas populi romani* ganz und ohne Einschränkung auf sich übertragen betrachteten und sich aus diesem Grunde eine völlig unumschränkte Machtvollkommenheit vindizirten, konnten sie den despotischen Satz aufstellen: *Sunt principum placita, quae, si hi volunt, (bloß darum weil es der Kaiser will, ohne Einstimmung des Volks oder Senats, und insoweit, als er will) legis habent vigorem.*

Daß das römische Kaiserrecht aber die Souverainität der Kaiser nur als eine vom *populus romanus* übertragene gelten ließ, geht aufs deutlichste aus mehreren Stellen sowohl in den Institutionen als Pandekten hervor. *Populus principi et in principem omne imperium suum et potestatem concedit* — heißt es in den Institutionen (I. Tit. 2 § 6). Man vergl. damit Fr. 1 pr. D. de constitut. princ. (I. 4) und § 6 I. de jure natur. gent. et civ. (I. 2).

Die römischen Rechtsgelehrten selbst in der imperialischen Zeit hatten keine anderen Ansichten. Wenn Theophilus und Pomponius (Fr. 2 § 9 und 11 de orig. jur.) behaupten, daß in Rom wegen der Größe des römischen Volks der Senat an die Stelle der Komitien habe treten müssen: dann wird doch die Rechtsgültigkeit der Senatuskonsulte eben dadurch von

ihnen dargethan, daß der Senat Kraft Einwilligung des Volks die höchste Gewalt übe (§ 5 I. de jur. nat. I, 2 § 9 de orig. jur.), und Theophilus erzählt recht ausführlich, wie das Volk freiwillig dem Senate Gültigkeit seiner Schlüsse zugestanden (I, 2 § 5 f.). Die Vorstellung, daß alle Bürger, das ganze Volk Quelle aller Geseze und Gewalt sey, war selbst noch zu Justinian's Zeiten so wenig erloschen, daß, wie er selbst, so auch Theophilus sie geradezu lehrt (I, 2 § 6 u. f.). Selbst die kaiserlichen Konstitutionen galten nach der Ansicht der römischen Rechtsgelehrten nur insofern als verbindliche Geseze, als das Volk die Uebung der höchsten Macht den Imperatoren zugestanden, ganz wie dies schon zur Zeit der Republik bei Sylla als Dictator perpetuus angenommen wurde (Appian I, 98). Freilich war die Einwilligung des Volks bei Uebertragung der Souverainität auf einen Alleinherrscher nur illusorisch; aber die alten republikanischen Ansichten und Ausdrücke blieben, nachdem längst die Sache in der Wirklichkeit ganz anders war. (Vergl. Ernesti Excurs. 2 ad Tacit.)

Eben weil bei den alten Römern das Volk für die Urquelle aller öffentlichen Macht galt, war bei ihnen eben so wie bei den Hellenen das Gewohnheitsrecht, als aus dem Volke, dem eigentlichen Souverain hervorgehend, von Ulpian (Fr. I. § 1) als tacitus

consensus populi bezeichnet, in so großem Ansehn, daß ihm selbst noch in spätern Zeiten sogar die Macht beigelegt wurde, frühere ausdrückliche Geseze aufheben zu können, daher auch Justinian und Hermogenian (§ 11 I. de jur. nat. Fr. 35 de leg.) der Gewohnheit eine derogatorische Kraft zugestehen.

Cicero spricht in seinen Schriften, unter andern im 1sten und 2ten Buche seines Werks de republica, darum mit so vielem Enthusiasmus von der alt-römischen republikanischen Verfassung, weil durch weise Mischung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elements in ihr bewirkt worden sey, daß der vernünftige Gesamtwille der freien Volksgemeinde in den Entscheidungen über die öffentlichen Angelegenheiten den Sieg davon zu tragen vermochte.

Fr. Wilh. Litzmann sagt in den allgemeinen Bemerkungen über den Unterschied des Wesens der Staaten des Alterthums und der neuern Zeit, womit er seine Darstellung der griechischen Staatsverfassungen (Leipz. 1822) beginnt: die Freiheit, nach der man in der Staatsgesellschaft strebe, werde in zwei Dingen gesucht: in der eigenen Theilnahme an der höchsten Gewalt und in der Bestimmung der Rechte dieser höchsten Gewalt. Die Theilnahme an der Souverainität enthalte nur das Mittel zum Zweck,

mehr eine faktische Sicherung der Freiheit sey sie, als eine Bestimmung des Rechts. Freiheit sey nur da, wo die souveraine Gewalt in ihren natürlichen, aus der Idee des Staats hervorgehenden Rechten fixirt sey, wo ihr Wirken mit den Rechten übereinstimme, mit einem Worte: die Freiheit im Staate sey das Recht. Die Alten nun hätten die Freiheit in der Theilnahme an der höchsten Gewalt gesucht, die Neuern mehr in der Bestimmung der Rechte der höchsten Gewalt. Auf alten juristischen Irrthümern, die seit Pufendorf, der zuerst die Behauptung aufzustellen suchte, die Alten hätten kein sogenanntes Naturrecht gekannt, in die Geschichte des Staatsrechts gekommen, beruhet es indessen, wenn Litzmann meynt, die Systeme der Lehrer der Staatswissenschaft im Alterthum — namentlich eines Plato, Aristoteles, Cicero — seyen bloß von der Frage erfüllt, wer regieren solle? während die Frage, worauf die souveraine Gewalt sich gründe oder aus und mit welchem Rechte regiert werde? bei ihnen unbeachtet geblieben. (Vergl. die Kritik des Litzmann'schen Werks im Hermes 1824. St. 3.) Diese Meynung hat ihn zugleich zu dem noch größern Irrthum verleitet, daß bei den Alten das Verhältniß zwischen der höchsten Gewalt und den Bürgern nur ein Verhältniß der Gewalt, kein rechtliches gewesen sey. Mit weit mehr Grund könnte man dies von vielen neuern

Völkern behaupten, als von den freien Völkern des Alterthums. Bezeichneten nicht gerade die Griechen jede politische Ordnung und Herrschaft, die keine rechtliche war, sondern auf der Gewalt ruhte, mit dem verhassten Namen: Tyrannie? — Weit entfernt, nicht bei den Inhabern und Trägern der Staatsgewalt nach deren Befugniß zur Ausübung ihrer Macht zu fragen, war es vielmehr allgemeines politisches Dogma in den alten Republiken, von den Machthabern selbst stets und unter allen Umständen anerkannt, daß alle Gewalt von der Gemeinde, der Gesamtheit der freien Bürger komme oder, wie es in der Sprache der Neuern heißt, alle Souverainität ursprünglich im Volke ruhe und dieses allein die Quelle der höchsten Macht sey. Wollten doch selbst die römischen Kaiser nur oberste Häupter des *populi romani* seyn, das seine Macht auf sie bloß übertragen. In der Sprache der Griechen war Despotes ein Herr und nicht Herren wollten die freien Griechen gehorchen, sondern Regenten, und alle Könige hießen ihnen Despoten, wenn sie ihre Macht nicht von der Gesellschaft durch Uebertragung erhalten haben, sondern ein individuelles Recht zur Herrschaft besitzen wollten, wodurch ein Verhältniß zwischen ihnen und den Staatsgenossen hervorgerufen wurde, wie das zwischen Herren und Sklaven. Daß der Mensch natürliche Rechte habe, die er in der bürgerlichen Gesellschaft keineswegs auf-

gabe, ward bereits von den Staatsgelehrten des Alterthums erkannt, wie unter andern aus Platon's Gorgias erhellet, wo die Lehre der Sophisten, daß kein *πολιτικόν δίκαιον* sey, sondern nur ein *νόμιμον δίκαιον*, siegreich widerlegt wird. Auch ist in der ganzen Politie des Platon und vornehmlich in seinen Werken von den Gesetzen gar nicht ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, was das Regiment haben solle, während hinlängliche Andeutungen sich finden, worauf allein die Herrschaft sich gründe und gegründet werden müsse. Denn das ganze politische System, das sich in Platon's Schriften entwickelt findet, beruht auf seiner Lehre von der Moral d. h. von der Gerechtigkeit und *σωφροσύνη*, welche darin bestehen, daß die unteren Seelenvermögen — *θυμός* und *ἐπιθυμία* — sich dem Verstande — dem *λόγος* — unterordnen. Und auch bei Aristoteles ist die Politik mit der Ethik in die innigste Verbindung gesetzt. Je mehr man übrigens das Wesen der alten Staatsverfassungen studiert, desto weniger wird man die Annahme bestätigt finden, daß in denselben minder auf genaue Bestimmung der Rechte der höchsten Gewalt als auf die eigene Theilnahme der Staatsgenossen an derselben gesehen worden sey. Waren nicht die Rechte und Befugnisse der verschiedenen öffentlichen Behörden in den griechischen Staaten sehr sorgfältig bestimmt? Konnten die Konsulen und der Senat im alten Rom

andere Rechte ausüben als verfassungsmäßige? Daß die unmittelbare Theilnahme sämmtlicher Bürger an der Souverainität bei den Alten Grundsatz war, ging daraus hervor, daß ihre Staatsverfassungen Stadtverfassungen waren, wo ein solcher direkter Antheil der Bürger an der Führung der öffentlichen Geschäfte ohne große Inkonvenienz möglich war und daher wünschenswerth befunden wurde. Der Fehler war nur, daß man diese ursprüngliche Einrichtung auch da nicht aufgab, wo das anfänglich beschränkte Stadtgebiet sich zu einem großen Staatsgebiet mit einer auf einem weiten Raume zerstreuten Bevölkerung ausdehnte; wie denn die römische Verfassung auch noch da eine Stadtverfassung blieb, als Rom bereits den größten Theil der zivilisirten Welt beherrschte. Einen Vorzug der Neuern vor den Alten in Beziehung auf die Anordnung und Einrichtung der höchsten Staatsgewalt darin entdecken zu wollen, daß in den neueren Zeiten das Hauptaugenmerk auf gesetzliche Bestimmung der Rechte der höchsten Macht im Staate gerichtet sey, während es sich um die Theilnahme der Staatsgenossen an derselben weniger handle, muß auch schon darum irrig erscheinen, weil, wie die Alten sehr richtig erkannten, jene noch so sorgfältige Feststellung der Rechte und Befugnisse der souverainen Gewalt ihren Zweck nicht erfüllt und leicht nur illusorisch wird, sobald man die Staatsbürger von der Theilnahme an

derselben ausschließt. Daher eben ist es gekommen, daß bei den neuern Völkern, nachdem der Grundsatz der Ältern von der nothwendigen Theilnahme der Staatsgenossen an der Regierung aufgegeben ward, die gesetzliche oder verfassungsmäßige Autorität so oft in Autokratie, ja in Despotism und Tyrannei ausgeartet und Willkürherrschaft an die Stelle der Herrschaft der Gesetze getreten ist. Und man kann es nicht anders denn als einen Triumph des Vernunftrechts ansehen, daß die Staatspraxis im Bunde mit unsern Fortschritten in der Staatsphilosophie in unserer Zeit das Prinzip der Volkssouverainität wieder zu Ehren gebracht hat.

Diejenigen, welche den Begriff der Volkssouverainität heut zu Tage so sehr verwerflich finden, weil sie, befangen in monarchischen Ansichten, einseitig lediglich die Monarchie im Auge haben, der sich freilich, streng genommen, jener Begriff nicht anpassen läßt, vergessen, daß es lange Perioden in der Geschichte gegeben hat, wo der Grundsatz der Volkssouverainität allgemein von den Staatsgelehrten anerkannt war und daß diese Perioden gerade die glänzendsten waren, welche die Völkerhistorie aufzuweisen hat. So wie das ganze freie Alterthum, Griechenland, Rom und Karthago und so viele andere freie Staaten der Vorwelt sich of-

fen und unumwunden zu diesem Grundsatz bekannt, eben so herrschend war er und eben so gewissenhaft wurde er beobachtet in allen italischen Freistaaten des Mittelalters. Das ganze Freiheitssystem der alten Republiken so wie der Staliens im Mittelalter beruhete auf den beiden Hauptgrundsätzen: Alle über das Volk geübte Gewalt ist vom Volke ausgegangen und bleibt stets in demselben basirt; Alle, welche öffentliche Macht üben, sind verantwortliche Bevollmächtigte des Volks und ihre Macht kehrt nach einer festgesetzten Zeit wieder zu ihrer Urquelle, an das Volk zurück, das keine unwiderruflichen Vollmachten ertheilt. Diese Sätze wurden als Axiome aller freien Völker betrachtet, als die Grundlage aller Freiheit. So wie in den Republiken des Alterthums wurde darum auch in allen Republiken, welche im Mittelalter in Italien blüheten, die höchste Gewalt stets und unwandelbar als dem Volke oder der Gemeinde zustehend dargestellt. Deshalb nahmen ihre jeweiligen Häupter nie andere Titel an, als die von Alten, Bejahrten, Ersten des Volks und der Gemeinde (*anziani, signori, priori del popolo e del commune*). Nie wurde in irgend einem italischen Freistaate die Regierung erneuert, ohne die souveraine Gewalt des Volks anzusprechen. Auch erkannte man niemals andere erbliche Amtswürden und Gewalten an als diejenigen der Bürger selbst. Selbst als diese freien Staa-

ten später in sehr enge Aristokratien und Oligarchien ausarteten, wurde der Grundsatz der Entsetzbarkeit von allen Staatswürden nicht aufgegeben. Es waren nicht vom Volke übertragene Rechte, welche auf Lebenszeit bewilligt oder vererbt wurden, sondern die Rechte des Volks selbst, welche sich auf eine kleine Anzahl Familien zusammengezogen fanden, seitdem alle anderen erloschen waren. Der neue Adel war nur eine Vertretung der ehemaligen Bürgerschaft. Dem alten Adel wurde nie eingeräumt, daß seine Auszeichnung ihm ein ausschließliches Recht aufs Regieren gebe; kaum verzieh man ihm die Herrschaft, die er den Gesetzen zum Troste über die Meynung ausübte. Oft wurden die Großen, welche ihre Reichthümer und die Zahl ihrer Abhängigen auf den Landbesitzungen schon zu fürchtbar machten, von jedem öffentlichen Amte ausgeschlossen. Mit dem Fortgange der Zeit erhielten zwar fast alle italische Republiken ein aus einem durch die Volksstimmen begünstigten Geschlechte hervorgegangenes Haupt; allein die Verfassung erkannte in diesem Haupte keine erbliche Gewalt an. Das Volksvertrauen übertrug auf den Sohn eines Medici, eines Bentivoglio oder eines Baglioni die von dessen Vater ausgeübte gesetzliche Macht; diese konnte aber in dem Augenblicke widerrufen werden, in welchem das Vertrauen aufhörte, und bei keinem noch so mächtigen Bürger nahm man an, daß er von denen

der Gesamtheit der Bürger unabhängige Rechte be-
sitze.

Gehen wir auf die ältere deutsche Geschichte zu-
rück, dann finden wir das Prinzip der Volkssouverai-
nität in der Praxis stets beachtet und beobachtet. Es
geschah in den großen Volksversammlungen, wie Ta-
citus und Gregor von Tours berichten; daß die
Deutschen in den ältesten Zeiten ihre Könige und Für-
sten ernannten. Auf bestimmte Familien wurde bei
diesen Volkswahlen allerdings Rücksicht genommen,
doch nicht, weil jenen Familien ein besonderes Recht
dazu zustand, sondern weil sie sich die Anhänglichkeit
des Volks in einem vorzüglichen Grade erworben hat-
ten, und auch nur dann, wenn würdige und taugliche
Subjekte in ihnen anzutreffen waren. Immer war es
das Volk, das seine Souverainität ausübte, so oft es
sich darum handelte, einen Oberanführer oder Fürsten
zu ernennen. Als die Heruler, wie Procopius
erzählt, nach Erlöschung der Familie, aus der sie bis-
her ihre Könige zu erwählen gewohnt gewesen, Abge-
sandte nach Schweden schickten, um einem dort leben-
den entfernten Verwandten jener Familie das Regi-
ment anzubieten, thaten sie diesen Schritt in Folge
eines freien Beschlusses der allgemeinen Volksversamm-
lung und nicht also, wie ältere Juristen aus Unkunde

der Verhältnisse oder aus Augenbinnerei mannigmal behaupteten, wegen eines ihm zustehenden Rechts der Legitimität.

Bei den alten Deutschen war — bemerkt Joh. Müller (Darstellung des Fürstenbundes III, 4) — nur die Majestät, die Macht bei der Gemeinde; jene waren also die ersten Bürger, Herren aber nur als Repräsentanten des lange Zeiten hindurch zu Weitem wirklich versammelten Volks, in dessen Namen sie handelten. Darum mußte auch der Fürst dem Volke schwören, wie dieses jenem. So noch die Könige der Franken: *se unumquemque pro suo gradu ac persona, quantum possint, honoraturos ac defensuros esse.* (Gregor. Turon. IX, 30.)

Vor Karl dem Großen hatten bei allen deutschen Völkersstämmen Nationalversammlungen in den März- und nachher in den Maifeldern statt, wo Jeder freie Mann Sitz und Stimme hatte und wo der Grundsatz galt, den auch Eduard I. von England feierlichst anerkannte: »daß dasjenige, was Alle betrifft, auch von Allen müsse gebilligt werden.« In diesen Versammlungen ruhete also die in unsern Tagen so oft mit Unrecht bespöttelte Volkssouverainität, eben so wie in Athen und Sparta in der Ekklēsia, wie zu Rom in den Comitien. Der Fürst oder König hatte darin nur den Vorſitz, das Recht des Antrags und die Vollziehung

der Beschlüsse, wenn auch sein persönliches Ansehen großen Einfluß darauf hatte, was gleichwohl mehr oder weniger von seinen persönlichen Eigenschaften abhing. Erst späterhin, da man bei der Ausdehnung, welche das Frankenreich erhielt, allgemeine Volksversammlungen nicht mehr veranstalten konnte, wurden statt des gesammten Volks nur die hohe Geistlichkeit und der hohe Adel mit den höchsten Staatsbeamten einberufen, um die wichtigsten Gegenstände, welche das ganze Reich betrafen, zu berathen. So kam es, daß die Volkssouverainität auf Reichsstände und den König überging. Karl der Große wollte jedoch in Provinzialversammlungen eine Art Volkssouverainität bestehen lassen.

Es läßt sich überhaupt völlig historisch nachweisen, daß in den ältern Zeiten die Staatsgewalt von den Völkern germanischer Abkunft aus dem Gesichtspunkte einer vorauszusetzenden Uebertragung von Seiten des Volks, dem mithin die Souverainität stets als ursprünglich und von Rechtswegen inwohnend angesehen wurde, betrachtet worden ist. Rudhard sagt in seinem Abrisse der Geschichte der Baierschen Gesetzgebung (München, 1830. S. 3), wo er von der ältesten Staatsverfassung der keltischen und germanischen Völker redet: »alles Recht und alle Ge-

wollt ging von der Nation aus, welche aus der Gesammtheit aller Freien bestand. Wer immer in frühern Zeiten gesetzgebende oder vollziehende Gewalt in Deutschland ausübte, that dies als Bevollmächtigter des Staatsvereins, und er ward nur dann dafür erkannt oder, was einerlei ist, ihm ward nur dann erst gehuldigt, wenn er die seine Einrichtungen als solcher regulirenden Normen — die Grundgesetze, die Verfassung — vorher beschworen hatte.

Die Franken hatten, selbst als sie unter Führern, die das allgemeine Zutrauen genossen, auf Eroberungen ausgezogen und zu einem erobernden Volke geworden waren, die demokratischen Gewohnheiten eines souverainen Volks, das sich jährlich auf dem Märzfelde versammelte, um zu rathschlagen, ehe es handelte, zu gewissenhaft bewahrt, als daß sie sich jemals selbst wie eine Erbschaft hätten betrachten können. Um ein einiges Volk zu bleiben, empfanden sie nach Chlodwig's Tode nicht einmal das Bedürfniß, sich ein eigenes Haupt zu geben. Denn die oberste Führung der Nationalangelegenheiten mochte Einem oder Mehrern übertragen werden — immer blieb die Souverainität bei der Nation. Schon hatten die Franken einige Eifersucht auf die Gewalt gefühlt, welche sich Chlodwig beigelegt, daher die Genugthuung, sie zu schwächen. Wie in ihren Ursitzen die Germanen, wollten sie auch in Gallien die Wahl zwischen mehreren

Fürsten haben, die auf gleiche Weise Anspruch machten auf Ansehn und Ruhm, um sich in der Folge unter die Fahnen desjenigen stellen zu können, der am meisten die Ehre verdienen würde, sie zu führen. Darum unterwarfen sie sich nicht den Befehlen Theodorich's, des ältesten unter den vier Söhnen Chlodwig's, obgleich er, der sich schon im Kriege ausgezeichnet, allein im Stande war, ihr Anführer zu seyn. Sie wollten, daß dieser mit seinen Brüdern Chlodomir, Childebert und Chiotar gemeinschaftlich herrsche, dergestalt, daß zwar das Reich gleichmäßig in vier Theile getheilt ward, die souveraine Gewalt aber ungetheilt bleiben sollte. Natürlich ging bei einem erobernden, Staaten gründenden Volke die Souverainität, die ursprünglich bei der ganzen Volksmasse war, auf die Krieger über. In dem von den Franken in Gallien gestifteten Reiche wohnte daher die Souverainität in ihrer Einheit ganz und gar im Heere, und die Lebenskraft des fränkischen Reichs war in diesem, nicht in der Familie der Könige.

Nie ging man in frühern Zeiten bei den Franken von einer andern Ansicht aus, die verschiedenen Funktionen der öffentlichen Gewalt anders denn als blos übertragene Verrichtungen anzusehen, die denen, welchen sie anvertraut sind, zwar Gewalt oder Ansehn verleihen können, darum aber doch keine für sich bestehenden, vom Volke ganz unabhängigen Mächte bil-

den. Immer war es das Volk, das als die Quelle aller Macht der Könige angesehen wurde und dem daher bei der Wahl derselben von Rechtswegen eine Stimme gebühre. Von Pipin's Wahl heißt es bei Fridegerius: *consensu omnium Francorum et electione totius Franconiae* sey er zum Könige gemacht worden.

Nach Moser (Kleine Schriften B. 6. Nr. 2) nahmen die deutschen Kaiser und Könige nur als angebliche Nachfolger der römischen Kaiser den Titel Majestät in Anspruch. Hierdurch aber erkannten sie öffentlich das Prinzip der Volkssouverainität an: denn das römische Kaiserrecht sah die Sache so an, als sey die *majestas populi romani*, welche auch die Souverainität einschließt, durch Uebertragung des Volks auf die Kaiser übergegangen. Und noch Kaiser Ludwig der Baiern schätzte nichts so hoch, als die Ehre, der Erste zu seyn eines freien Volks.

Auch in dem Reiche fränkischen Ursprungs in Gallien erhielt sich die Vorstellung, daß die Nation nothwendig ihre Zustimmung bei der Bestimmung des Staatsoberhauptes, insonderheit einer neuen Dynastie zu geben habe, über die Zeiten der Karolinger hinaus. Als nach dem Sturze der letztern Hugo Capet sich der Obergewalt bemächtigt hatte, dauerte es lange, bis er von den Franzosen als rechtmäßi-

ger König anerkannt wurde, weil seine Erhebung auf den Thron nur durch einige Große, nicht vom Volke ausgegangen war. Adelbert, Graf von Perigueur, richtete an ihn die Frage: »Wer ihn denn zum Könige gemacht habe?«

Das Prinzip der Volkssouverainität erhielt bei mehreren Gelegenheiten selbst durch die Päbste, die für unfehlbar galten, eine öffentliche Anerkennung im europäischen Staats- und Völkerrechte. Indem Pabst Stephan den Franken bloß verbot, einen König aus einer andern Familie als der Pipin's zu wählen, das Wahlrecht selbst aber bei dem Sturze der Merowinger dem Volke beließ, erkannte er offen die Volkssouverainität an. Pabst Gregor VII. exkommunizierte den deutschen Kaiser Heinrich IV., entsetzte ihn seines Throns und ging damit um, Deutschland in ein völliges Wahlreich zu verwandeln. Im J. 1592 erließ Pabst Klemens VIII. eine Bulle, worin er »allen Katholiken des Königreichs Frankreich befohl, sich zu versammeln und sobald wie möglich einen König zu wählen, welcher dem katholischen Glauben ernstlich ergeben sey.« Da es läßt sich sogar nachweisen, daß der heil. Stuhl in Rom die Volkssouverainität ganz im Sinne Rousseau's nahm. Bei der Absetzung der Merowin-

ger und der Wahl der Karolinger durch die Volksversammlung erklärte der Pabst: Princeps populo, cujus beneficio dignitatem possidet, obnoxius est. Quaecunque enim habet, potentiam, gloriam, divitias, honorem, dignitatem, a populo accipit; plebi accepta referat, necesse est. Regem plebs constituit; eundem et destituere potest. (Avent. Ann. Boic. III, 9, 3.)

Die Wahlreiche waren meistens früher da als die Erbreiche; jene gingen gemeiniglich erst allmählig im Laufe der Zeiten in diese über oder wandelten sich in dieselben um. Jegliche Wahlherrschaft aber setzt Spontaneität des Volks oder der dasselbe vertretenden Wahlberechtigten hinsichtlich der Bestimmung des mit der Obergewalt zu Bekleidenden, mithin Souverainität der Bürgergemeinde oder Staatsgesellschaft voraus. Volkssouverainität war folglich in allen solchen Fällen früher vorhanden als erbliche, gewissen bestimmten Individuen oder Familien anklebende Souverainität. Die Anerkennung der durch verfassungsmäßige Uebung des Wahlrechts bei jedem Thronwechsel sich kund thuernden Souverainität der Nation hinderte auch nicht, in Wahlmonarchien die Könige als von Gott eingesetzt zu betrachten, indem man die bei der Königswahl sich offenbarende Volksstimme als Gottesstimme gelten

ließ. Zum erwählten Polenkönig sagte der Primas von Polen bei der Proklamation der Wahl: »Im Namen Gottes ernenne ich dich zum König!«, so wie zum erwählten Schwedenkönig der Bischof von Upsala: »Sta et retine locum tibi a Deo demandatum!«

In dem Grundsatz des Wahlrechts liegt immer schon der der Volkssouverainität und wer jenen anerkennt, muß auch diesen anerkennen. Man kann daher behaupten, daß sogar die drei großen Kontinentalmächte, welche in der neuern Zeit die sogenannte heilige Allianz schlossen und das sogenannte auf dem göttlichen Rechte basirte Legitimitätsprinzip in aller Strenge aufstellten und geltend machten, früher das Prinzip der Volkssouverainität sogar öffentlich und offiziell anerkannt haben. Denn wie hätten sie sonst, als sie Polen unter sich theilten, den Grundsatz des Wahlrechts der polnischen Nation feierlichst stipuliren und als Basis der polnischen Verfassung sogar gebieten dürfen? Schon im Traktate zwischen Rußland und Preußen v. J. 1764 wurde bedungen, »weber zu gestatten, daß Polen jemals eine Erbmonarchie, noch daß die königliche Gewalt jemals vergrößert werde. (*Oeuvres posthumes de Frédéric II* Bd V. S. 13 u. f.) Auch in dem Traktate v. J. 1775 wurde den Polen, neben dem ruhigen Besitze des ihnen belassenen Theils ihres Reichs, das unab-

Änderliche Fortbestehen ihrer Wahlverfassung und eines dem Könige beigegebenen permanenten Rathes und das liberum veto ausdrücklich garantirt. Weltbekannt ist freilich, welche verwerfliche Motive einer treulosen Staatskunst damals dieser Anerkennung des Wahlrechts und somit auch der Souverainität der polnischen Nation zum Grunde lagen; aber darum war es doch immer eine wirkliche Anerkennung, die *reservatio mentalis* mochte seyn, welche sie wollte.

Aufrichtiger ging die Politik in frühern Zeiten zu Werke, indem sie von dem Gesichtspunkte ausging, die Gewalt der Könige komme von Gott, aber dieser bediene sich des freien Nationalwillens, als des allein erkennbaren, also für Menschen allein legitimen Mittels, sie ihnen zu übertragen. Im Leben Heinrich's des Heiligen heißt es (bei Gretser de Div. Bamberg. c. 1): *Omnium vota nutu divino ad eum inclinantur* (1002). *Hic ergo ab omnibus pari voto et communi consensu accersitur, divina utique disponente clementia.*

Das Prinzip der Volkssouverainität verstand man ehemals auch gar wohl mit dem erbmonarchischen Prinzip in Einklang zu bringen. Man nahm an, der durch den freien Nationalwillen sich kund thuende göttliche Wille erscheine immer wieder in jedem Regenten, der nach der Thronfolgeordnung zur Obergewalt gelange. In der Erbmonarchie sey es nämlich

Gott, der bei einer Thronvakanz dem im voraus mitgewählten, grundgesetzlich anerkannten Nachfolger aus der frei von der Nation anerkannten oder gewählten Regentenfamilie die höchste Gewalt übertrage. (Vergl. Welcker's System der Rechts-Staats- und Gesetzgebungslehre Bd I. S. 117.) Wittekind v. Corv. berichtet von Kaiser Otto's Wahl: *Defuncto patre, omnis populus Francorum atque Saxonum jam olim designatum a patre filium ejus, Oddonem, eligit.* Und bei der Krönung jenes Kaisers in Aachen sagt der Pabst, indem er ihn salbt und sich zum versammelten Volke wendet: *En adduco vobis a Deo electum, et a Domino rerum Henrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus Regem factum, Oddonem. Si vobis ista electio placeat, dexteris in coelum levatis significate.* So sprach ebenfalls Kaiser Heinrich IV. im J. 1099 auf dem Reichstage: *Me in imperio natum, quem Deus et vos rebus humanis imposuistis.* (Vergl. auch von Real's Staatskunst Bd IV. 2. § 28.)

• Uebrigens haben selbst die legitimsten Fürsten nie Anstand genommen, bestehende Republiken anzuerkennen, wenn auch in diesen das ganze Staatswesen das Prinzip der Volkssouverainität zur Grundlage hatte, und die heilige Allianz erkannte nicht nur die Demokratien in der Schweiz an,

sondern nahm sogar die Schweiz in ihren Bund auf.

Ueberall sehen wir auch in Erbmonarchien, wenn von Feststellung, Billigung oder Sanctionirung einer Erbfolgeordnung die Rede ist, die Nation zur Uebung ihrer ursprünglichen Souverainität berufen oder herangezogen. So in frühern Zeiten in Spanien wie in Portugall, in Frankreich besonders bei Philipp von Valois. Wenn die Masse der Nation auch nicht unmittelbar zu Rathe gezogen werden konnte, so waren es doch deren Vertreter, die Reichsstände, denen die Stimme dabei von Rechtswegen gebührte. Durch den Vertrag von Cadan sollte Herzog Ulrich von Württemberg dieses Land als ein Afterlehen von Oestreich besitzen; er nahm auch in der That den Vertrag und in dessen Gefolge die Belehnung von Ferdinand, Erzherzog von Oestreich an; aber die württembergischen Stände verweigerten die Beistimmung und nach dem Absterben des Mannsstammes von Ulrich mußte jene ohne Mithinzuziehung der Landesstände stipulirte Afterlehenschaft von Seiten Oestreichs wieder aufgegeben werden, so daß selbst das Haus Oestreich damals die Rechte des württembergischen Volks über die des zeitigen Regenten faktisch anerkannte. Die jülichschen Lande wurden nach dem

Tode Herzogs Johann Wilhelm von den Landständen an den Kurfürsten Sigismund von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Neuburg übertragen. Der Kaiser gab zwar dem Kurfürsten Christian II. die Belehnung; aber die Union nahm sich jener beiden Besitzer an, »weil sie die Lande mit gutem Willen der meisten Landstände und Unterthanen — denn Jülich war zur Zeit der Besignahme von Destrichern besetzt, daher die dortigen Landstände nicht hatten beitreten können — empfangen hätten.« Selbst Kaiser Karl VI. in Desterreich ließ die Erbfolge seiner Tochter von den Landständen bestätigen, so daß die Nachfolger der Maria Theresia ihre Erblande vermöge der Uebertragung der Krone auf jene durch die Repräsentanten ihrer Völker beherrschen. Zahllose andere Beispiele ließen sich aus der ältern und neuern europäischen Staatsgeschichte entlehnen. Wenn die Nationen auch öfter vergessen zu haben schienen, daß nur ihnen ursprünglich das Recht zustehe, über die Erbfolge bei der Thronvakanz zu disponiren, so kehrten sie doch immer wieder zu der faktischen Uebung dieses Souveränitätsakts zurück, wenn sie durch Mißbrauch der höchsten Gewalt durch die Träger derselben veranlaßt worden waren, ihre alten unveräußerlichen Rechte wieder in Anspruch zu nehmen.

Selbst im Zeitalter Ludwig's XIV. von Frankreich, wo die Ideen von der Herrlichkeit der absoluten Königsmacht mehr verbreitet waren und mehr Wurzel gefaßt hatten als je, und der Begriff vom Staate fast ganz in dem des unumschränkten Monarchen untergegangen zu seyn schien, wurde nicht verkannt, daß doch eigentlich die Nation als die Quelle der Souverainität anzusehen und alle Staatsgewalt ursprünglich aus ihr entspringe und in ihr basirt sey. Im J. 1716 erschienen Deduktionen für und gegen die sogenannten legitimirten Söhne Ludwig's XIV., indem die rechtmäßigen Prinzen diesen königlichen Nebenkindern das Recht der Agnation nicht einräumen wollten. Beide Theile beriefen sich auf die unveräußerlichen Rechte des Volks. Die legitimen Prinzen behaupteten: »durch die Legitimation unehelicher Söhne entziehe man der Nation ihr schönstes Recht, bei dem Aussterben der königlichen Familie sich selbst einen neuen Regentenstamm zu erwählen und sie verschließe dem hohen Adel Frankreichs mit Unrecht die Aussicht, in einem solchen Falle gewählt zu werden.« Die legitimirten Prinzen hingegen sagten in ihrer Schrift: »sie seyen doch immer aus königlichem Blute entsprossen und also in dem Vertrage, welchen die Nation mit der regierenden Familie geschlossen, mit begriffen. Denn indem die Völker die Krone einer gewissen Familie übertragen, sey ihre Absicht darauf

hingegangen, sich die Ruhe zu erhalten und die Nachtheile der Wahlen zu vermeiden. Alles also, was das Erlöschen der regierenden Familie weiter hinausrückte, sey den Absichten und dem Vortheile der Nation gemäß. Dies habe Ludwig XIV. im Auge gehabt, indem er seine außer der Ehe erzeugten Söhne, in Ermangelung ehelicher, in seinem Edikte zur Nachfolge auf seinem Throne berufen. Auch habe der König keineswegs durch diese Verfügung seine Macht überschritten, indem er, weit entfernt, über die Krone wie über ein Privatgut zu disponiren, seine Meynung nur dahin ausgesprochen: *s'il arrivait qu'il ne restât pas un seul prince légitime du sang et de la maison de Bourbon, nous croyons qu'en ce cas l'honneur d'y succéder serait dû à nos dits enfans légitimes.* In diesem Memoire wurde der bürgerliche Vertrag als der *contrat primitif de la nation* bezeichnet, der als die Quelle aller Regierungsgewalt anzusehen sey. In dem Edikte v. 1. Juli 1717 endlich, wodurch den natürlichen Söhnen Ludwig's XIV. die Successionsfähigkeit wieder abgesprochen wurde, hieß es: *Mais si la nation française éprouvait ce malheur — l'extinction de la maison regnante — ce serait à la nation même qu'il appartiendrait de le réparer par la sagesse de son choix. Et puisque les lois fondamentales de notre royaume nous mettent dans une heureuse impuissance d'alié-*

ner le domaine de notre couronne, nous faisons gloire de reconnaître qu'il nous est encore moins libre de disposer de notre couronne même.

Wenn es den Völkern gelang, ihre Stimme laut werden zu lassen, dann hat man sie den Grundsatz der Volkssouverainität nicht nur oft öffentlich aussprechen, sondern auch geltend machen sehen. So erklärten einst die Cortes von Portugal als Repräsentanten der Nation in dem feierlichen Manifest von Lamego (1640), wodurch sie sich von der spanischen Herrschaft lossagten und das Haus Braganza auf den Thron setzten: »Die drei Stände des Reichs, die Kirche, der Adel und das Volk, haben den Entschluß gefaßt, durch einen öffentlichen Akt bekannt zu machen, daß das Recht der Souverainität und des Königthums ihnen gehöre. Man nimmt als unbestreitbares Prinzip des Staatsrechts an, daß das Reich und die drei Stände berechtigt sind, über die rechtmäßige Thronfolge in der Monarchie zu urtheilen und zu erkennen, so oft irgend eine Schwierigkeit erwächst oder ein Zweifel in Bezug auf die Thronfolge durch den Mangel an Nachkommenschaft des letzten Königs entsteht; eben so auch dann, wenn sie den Entschluß gefaßt, sich von der Herrschaft jener Könige zu befreien, welche durch ihre schlechte Regierung sich der

Königswürde unwerth gemacht haben. Die Souverainität ist in dieser Gewalt enthalten, seit der Zeit, da die Völker sie dem ersten Könige übertrugen, der über sie zu herrschen kam. Auch ist es wahr, daß die Könige keinen Höheren über sich anzuerkennen haben, dem jene Gewalt gehöre, als die Völker ihres Reichs selber.«

Ferner heißt es in dieser merkwürdigen Urkunde: »Alle Zwecke des Königs Philipp II. von Spanien, seit er in den Besiz von Portugal getreten ist, bezogen sich einzig und allein auf sein Privatinteresse, und keineswegs auf das allgemeine Beste — Eigenschaften und Handlungen, die nach den Grundsätzen des Rechts hinreichend sind, um einen König unwürdig seines Szepters zu machen. Da er das Königreich nicht bei seinen Freiheiten und Privilegien erhielt, sondern unzählige Mißbräuche zum Nachtheile des Staatsinteresses sich erlaubte, verhegt von übelgesinnten und unserm Vaterlande feindseligen Ministern, deren er sich bediente, ob sie gleich die schlechtesten Subjekte im ganzen Lande waren, so mußte man die Könige von Kastilien, schon wegen dieser ihrer Art und Weise, den Staat zu regieren, als Usurpatoren betrachten. Das Reich war demnach befugt, sich von dem Gehorsam gegen sie loszusagen. Denn nach dem natürlichen und menschlichen Rechte kann, wenn auch die Stände der verschiedenen Reiche

den Königen alle ihre Gewalt übertragen und zugeschiehen würden, dies doch nur unter der Bedingung geschehen, daß sie die Völker mit Gerechtigkeit und nicht nach Willkühr regieren. Wenn aber die Unterthanen tyrannisch von ihren Herrschern regiert werden, dann liegt es in der Gewalt der Unterthanen, ihnen die Krone zu nehmen, sobald es sich um die eigne Vertheidigung handelt. In einem solchen Falle darf man nicht annehmen, daß die Unterthanen ihre Treue ferner bewahren werden oder daß die Verbindlichkeit ihres Eides sich so weit erstrecke. Das ganze Königreich hat Dom Joao von Braganza die Krone aufgesetzt, nicht nur nach der Strenge der Gesetze und dem Geiste des Rechts, sondern auch vermöge der Huldigung, die man seinen hervorragenden Eigenschaften und persönlichen Tugenden brachte, welche allein hinreichender Grund wären, ohne irgend ein anderes Recht, ihn zum Monarchen dieses Reichs zu erwählen, besonders wenn man den schlechten Zustand desselben vergleicht, in welchen die Regierung der spanischen Könige dasselbe versetzt hat.«

Das war die Sprache der Repräsentanten des portugiesischen Volks, denen das noch jetzt in Portugal regierende Haus seine Erhebung auf den Königsthron zu verdanken hat; das sind die Grundsätze der Monarchie, in einem jener Momente verkündigt, wo die Völker, ihre Rechte sich vindizirend, deren Verwah-

rung in den Urkunden der Geschichte niederlegen. Man sieht, daß diese Rechte, auf welche die Völker immer Anspruch gemacht haben, sobald sie durch die Verhältnisse dazu gebracht wurden, über dieselben nachzudenken, und die sie geltend machten, wenn die Umstände es gestatteten, das Gefühl derselben laut werden zu lassen, nicht von heute und gestern sind, sondern schon in Zeiten, wo die Menschen mehr durch natürlichen gesunden Verstand als durch politische Aufklärung geleitet wurden, Gesetz der Vergangenheit waren.

In ältern Zeiten wußte man in den politischen Vereinen, wenn sie nicht in despotische Autokratien ausgeartet waren, nichts von einem eigenen, vom Volke ganz unabhängigen Rechte der Handhaber der obersten öffentlichen Gewalt. Anders gestaltete sich aber die Sache durch die Vermittelung der Geschichte des Mittelalters. Nicht Völker bildeten sich hier zu Staaten, sondern Herren, umgeben von ihren Getreuen, schufen durch Eroberung Herrschaften und Reiche. So kam die Majestät, die im freien Alterthum nur beim Volke war, durch geschichtliches Recht an die Einzelnen und die Herrscher waren es allein, welche die Majestät sowohl den Worten als der Sache nach sich zueigneten. Die individuelle Majestät, wel-

che sich im neuern Europa an die Stelle der alten Volksmajestät setzte, war gleichwohl kein Begriff, der in das Feudalsystem paßte; er konnte erst sich ausbilden, als das monarchische Prinzip zur Uebermächtigkeit sich erhoben und ein höherer Grad von Kultur zur Einsicht der Macht geführt hatte, die ein durch alle Klassen des Volks entwickeltes politisches System in seiner Spitze darbietet. Den Monarchen wurde die Majestät nicht etwa als Repräsentanten des Volks zugeschrieben, sondern als denjenigen, in welchen die Staatsgewalt sich vereinigte. Von einer Souverainität des Volks aber konnte keine Rede mehr seyn, da die Fürsten, ganz unabhängig vom Volke, ihr Herrscherrecht als ein bloßes Geburtsrecht ansahen, Kraft eigenen Rechts die Throne besitzen wollten. Daß sie sich späterhin in der Ausübung der Souverainität beschränkten und bald mehr bald weniger banden, war lediglich eine Folge der Anerkennung der Kultur in ihren Völkern. Je mehr indessen das philosophische Staatsrecht bei den zivilisirten Völkern Europa's zur Ausbildung gelangte, desto mehr mußte man erkennen, daß sich doch der Begriff der Volksouverainität zur Begründung desselben nicht ganz entbehren lasse.

Die Anerkenntniß der Ungereimtheit einer in völliger Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Volke bestehenden Souverainität der Fürsten sprach sich schon

in dem allgemein verbreiteten und schon vor der französischen Revolution von den Staatsgelehrten vertheidigten Grundsatz aus, daß die Völker keineswegs um der Fürsten, sondern vielmehr diese um jener willen da seyen. Zwar hatte Thomas Hobbes die persönliche Souverainität der monarchischen Staatsoberhäupter dadurch zu retten versucht, daß er das Volk allerdings ursprünglich mit der souverainen Macht bekleidet darstellte, aber sich zugleich der Fiktion bediente, dasselbe habe bei dem Unterwerfungsvertrage sich der ihm ursprünglich von Rechtswegen zukommenden Souverainität einmal für allemal und für alle künftige Zeiten durchaus entäußert. Aber der Lehre des brittischen Staatsphilosophen fehlte es nicht an Gegnern sowohl in England als anderswo und die Geschichte seines eignen Vaterlands war dazu bestimmt, die alte fast vergessene Doktrin von der Volkssouverainität wieder von neuem ins Leben zu bringen. Vergeblich war Hobbes bestrebt gewesen, durch seine Staatstheorie der Unantastbarkeit der Regierungsrechte der Stuart'schen Familie das Wort zu reden, die nicht dem Volke, sondern einem eigenen angeborenen Rechte die Souverainität zu verdanken haben wollte. Die Nation vindizirte sich ihre Rechte vor dem Angesicht der Welt, vertrieb ein Königshaus, das eben durch die Ansicht, daß seine Gewalt nicht im Volke ruhe, sich zum Mißbrauch derselben hatte verleiten

lassen, und machte von ihrer Souverainität Gebrauch durch Einsetzung einer neuen Dynastie. In England trug solchergestalt der Grundsatz der dem Volke als Volke inwohnenden Souverainität einen entschiedenen Sieg über den entgegengesetzten davon, wonach die Souverainitätsrechte bestimmten Menschenindividuen und Familien, ungefähr wie eine eigenthümliche Farbe der Haut gewissen Völkern, ankleben und sich von selbst vererben sollten. Noch vollkommenere Triumphe aber feierte der Grundsatz der Volkssouverainität etwa ein Jahrhundert später in den englischen Kolonien Nordamerika's, die, von aller Herrschaft des Mutterlandes sich lossagend, offen die unveräußerliche Souverainität des Volks proklamirten und unumwunden erklärten, daß das amerikanische Volk hinführo keinen andern Oberherrn über sich erkenne als sich selbst. Und die Völker Europa's, seit so vielen Jahrhunderten gewohnt, als bloßes Erbtheil Einzelner angesehen und behandelt zu werden, waren erstaunt, jenseits des Ozeans die ihnen neue Lehre verkündigt und faktisch zur Ausführung gebracht zu sehen, daß dem Volke, als ursprünglichem alleinigen Souverain, das Recht zustiehe, die Art und Weise, wie es regiert seyn wolle, zu bestimmen.

Keinen glücklichen Erfolg als Hobbes mit seiner auf dem Wege der Spekulation gefundenen Theorie, hatten bei den Fortschritten, welche die Staats-

lehre an der Hand politischer Aufklärung machte, diejenigen, welche ein von den Völkern ganz unabhängiges Souverainitätsrecht Einzelner und gewisser Familien dadurch erweislich zu machen versuchten, daß sie die Fürstengewalt unmittelbar von Gott ableiteten und ihr einen göttlichen Ursprung beileigten. Auch dieses Dogma ward in England zur Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Herrschaft der Stuarts von neuem aus der Dunkelheit hervorgehoben, um die Völker einmal für allemal mit ihren Ansprüchen auf Souverainität abzuweisen; allein es hinderte das englische Volk nicht, Kraft der ihm zustehenden Souverainität über den Thron zu Gunsten einer andern Familie zu disponiren. Je mehr Robert Filmer die Sache übertrieb, desto klarer mußte dem gesunden Menschenverstande die Abgeschmacktheit seiner Behauptungen erscheinen und es hätte nicht einmal der siegreichen Widerlegung eines Milton bedurft, um das Volk zur Wiedererkennung seiner verlorenen Rechte zu führen.

Durch keinen andern Hebel als den der Volkssouverainität hat das Haus Hannover den Thron der Stuarts in Großbritannien bestiegen: denn besäße es ihn ohne Wilhelm den Dranier und ohne den Grundsatz der freien Wahl einer neuen Dynastie durch die Nation? Mit diesem Prinzipie trägt es seit einem Jahrhundert die reichste Krone der Welt und mit ihm wird es sie Jahrhunderte tragen, wenn die Natur es

will. Der Satz, daß alle Macht vom Volke ausgeht, bildet, ungeachtet der Verdrehungen eines Burke und der englischen Tories, die Grundlage der Regierung von England und unter dem Schutze des völkerrechtlichen Prinzips, das keiner Nation gestattet, einer andern über ihre inneren Angelegenheiten Vorschriften zu diktiren, erkennt die brittische Regierung stillschweigend den Grundsatz der Volkssouverainität auch in andern Ländern an. Auch hat sich dieser Grundsatz, trotz aller Anstrengungen, die Theorie desselben zurückzuweisen, in England behauptet. Ausdrücklich und zwar auf offizielle Art wurde die ursprüngliche Souverainität der englischen Nation noch besonders im J. 1788 anerkannt, als es sich damals, wegen der Gemüthskrankheit des Königs, um Bestelzung einer Regentschaft handelte. Die berühmtesten Parlamentsredner — Pitt und Fox — ergriffen diese Gelegenheit, ihre Ansichten in dieser Beziehung zu entwickeln und Tories und Whigs kamen über folgende Grundsätze, als der englischen Konstitution gemäß, überein: Die Kronrechte sind eine Cession, welche das englische Volk von seinen uralten Freiheiten gemacht hat, ein Depositum, in die Hände der ersten Obrigkeit niedergelegt. Das Volk hat nur das möglichste Minimum cedirt und durchaus nicht mehr, als unmittelbar nothwendig war, um das Königthum nicht ohne Wirksamkeit zu lassen. Diese Cession geschah nur zum

Nutzen des Volks. Das Volk hat diese Cession durch einen Vertrag bewirkt. Durch Bruch dieses Vertrags von Seiten des Regenten kehrt die Souverainität wieder zur Nation zurück, deren Organ in diesem Falle das Parlament unter dem Namen Konvention ist. (Vergl. Montvéran's Hist. de la législation de l'Angleterre en 1816. Paris, 1819. T. II. S. 265.)

Das Königreich Dänemark war bekanntlich ein beschränktes Wahlreich, bis zur Revolution von 1660, wo dem Könige Friederich III. die unumschränkte Herrschaft, sammt der Erblichkeit des Throns, vom gesammten Volke übertragen wurde. Die jetzigen Könige von Dänemark regieren nicht etwa in Folge eines supponirten göttlichen Rechts, sondern in Folge der ursprünglichen Machtvollkommenheit des Volks unumschränkt. Sowohl die Intimation zu dem jetzt noch in Dänemark bestehenden Reichsgrundgesetze, der sogenannten *lex Regia*, als auch insonderheit der Art. 16 dieses Grundgesetzes leiten die königliche Macht einzig und allein aus denjenigen Aktenstücken her, worin die Stände Namens der Gesamtheit des Volks dem Könige Erbregerung und Souverainität übertrugen.

In der Vorrede zur *lex Regia* heißt es: »Zum endlichen Schlusse dieses großen Werks wurde eine

vollkommene Erb-Alleinherrschafts-Urthe ausgefertigt, welche von den vornehmsten Einwohnern in Dänemark und Norwegen, sammt den dazu gehörigen Provinzen, vom Adel, von der Geistlichkeit, von der Bürgerschaft und allen Gemeinden unterschrieben und besiegelt ist.« Ferner heißt es, »daß alle Stände ohne die geringste Noth oder Zwang ganz freiwillig dazu sich erbieten.« Auch im § 16 heißt es: »und da alle Stände, Adelige, Unadelige, Geistliche und Weltliche eine unbeschränkte Alleinherrschaft..... Uns einmal erblich übertragen haben.« Von einem göttlichen Rechte ist nirgends die Rede und Gottes nur in der Intimation als desjenigen erwähnt, der das Volk dazu bewogen, »die vorige Verfassung und Wahlfreiheit aufzugeben.«

In der lex Regia oder dem gegenwärtigen dänischen Staatsgrundgesetze, Kraft und in Folge dessen der König für seine Familie erblich die Souveränitätsrechte erhalten, ist sogar ausdrücklich gesagt, »daß es dem Könige nicht frei stehen solle, etwas von seiner Macht abzugeben, weshalb alles das, was Jemanden zum Abbruch der Alleinherrschaft versprochen oder eingeräumt, für ungesagt und ungethan zu halten.« Das dänische Volk fürchtete nämlich so sehr die Wiederverkehr der aristokratischen Herrschaft, daß, um diese zu verhindern, jene Klausel ausdrücklich der Urkunde einverleibt wurde, wodurch ein absolutes Mon-

archentum gegründet ward. Hier haben wir also das Beispiel von einem ganz unumschränkten Königthume, das die Volkssouverainität als die Quelle seines Daseyns anerkennt und dem sogar verfassungsmäßig die Befugniß entzogen ist, seine Machtvollkommenheit zu beschränken. Daher wurde denn auch in der neuesten Zeit von dänischen Publizisten dem Könige von Dänemark überhaupt das Recht abgesprochen, eigenmächtig eine repräsentative Verfassung einzuführen.

Der König von Dänemark — sagte man — ist unwandelbar souverain, Kraft einer Vollmacht des Volks, die nur dieses selbst annulliren oder modifiziren kann. Hieraus folgt, daß der König seine Alleinherrschaft nicht rechtlich beschränken darf und daß wenigstens seine Nachfolger nicht durch eine solche gesetzwidrige Handlung gebunden wären. Gesezt aber auch, der König wolle, im Einklange mit seinen Sufjedanten, eine Verfassung geben, so daß mithin der eben angeedeutete Uebelstand wegfiel, so würde dennoch nicht bloß diese Verfassung als eine unrechtliche, sondern auch überhaupt die Herrschaft des Monarchen als eine solche zu betrachten seyn. Denn erfüllte ein König in Dänemark nicht die in der Vollmacht (dem Königsgesetze) ausgesprochene Bedingung, wonach ihm die Freiheit, von seiner unumschränkten Machtvollkommenheit zur Beschränkung dieser Gebrauch zu

machen, ausdrücklich genommen ist, und gäbe er z. B. einseitig eine repräsentative Verfassung: dann würde er dadurch selbst auf die Krone verzichten, indem seine Vorfahren und auch Er nur unter dieser *conditio* (Art. 2 u. 26) die Erb-Alleinherrschaft (*Enevolds=Arve=Regiering*) erlangt haben.

Des Mandatarius Vollmacht — urtheilen jene Publizisten — erlischt ohne Zweifel, wenn er die Bedingungen des Mandanten (d. i. hier des dänischen Volks) nicht erfüllt. Selbst zugegeben, was Manche behaupten, daß die frühere Generation nicht das Recht gehabt, dermaßen die spätern Generationen fesseln zu wollen, so würde doch dieses nie dem Könige das Recht geben, ein neues Staatsgrundgesetz zu entwerfen. Wollte ein König in der absoluten Erbherrschaft etwas ändern, dann würde er das Mandat verletzen, Kraft dessen allein die Herrschaft auf ihn gekommen. In solchem Falle würde der *status ante legem Regiam* wiederkehren und Dänemark von neuem ein Wahlreich werden. So wenig aber nun der König diesemnach einseitig eine Verfassung begründen darf (*octroyer une charte*), eben so wenig kann das Volk sie rechtlich begehren; der bisherige Kontrakt, das Königsgesetz, kann nur mit beiderseitiger Einwilligung gelöst werden; das gesammte Volk nur kann, vom Könige dazu aufgefordert, diesem das Recht übertragen, unter veränderten Bedingungen es erblich zu be-

herrschen. Dänemark ist unleugbar ein konstitutioneller Staat, ja auch (was hievon verschieden) ein repräsentativer, indem der König, in Folge des ausgesprochenen Volkswillens, unumschränkt selbstiges in dessen ganzer Machtvollkommenheit repräsentirt. Welche Garantie hätte denn aber das Land, wenn es dem Fürsten freistünde, einseitig die Verfassung zu ändern? Hieraus erhellt, warum der König Frederik keine Verfassung geben konnte und kann, so lange er die *lex Regia* für bindend erachtet. Streng gewissenhaft glaubt er nicht, daß der Zweck das Mittel heilige und daß es ihm vergönnt sey, etwas Gesetzwidriges zu thun, selbst wenn Niemand es ahnden kann oder mag.

Der Grundsatz, daß alle Souverainität beim Volke sey, besteht verfassungsmäßig im freien Nordamerika und er hat dort lauter Gutes, nicht das mindeste Böse oder Verkehrte bewirkt. Er wurde dort in der Unabhängigkeitserklärung, als sich die Amerikaner von der Souverainität des Königs von Großbritannien lössagten, mit Klarheit entwickelt. Diese berühmte, von dem niedergesetzten Ausschusse der gesetzgebenden Gewalt (Franklin, John Adams und Jefferson) entworfene und von dieser sanktionierte berühmte Akte lautete also:

»Wir halten für an sich unbestreitbar folgende Wahrheiten: daß alle Menschen als gleich geschaffen sind; daß sie von ihrem Schöpfer mit unzertrennlichen und unveräußerlichen Rechten begabt worden; daß unter diesen Rechten Leben, Freiheit und Streben nach Glück mitbegriffen sind; daß zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingeführt sind, die ihre gesetzlichen Gewalten von der Zustimmung der Regierten ableiten; daß, sobald eine Regierungsform für diese Zwecke verderblich wird, das Volk das Recht hat, sie abzuändern oder aufzuheben, und eine neue Regierung einzuführen, der es solche Prinzipien zur Grundlage gibt und deren Gewalten es auf solche Weise ordnet, wie es glaubt; daß solche seine Sicherheit und sein Glück am besten verbürgen werden. Die Klugheit gebietet zwar, lange bestandene Regierungsformen nicht wegen unbedeutender und vorübergehender Umstände abzuändern. Es hat auch die Erfahrung aller Zeiten gelehrt, daß die Menschen geneigter sind, Uebel zu ertragen, so lange sie noch erträglich sind, als sich selbst zu ihrem Rechte zu verhelfen und die Formen, an die sie gewöhnt sind, aufzulösen. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und Anmaßungen, die zu einer bestimmten Zeit begannen und unablässig dasselbe Ziel verfolgten, die Absicht beweist, die Regierten einem absoluten Despotismus zu unterwerfen, dann haben diese das Recht

und die Verpflichtung, eine solche Regierung abzuschütteln und sich nach neuen Wächtern ihrer künftigen Sicherheit umzusehen.« Und die Geschichte lehrt, daß immer auch nur in solchen Fällen die Völker von ihrem Souverainitätsrechte Gebrauch zu machen gesucht haben.

In Nordamerika hatte die Lehre von der Volkssouverainität, die in Europa nur ein abstrakter staatsrechtlicher Begriff war, ihre feste sowohl geschichtliche als rechtliche Begründung. In den englisch-amerikanischen Kolonien gehörte, Neu-England ausgenommen, eben so wie in Alt-England, das Obereigenthum an jedem Grundbesitz dem Könige oder Einem aus dem hohen Adel, zu welchem letztern der König selbst sich nach Feudalgrundsätzen wie *primus inter pares* verhält. Denn nach englischen Rechtsbegriffen wird alles Landeigenthum als Lehenbesitz betrachtet, der von irgend einem Höhern, namentlich aber vom Könige, unter gewissen Bedingungen bewilligt wird, die in neuern Zeiten in Amerika nur noch in einem gewissen Lehenzins bestanden. Als nun mit der Unabhängigkeitserklärung dieser überseeischen Kolonien vom Mutterlande dieses Obereigenthum des Königs und der Lords aufgehoben war, an wen sollte es fallen als an das die Staatsgemeinde konstituierende Volk selber, wie dies in den Provinzen von Neu-England schon lange der Fall war? Als die Gewalt des Königs in

allen öffentlichen Angelegenheiten aufhörte, als die Konvente in den Provinzen und der Kongreß als allgemeine Behörde die Zügel der Regierung ergriffen, auf wen sollten sie rechtlich ihre Gewalt gründen, als auf ihre Konstituenten? So wurde der Satz, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe, in der neuen Welt begründet, und obgleich Niemand behaupten wird, daß dieser Schluß in Amerika von Jedermann gemacht worden, so ist darnm doch die Sache nicht anders. Es machte sich dies so natürlich dort, das Resultat bot sich so ganz ungezwungen Jedem dar, daß vielleicht wenige nur daran dachten, so zu schließen. Wenn sich schon überall, wo Repräsentativverfassungen bestehen, der Grundsatz der Souverainität der Repräsentirten, mithin des Volks, von selbst bei einigem Nachdenken darbietet und wenigstens stillschweigend vorausgesetzt wird: dann wurde er in Amerika, bei der völligen Lossagung von dem vormaligen Souverain, allgemein anerkannt.

Der erste Schritt der spanischen Cortes im J. 1808 war, die Souverainität des Volks auszusprechen. Diejenigen, welche sie deshalb getadelt haben, hätten die besondern Beweggründe in Erwägung stellen sollen, die ihnen eine solche Erklärung rietzen und rathen mußten. Ueberall, wo die grb-

monarchische Verfassung das Staatsgrundgesetz ist, wird die staatsoberhauptliche Macht und Würde als so übertragen angesehen, daß sie in einer und derselben Familie erblich von Einem zum Andern übergehen soll. Hier versteht es sich wohl von selbst, daß der Regent und die regierende Familie ihr Recht nicht beliebig an einen andern Regenten und dessen Familie abzutreten befugt seyn könne, es sey denn mit Einstimmung der Nation. Der zwischen Napoleon und dem damaligen Könige von Spanien zu Bayonne abgeschlossene Traktat, wodurch eigenmächtig und willkürlich über den spanischen Thron zu Gunsten Joseph Bonaparte's und seiner Deszendenz disponirt wurde, trug also von vorn herein den Stempel der Nichtigkeit an sich. Der bisherige König von Spanien konnte wohl die Regierung niederlegen, wie schon mancher andere Regent gethan; auch konnte seine ganze Familie, wenn sie es gut fand, auf ihr Recht verzichten. Beneficia non obtruduntur. Allein abtreten, an Andere übertragen konnten sie es nicht ohne Einwilligung des spanischen Volks. Mit Recht betrachteten daher die Cortes jenen Traktat als null und nichtig und diese Ansicht bekam ihre volle Bestätigung durch den Widerstand der Nation, die neue, ihr aufgedrungene Regierung als eine rechtmäßige anzuerkennen. Die Legitimität der Cortes beruhte auf der Autorität des Volks, das sich zum Wi-

derstand gegen die neue Ordnung der Dinge erhoben hatte. Die Souverainität des spanischen Volks bestand also schon der That nach, bevor sie noch als die Grundveste der Verfassung geheiligt wurde. Dieser Widerstand fand auch allgemeine Billigung, weil Jedermann einsah, daß man so nicht mit einem Volke schalten und walten dürfe, daß die Gewalt allein kein Recht gebe, daß der Wille des Volks auch etwas gelten müsse. Auch wurde die standhafte Behauptung ihrer Rechte, von Seiten der spanischen Nation selbst in allen europäischen Kabinetten — dem französischen ausgenommen, dessen Urtheil aber offenbar partheiisch war — mit Wohlgefallen angesehen und solchergestalt die Volkssouverainität damals auch sogar von den Mächten des europäischen Kontinents anerkannt. Diejenigen, welche späterhin das Verfahren der spanischen Cortes in ein ungünstiges Licht zu stellen bemüht waren und sie sogar antimonarchischer Ideen bei ihrer Proklamation der Volkssouverainität beschuldigten, übersehen, daß sie zu einer und derselben Zeit die erbliche Monarchie nebst der Legitimität der regierenden Familie und die Souverainität des Volks anerkannten und es wird weiter unten bewiesen werden, daß dies in der That gar nicht zwei so unvereinbarliche Dinge sind, wie Manche wähnen.

In Spanien war es ein Mann der Kirche, der Bischof von Drense, der zuerst und ehe noch die Cor-

tes in Cadix versammelt waren, das Volk im Namen der Soberanidad de la Nacion gegen Napoleon zu den Waffen rief, und jenes folgte seinem Ruf, und ganz Spanien hallte von demselben wieder, noch ehe die Cortes das Prinzip der Volkssouverainität in ihrer Verfassung proklamirten. Wenn übrigens die Cortes in ihrer Verfassung den Grundsatz aufstellen: »die Nation allein ist souverain,« dann verstanden sie wohl darunter keineswegs, daß es jeden Augenblick in deren Belieben oder Willkühr stehen solle, die Verfassung zu verändern und den König stets eigenmächtig in seiner Machttübing zu beschränken. Es wäre dies zu unvernünftig gewesen, um von vernünftigen Gesetzgebern vorausgesetzt werden zu können. Auch würde dergleichen ganz und gar mit dem Vertragsverhältnisse in Widerspruch gewesen seyn, das sie eben durch Feststellung einer neuen Verfassung zwischen dem Könige und der Nation zu begründen suchten. Vielmehr wollten sie dadurch bloß behaupten, daß der Nation im äußersten Falle die Selbstübung der Souverainität als unveräußerliches Recht zustehe. Es trifft mithin die spanische Cortesverfassung der Tadel nicht, den Welcker in s. System der Rechts- Staats- und Gesetzgebungslehre (Bd I. S. 205) gegen sie geltend gemacht hat, wiewohl es allerdings richtig ist, daß, wenigstens nach der gewöhnlichen heutigen europäischen Bedeutung des Wortes König,

Volkssouverainität und Königthum widersprechende Dinge sind.

Man kann der spanischen Nation so wenig wie in der Regel andern Nationen vorwerfen, daß sie Mißbrauch mit der Wiedererlangung des ihnen ursprünglich zukommenden Rechts getrieben und die Lehre von der Volkssouverainität sich als eine höchst staatsgefährliche rein revolutionaire Lehre bewährt habe. Steht man weniger auf das Wort als auf die That, wovon die Ereignisse begleitet waren, indem es dem Volke glückte, von seinem Souverainitätsrechte Gebrauch zu machen, dann läßt sich nicht einmal in dieser Lehre eine antimonarchische Tendenz entdecken. Wenn die spanischen Cortes, wie jene von Lissabon, die Souverainität des Volks nur dazu gebrauchten, um der legitimen Dynastie ihre Rechte wiederzugeben; wenn sie es als den schönsten Preis des Kampfs betrachteten, daß sie das wieder verjüngte Vaterland dem rechtmäßigen Könige freudig wieder zu Füßen legen konnten, dieser aber alsdann mit Füßen tritt, was ihn allein wieder zur Macht erhoben hatte: dann möchte man wohl fragen, wer hier als Revolutionair gelten müsse? Auf der pyrenäischen Halbinsel hatten die durch Volkssouverainität bewirkten Staatsumwälzungen ganz und gar keine antimonarchische Tendenz, und selbst bei der in Frankreich, wo jene Lehre eine solche Tendenz annahm, darf man nicht übersehen,

daß der Grund dieser Erscheinung lediglich in besondern Umständen und eigenthümlichen Verhältnissen lag.

Daß das Volk die Urquelle aller öffentlichen höchsten Gewalt sey und der Inhaber oder Träger der letztern bloß die Bestimmung habe, Organ des Willens der Volksgesamtheit zu seyn, wird in vielen Monarchien durch eine symbolische Handlung an den Tag gelegt, durch welche dem thronbesteigenden Fürsten die nothwendige Abhängigkeit seines künftigen Regentenwillens von dem allgemeinen Willen zu erkennen gegeben wird. Der Fürst muß sich nämlich die Krone, die er künftig zu tragen hat, aufsetzen lassen. Das Gegentheil d. i. daß er Kraft eigenen, vom Volke ganz unabhängigen Rechts Souverain sey, wollte Zaar Peter der Große in Rußland zu erkennen geben, indem er sich bei seiner Krönung die Krone selbst aufsetzte. Eben so mag es als ein auf Uebertragung vom Volke hindeutender symbolischer Akt anzusehen seyn, wenn der König bei dem Krönungszeremoniel den Szepter nicht selbst ergreift, sondern derselbe ihm, gleich andern Assignien der Königswürde, überreicht wird. Eben so gürtet sich der Großsultan der Osmanen den Säbel in der Dschamie Ejub nicht selbst um.

Das Wort Volkssouverainität ist natürlich allen solchen Herrschern ein Stachel, die ihre Stütze und ihren Machtbrief nicht im Volke, sondern in der Gewalt suchen. Es ist von jeher eine Lieblingsidee der Despoten gewesen, das Volk, über welches das Verhängniß die Herrschaft ihnen in die Hände gegeben, als ihr Eigenthum zu betrachten und behandeln zu können, nur sich Rechte, dem Volke hingegen nur Pflichten beizulegen. Mit dem Gedanken, daß die Nation die Quelle ihrer Rechte sey, können sie sich nicht versöhnen. Dennoch liegt diese Wahrheit so nahe, daß sie dem gesunden Menschenverstande nicht verborgen bleiben kann und selbst absolute Herrscher haben bisweilen erkannt, daß sie durch Bekenntniß zu derselben in der öffentlichen Meynung nur gewinnen können. So proklamirte König Ferdinand von Neapel bei seiner zweiten Restauration, zu einer Zeit, wo kein Karbonaro ihn dazu zwang, die Souverainität des Volks. Aber freilich wurde diese Huldigung des Zeitgeistes bald wieder vergessen, als er sich auf seinem Throne wieder festgesetzt hatte.

Immer hört man von den Ausschweifungen und Verfehrtheiten sprechen, wozu die Lehre von der Volkssouverainität zur Zeit der französischen Revolution verleitet. Gleichwohl waren es nicht blos Revolutionaire, welche sie verkündigten, um die Völker für ihre Unternehmungen zu gewinnen; auch Machthaber ha-

ben zu ihr ihre Zuflucht zu nehmen nicht angethan, um eine bestrittene Legitimität ihrer Herrschaft zu begründen. Als Don Miguel in Portugal die Verfassung Don Pedro's, die er beschworen, über den Haufen stürzte und sich zum absoluten König ausrufen ließ, die legitimen Ansprüche seiner mit ihm verlobten Nichte Donna Maria da Gloria auf den portugiesischen Thron nicht achtend, da berief er sich auf den allgemeinen Willen des Volks, diesem ein souveraines Entscheidungsrecht in seiner Sache beilegend.

Denkende Souveraine haben sich wohl allezeit das Selbstbekenntniß machen müssen, daß alle öffentliche Gewalt und so auch die, womit sie bekleidet, ursprünglich vom Volke komme, und Manche haben es öffentlich abgelegt in Worten und Schriften oder durch Handlungen zu erkennen gegeben. So wollte Philipp der Lange sein Recht auf die Krone ausdrücklich von der Nation selber sanktionirt haben und die Reichsstände, als Repräsentanten der Staatsgemeinde, bestätigten es. Franz I. von Frankreich legte ein deutliches Anerkenntniß, daß das Souverainitätsrecht in der Nation liege, durch die Weigerung, den mit Kaiser Karl V. im J. 1527 abgeschlossenen Frieden aus dem Grunde nicht zu halten, weil ihn

die Reichsstände nicht genehmigt, an den Tag und öffentlich erfolgte damals die Erklärung von Seiten der Stände in Burgund, daß dem Könige allerdings kein Recht zu einem solchen Souverainitätsakte, wie ein Friedensabschluß sey, zustehe.

Unter den Monarchen der neuern Zeit ging vorzüglich Preussens großer König, Friedrich der Einzige, stets von dem Grundsatz aus, daß der Souverain seine Rechte vom Volke bekommen und nur darum, um sie für das Volk d. i. zu dessen Besten auszuüben, daß in der Erbmonarchie der Fürst nur bekleidet sey mit außerordentlichen erblichen Rechten, um den obersten Verwalter des Staats abzugeben und daß eine solche höchste Stellung eines Menschen auf der Erde das Ergebnis der ihm vom Volke stillschweigend oder ausdrücklich übertragenen Gewalt sey, der Fürst auf seinem Throne daher nie vergessen dürfe, daß seine Unterthanen denkende Wesen seyen, die sich bloß zu ihrem eignen Vortheile der obersten Leitung eines Einzigen unterworfen haben, daß er dem Ganzen mit heiligen Pflichten verbunden sey, daß er darum immerdar sich erinnere:

*Πρωτον μεν, ότι ανθρωπων αρχεις,
 Δευτερον, ότι κατα νομους αρχεις,
 Τριτον, ότι ουκ αι αρχεις,*

vorzüglich aber, daß alle seine Macht und Gewalt ein Ausfluß des ihm anvertrauten höchsten Amtes sey.

Schon in seiner Jugend als Prinz, längst vor der Erscheinung von J. J. Rousseau's *contrat social*, huldigte Friedrich II. diesen Grundsätzen und bekannte sich öffentlich in Schriften zu denselben. C'est la justice — äußert er in seinem *Anti-Machiavel* (zum 1sten Kap. des *Principe*) — qui doit faire le principal objet d'un Souverain; c'est donc le bien des peuples qu'il gouverne, qu'il doit préférer à tout autre intérêt. Que deviennent alors ces idées d'intérêt, de grandeur, d'ambition et de despotisme? Il se trouve que le Souverain, bien loin d'être le maître absolu des peuples qui sont sous sa domination, n'en est lui-même que le premier ministre. (*Oeuvres de Frédéric II. publiées du vivant de l'auteur. T. II. S. 2.*) Ein ähnliches Glaubensbekenntniß legte er im Leben seines Großvaters (*Histoire de l'Académie des sciences et belles lettres de Berlin 1748. S. 392*) ab.

Auch noch in reifern Jahren und im hohen Alter verleugnete jener² königliche Weise diese Grundsätze nicht. Qu'on s'imprime bien — schrieb er in *J. Essai sur les formes du gouvernement et les devoirs du Souverain* (*Oeuvres posthumes T. VI. S. 41, 60, 83*) — que la conservation des lois fut l'unique raison qui engageât les hommes à se donner des supérieurs, puisque

c'est la vraie origine de la Souveraineté. Ce magistrat était le premier serviteur de l'état. — Le Souverain doit se rappeler souvent qu'il est homme ainsi que le moindre de ses sujets : s'il est le premier juge, le premier général, le premier financier, le premier ministre de la société, ce n'est pas qu'il représente, mais afin qu'il remplisse les devoirs que ces noms lui imposent. Il n'est que le premier serviteur de l'état obligé d'agir avec probité, avec sagesse et avec un entier désintéressement, comme si à chaque moment il devoit rendre compte de son administration à ses concitoyens. So fest war dieser König von der Ueberzeugung durchdrungen, daß er nur Kraft einer ursprünglich vom Volke ausgegangenen Uebertragung mit der Souverainität bekleidet sey, daß er dieselbe in einer und derselben Schrift zweimal wiederholt.

Ähnliche Aeußerungen und Erklärungen sind vom Kaiser Joseph II. in Oestreich, von der Kaiserin Katharina II. in Rußland, von Gustav III. in Schweden, von Karl Ludwig Friedrich, Großherzoge von Baden und andern Fürsten bekannt. Sie bezeichneten sich als die ersten Repräsentanten ihrer Völker. Man lese auch, wie sich König Stanislaus Augustus in seiner Rede auf dem Reichstag zu Grodno 1784 in dieser Beziehung ausspricht. (Vergl. Schözer's Briefwechsel Heft 21 S. 207 und

A. L. Jacobi's Staatsangelegenheiten. Gelle, 1787. S. 99 u. f.) Karl XIV. durch die Reichsstände in Schweden auf den Thron erhoben, bestätigte gegen Pinon, die wahre Legitimität gehe aus dem einmüthig erklärten Willen des Volks hervor. (Allg. Zeitung. 1819. Nr. 284.) Don Pedro, Kaiser von Brasilien, erklärte sich ausdrücklich für die Volkssouverainität, so wie denn auch die Verfassung seines Reichs v. J. 1826 diesen Grundsatz feierlichst anerkannte. »Ich bin immer der Meynung gewesen« — äußert Napoleon bei D'Meara — »daß die Souverainität im Volke liege. Die kaiserliche Regierung in Frankreich war in der That nur eine Art Republik. Durch die Stimme des Volks an die Spitze derselben gestellt, war es mein Grundsatz, den Talenten eine freie Laufbahn zu eröffnen, ohne Ansehn der Geburt und des Vermögens, und dieses System der Gleichheit ist der Grund, daß die Oligarchen außerhalb mith so sehr haßten.«

Das staatsrechtliche Prinzip, daß, wenn das Recht eines Regenten in einer Erbmonarchie durch Revolution untergegangen ist, die Wahl der Nation, vermöge der dieser ursprünglich zustehenden Machtvollkommenheit, rechtsgültig zur Regierung berufen könne, wurde in England, von der Zeit an, daß dort das

Haus Hannover zum Thron gelangte, als eine der wichtigsten Grundlagen für die Legitimität der neuen Dynastie festgehalten, besonders so lange noch ein Zweig der 1688 vertriebenen Stuart'schen Familie lebte. Auch andere jetzt in Europa regierende Familien verdanken diesem Prinzip ihre Regierungsrechte. Dasselbe hat selbst in der neuern Staatspraxis eine völkerrechtliche Anerkennung gefunden. Die Thronsetzung Gustav's IV. von Schweden im J. 1809 wurde durch Anerkennung Bernadotte's als rechtmäßigen Königs von allen europäischen Mächten, von diesen gut geheißten und eben so verhielt es sich mit Ludwig Philipp, Herzog von Orleans in Frankreich, nach Vertreibung Karls X. und seiner Familie.

Es sind Motive der Politik, die Sorge für die dauerhafte Ruhe des Staats und andere Rücksichten der Staatsweisheit, welche es oft gebieterisch verlangen können, daß bei der Thronsetzung eines Königs zugleich seine Familie aller Ansprüche auf die Krone für verlustig erklärt werde. Und selbst das Recht zu einem solchen Schritte muß man den Nationen vindiziren, sobald man von dem seit dem Sturze Napoleon's auf dem europäischen Kontinente so ängstlich von der Diplomatie gepflegten und mit Waffengewalt aufrecht erhaltenen großen Prinzip der Legitimität, das bei konsequenter Durchführung nur zu

Widersprüchen führt, zurückkommt und sich nicht mehr zu scheuen braucht, sich offen zu der Lehre zu bekennen: daß es die Fürsten nicht allein sind, sondern auch die Völker, welche Rechte in Anspruch nehmen dürfen.

Erbfürsten aber pflegen es als einen Ehrenpunkt anzusehen, die Ansprüche auf die Herrschaft, auch wenn sie dieser völlig verlustig geworden sind, nie aufzugeben. Ludwig XVIII. irrte mit dem Vertrauen auf die Unveräußerlichkeit seiner Rechte auf den Thron Frankreichs in der Fremde umher, ließ sich Majestät und König von Frankreich und Navarra betituliren, während Napoleon den französischen Thron mit Anerkennung aller Mächte des europäischen Festlandes besaß. Obgleich Frankreich über Ordonnanzen, die er von Blankenburg oder Miletau erlassen, nur würde gelacht haben: so behauptete er doch standhaft, allein der rechtmäßige König von Frankreich zu seyn. Auf eine Aufforderung, die Bonaparte als erster Consul an ihn richtete, seine Ansprüche zu vergessen, antwortete er von Warschau aus, wo er damals residirte: »Ich verwechsle Bonaparte nicht mit seinen Vorgängern, ich schätze seine Tapferkeit, seine militairischen Talente und weiß ihm Dank für manches Gute, das er meinem Volke erweist. Allein treu dem Range, in welchem ich geboren bin, werde ich nie meine Rechte aufgeben. Als Enkel des heiligen Lud-

wig werd' ich selbst in Fesseln mich achten; als Nachfolger Franz des Ersten will ich wenigstens sagen können, gleich ihm: Wir haben Alles verloren, nur die Ehre nicht.«

Eben so stieg Karl X. mit dem Vertrauen auf die Unveräußerlichkeit seiner und seiner Familie Rechte in der neuesten Zeit vom Throne. Als die ihn auf seiner Flucht begleitenden Garde- und Corps ihm bei seiner Abreise nach England zu Valognes ihre Fahnen aufstellten, sagte er: »Ich hoffe, Ihnen diese Fahnen wiedergeben zu können, wie ich sie erhalten habe, das heißt ohne Makel. Ich habe mir Ihre Namen gemerkt; ich werde sie meinem Enkel übergeben.« In Frankreich und ganz Europa spottete man nur über diese und ähnliche Aeußerungen eines abgedankten Königs.

So sahen wir auch einen wegen Mißbrauchs seiner Gewalt aus seinem Lande im J. 1830 vertriebenen deutschen Fürsten fort und fort in der Fremde öffentlich erklären, daß er nie zur förmlichen freiwilligen Abdankung sich verstehen werde. Die Protestationen des Herzogs Karl hinderten indessen die Braunschweiger nicht, dessen Bruder Wilhelm als einzigen rechtmäßigen Regenten anzuerkennen. »Es läßt sich nicht nur nicht bezweifeln« — hieß es in einer in Braunschweig 1830 gedruckten Flugschrift: Betrachtungen über den Aufstand der Braun-

schweiger (S. 10 u. f.) — »daß die jetzige (neue) Regierung eine vollkommen rechtliche ist, die jeden Akt der verfassungsmäßigen Regierungsgewalt mit der vollständigsten Rechtsgültigkeit vollziehen kann, sondern auch, daß Herzog Karl weder faktisch noch rechtlich mehr als Regent betrachtet werden darf. Der braunschweigische Fürstenthron war durch die Erfolge des Aufstandes nicht bloß natürlich und politisch, sondern sogar auch staatsrechtlich als erledigt anzusehen. Als Regent ist Herzog Karl todt. Nach Analogie der Erbfolge ist dadurch für den zweiten Prinzen des regierenden Hauses, den Herzog Wilhelm, der Sukzessionsfall eröffnet. Nur Wahnsinn oder Dummheit würde die definitive Annahme der Regierungsgewalt von Seiten des Herzogs Wilhelm eine Usurpation zu nennen wagen.«

In der That könnten nur Solche, welche noch einem Grundsatz huldigen wollten, von dem sich — Dank dem Genius, der über die Bearbeitung des Naturrechts gewaltet hat — eine gesunde Staatsphilosophie längst losgemacht hat: daß die Völker Eigenthum gewisser Individuen und Familien seyen, den Nationen, wenn sie wegen Mißbrauchs der Fürstengewalt genöthigt waren, zur Uebung eines Nothrechts ihre Zuflucht zu nehmen, um sich von einem allgemein verhaßten Regenten zu befreien, das Recht streitig machen, einen Regenten ihrer Wahl über sich

zu setzen. Ist die Verfassung erbmonarchisch und findet sich in der Familie des der Herrschaft verlustig gewordenen Fürsten ein Prinz, den die Stimme der öffentlichen Meinung als der Nachfolge auf dem Throne würdig bezeichnet, dann ist es desto besser, weil in diesem Falle das Prinzip der Volkssouverainität dem der Legitimität die Hand reicht. Wird an die Stelle des abgesetzten Fürsten sogleich derjenige Prinz des regierenden Hauses, dem Kraft des Successionsrechts die Regierung zukommt, zum Thron berufen, dann läßt sich die Idee der Volkssouverainität und der davon ausgehenden Uebertragung der Regierungsgewalt durch das Volk sogar ganz umgehen.

Das Prinzip des göttlichen Rechts, wonach das Herrscherrecht der Erdengötter unmittelbar vom himmlischen Gotte abgeleitet werden sollte, worin eigentlich die seit dem Wiener Kongreß den europäischen Nationen als Glaubensartikel aufgedrungene Legitimitätslehre besteht, war durch heillosen Mißbrauch, der mit demselben von den Mächtigen getrieben worden, längst verhaßt und ein anderes ganz entgegengesetztes in den politischen Glauben des Volks übergegangen, als es in Frankreich durch die glorreiche Revolution v. Juli 1830 aus der Charte der Nation entfernt und die französische Charte auf das Prinzip der Volkssouve-

rainität gegründet wurde. Von einer, wenigstens gewalt- oder unheilsamen Veränderung der Prinzipien kann da gar nicht die Rede seyn — bemerkt ein neuerer publizistischer des Antimonarchismus nicht verdächtiger Schriftsteller — wo, was im Volke lebt, bloß öffentlich anerkannt, oder, was abgestorben, abgethan wird. Es hängt überhaupt von keiner Macht auf Erden ab, mit Prinzipien, die dem Volks- und Staatsleben zur Grundlage dienen, beliebig zu schalten. Mit den öffentlich anerkannten ist es wie mit den Dogmen des rezipirten Glaubens, die nicht den Volksglauben beherrschen, sondern vielmehr fallen müssen, wenn dieser sie verläßt. Große Uebel sind für die Menschheit daraus erwachsen, daß die kirchlichen und politischen Rechtgläubigen dies so selten eingesehen haben. Wir hätten wahrscheinlich keinen französischen Revolutionskrieg erlebt und eben so wenig einen Napoleon auf einem neuen Kaiserthron in Frankreich gesehen, hätten die europäischen Kabinette ihre Zeit richtig erkannt. Hat das System Pitt's mit allen ungeheuren Anstrengungen und allen Erschütterungen Europa's und seit dem Sturz Napoleon's die Mitternachtspolitik der heiligen Allianz etwas anderes erreicht als den 27. Juli 1830 und die Nothwendigkeit, den auf Volksmajestät in Frankreich gegründeten neuen Thron anzuerkennen?

Indem Ludwig Philipp im Juli 1830 die Königskrone aus der Hand der Vertreter der französischen Nation empfing und den Geist der Zeit verstehend mit entschiedener Stimme das große Wort sprach: *J'en accepte toutes les consequences*, erkannte er offen das französische Volk als die einzige Quelle seiner Macht an und huldigte damit dem Prinzipie der Volkssouverainität. Man vergleiche — bemerkt ein Schriftsteller unserer Zeit — die pomphafte Krönung Karl's X., die so wenig als die Salbung durch Priesterhand denselben vor dem Sturze vom Throne sicher zu stellen vermochte, und die noch pomphasteren Schilderungen der Hofpoeten und Hofredner im Geschmaek orientalischer Despotien mit jener einfachen Weise, wie der Herzog von Orleans den französischen Thron bestieg, nicht umdunstet vom Weihrauch anmassender Priester, Spender des göttlichen Rechts, nicht umschimmert von allem, was Eitelkeit und Uebermuth, und Glanz und Hochmuth an Pracht und Reichthum zu entfalten im Stande, nicht im asiatischen Pompe strohend, sondern in ernster Mitte der würdigsten Bürger, der glühendsten Vaterlands- und Freiheitsfreunde, der Repräsentanten einer großen, hochgebildeten, edlen Nation, umhallt vom tausendstimmigen Rufe, nicht kommandirter weinberauschter, sondern freudetrunkener Schaaren, und man erkennt den Unterschied, der zwischen einem Könige ist, welcher Kraft eigenen

Rechts die Krone sich aufsetzen läßt und einem Könige, der sie nur dem allgemeinen Willen, dem Willen einer ganzen Nation, die ihr Souverainitätsrecht ausübt, zu verdanken hat. Wer mag Besitznahmspatente, wie sie, mit dem Rost und Staub einer barbarischen Zeit beladen, noch im 19ten Jahrh. in andern Ländern Thronbesteigungen verkünden, mit den einfachen und erhabenen Worten vergleichen, womit Philipp in Frankreich von dem schönsten Throne der Erde Besitz nahm, ohne zugleich den Unterschied inne zu werden, der zwischen den Wirkungen der Thronbesteigung auf die eine und auf die andere Weise obwalten muß?

Dieser Unterschied ist ein staatsrechtlicher, dessen Erörterung den Gelehrten zusteht, den aber jeder Gebildete begreift und einsieht, die Masse wenigstens fühlt. Dort wo der König, keinen andern Grund seiner Herrschaft anerkennend als das Legitimitätsprinzip, den Thron einnimmt, ist das Volk eine willenlose Heerde, welche Gott durch Priesterhand einem Haupte, mit unbeschränkter Macht zu schalten und zu walten — so lange er nur mit ihrem Fette die Spender mästet — übergibt, eine Heerde, welche vor dem Hirten in den Staub fällt, das Gute, den Lebensathem, als Gnade und Huld empfängt, das Böse, das Schlimmste, als verdiente Strafe hin- nimmt. Hier hingegen, wo der König König des Volks, Bürgerkönig — wie der jetzige König der

Franzosen selbst sich nannte — ist und nur dieses seyn will, geht er die heilige, mit schwerer Verantwortung verknüpfte Pflicht ein, nur für das Volk zu herrschen; hier ist er um des Volkes willen, dort das Volk nur um seinetwillen da.

Ist etwa die Lehre, zu der sich König Philipp in Frankreich laut bekennt, herabwürdigend für die Träger von Kronen? Es läßt sich allerdings nicht leugnen: ein pomphafter Aufzug bläht schaaale Hofleute, ergößt große und kleine Kinder, reißt vielleicht ein Duzend schwacher Seelen und alte Weiber zur Verwunderung hin; die Pracht am Hofe eines Attila erregt fremder Gesandten Erstaunen; der Anblick gewisser Besitznahmepatente, wodurch Einer von Gottes Gnaden seine Thronbesteigung verkündigt und Land und Leute wie mit Krallen umfaßt, sträubt das Haar empor, macht das Blut in den Adern gerinnen: die schlichte Feier der Thronbesteigung eines Bürgerkönigs aber, der seinen Bevollmächtigungsbrief nicht vom Himmel, sondern von seinem Volke empfängt, schwellt dagegen das Herz aller ächten Patrioten und erfüllt das ganze Land mit freudigen Hoffnungen. Ihm jauchzt Alles entgegen, wenn er im Gewande der Nationalgarde unter das Volk tritt, während den glänzenden Thron eines Karl X., vergeblich sich stützend auf das göttliche Recht, Tagelöhner und

Schulknaben umstürzen und der gesalbte Fürst als Flüchtling umherirren muß, von Wenigen betrauert, von Vielen gehaßt, von Niemand geachtet, von der Menge verspottet. Bietet die Geschichte bisher auch wenig Beispiele des Bürgerkönigthums dar, so überschüttet sie uns mit Beispielen, wie gefährlich für Fürsten und Völker die Lehre vom göttlichen Rechte ist. Das von den Absolutisten so hochgepriesene Legitimitätsprinzip reicht, wie die Erfahrung zeigt, in einem politisch aufgeklärten Jahrhunderte nicht hin, den Königsthronen eine sichere Stütze zu gewähren; schon die Staatsklugheit erheischt daher, sich nach einer andern Grundlage umzusehen. (Man vergl. einen Aufsatz: Der Bürgerkönig, im 1sten Hefte des 1sten Bandes der von L. Hoffmann und Siebenpfeiffer herausgegebenen Zeitschrift: Rheinbaiern. Zweibrücken, 1830.)

Il est un tems où la tête grise de l'abus n'inspire plus de respect à raison de son grand âge, sagt Mounier, einen Ausspruch Burke's in seine Sprache übertragend. Die phantastische Legitimität — urtheilt S. de Rotalde in seiner Lafayette'n gewidmeten Denkschrift über Spanien in seiner gegenwärtigen politischen Krise (Abschnitt III. S. 47) — wird bald von selbst

zusammenfallen, sobald die Wahrheit durchgedrungen, deren Erweis von den Pariser Ereignissen in den Julitagen 1830 geführt worden ist: daß nämlich das Volk die Kronen austheilt, die eben auch nur durch die Kraft und den Willen des Volkes sich auf den Häuptern der Könige erhalten.

Die Herrschergewalt (*pouvoir*) ruht jetzt im Schooße der Gesellschaft — bemerkt ein weltkluger und vielerfahrener französischer Staatsmann, J. Fievé in einer geistreichen, unmittelbar nach den schicksalsschweren Julitagen 1830 in lebhafter Aufregung niedergeschriebenen kleinen Schrift: *Causes et conséquences des évènements du mois de Juillet 1830* (S. 14). — Hier in diesem Schooße der Gesellschaft müssen sich immer diejenigen finden, die da bestimmt sind, sie in Bewegung zu setzen. Die Zeit der Fiktionen ist vorbei. Am 26. Juli erklärte die Gewalt, die über die Armee verfügt, in Frankreich der Staatsgesellschaft den Krieg. Frankreich, um sich wiederzufinden, mußte kämpfen. Es hat gekämpft und sich gerettet. Die nothwendige Folge dieser Nothwendigkeit war, daß sich in Frankreich keine andere Gewalt, keine andere Autorität mehr vorfinden konnte, als Frankreich selbst.

Dieser Zustand konnte sechs Monate, sechs Jahre währen, wie in den Zeiten der Ignoranz; er währte nur drei Tage, Dank der bewunderungswürdigen Erziehung, die die Nation sich gegeben, indem sie funfzehn Jahre lang ihre Freiheiten und Rechte vertheidigt hatte. Jetzt muß man sich entschließen, den Glauben aufzugeben, daß die Titel noch dasjenige bezeichnen, was sie bisher bezeichnet haben oder daß es noch Zauberdinge (*prestiges*) in der gesellschaftlichen Ordnung gebe. Frankreich, indem es vorübergehend seine aktive Souverainität ausübte und dann von derselben Abschied nahm, sicherte sich die Freiheit in der Ordnung und die Ordnung in der Freiheit.

Durch Aufstellung des Prinzips der Volkssouverainität in Frankreich (Juli 1830) hat sich aus der Kette von Staaten, die auf dem monarchischen Prinzip, auf dem Prinzip der Legitimität und des göttlichen Rechts beruhen, einer der mächtigsten plötzlich losgerissen. Alle Anstrengungen, die seit der französischen Revolution von den europäischen Mächten gemacht worden sind, haben den Zweck ge-

habt, jene Angeln des europäischen Kontinents zu retten oder wiederherzustellen; sie sind die Triebfedern gegen alle revolutionären Bewegungen, der Kreuzzüge gegen diese und aller Anmaßungen eines blutigen Einmischungsrechts in die innern Angelegenheiten der Völker geworden und Himmel und Erde wurden beschworen, den Besitz der Kronen zu garantiren und über alle Anfechtungen zu erheben. Sie haben den Thron der Bourbonen und so vieler andern Fürstenhäuser wieder aufgerichtet, sie haben die österreichischen Waffen nach Neapel und Piemont, die französischen unter den restaurirten Bourbonen nach Spanien zum Umsturz der Cortesverfassung geführt; sie sind die Hauptgrundlagen aller Kongresse seit Napoleon's Sturze gewesen. So ist durch die neueste Revolution in Frankreich der erste Artikel des politischen Glaubensbekenntnisses, der so lange in Europa vertheidigt ward, auf einmal erschüttert worden. L'oeuvre du congrès de Vienne — wird treffend im Journal des Débats (1830. 20. Sept.) bemerkt — tend à sa fin; cela n'est pas douteux. La restauration des Bourbonnons était en quelque sorte la clef de la voute du système. La restauration des Bourbonnons étant tombée, tout l'édifice doit crouler à la suite. Le système de Vienne était attaché à la destinée des Bourbonnons.

Si cette destinée était stable et prospère, le système réussissait. La restauration n'a pas voulu vivre; elle s'est suicidée par le parjure, et du même coup elle a tué le système qui l'avait enfantée.

V.

Verträglichkeit des Dogma's mit
dem Wesen des erbmonarchischen
Systems.

Man muß Versuchs, die Souverainität abzuleiten d. i. ihr Entstehen zu erklären, unterscheiden von Definitionen derselben d. h. von Aufstellung eines richtigen Begriffs über ihr Wesen. Die Souverainität ist ein geschichtliches und ein juridisches Objekt. Die Geschichte forscht ihrer Entstehung und Bildung nach; die Philosophie aber hat zu beurtheilen, ob und in wiefern das geschichtlich Entstandene und Entwickelte mit dem in Uebereinstimmung zu bringen, was die Vernunft verlangt. Auf dem juridischen Standpunkte erscheint die Souverainität als ein einer bestimmten physischen oder moralischen Person unter gewissen Bedingungen zustehendes Recht. Von einem Rechte aber muß man nicht bloß wissen, wie es entstanden ist, sondern auch, worin es besteht. Es ist sehr heilsam, wenn mir bekannt ist, woher sich irgend eines meiner Vorrechte ableitet, ob z. B. aus Kauf oder Schenkung oder Erbschaft, und es frommt, wenn ich den Verkäufer, Verleiher oder Vererber kenne; aber noch wichtiger ist mir doch die Kenntniß von dem Umfange und von den Modalitäten meines Besitzrechtes. Jene erstere Kenntniß ist, nach dem Aus-

druck der Juristen, nur die Kenntniß vom Titel, und man hat wohl zu beachten, daß der Inhalt eines Rechts nur als ein einzig bestimmter vollkommen feststehend ist, z. B. ein Pachtrecht, ein Pfandrecht, ein Eigenthumsrecht, wo jedes seine eigenen Bedingungen hat, welche die Befugnisse des Inhabers modifiziren. Mit dem Titel aber ist das nicht der Fall. Ein Eigenthumsrecht, es sey durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft erlangt, bleibt als Eigenthumsrecht ganz das nämliche. So haben die in unsern Tagen oft wiederholten Besuche z. B. das Erbrecht der Souverainität zu erklären, sich eigentlich fast immer nur damit beschäftigt, sein Entstehen auszumitteln, d. h. seinen Titel aufzufinden, und häufig bald Hypothesen bald Dichtungen geliefert, sie mochten nun von der väterlichen Gewalt, vom Familienverhältniß oder von andern Befugnißweisen ausgehen. Das alles sagt indessen nicht, was die Souverainität ist, worin sie besteht und bestehen soll.

Die Erblichkeit der Regierung (*successio haereditaria in regimen civitatis s. in thronum*) im erbmonarchischen Staate ist nur ein positives Rechtsinstitut, wie die in Ansehung der Güter (*successio haereditaria in bona alterius*). Die Philosophen haben sich vergeblich bemüht, für die Erbfolge oder Erbschaft einen natürlichen — vom Staatsgesetze unabhängigen — Rechtsgrund aufzufinden. Es lassen

sich nur Billigkeits- und Klugheitsgründe dafür geltend machen. Die Thronerbsfolge kündigt ihr positives Gepräge schon dadurch an, daß sie die gesetzliche (legitime) heißt. Wie sollte sie auch ohne das Staatsgesetz stattfinden, da dieses Gesetz selbst erst die Legitimität der Verwandtschaft bestimmt und daher uneheliche Kinder nicht mit den ehelichen erben läßt und als sukzessionsfähig nur letztere feststellt, ungeachtet jene so gut wie diese natürlicher Weise von ihren Erzeugern abstammen, weshalb sie auch natürliche Kinder heißen. Es versteht sich daher von selbst — lehrt Krug (Encyclopädisch-philosophisches Lexikon Art. Erbmonarchie) — daß, wenn in der Erbmonarchie die regierende Familie ausgestorben, das Volk entweder eine andere Familie zum erblichen Regierungsrechte berufen oder dieses ganz abschaffen und für die Zukunft sein Staatsoberhaupt durch bloße Wahl bestimmen kann, wenn es dies den Umständen angemessener findet. Das erbmonarchische Prinzip kann der Natur der Sache nach nur so lange gelten, als noch ein sukzessionsfähiges Glied der in einem Staate erblich regierenden Familie vorhanden ist. Stirbt ein Erbregent, ohne einen legitimen Erben seiner Würde zu hinterlassen, dann ist die regierende Familie, der allein und ausschließlich das Thronerbrecht zustand, erloschen und also auch der Regent mit sammt seiner Würde wirklich gestorben. Es muß dann, da-

mit der Staat fortbesteht, ein neuer Regent gewählt werden, wobei es den Wählenden frei steht, ob sie wieder eine Familie zum erblichen Regierungsrechte ausersuchen oder künftig immer wieder im Falle der Vakanz einen neuen Regenten wählen wollen. Selbst in einem bestehenden erbmonarchischen Staate kann also die Souverainität des Volks oder der Volksgemeinde nicht als unbedingt und auf ewige Zeiten erloschen angesehen werden. Wäre nicht die Volkssouverainität die Grundquelle des Staatsrechts: wem in aller Welt sollte denn bei dem völligen Erlöschen der zeitigen Dynastie in einem Staate mit erbmonarchischer Verfassung die Befugniß gebühren, den neuen Fürsten zu ernennen? denn vom Himmel kommt er doch nicht. Was die Volksgemeinde in der Republik hinsichtlich der Wahl ihres ersten Magistrats ist, das ist doch mindestens jedes Volk in der Erbmonarchie hinsichtlich der Wahl des neuen Monarchen, wenn kein durch die Verfassung Berechtigter da ist, der den Thron im Falle seiner Erledigung einnehme.

Daß die Erbmonarchie mit der Souverainität des Volks sehr wohl verträglich, lehrt die Geschichte vieler Staaten des Alterthums, die wahrhafte Gemeinwesen, res publicae waren, mit erblichen Königen an der Spitze. Ohne hier auf das Beispiel des lakëdämoni-

schen Staats sich berufen zu wollen, gegen welches man einwenden könnte, daß dieser zwei Könige an der Spitze gehabt habe, mithin eher als Duarchie denn als Monarchie bezeichnet werden könne, wenn man die Verfassung nach der Regierungsform benennen wollte, finden wir Rom Anfangs von Königen regiert, während die Berufung auf die allgemeine Volksversammlung in letzter Instanz gesetzlich anerkannt und verfassungsmäßig war. *Provocationem etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales* — bemerkt Cicero (*de republ. II, 31*). Wenn nach der Vertreibung der Tarquinier und der Abschaffung der Königswürde der Machtvollkommenheit des Volks feierlich (*fascibus in concione demissis*) gehuldigt wurde, so war dies nichts als eine Bestätigung der längst vom Volke besessenen Souverainitätsrechte.

Bei den alten Griechen enthielt der Titel Fürst oder König nie den Begriff von einer der Person oder Familie inwohnenden eigenthümlichen Gewalt, und von einem Rechte, Andere zu beherrschen und das große Ganze der Staatsgesellschaft nach Willkühr oder eigenem Vortheil zu leiten, war unter ihnen keine Rede. Monarchie hieß ihnen, wie unter Andern Mitford dargethan, die gesetzlich eingeführte oder dafür

anerkannte Herrschaft eines Einzigen und sie war stets eingeschränkt, dabei nur ein Vorzug in Würde und Macht zum Besten Aller. Immer war und blieb die Volksgemeinde das Höchste, der eigentliche Souverain in dieser republikanischen Monarchie oder monarchischen Republik, deren sichtbares Oberhaupt nicht anders betrachtet wurde als die regierende Autorität in der Aristokratie und Demokratie, nämlich als Repräsentant der Staatsgesellschaft und Organ ihres Gesamtwillens. Schon das Alterthum bot uns daher das Model einer monarchischen Beherrschungsform dar, die ganz und gar das Prinzip der Volkssouverainität, in dem Sinne, wie dasselbe vernünftigerweise zu nehmen ist, zur rechtlichen Grundlage hatte.

Die unumschränkte Monarchie mit einer von der Souverainität der Volksgemeinde unabhängigen individuellen Souverainität im Sinne der Neuern war dem klassischen Alterthum nur als ungesegliche und barbarische Regierung, als Despotie bekannt. Von einem auf eigenem Rechte beruhenden Herrscherprerogativ einzelner Subjekte oder Familien und mithin auch vom monarchischen Prinzip und von Legitimität im Verstande neuuropäischer Staatslehren war im alten Hellas nirgends die Rede. Jede Regierung, die sich ein Bürger aus sich und für sich über seine Mitbürger anmaßte, hieß den Hellenen Tyrannie, er selbst Tyrann. Es konnte daher wohl auch ein

Monarchenthum hier und da zum Vorschein kommen und sich längere oder kürzere Zeit behaupten, dessen Inhaber seine Gewalt so gebrauchte, als wäre sie gar nicht in der Gemeinde basirt oder als hätte sie nicht die Quelle in dieser; aber das galt nur für Usurpation und gab den Begriff von einer tyrannischen Monarchie, Gegenstand des Tadel und der Verwerflichkeit bei den alten Staatsphilosophen.

In der Welt des klassischen Alterthums erhielten die verschiedenen Staatsformen ihre Bedeutung unmittelbar durch ihre Beziehung auf das Volk und die durch dieses konstituirte Gemeinde, und das Gesetzliche und Ungesetzliche, das Rechtmäßige und Widerrechtliche jener Formen wurde einzig und allein in dem Verhältnisse der Regierungen zum Volke gesucht und gesetzt. Die in der Staatsgesellschaft aufgestellte öffentliche Gewalt wurde immer als das Abhängige und zu Beschränkende angesehen, dagegen die die Bürgergemeinde bildende Gesammtheit der Staatsgenossen als dasjenige, dem der Vortheil jener Abhängigkeit der mit der Staatsgewalt Bekleideten und das Vermögen jener Beschränkung von Rechtswegen zukam. Wie die Alten, so weise als gerecht, die Gültigkeit der monarchischen Staatsform, ganz eben so wie die der aristokratischen und demokratischen, nur nach ihrem Verhältniß zum Volke maßen, so wurde die Regierungsart von ihnen auch nur nach dem einfachen Umstande

beurtheilt, ob dem Regenten eine uneingeschränkte Gewalt eingeräumt oder ob den Regierten eine beschränkende Macht in Bezug auf jene gegeben sey. Es gab in ihren Staatstheorien daher auch eben so wohl eine tyrannische Aristokratie oder Oligarchie, wenn die Eupatriden d. i. die Vornehmen und Reichen, als ein abgesonderter Stand des Staats, die Obergewalt eigenmächtig übten, und eine tyrannische Demokratie, wenn die Demokratie in Ochlokratie (Vöbelherrschaft) ausartete, als eine tyrannische Monarchie, wenn ein Einziger das höchste Ansehn und die oberste Gewalt eigenmächtig an sich riß und geltend machte. Jede Monarchie, falls sie nicht eine Despotie war, wurde von den Alten als ihrem Wesen nach republikanisch betrachtet; die Monarchie als rechtlich bestehende Staatsform galt ihnen nur, eben so wie die Aristokratie und Demokratie, als zufällige Form der Republik. So erschien die monarchische Staatsform in der alten Zeit durchaus mit dem Principe der in der Volksgemeinde ruhenden und in dieser in höchster Instanz immerdar verbleibenden Machtvollkommenheit und Majestät vereinbarlich.

Man hat Republiken gesehen, in deren Verfassungen der Begriff der Volkssouveränität an die Spitze

gestellt war und die darum nichts weniger als Volksherrschaften waren. Ja öfter bestand in solchen Staaten bürgerliche und politische Freiheit weniger verbürgt als in andern Staaten, die auf einer andern Grundlage beruheten. So findet sich in allen Kantonen der Schweiz die Souverainität der Gemeinde, die durch den großen Rath repräsentirt wird, anerkannt; aber darum sind nicht alle Demokratien. Es gab nach der zweiten französischen Verfassung v. J. 1793 ein souveraines Volk in Frankreich; aber man sah Männer damals bei der Uebung der höchsten Gewalt mit mehr Willführ und Eigenmacht in einer Republik verfahren, als sich ex Dei gratia herrschende Autokraten in Monarchien erlauben konnten. Dagegen zeigt uns das freie Nordamerika, welche schöne Früchte der Grundsatz der Volkssouverainität tragen kann, wenn er mit Weisheit auf das wirkliche Staatsleben angewandt wird und auf denselben der öffentlichen Freiheit günstige Institutionen und Konstitutionen errichtet sind. Eben so verhält es sich mit Monarchien; ob gut, weise und gerecht in denselben regiert wird, hängt an sich nicht davon ab, ob der Monarch seine Macht auf das Prinzip der Volkssouverainität oder auf ein göttliches oder eigenes Recht stützt.

Die römischen Kaiser wollten nichts weiter als oberste Häupter einer Republik seyn und betrachteten ihre Autorität als vom Volke delegirt, mithin dieses

als den eigentlichen Souverain. Aber handelten sie auch dieser Ansicht gemäß? Oder benahmen sie sich nicht mit wenigen Ausnahmen ganz wie Souveraine von Gottes Gnaden? König Friedrich der Große, Kaiser Joseph II., König Gustav III., sogar die Selbstherrscherin Katharina II. und andere Fürsten erklärten, daß sie nichts anders als Diener des Staats seyen; aber fiel es ihnen jemals ein, daß durch diese öffentliche Anerkennung ihre Machtvollkommenheit etwa getrübt, geschmälert oder beeinträchtigt werden könnte? Napoleon war stolz darauf, sich den Repräsentanten der großen französischen Nation zu nennen, und wer herrschte unumschränkter als er? Man sieht also, daß es bei dem, der sich im unbestrittenen Besiz der höchsten Staatsgewalt befindet, selten darauf anzu- kommen pflegt, woher diese ihren ersten Ursprung genommen und worauf sich das Recht zur Ausübung derselben gründet. Die Geschichte lehrt uns sogenann- te legitime Souveraine genug kennen, die unsicherer auf ihren Thronen saßen als mancher Wahlfürst, durch freien Willen der Nation zur Bekleidung der höchsten Staatswürde berufen. Und dadurch, daß die Volks- souverainität als Grundquelle des Staatsrechts betrach- tet wird, wird noch kein Staat in eine Demokratie umgewandelt.

Selbst die Legitimität der Fürsten und regierenden Familien im erbmonarchischen Staate kann sehr wohl

damit bestehen. Denn jene Legitimität wird dadurch nicht im mindesten gekränkt, weil das Volk den Regenten ihre Rechte bewilligt, auf sie und ihre Dynastien rechtlich übertragen hat und diese so lange fortbestehen, als nicht der Mißbrauch der Gewalt den Vertrag oder das Herkommen aufzulösen berechtigt. Nur in dem Sinne, wie Rousseau die Unveräußerlichkeit der Souverainität beim Volke nimmt, zeigt sich das Prinzip der Volkssouverainität mit dem erbmonarchischen Regentschaftssysteme unvereinbarlich. Denn jener von dem Genfer Staatsphilosophen aufgestellte Grundsatz ist ~~blos auf die absolute Demokra-~~ tie berechnet — eine Ordnung der Dinge, deren praktische Ausführung nur unter besonderen Umständen und Verhältnissen möglich ist. In der Anwendung auf jede andere Staatsform hingegen gibt er sich als Nonsens, einer gesunden Politik und selbst dem Zwecke des Staats zuwiderlaufend und der Natur eines zwischen Regenten und Regierten bestehenden Vertrags entgegengesetzt zu erkennen.

Das Gefährliche der Lehre von der Volkssouverainität für die praktische Politik in Monarchien — bemerkt ein neuerer Publizist — lag nicht sowohl in der Idee selbst, als in der Anwendung, die man davon machen zu können glaubte. Denn allerdings kann die Souverainität beim Volke seyn und in Republiken ist sie es wirklich und fortbauernnd unausge-

setzt. Aber im System der Erbmonarchie ist sie auf das Haupt der regierenden Dynastie übertragen und nur in besonderen außerordentlich eintretenden Fällen, bei völliger Erlöschung der herrschenden Familie und gänzlicher Ermangelung einer anderweitigen Bestimmung für die Wiederbesetzung des Thrones, kann sie zu ihrer Urquelle, die immer das Volk bleibt, auf einen Augenblick zurückkehren. Indem man aber, Rousseau's folgend, die Idee der Volkssouverainität mit der Monarchie vereinigen zu können wähnte, verlor man das Wesen der Monarchie ganz aus dem Gesicht und verwechselte diese mit der Republik, die Gränzlinien zwischen beiden verwischend. Dadurch wurde denn der Weg zu einer langen Reihe von Irrthümern gebahnt, die großes Unglück über Europa gebracht haben, das sich würde haben vermeiden lassen, wären diejenigen, welche die Rechte der Völker vertheidigen wollten, nicht durch Theorien verblendet gewesen. Immerhin mag ursprünglich die Souverainität Niemanden anders als dem Volke selbst zukommen; aber wenn dasselbe, das erbmonarchische System annehmend, der Ausübung dieses seines Urrechts, zu seinem Vortheile, auf so lange entsagte, als diese Regierungsform bei ihm bestehen wird, so würde das Volk die bestehende Ordnung untergraben, wollte es sich ermächtigt halten, die Wiederausübung jenes Rechts willkürlich in Anspruch zu nehmen.

Für die Festigkeit der Grundlage der Verfassungen — urtheilt Jürgens in s. Schrift: Ueber die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen (Braunsch. 1831. S. 119) — für die Sicherheit der Throne, die Ruhe und Freiheit der Völker, möchte es sehr gleichgültig seyn, ob das Prinzip der Volkssouverainität angenommen ist oder der Monarch, nach dem Prinzip der Legitimität, von Gottes Gnaden heißt. Nur darauf kommt es an, daß das recipirte Prinzip im rechten Sinne verstanden wird. Dem Mißverständnisse, so wie dem Mißbrauche ist das eine Prinzip so gut ausgesetzt wie das andere. Das orthodore Prinzip der Legitimität, in einem so guten Verstande manche Regierungen es aufnehmen mochten, ist durch seine hyper-orthodoxen Interpreten ein Gegenstand des Gespöttes und Hasses bei allen wohlgesinnten unbefangenen Denkern geworden. Zu einer Zeit hat man das Prinzip der Volkssouverainität verdreht und mißbraucht und zu vielen andern Zeiten das vom göttlichen Rechte der Regenten.

Hätten die Fürsten und die ihrer Machtvollkommenheit fröhnenden Gelehrten nicht so vielen Mißbrauch mit dem Worte Souverainität getrieben und demselben selbst in Deutschland den französischen Begriff von Unumschränktheit untergeschoben, so daß sie — wie Krug (Rechtslehre S. 292) sagt — darauf die Befugniß, das Volk nach Willkühr zu beherrschen,

gründeten: dann würde von Volkssouverainität nie die Rede gewesen und auch unter den Deutschen die Worte Volkshoheit, Volksoberhoheit, Volksregierungsgewalt kaum gehört worden seyn. Das griechische und römische Alterthum hatte kein besonderes Wort für den bei Mißverständnis seiner wahren Bedeutung leicht der ärgsten Mißdeutung unterworfenen Begriff von Volkssouverainität der Neuern. Die Alten reden bloß — wie Bollgraff (*Systeme der praktischen Politik* Bd IV. S. 32) bemerkt — von der *libertas populi*, von der *majestas*, *potestas populi* oder der Machtvollkommenheit des Volks, Gesetze zu geben. Aber dem klassischen Alterthume war es auch etwas Undenkbares, daß ein einzelner Mensch *Supremus* seyn könne, und das Volk unter ihm, nicht er unter dem Volke stehe. Daher hatten weder die alten Griechen noch die alten Römer dies Wort, aus dem das französische *Souverain* entstanden ist, noch ein analoges als Prädikat für die Bezeichnung der Volksherrschaft.

Die Staatsgelehrten unterscheiden zwischen reeller Majestät und persönlicher und eben dadurch zwischen Republik, wo eine moralische Person die reelle Majestät und zwischen Monarchie, wo eine physische Person eine bloß persönliche Majestät besitzt,

während in der Despotie die majestas personalis und realis in Einem Individuum vereinigt sind. Ob dem Volke auch in der Monarchie die reelle Majestät, die Grundgewalt, zustehe, hängt davon ab, ob der monarchische Regent als wirklicher Oberherr, mithin mehr oder weniger als Eigenthümer des Staats und Volks, oder nur als rector civitatis anzusehen. Diejenigen Schriftsteller, welche ein göttliches oder eigenes Recht der Könige annehmen, können freilich nicht zugeben, daß neben der persönlichen Majestät noch eine reelle bestehe. (Vergl. Jo. God. Sig. Alb. Büchner Progr. examen doctrinae jur. publ. univ. qua majestas in real. et personal. dividitur. Gießen, 1781; und Jo. Nic. Hert Diss. an summa rerum semper sit penes populum in dessen Opusc. Vol. I. P. I. S. 307 u. f.)

Sie behaupten daher auch, daß der Grundsatz der Volkssouverainität es ist, der das republikanische Staatswesen, das auf demselben als seinem Hauptfundamente gebauet ist, wesentlich vom monarchischen unterscheidet. So lange man den Satz von Volkssouverainität auf Monarchien übertragen will — bemerkt Heeren — kann man gar keine Gränzlinie zwischen Monarchie und Republik ziehen, weil das Wesen der erstern darin besteht, daß der Regent Souverain (Supremus) ist d. h. daß er in den aus-

wärtigen Verhältnissen allein den Staat repräsentirt, in den innern aber nichts ohne oder doch nicht gegen seinen Willen geschehen kann, er also in diesem Sinne über dem Volke steht; dahingegen das Wesen der Republiken darin besteht, daß das Volk oder auch eine Vertretung desselben Souverain ist, mithin alle Magistrate, welche Titel sie auch führen mögen, ihm untergeordnet sind.

Man wird indessen eben jenen strengen Begriff von der Monarchie, der ein bloßes Herrschaftswesen in sich schließt, das mit der Idee eines achten Gemeinwesens, einer wahren *res publica*, unvereinbarlich ist, aufgeben müssen, um die monarchische Beherrschungsform mit der vorgeschrittenen Bildung der Nationen in Einklang zu bringen. Die Alten waren der Meinung, daß ohne Volkssouverainität oder mit und unter individueller Souverainität Freiheit im Staate nicht bestehen und aufrecht erhalten werden könne, und betrachteten daher Fürstenschaft im obigen Sinne und öffentliche Freiheit als Gegensätze, die sich wechselseitig einander aufheben. In der That, sie hatten Recht: denn wie ist sichere Bürgschaft der Freiheit da möglich, wo Ein Mensch ein so ungeheures Prærogativ hat, daß im ganzen Staate nichts ohne oder gegen seinen Willen soll geschehen können? Muß es nicht widersinnig erscheinen, daß es von der Laune, dem Eigensinn, dem Dünkel oder irgend einer Leidenschaft

eines Einzelnen im Staate abhängen soll, ob etwas geschehen soll oder nicht, selbst wenn es auch noch so nothwendig wäre? Uebrigens ist die von Heeren gezogene scharfe Gränzlinie zwischen Monarchie und Republik nicht einmal ganz richtig. Denn der nordamerikanische Präsident repräsentirt in den auswärtigen Verhältnissen ebenfalls allein den Staat, so wie es der Doge in Venedig vormals ebenfalls that, und wir kennen auch eine Monarchie, die sich ganz trefflich bei dem Grundsatz befindet, der durch die Verfassung sanktionirt ist, daß auch wohl manches ohne und selbst gegen den Willen des Monarchen zur Ausführung gelangt, nämlich das Königreich Norwegen.

Ein Staat ist nicht schon darum ein ächt republikanischer, weil der Begriff der Volkssouverainität zur Grundlage für denselben angenommen worden ist. Eben so wenig wird durch Feststellung dieser Grundlage ein wesentlicher Unterschied zwischen der Republik und der Monarchie hervorgerufen und begründet. Das Prinzip der Volkssouverainität ist keineswegs unverträglich mit dem Wesen der monarchischen Beherrschungsform, man müßte denn etwa dieses bloß in einem eigenen Rechte des regierenden Staatsoberhauptes auf die Obergewalt erblicken wollen. Der Thron eines der mächtigsten Souveraine der Erde, der in fünf Welttheilen gebietet, der der gegenwärtigen Dynastie in Großbritannien, stützt sich auf

den Grundsatz der Volkssouverainität, ohne den die Stuarts dort noch herrschen würden. Auch in Frankreich sah man in Folge der Revolution vom Juli 1830 das Königthum auf den Grundpfeiler der Volkssouverainität aufgerichtet. Das monarchische Prinzip und die Legitimität, insofern man unter dieser die gesetzmäßige, verfassungsmäßige Erbfolge versteht, können gar wohl auch mit öffentlicher Anerkennung, daß die regierende Familie einem Akt der Volkssouverainität die Krone verdankt, bestehen. Nur das ist erforderlich, daß die Nation die Erinnerung an ihre souveraine Gewalt aufrichtig in die Hände der von ihr auf den Thron berufenen Dynastie niederlegt; und warum sollte sie sie jemals zurückfordern, wenn die eingeführte Verfassung sich als praktisch vortrefflich bewährt?

Nur in der absoluten Monarchie findet eigentlich das statt, was J. J. Rousseau in *l. Lettres de la montagne* (Nr. 5) als den wesentlichen Unterschied zwischen der monarchischen und republikanischen Staatsform angibt. In der Monarchie — sagt er — ist die vollziehende Gewalt zugleich die souveraine Gewalt übende, und Regierung und Souverain ein und dasselbe, während in der Republik beide genau geschieden sind. In der absoluten Monarchie

wo eine physische Person mit der Souverainität bekleidet ist und der Souverain selber, ganz so wie in der reinen Demokratie, die Regierung und zwar eben darum mit Unverantwortlichkeit übt, kann daher auch von einer Volkssouverainität nicht die Rede seyn. Der Monarch als Regent ist da allein der Souverain, der keine Volksgewalt neben sich duldet und aufkommen läßt, wenigstens so lange als er sich im Besiz seiner unumschränkten Machtvollkommenheit erhält. Dem Volke bleibt da nichts weiter als höchstens die Erinnerung an seine ursprüngliche Souverainität, ohne zur Selbstübung derselben zugelassen zu werden. Anders verhält es sich in der repräsentativen konstitutionellen Monarchie, wo der Fürst zwar der Repräsentant der Souverainität ist, diese aber nicht selbst, sondern mittelst verantwortlicher Beamten übt. Sie würde, selbst nach Rousseau's Definition und Unterscheidung der monarchischen und republikanischen Staatsform, eine Art Republik genannt werden dürfen, so daß, was in dieser stattfindet, auch in jener statthaben kann. Es erscheint alsdann nicht als Widerspruch, in der Monarchie eben so gut als in der eigentlichen Republik das Prinzip der Volkssouverainität zur Staatsgrundlage zu erheben. Denn auch in einem wohlgeordneten acht republikanischen Staate wird diesem Prinzip nicht jene dem Bestande der Staaten nachtheilige, ja mit demselben unverträgli-

che Ausdehnung hinsichtlich seiner Geltendmachung in der Wirklichkeit eingeräumt, die Rousseau für seinen reindemokratischen Staat in Anspruch nimmt. In dem Maße und mit der Einschränkung, wie der Grundsatz der Volkssouverainität z. B. im freien Nordamerika aufrecht erhalten und ihm Einfluß gestattet wird, kann dessen Anwendung ohne Gefahr auch in jedem repräsentativ-monarchischen Staate zugestanden werden.

Die Frage: ob die Souverainität im Volke ruhe? erweitert, wenn man die Sache aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachtet, weder die Rechte des Regenten, der, er mag seine Souverainität dem Volke verdanken oder sich selbst, doch seiner Stellung nach in der Monarchie Niemanden über sich haben kann; noch beschränkt die Art und Weise, wie man diese Frage beantworten mag, die Pflicht des Volkes zum Gehorchen. Der Umfang der Rechte der Staatsgewalt und die Pflichten des Volkes zum Gehorchen hängen, an sich betrachtet, und abgesehen von der individuellen Verfassung dieses oder jenes einzelnen Staates, nicht ab und sind nicht bedingt von der Art und Weise, wie die Staaten entstanden seyn mögen; nicht davon, ob der Regent früher war als das Volk, und dieses sich an jenen angeschlossen, oder ob das Volk früher war als der Regent, und erst sich an den letzteren angeschlossen. — wie manche philosophische Politiker

sich die Sache häufig gedacht haben. Jene Rechte und Pflichten liegen im Zwecke der rechtlichen Verhältnisse zwischen Volk und Regent, in der zu erstrebenden Realisirung der Urrechte, die dem Einzelnen außer dem Staate nicht wohl möglich ist, und um deren Erhaltung und Feststellung willen sich das Volk dem Regenten unterworfen hat. Bis auf diesen Zweck hin reichen die Ansprüche des Volks und in der Erstrebung dieses Zwecks liegen die Pflichten des Regenten. Uebertreibt das Volk seine Ansprüche nicht, und thut der Regent, was ihm obliegt und zukommt — dann werden wohl solche Fragen, wie die vom Siege der Souverainität sind, immer nur auf die Lehrsäle der Schule beschränkt bleiben. (Vergl. Jen. Allg. Lit. Zeit. 1824. Nr. 62.)

Daß die Erbllichkeit des Rechts zur Ausübung der souverainen Gewalt im Staate, wie z. B. in Erbmonarchien bei dem Erbmonarchen, durch die Theorie von der ursprünglich im Volke ruhenden und von diesem ausfließenden Souverainität und der Delegation aller öffentlichen Gewalt nicht affizirt werde, haben mehrere Staatsrechtslehrer klar dargethan. Denn auch die Volkssouverainität muß als erblich betrachtet werden, weil ja das Volk im Ganzen sich eben so regenerirt als die regierende Familie, wenn

auch dort die Regeneration nicht in so bestimmten Momenten hervortritt wie hier. Ist eine regierende Familie entweder vermöge des Herkommens, als einer stillschweigenden Uebereinkunft, oder vermöge einer ausdrücklichen (wie bei Selangung des braunschweigischen Hauses zum brittischen Throne) einmal im Besitze der höchsten Gewalt: so ist es mit der Idee von der Volkssouverainität und der Delegation der Staatsgewalt keineswegs unvereinbarlich, daß jene Familie auch von Rechtswegen bis zu ihrem Aussterben darin verbleibe. Aber schon die Möglichkeit dieses Absterbens beweist — bemerkt Krug — daß die Souverainität ursprünglich wo anders als in einer einzelnen und vergänglichen, daß sie in jener großen und nie aussterbenden Familie residiren muß, die man Volk nennt, und die dann auch das Recht hat, ihre künftigen Oberhäupter entweder einzeln sukzessive, oder ein für allemal dadurch zu wählen, daß sie eine neue Familie auf den Thron beruft.

Boissy d'Anglas in s. *Observations sur l'ouvrage de M. de Calonne intitulé: De l'état de la France présent et à venir* (Paris, 1791) sucht darzuthun, daß nicht nur das Prinzip der Volkssouverainität dem Begriffe einer Monarchie, als der Regierung eines Einzigen nach Gesetzen, nicht widerstreite, sondern daß vielmehr erst durch Geltendmachung jenes Prinzips die

Monarchie aufhöre, eine Despotie zu seyn. Er setzt nämlich das Wesen dieser darein, daß da der Herrscher die Gesetze selbst macht, nach denen er regieren will, dagegen in der Monarchie der Regent schon die Gesetze vorfindet, nach denen er zu regieren verpflichtet ist. Wenn nun aber — so urtheilt Boissay d'Anglas. — der Monarch die Gesetze, nach welchen er regiert, nicht selbst machen darf: wem soll und kann die Festsetzung der Gesetze, nach welchen der Depositär der höchsten Staatsgewalt zu regieren hat, zustehen, wo nicht der Gesamtheit der Staatsgesellschaft, dem Volke als dem eigentlichen Souverain? Diesem kann keine Präscription dieses sein Recht schwächen oder nehmen: denn die Nation würde aufhören, eine freie zu seyn, sobald nicht die Gesetze, welche dieselbe regieren sollen, wirklich auch das Erzeugniß des allgemeinen Willens wären. Nur darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß das Staatsoberhaupt in der Monarchie ebenfalls zu der Nation gehört, mithin hier der Regent nicht weniger als die Regierten an der Volkssouverainität Theil haben.

Ueber der Macht des Volkes als Ganzes genommen kann nichts stehen: denn sonst würde es — nach einer Bemerkung Richard Price's — innerhalb des Staats eine Macht geben, die erhaben wäre über derjenigen, von welcher das Daseyn des Staats abhängt und von welcher alle Gewalt aus-

fließt. Darum aber ist Volkssouverainität im Sinne mancher Demagogen, dennoch nichts als ein politischer Traum, der nicht zu verwirklichen steht. Denkt man sich hingegen darunter die gesammte geistige und physische Macht des Staats, mithin die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt mit nothwendigem Einflusse des Zwangs, dann ist dieser Begriff mit jeder politischen Ordnung, die eine gesetzmäßige Regierung statuirt, in deren Hände die Ausübung der ursprünglich im Volke begründeten höchsten Gewalt gelegt ist, vereinbarlich. Selbst mit dem monarchischen Prinzip ist der Begriff von der ursprünglichen Volkssouverainität alsdann gar wohl in Einklang zu bringen, insofern man die Gesamtmacht des Staats sogleich im Urvertrage desselben dem verfassungsmäßig erwählten und seine Würde in seiner Dynastie ebenfalls verfassungsmäßig erblich fortpflanzenden Regenten zugetheilt voraussetzt. In diesem Sinne nahmen aufgeklärte Könige den gesellschaftlichen Vertrag an und in diesem Sinne betrachteten sie sich als gesetzmäßige Träger der Souverainität, deren Urquelle sie jedoch im Volke erkannten.

Restaurator v. Haller sieht in der Lehre, daß das Volk die Quelle aller Souverainität sey und das Recht zur Ausübung derselben nur delegire, nichts als

Staatsgefährliches, indem so das Volk zum eigentlichen Herrn werde, der Inhaber der höchsten Gewalt aber zu dessen Diener, den es alsdann eben so auch wieder verabschieden oder absetzen könne, wie es ihn bestelle. Krug und Andere haben indessen das Unstatthafte der Behauptung, daß der sichtbare Souverain, in Monarchien der Monarch, durch die Idee der Volkssouverainität — ich sage Idee, weil das Volk immer einer anderweitigen Persönlichkeit bedarf, welche diese Idee realisirt d. h. die Souverainität darstellt und ausübt — in einen bloßen Diener und das Volk in dessen Herrn ~~verwandelt werde~~, ~~hangeln~~. Halley meynt, der bekannte Ausspruch Friedrich's des Einzigen: »der Fürst sey der erste Diener des Staats,« könne auch wohl bedeuten: »ein Fürst ist der erste Diener seiner selbst,« weil das Wort Staat für die Bezeichnung der Selbstständigkeit des Königs und seines Hauses genommen werden könne (S. Restauration der Staatsw. Bd I. S. 182), so daß Friedrich mit jenen Worten nichts anders habe sagen wollen als Ludwig XIV. mit seinem: »L'état c'est Moi.« Der angeführte Ausspruch von Preussens großem Könige ist wohl oft mißgedeutet worden, doch nie so arg wie hier. Denn erklärt nicht Friedrich selbst den Ausdruck zur Bezeichnung eines Fürsten als ersten Staatsdieners durch: erste obrigkeitliche Person im Staate? Un

Prince est le premier serviteur et le premier magistrat de l'état. Ueberhaupt gibt es keinen Grund, wie Haller das Wort Amt und das davon abgeleitete Beamter, in Bezug auf das Recht und die Pflicht zu regieren, anstößig zu finden. Ist denn ein Amt nicht etwas sehr Ehrenvolles — fragt Arug — vorausgesetzt, daß der liebe Gott auch den Verstand dazu gegeben? Und ist das höchste Amt des Staats nicht auch die höchste Ehre und Würde? Was die willkürliche Entlassung der öffentlichen Beamten betrifft, so soll diese in einem gut eingerichteten Staate bei keinem stattfinden, am wenigsten also beim höchsten Beamten: denn wer sollte, wer dürfte ihn entlassen? Eine so schlechte Verwaltung seines Amtes aber, daß sich das Volk aus Verzweiflung empören müßte, ist bei einer guten Verfassung des Staats kaum möglich.

Man hat Arétin den Vorwurf gemacht, daß sein ganzes konstitutionelles Staatsrecht, alles Protestirens des Verf. ungeachtet, bei näherem Lichte betrachtet, eigentlich doch bloß auf dem anarchischen Grundsatz der Volkssouverainität beruhe, indem nach ihm nur diejenigen Regierungen rechtlich oder volksthümlich seyen, welche von dem Grundsatz ausgehen, daß alle Regierungsrechte ursprünglich dem Gesamt-

Körper des Volks zustehen und daß die Regierung nur durch und für das Volk da sey. Zwar nehme Aretin (S. 173) an, um die Rechtmäßigkeit der Erbmonarchie zu begründen, das Volk habe seine ursprüngliche Machtvollkommenheit dem Fürsten und seinen Nachkommen übertragen; allein indem er die Bedingungen hinzusetze, unter welchen jenes diesem die Staatsgewalt übertragen: daß er nämlich für Erreichung des Staatszwecks, für Aufrechthaltung der Herrschaft des Gesetzes, für Befestigung der Sicherheit und Freiheit im Lande Sorge — supponire er doch noch eine andere vom Volke sich vorbehaltenen Gewalt, nämlich die: wenn der Fürst die Bedingungen nicht erfülle, jene ihm belegirte Gewalt wieder zurückzunehmen. Der Fürst erscheine also nach dieser Theorie keineswegs als Souverain, wie es das monarchische Prinzip verlange, sondern lediglich als ein delegatus ad hoc. Das Ganze aber sey hier nichts als eine Spiegelfechtereie: denn habe das Volk einmal die unbedingte Machtvollkommenheit gehabt, so habe es dieselbe auch ferner, indem Einer wohl das Recht habe, über das, was ihm gehört, zu verfügen, nicht aber über das, was seinen Kindern oder Kindeskindern einst noch gehören wird. Der Fürst sey also nach dieser Vorstellung nur so lange Souverain, so lange es die Unterthanen erlauben; sobald sie aber keine Lust hätten, den von ihren Uraltern angeblich

geschlossenen Kontrakt, wodurch sich diese ihrer Souverainität entäußert, zu halten, könnten sie ihn ohne Bedenken brechen. Ganz konsequent bezeichne darum Arétin die Monarchie in ihrer Entwicklung zu einem konstitutionellen Repräsentativstaate (S. 8) als eine *Démocratie royale*. Der Gemeinplatz, auf dem man sich zur Vertheidigung der Lehre von der Volkssouverainität gemeiniglich umhertreibe: das Volk sey nicht um des Fürsten, sondern der Fürst um des Volks willen da, entscheide nichts; denn daraus, daß der Lehrer um der Schüler, nicht diese aber um des Lehrers willen da sind, folge ja nicht, daß jene die Herren und Meister, dieser aber ihr Untergebener sey. Wenn man nicht den Gemüthern den entgegengesetzten Glauben d. h. Anhänglichkeit an die Legitimität, an die Verfassung und Gesetze, als Ausflüsse des fürstlichen Willens, einzuslößen trachte, dann werde es auch bald keinen konstitutionellen Fürsten mehr geben; denn das Volk werde bald dahin kommen zu fragen: wozu denn ein König? — ein Präsident wäre ja wohlfeiler!

Für so gefährlich man auch auf diese und manche andere Weise die Lehre von der Volkssouverainität in Beziehung auf das monarchische Regierungssystem auszugeben bemüht gewesen ist: so ergibt sich doch bei gründlicher Prüfung, daß die vorgebliche Gefahr in der Wirklichkeit nur scheinbar und gerade die Dar-

stellung dieser Gefahr auf einer bloßen Spiegelfechterei beruht. In der That verrathen diejenigen eben kein großes Vertrauen in die in sich gegründete Haltbarkeit des monarchischen Staatsgebäudes, welche glauben oder zu glauben vorgeben, dasselbe könne durch eine bloße staatsphilosophische Doktrin, wie die von der Volkssouverainität, erschüttert oder wohl gar über den Haufen geworfen werden. Wenn die monarchische Verfassung keine größere innere Festigkeit und Dauerhaftigkeit hätte, dann wäre sie wahrhaftig kaum der Erhaltung werth. Daß aber der Grundsatz der Volkssouverainität selbst in der Erbmonarchie ohne Gefahr für diese sogar zum Staatsgrundgesetz erhoben und bei einer ganzen unter einem Erbkönige stehenden Nation verbreitet seyn könne, lehrt uns das Beispiel Englands. Wer wollte leugnen, daß die Herrschaft des Hauses Hannover in Großbritannien mit der Lehre von der Volkssouverainität fester gegründet ist, als sie ohne dieselbe gegründet seyn würde? Von dieser Lehre ist überhaupt durchaus keine Gefahr für eine bestehende Monarchie zu besorgen, sobald es feststeht, daß jede Veränderung in der Verfassung auf bestimmten, in dieser selbst vorgeschriebenen gesetzlichen Wegen erstrebt werden muß und die Nation nur auf diesen gesetzlichen Wegen von ihrer Souverainität verfassungsmäßigen Gebrauch machen kann.

Die Geschichte lehrt uns, daß das Prinzip der Volkssouverainität selbst mit dem absolut = monarchischen Beherrschungssysteme verträglich ist, ja demselben sogar öfter zur Stütze und Grundlage gedient hat. Man braucht nämlich nur das Volk als die Quelle der Souverainität und diese von jenem ganz und völlig, einmal und für immer, auf eine physische Person übertragen ansehen, und man hat das unbeschränkte Monarchenthum. Lange schon bevor Hobbes eine solche Lehre theoretisch aufstellte, war sie praktisch im alten Rom unter den Kaisern durch Ulpian mittelst der *lex Regia*, der man die Eigenschaft eines Staatsgrundgesetzes beilegte, verwirklicht. *Quod Principi placuit, legis habet vigorem, quum lege Regia, quae de Imperio ejus lata est, populus ei et in eum omne jus suum et potestatem concedat* — heißt es im römischen *Corpus Juris* (L. 1. pr. D. de Constitut. Princ. u. § 6. I. de jure natur. gent. et civ.). So sehen wir auch späterhin in Dänemark den König Friedrich III. seine Unbeschränktheit rechtfertigen durch die Uebertragung vom Volke.

Daß in der Monarchie der Fürst oberster Repräsentant des Volks und Staats ist, verträgt sich sehr wohl mit dem Grundsatz, daß das Volk die Quelle

der von dem Monarchen ausgeübten Souverainität ist. Sehr richtig und auf alle monarchische Staaten anwendbar sind die Ansichten, die in dieser Beziehung einmal im französischen Moniteur (1808. Dec.), freilich unter Napoleon's Regierung, bekannt gemacht wurden. Le premier représentant de la nation — wird dort gesagt — c'est l'Empereur, car tout pouvoir vient de Dieu et de la nation. Ce serait une prétention chimérique et même criminelle que de vouloir représenter la nation avant l'Empereur. In der That besteht das Wesen der Monarchie darin, daß Staat und Volk einen immerwährenden höchsten Repräsentanten in der Person des Monarchen haben; aber dieses oberste Repräsentationsrecht des monarchischen Oberhauptes erhält dadurch erst seinen ganzen Werth und zugleich seine wahre Würde, daß der Fürst dasselbe nicht etwa Kraft eigenen Rechts — gleich einem aufgedrungenen Vormund — sondern Kraft des Willens des Volks, als der Quelle aller öffentlichen Gewalt, üben will.

Das ganze monarchische Regierungswesen ist seinem letzten rechtlichen Grunde nach eigentlich darauf basirt, daß der Fürst im Namen des Volks, als dessen oberster Vertreter, die Souverainität ausübt, so daß er nur insofern Souverain ist, als dieses es ursprünglich ist. Eben darum darf auch keine andere Autorität in der Monarchie sich anmaßen, Repräsen-

tantin der Nation seyn zu wollen: denn alsdann würde sie aus dem nämlichen Grunde, warum der Fürst Souverain ist, ebenfalls Souverain werden, was mit der Existenz der Monarchie unverträglich ist und dieser den Untergang bereiten würde. Car s'il y avait dans nos constitutions un corps représentant la nation — wird in dieser Rücksicht a. a. D. im *Moniteur* bemerkt — ce corps serait souverain; les autres corps ne seraient rien et ses volontés seraient tout. La convention, même le corps législatif ont été représentans. Telles étaient nos constitutions alors. Aussi le président disputa-t-il le fauteuil au Roi, se fondant sur ce principe que le président de l'assemblée de la nation était avant les autorités de la nation. Nos malheurs sont venus en partie de cette exagération d'idées.

Dagegen wird es für das Volk allerdings Bedürfnis, dem Fürsten gegenüber besonders repräsentirt zu werden, sobald dieser nicht als oberster Repräsentant des Volks regieren will, sich nur als Organ des vernünftigen Gesamtwillens des Volks betrachtend und die Quelle und den Grund aller seiner Macht in diesem anerkennend, sondern eine nicht im Volke basirte, von demselben ganz unabhängige Autorität vorzustellen strebt. So vertraten im alten Frankreich — wie der Graf von Saint-Aulaire in *ſ. Histoire de la Fronde* bemerkt — die Parlamente die Nation und

waren wirklich berufen, sie zu vertreten, weil keine andere Repräsentation derselben existirte, und sie durch eine lange Reihe von Begebenheiten und durch die natürliche Entwicklung der Verhältnisse dahin gelangt waren, für regelmäßige Repräsentanten der Nation zu gelten. Denn in der Monarchie steht das Volk dem Monarchen gegenüber ganz verlassen da und jeglicher Willkühr und Laune von Seiten dieses preisgegeben, wenn der Monarch etwas anderes zu seyn begehrt, als der natürliche Repräsentant des im Staate vereinigten Volks, was die Konformirung seines Eigenwillens nach dem vernünftigen Allgemeinwillen, den zu vertreten er sich bestimmt erkennt, voraussetzt, und das Volk ist alsdann in die Nothwendigkeit gesetzt, sich als moralische Person nach andern Repräsentanten umzusehen. Dies war aber der Fall im ehemaligen Frankreich, wo die Nachfolger Hugo Capet's, uneingedenk des Ursprungs und Grundes ihrer Herrschaft, längst schon, ehe noch Ludwig XIV. das berühmte Wort: »L'état c'est Moi« ausgesprochen hatte, eine lediglich auf ihr Geburtsrecht sich berufende und sich stützende Befugniß zur Uebung der Herrschaft in Anspruch genommen und die Quelle ganz vergessen zu haben schienen, aus der ihre Souverainität floß.

In bestehenden erbmonarchischen Staaten erscheinen Regent und Volk als zwei gleiche Größen, als zwei gleichberechtigte und gleichverpflichtete juridische Personen, als Gegensätze, die durch den Staatsgrundvertrag, gleichviel ob dieser ein stillschweigender oder ausdrücklicher ist, zur Einheit mit einander verbunden sind und durch ihre Verknüpfung die höhere juridische Person des Staats bilden. So lange dieses Verhältniß durch treue Aufrechthaltung des für beide Theile auf gleiche Weise verbindlichen Paktums besteht, ist es ganz gleichgültig, ob der zeitige Regent oder die regierende Dynastie ursprünglich durch einen Akt der Volkssouveränität zum Thron gelangt ist, oder ob sie den Besitz desselben einem eigenen Rechte verdanken. Die Frage, ob das eine oder das andere der Fall sey, kann nicht zur Sprache kommen, so lange ~~seine~~ ^{seine} Regenten die Bedingungen des zwischen ~~ihnen~~ ^{ihnen} bestehenden Vertrags getreulich erfüllen, und würde von den Völkern kaum jemals aufgeworfen seyn, hätte niemals ein Erbmonarch die in seinen Händen befindliche Macht mißbraucht und sich eine Verletzung des Staatsgrundvertrags, dessen Inhalt theils das Vernunftrecht, theils das positive öffentliche Recht oder in Ermangelung des letztern das Herkommen und Gewohnheitsrecht bestimmt, zu Schulden kommen lassen.

Findet aber ein offener Bruch des Grundvertrags von Seiten des Regenten statt, sey es, daß er seiner Bestimmung und dem Zwecke des Staatsverbandes geradezu entgegenhandelt oder die durch jenen Vertrag begründeten Rechte der Staatsbürger durch Uebung eines tyrannischen Willkührregiments kränkt und beeinträchtigt: dann folgt schon aus der Vertragstheorie, daß der andere Paktzient, das Volk, seiner Verpflichtungen gegen ihn los und ledig wird und seine Selbstständigkeit als moralische Person wieder erlangt, mithin seinen freien Willen, ohne weiter an den früher bestandenen Vertrag gebunden zu seyn, äußern kann. Das Volk tritt folchergeſtalt in die Lage zurück, worin es sich befand, bevor es verfassungsmäßig die erbmonarchische Verfassung begründete. Indem es nun von seiner wiedererlangten Unabhängigkeit Gebrauch macht, um durch Aeußerung des Gemeinwillens die politische Ordnung zu bestimmen, unter der es hinführo leben will, übt es ohne Zweifel einen Akt der Souverainität aus. Es hängt lediglich von ihm ab, welche Verfassung es wählen will und es können nur Gründe der Staatsklugheit das Volk bestimmen, die erbmonarchische Verfassung wiederum zu wählen. Alles dies scheint mir so evident, daß es kaum bestritten werden kann.

Wenn daher auch in bestehenden erbmonarchischen Reichen, wo bereits eine anerkannte Regentendynastie

sich im Besitze der Regentenwürde befindet, bei dem Eintritt neuer Verfassungen ins innere Staatsleben von keiner Volkssouverainität, sondern nur von einem Staatsgrundvertrage, welcher die freie Zustimmung beider Theile, des Regenten und des Volks oder dessen Vertreter erhält, die Rede seyn kann, so oft die neue Ordnung der Dinge auf einem friedlichen Wege zu Stande kommt: dann wird gleichwohl in einem Staate der Art der Begriff der Souverainität seine Anwendung finden, wenn die Verfassungsreform von unten herauf, auf dem Wege der Gewalt bewirkt wird und an die Stelle der bisherigen erblichen Regentendynastie eine neue zur erblichen Regentenwürde berufen wird. Denn allgemein wird von den Staatsgelehrten zugegeben, daß z. B. die Erhebung Wilhelms von Dranien und später des griechischen Hauses, nach Entfernung der ~~Dynastie Stuart~~, auf den brittischen Thron, als ein Akt von Volkssouverainität zu betrachten sey. In der bill of rights v. J. 1688 erklärte das Parlament im Namen der Nation, wie der König durch mannigfaltige Verletzungen des Staatsgrundgesetzes des Throns verlustig geworden, und man beschloffen habe, ihn und seine Familie auf immer von der Regierung auszuschließen, dagegen Wilhelm den Dranier, der sich willig gezeigt, den Thron anzunehmen, auf denselben zu erheben.

Auf gleiche Weise macht unstreitig eine Nation ihre Souverainitätsrechte geltend, wenn nach der Bildung eines neuen Staates, für den das erbmonarchische System als künftiges Grundgesetz anzunehmen beliebt worden ist, irgend ein Individuum zum Throne unter vorgelegten vertragsmäßigen Bestimmungen berufen wird. So z. B. wenn die Griechen in Morea nach Erämpfung ihrer Nationalunabhängigkeit eine erbmonarchische Verfassung einführten und ihren künftigen Fürsten selbst ernannten. Daß in republikanischen Staaten, wo die Regentenwürde nicht auf der Erblichkeit beruht, sondern auf der ~~Übertragung des höchsten~~ Staatsamts auf ein Individuum, und zwar nur auf die Dauer einer bestimmten Zeit — wie z. B. die Präsidentenwürde in Nordamerika — die Nation fort und fort als der eigentliche Souverain sich kund thut, wird eben so wenig in Abrede gestellt werden können.

Hiernach wird sich auch die Frage beurtheilen lassen, die, nach der Vertreibung Karl's X. und seiner Familie aus Frankreich und der Erhebung des Herzogs von Orleans und seiner Familie auf den erledigten Thron, in der französischen Deputirtenkammer aufgeworfen wurde und interessante Debatten veranlaßte: ob die Annahme der revidirten Charte Frankreichs v. 8. Aug. 1830 als ein Staatsgrundvertrag zwischen dem neuen Regenten und den Repräsentan-

ten der Nation oder als ein Ausfluß der Volkssouveränität anzusehen sey? Das letztere behauptete die äußerste Linke der französischen Deputirtenkammer, wogegen das linke Centrum (die sogenannten Doktrinäre) der Meynung war, daß, nach der Natur eines rechtlichen Staatsgrundvertrags, dessen Aufrechterhaltung und Vollziehung von dem ältern Zweige des Hauses Bourbon auf den jüngern übergegangen, weil der völlige Umsturz des bestehenden Staatsgrundvertrags (der Charte Ludwig's XVIII.) von der ältern Linie durch die Ordonnanzen v. 25. Juli 1830 zu befürchten gewesen, Ludwig Philipp, als Haupt der jüngern Linie, den Thron bestiegen habe. •

Pölig stimmt hierin der Ansicht der französischen Doktrinäre bei und sucht überhaupt den Satz zu vertheidigen, daß in allen den Fällen, wo in einem Staate mit einer erbmonarchischen Verfassung, selbst nach dem Sturme einer Revolution, die Regentwürde in einer und derselben Dynastie nur unter den verschiedenen Zweigen dieser wechselt, der Begriff der Volkssouveränität von einem solchen Personenwechsel ausgeschlossen werden müsse. • Gegen diese Meynung läßt sich gleichwohl, selbst wenn man den konkreten Fall in Frankreich, den Pölig hervorhebt, vor Augen hat, manches einwenden. Allerdings war es die thatsächliche Verletzung des von Karl X. im Mai 1825 feierlich beschworenen Staatsgrundvertrags, wel-

che zur Thronveränderung in Frankreich führte, weil nach jener Verletzung die rechtliche Unterlage des innern Staatslebens unter 32 Millionen Menschen erschüttert war. Der König Karl hatte durch seinen Treubruch die Nation zur Revolution berechtigt. Aber wenn der Herzog von Orleans und mit ihm die zweite Linie des regierenden Hauses statt der ersten, nach den Julitagen 1830, zum Thron gelangte, so lagen dabei bloß Beweggründe der Politik zum Grunde, weil diese Maaßregel unter den gegebenen Umständen und Verhältnissen sich als die zweckmäßigste ergab.

Die Wahl des Herzogs von Orleans — bemerkt ein geistreicher Beurtheiler dieser Begebenheit — war ein Meisterstück staatskluger Besonnenheit, welche die französische Nation hier an den Tag legte, weil sie mit einem Streich alle Schwingungen auf einer einzigen Gränze vereinigte. Es war ein großes Glück, daß talentvolle Häupter mit der Geschicklichkeit der Meister sich der Leitung der Bewegung bemächtigten, so daß Ordnung die stürmischen Massen regierte und ein schneller Entschluß gefaßt wurde, wodurch im Rathhause von Paris das Schicksal Frankreichs seine Entscheidung erhielt. Eine Zögerung hätte dasselbe wieder auf den Anfang von 1789 zurückschleudern können; es war auf blutigen Wegen alle Regierungsformen durchlaufen und wenn es noch einmal diese Bahn hätte betreten müssen, welche Erschütterungen standen

ihm und Europa bevor? Die Nation aber legte mit weiser Mäßigung ihre Trophäen auf den Altar des Königthums nieder und die Charte, bloß mit neuen staatsrechtlichen Bürgschaften ausgestattet, und mit ihr das erbmonarchische System wurden beibehalten. Die nämliche Dynastie blieb im Besitze des Throns und die Veränderung beschränkte sich bloß auf den Wechsel der Zweige. Ohne Zweifel mußte dieses Verfahren dazu dienen, die Fürsten Europa's zu versöhnen und die europäischen Großmächte zu bewegen, die neue Ordnung der Dinge in Frankreich ohne große Schwierigkeit anzuerkennen. Diese und andere von der Politik allein an die Hand gegebenen Motive bestimmten die Wahl Ludwig Philipp's zum vakant gewordenen Thron und dieser wurde nicht auf denselben erhoben, weil er als ein Bourbon berechtigt war, auf denselben Anspruch zu machen, sondern weil man durch seine Wahl am ersten hoffen durfte, die innere Ruhe zu befestigen und den Frieden zu erhalten.

Die französische Nation hatte nach der Thronsetzung Karl's X. vollkommene Freiheit, sich eine Regierungsform und Staatsordnung zu wählen, welche sie wollte, und auch nachdem sie beschlossen hatte, die erbmonarchische Verfassung beizubehalten, hing es bloß von ihr ab, welches Individuum und welche Familie sie dazu ausersehen wollte, den Thron für die Zukunft einzunehmen. Auch ist es ja eine bekannte Thatsache,

daß von den verschiedenen Partheien mehrere Kandidaten für den künftigen Thron Frankreichs in Vorschlag gebracht wurden und unter andern auch der junge Napoleon einen zahlreichen Anhang fand. Alles dies beweist wohl hinlänglich, daß die Wiederbesetzung des Throns durch das Haus Orleans ein reiner Akt der Volkssouverainität war und eigentlich nur politische Gründe, keineswegs aber bloße Rücksichten des Rechts oder einer etwaigen besondern Berechtigung bei der Wahl Ludwig Philipp's in Betrachtung kamen. In diesem und keinem andern Lichte erschien die Sache auch den strengen Legitimisten, denen, als Karl X. und sein Sohn der Krone entsagt hatten, kein anderer als der Herzog von Bordeaux unter dem Namen Heinrich V. als rechtmäßiger Regent galt, dessen Ansprüche auf den französischen Thron die Ultraroyalisten nicht aufhörten in Schutz zu nehmen. In ihren Augen war der Herzog von Orleans so wenig legitimer König wie jeder Andere, wenn er durch die Wahl der französischen Nation zum Thron berufen worden wäre. Daß übrigens eine an das erbmonarchische Staatssystem gewöhnte Nation vorzugsweise bei der Wahl einer neuen Dynastie ihre Blicke auf ein mit der frühern Dynastie verwandtes Haus richtet, ist wohl sehr natürlich und auch die Engländer gingen im J. 1689 auf diese Weise zu Werke. Daraus läßt sich aber

nicht folgern, daß in einem Falle der Art die staatsrechtliche Theorie der Volkssouverainität gar nicht in Anwendung komme, diese vielmehr allein auf den Fall zu beschränken sey, wo ein ganz neues Regentenhaus — wie z. B. am 13. März 1809 in Schweden durch die Erhebung des Fürsten von Ponte-Corvo auf den schwedischen Thron nach Absetzung des Königs Gustav IV. und seiner Familie — von einer Nation oder deren Repräsentanten zur Herrschaft berufen wird.

Ohne Zweifel tritt auch in einem erbmonarchischen Staate das Volk in den Urzustand der Gesellschaft, wo es im Rechte ist, sich als Souverain zu benehmen, zurück, sobald die regierende Dynastie, welche sich im Besiz des Erbthrons befand, völlig erloschen und durch keine Successionsordnung für die Thronfolge gesorgt ist. Das Volk kann alsdann von seinem Souverainitätsrechte Gebrauch machen, um eine neue Fürstenwahl vorzunehmen. In einer Erbmonarchie, wo eine feste Thronfolgeordnung besteht und durch diese im voraus bestimmt ist, auf wen die Krone kommen soll, falls das regierende Haus ausstürbe, kann indessen das Volk gar nicht einmal in die Lage kommen, zur unbedingten Uebung seiner ursprünglichen Souverainität zurückzukehren. Eben dieses wird auch da der Fall seyn, wo das Volk genöthigt gewesen ist, dem legitimen Fürsten, wegen des

allzuargen Mißbrauchs, den er sich von seiner Gewalt erlaubte, den Gehorsam aufzukündigen und ihn der Herrschaft für verlustig zu erklären. Wollte das Volk alsdann ein Recht behaupten, eine ganz neue beliebige Fürstenwahl vorzunehmen, so würde es der bestehenden Verfassung zuwider handeln, was vom allgemeinen Staatsrechte nicht gebilligt werden könnte, so lange noch ein legitimer Nachfolger vorhanden ist. Das Volk kann dann nur verlangen, daß der Thron für erledigt erklärt werde, um von dem rechtmäßigen Erben bestiegen zu werden. Hier vereinigt sich das Prinzip der Volkssouverainität mit dem der Legitimität, um für den neuen Regenten das Recht zur Herrschaft zu begründen. Man sieht also, daß der Grundsatz der Volkssouverainität selbst in einem wohlgeordneten erbmonarchischen Reiche ganz und gar nichts Gefährliches hat, indem das Volk unter den angegebenen Umständen nie in den Fall kommen kann, von seiner Souverainität einen solchen Gebrauch zu machen, der den Staat mit Anarchie bedrohen könnte. Daher ist auch selbst die öffentliche Anerkennung, daß das Prinzip der Souverainität lediglich im Volke ruhe, daß kein Staatskörper, kein Individuum eine öffentliche Autorität ausüben könne, die nicht vom Volke ausgehe, mit keiner Gefahr für das erbmonarchische System verknüpft.

Rücksichten der *Salus publica* mögen zwar eine Nation oder deren Repräsentanten bewegen können, bei der Thronentsetzung eines Erbfürsten die Ansprüche seiner Söhne und Enkel auf die Krone zugleich mit als erloschen zu erklären und bei der Wahl des Fürstenhauses auf eine Nebenlinie des regierenden überzuspringen; aber auch alsdann legt das Volk die Erinnerung an seine Souverainität, die es erhalten und ausgeübt, in die Hände der neuen Dynastie nieder, und wird bei einiger Mäßigung sie auch da nicht zurückfordern, wo es dazu versucht werden sollte. So veränderte die französische Nation die Regierungsform nicht, als sie in Folge der Revolution vom Juli 1830 den Ursprung derselben auf die Basis der Volkssouverainität stellte, und schonte zugleich das Legitimitätsprinzip, indem sie nicht eigentlich das Regentengeschlecht, sondern nur die Linie wechselte. Im Sinne des strengen Legitimitätsgrundsatzes war es freilich gleichviel, ob Orleans, der neuwählte König, ein Bourbon war oder keiner; aber eben jener Grundsatz war es, der bestritten wurde, als der abgesetzte König Karl X. und sein Sohn, der Herzog von Angoulême, bloß zu Gunsten des königlichen Enkels, des jungen Herzogs von Bourdeaux, ihren Ansprüchen auf die Krone entsagen wollten. Karl und sein Sohn — sagte Berard in der französischen Deputirtenkammer — maßen sich vergebens an, ein

Necht zu übertragen, daß sie nicht mehr besitzen. Hinweg mit jener Legitimitätslehre — rief Benj. Constant aus — in deren Namen man Paris mit Blut getränkt hat! Und er fand in ganz Frankreich einen Nachklang, der durch den Mund von Abgeordneten aus allen Städten und Departements an dem Throne des neuen Königs wiederhallte. Der Enkel Karl's, sagte man, wird die Meinung seiner Väter und den Glaubensartikel der Erbkönige nicht vergessen. Man wollte die Thronbesteigung des Königs Ludwig Philipp und die Berufung seiner Deszendenz zur Krone daher auch als einen reinen Akt der Volkssouverainität angesehen wissen, wonach es gleichgültig blieb, ob der Herzog von Orleans ein Bourbon war oder nicht.

Von falschen Freunden der Freiheit oft genug verdreht und mißbraucht, von Engherzigen verkannt oder mißdeutet; von den Bevorrechteten aller Länder gehaßt und gefürchtet, durch unermessliche Macht von den Männern der Gewalt bekämpft, feierte endlich das Prinzip der Volkssouverainität doch seinen Triumph in den großen Pariser Julitagen des Jahres 1830. Hoffnungsverkündend lag es dieser neuen Revolution oder vielmehr Staatsreformation in Frankreich zum Grunde und jubelnd wurde diese begrüßt von den

Völkern des europäischen Continents, als Sieg über Thron und Ansprüche des jetzigen Jahrhunderts über Verwuth und Mißbrauch, aus frühern Perioden der Barbarei stammend. Seit dem Sturze Napoleon's hatte man nur von eigenen Rechten der Könige reden gehört und kaum war es erlaubt gewesen, danach zu fragen, ob denn nicht auch die Völker eigene Rechte hätten, die nie verjähren. Mit den neuen Garantien, die man von dem neuen Oberhaupte in Frankreich verlangte, wurde der Grundsatz des *contrat social* nebst dem der *National souveraineté* auf den Thron gesetzt und zur Seele des Verhältnisses zwischen Regenten und Regierten. Und was man in Europa seit funfzehn Jahren mit so ängstlichen Doctrinen gepflegt, um dessen willen die sogenannte heilige Allianz geschlossen und so viele Kongresse gehalten worden waren, was man mit Hilfe der Religion und der Bajonette zum politischen Glaubensartikel erhoben hatte, das Prinzip der Legitimität, in dem Sinne, wie es die Kabinette verstanden wissen wollten, sah man plötzlich in den Grundgesetzaufstellungen Frankreichs ausgestrichen. Durch Erhaltung des monarchischen Prinzips gelang es der französischen Nation, die Fürsten Europa's zu beruhigen; aber von allen Grundsätzen — *sauf* Panse — welche seit dem wiener Kongreß zur Stütze unsers Welttheils erhoben worden waren, war er auch der einzige, der

gerettet wurde. Und wie wurde er aus dieser Taufe wiedergeboren? Von Monarchie in der Bedeutung der Legitimisten konnte nicht mehr die Rede seyn. Der Frage der sterbenden Legitimität hielt Chateaubriand eine glänzende Leichenrede; aber ganz Frankreich mußte sie zu beantworten. Die Veränderung des Prinzips, das als Basis des Vertrags zwischen der französischen Nation und der neuen Dynastie proklamirt wurde, rückte auf einmal Frankreich um Jahrhunderte auf den Stufen der politischen Kultur empor.

Mit dem nämlichen Principe, das der durch die neueste Revolution in Frankreich zum Thron erhobene Herzog von Orleans als Staatsgrundsatz und Basis seiner Autorität öffentlich und ohne Rückhalt anerkannte, trug zwar das Haus Hannover in England schon seit einem Jahrhundert seine Krone; aber auf dem europäischen Kontinente hatte das Prinzip der Volkssouveränität nur vorübergehend in den Zeiten der ersten französischen Revolution zu triumphiren vermocht und nur zu Ausschweifungen geführt; dagegen zeigte die Revolution v. J. 1830, daß es, weit entfernt, ein anarchisches zu seyn, trefflich dazu dienen könne, den Gegensatz aufzuheben, den das entgegengesetzte Prinzip der Legitimität zwischen den Fürsten und den Völkern, zum großen Nachtheil beider, hervorgerufen und stets aufrecht erhalten hat-

te. Die Folgen lassen sich nicht berechnen, die daraus entstehen werden, daß die große französische Nation sich erhoben hat, um den Grundsatz der Volkssouverainität durch die That zum Glaubensartikel zu machen. Auf dem europäischen Festlande ist, kleine Freistaaten abgerechnet, keine einzige Regierung, die nicht in einen Konflikt mit dem Prinzipie geriethe, das sich in Frankreich auf den Trümmern der gewohnten Stützen der Kontinentalthrone so siegreich erhoben hat. Der Legimitätsgrundsatz aber, wie er bisher in Europa gehandhabt worden ist, steht mit der Lehre von der Volkssouverainität in solchem Widerspruche, daß diese beiden ganz entgegengesetzten Prinzipie in die Länge schwerlich friedlich neben einander bestehen und sich erhalten können.

Frankreich hat alles das, was die europäischen Mächte bisher als die Hauptgrundlage ihres politischen Systems zu betrachten gewohnt waren, mit einemmale über den Haufen gestürzt; aber indem es die Krone auf das Fundament demokratischer Prinzipien stellte, hat es bloß eine innerhalb der Gesetze liegende Freiheit der staatsbürgerlichen Thätigkeit und Bürgschaften gegen möglichen Mißbrauch der Staatsgewalt gesucht. Mit der in Frankreich geschehenen Aufstellung des Prinzips der Volkssouverainität als künftiger Grundlage der Monarchie, kann eine neue

Nera für die Entwicklung der monarchischen Beherrschungsform beginnen.

»Ihr predigt Volkssouverainität!« geisern uns so Viele an, die sich für Stützen des Altars und des Throns ausgeben — wird in der Zeitschrift: Rheinbaiern (herausgegeben v. Hoffmann und Siebenpfeiffer. Bd I. H. 1. 1830. S. 62 u. f.) bemerkt. — Wir antworten mit Ja und Nein, nicht um die Frage zu umhüllen, sondern um uns klar und ganz auszusprechen, nachdem, was wir meynen, (seit dem Juli 1830) in Frankreich verfassungsmäßig und von allen Kabinetten anerkannt ist. Unstreitig würde man sich längst darüber vereinigt und vielleicht manches Unheil vermieden haben, hätte man eine Verständigung gewagt, geduldet. Es ist zum Erbarmen, noch die neuesten Staatsrechts- und Staatswissenschaftslehrer um die arme Volkssouverainität, wie die Kage um den heißen Brei, trippeln und sich abquälen zu sehen, um zu sagen, was sie nicht wollen, um zu verschweigen, was Manche gern aus vollem Halse schreien.

Wenn ein Zaar Peter I., ein Friedrich II., ein Joseph II., ein Gustav III. sich Diener des Staats, wenn der Papst sich Knecht der Knechte nennt, was heißt das anders, als daß sie bekennen, Depositäre, Ausüher, Besitzer einer Gewalt, einer Würde zu seyn, deren Grund und Ursprung

wo anders als in ihrer Hand liegt? Beim Pabst wird sie durch die Wahl der Cardinäle, bei Wahlfürsten durch die Wahl der Wahlberechtigten übertragen; der konstitutionelle Monarch tritt Kraft der Verfassung ein; der Absolutismus beruft sich auf die göttliche Gnade oder was man hierunter sich zu denken beliebt. Wo ist denn nun die Quelle, die Wurzel dieser Gewalt, dieser Souverainität? Im Himmel? Nun ja, wie die Wurzel des Weizenhalms. Als ob wir nicht wüßten, was die Formel: durch Gottes Gnade, ursprünglich bedeuten sollte! als ob sie etwas anderes als die Demuth ausdrücken sollte, daß ein unwürdiger Mensch gleichsam Stellvertreter Gottes auf Erden zu seyn sich unterfange. Freilich wurde der demüthige Sinn allmählig in einen sehr stolzen verkehrt; gemäß welchem sich der Herrscher als den zermalgenden Gott, das Volk zu seinen Füßen sich als einen Sklavenhaufen betrachten durfte. Das göttliche Recht ist zu einer lästernden Vermessenheit geworden, welche den Fürsten zum Erdengott erhebt, ohne ein einziges seiner angeborenen Gebrechen heilen zu können. Das göttliche Recht hat die Throne mit einer ehernen Mauer umgeben, wodurch kein Seufzer, keine Bitte, keine Klage, keine Verwünschung zu drin-

gen vermag, bis die Brandfackel über dem geweihten Haupte schwebt. Statt die Kronen zu befestigen, zerbricht das göttliche Recht dieselben auf den Häuptern ihrer Träger. Darum sollen die Fürsten hinführo die Stütze ihrer Macht nicht in einem erdichteten Rechte, das der Himmel ihnen geschenkt, sondern in den Völkern suchen.

Die Freiheit — schreibt Heine in den Reisebildern — wird dermalen von den Völkern verlangt, nicht als ein hergebrachtes, sondern als ein ursprüngliches, nicht als ein erworbenes, sondern als ein angebornes Recht. Nicht mehr auf alte Pergamente, sondern auf Prinzipien beruft man sich, und wie einst die Puritaner in England auf das Evangelium, so jetzt auf die geoffenbarte Vernunft Gottes. Getränkt von dem Lichte und der Wärme der neuern Zivilisation nimmt die jetzige Generation Institutionen in Anspruch, die mit dem Grade ihrer Bildung in Einklang stehen. Bei dem Staatsvereine ist die ächte Souverainität. Sein Wille, der wahre Souverain, ist viel legitimer als jenes »*Tel est notre plaisir*« der Purpureschmückten, das sich auf ein göttliches Recht beruft, ohne alle andere Gewähr als die Salbadereien geschorner Gaukler. Der Wille des

Staatsvereins ist die alleinige rechtmäßige Quelle aller Macht. Wenn das gute Recht der Nationen auch noch so lange in Fesseln darnieder gelegen hat, so muß es doch siegen, wenn die Nacht vorübergegangen und das Morgenroth aufgeht.

In gleichem Verlage sind erschienen:

- Brauns, D. C. C., *lyrische Gedichte*. 8. 1829. geh. 16 gGr.
- — *Die Kynomachie*. Ein humoristisches Helden-
gedicht in drei Gesängen. 8. 1824. geh. 12 gGr.
- Collmann, C. L., *Abrégé de la Description et de
l'Histoire de l'Egypte*. Für Freunde der Geschicht-
und Länderkunde herausgegeben, und zum Gebrauch
beim Unterricht, mit Erklärung der schwersten Wör-
ter und Redensarten, und sonstigen Erläuterungen
versehen. Mit 1 lith. Kärtchen vom alten Aegypten
und Aethiopien. 8. 1828. 16 gGr.
- Falkenhainer, C. B. N., *Erster Unterricht in un-
serer Orthographie*. 8. 1827. 3 gGr.
- Gesänge bei der Prüfung der *Confirmanden* und bei der
Confirmation. 8. 1829. 2 gGr.
- Gironcourt, A. v., *Ueber den Einfluß der Wissen-
schaften auf das Militär*. 8. 1827. 10 gGr.
- Grimm, J., *Zur Recension der deutschen Grammatik
unwiderlegt* herausgegeben. gr. 8. 1826. 12 gGr.
- Grimm, R. F., *Anleitung zur doppelten italienischen
Buchhaltung*. 8. 1828. 16 gGr.
- Krauskopf, J., *Theoretisch = practische Zeichnenkunst
1r Thl., a. u. d. Titel: Anleitung zum perspectivisch-
richtigen Sehen, Vergleichen und Beurtheilen, als
Grundlage eines guten Zeichenunterrichts*. Mit 60
Vorlegeblättern und einer Erklärungstafel. 4. cart.
1828. 1 Thlr. 9 gGr.
- Kühne, Dr. F. T., *Dialogues for the use of young
Persons who learn to speak English*. Second Edi-
tion. 8. 1828. 12 gGr.
- — *Gallizismen nebst Ausdrücken und Redensarten
des gemeinen Lebens*. Herausgegeben für solche, wel-
che Französisch richtig schreiben und sprechen lernen
wollen, ohne Germanismen einzumischen. 8. 2te Aufl.
1828. 12 gGr.

- Murhard, Frdr., Die unbeschränkte Fürstenschaft. Politische Ansichten des neunzehnten Jahrhunderts. gr. 8. Belimpap. 1831. geh. 1 Thlr. 21 gGr.
- Schmieder, D. R. Chr., Grundriß der Gewerbnaturlehre oder technischen Physik, zum Gebrauche in Gewerbschulen, höheren Bürgerschulen und Handwerkschulen. Mit 3 Steintaf. gr. 8. 1829. 1 Thlr. 18 gGr.
- — Mythologie der Griechen und Römer, für Freunde der schönen Künste. 3te Aufl. Mit 33 Kupferstichen und 5 Steinabdrücken. 8. 1829. 1 Thlr. 4 gGr.
- — Die Wasserdichtmachung der Zeuge und einiger anderer Körper. Mit einem Steinabdrucke. 8. 1825. 21 gGr.
- Schönwerk, H., Denk an mich. Kränze der Liebe und Freundschaft gewunden. Eine Auswahl der schönsten Stellen aus den besten deutschen Klassikern. Mit einem Steinabdruck. 8. 1820. 12 gGr.
- Selig, F. W., Praktische Anleitung zum Straßenbau, nebst Unterricht in den dazu nöthigen Vorkenntnissen. Mit 10 lith. Taf. gr. 8. 1829. 1 Thlr. 12 gGr.
- Wach, Beiträge zur Geschichte der Volksbildung und Armenpflege. 8. 1829. 16 gGr.
- Weber, H. K. F., Abhandlung über die Elemente der deutschen Currentschrift. Für Lehrer an Bürgerschulen und Landschulen. Mit einer Uebersicht der deutschen Schrift-elemente auf vier Tabellen. 8. 1825. geh. 6 gGr.
- — Vorschriften zur Erlernung der größeren deutschen Schrift. Zum Schul- und Privatunterricht. 1826. 6 gGr.
- — Vorschriften zur Erlernung der deutschen Mittelschrift. 1827. 10 gGr.
- Wilhelmi, P., Ausflüge nach dem Niederrhein, der Weser, Holland und dem Harz, mit Rücksicht auf Verathung angehender Fußreisenden. 2te Auflage. 8. 1825. 12 gGr.